

er wolle, einige excoels verüben lassen, sondern auch zu unser Lust und nutzen, neue Caminen, Frängen, wie sich dieselbe schicken wollen, vornemblich inn unser Erbbischer, Landtwehren und Gemarden, anlegen und in verfassung bringen.

Alles was in dieser unser Jagt- und Waldt-Ordnung begriffen, soll in unserm Herzogthumb eine besondere Constitation und Recht seyn, auch würckliche Execution und folge geschehen. Daran geschiehet unser ernste willensmeynung, doch behalten wir uns bevor, diese Jagt- und Waldt-Ordnung nach gelegenheit der zeit, und zutragenden fällen, zu vermehren, und zu vermindern,

Wie wir dann auch über diese unsere Ordnung fest, und unverbrüchig gehalten wissen wollen, und dawieder keines weges gethan, noch zu thun, oder zu handeln verstatet werde.

Diejenige aber, so hiewieder handeln, werden unsere ungnade und straffe, so zum theil in dieser Jagt- und Waldtordnung beschrieben, oder ihnen nachmahln auffzu-legen seyn wird, gewertig seyn sollen: Darnach sich dan die aufwertigen und fremdden auch werden zu halten haben.

Bemerkung. Die ausführliche nach dem Cubillinhalt des Holzes berechnete Holz-Taxe, pr. Cub. Fuß zu 8 Stbr. clew., und das Eidesformular für die Forstbedienten sind hier, als jetzt unerhebliche Zugaben der obigen Jagd- und Waldt-Ordnung, nicht aufgenommen.

206. Befehl den 16. Decembar 1649.

Friedrich Wilhelm, Churfürst etc.

Der cleve-märkischen qualificirten Ritterschaft und deren Nachkommen wird, auf den Grund des von ihr vorgestellten unvorordentlichen, durch die seitherigen Kriegsunruhen gestörten Besitzstandes, und aus landesherrlicher Nachvollkommenheit ihr früheres Privilegium dahin bestätigt und resp. erneuert:

„Daß Sie und ihre Nachfolger ihre bekante liquide Pfächte, Renten und Einkommen, von ihren Pfächtern und Hausleuten, in allen Kemtern, wo dieselben in den cleve- und märkischen Landen geessen, durch ihre eigene Leute und Bedienten ohne Ersuchen und Zutun der churfürstlichen Drossen, Richter und Gerichtsboten einfordern,

„und im Fall der verspürten Verzögerung, durch Pfändung und parats execution betreiben lassen sollen und mögen; sollte aber der Pfächter nicht gestehen, daß die geforderten Pfächte liquide wären und sich aufs Recht berufen, soll er damit gehöret, sonst auch bei Pfändung der liquiden Pfächten nicht excediret, noch auch diejenige, so an den Landesherren auch etwas zu prästiren schuldig, dadurch inutil gemacht werden.“

207. Cleve den 26. October 1651.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abwendung großer Theuerung und Hungersnoth, wird die Ausfuhr der Kornfrüchte und das Brandweinbrennen aus Roggen strenge verboten.

208. Cleve den 8. März 1652.

Friedrich Wilhelm, Churfürst etc.

Bei dem gegenwärtig wieder hergestellten Friedenszustande, dürfen Steuern und andere gemeine Ausschläge ohne alle Ausnahme, weder umgelegt noch erhoben und beigetrieben werden, wenn der landesherrliche Befehl dazu fehlet. Dergleichen genehmigte Repartitionen müssen im Beisein des zeitlichen Amtmanns, Richters und Rentmeisters mit Zustimmung der Vorsteher, so wie der Adlichen und Beerbten des Ortes geschehen, und von dem Richter, oder sonst angeordneten Empfänger, gegen 2 pSt. Hebegebühren, erhoben und verrechnet werden.

209. Cleve den 13. März 1652.

Churfürstliche Regierung.

Der römisch-katholischen Geistlichkeit in Cleve und Markt wird es bei willkürlicher Strafe untersagt: 1. Processionen und Bilder-Trachten weiter, als es ihnen am 8. April 1554 (Nro. 50 d. G.) vergönnt worden ist, auszuüben; 2. Personen, ohne gehörigen Schein geschehener Proclamation, ehe-lich einzusegnen; 3. evangelischen Glaubensgenossen auf ir-

gend eine Weise schimpflich zu begegnen, vielweniger noch deren Kinder durch unzulässige Mittel an sich zu ziehen, und 4. sich ferneren Unfälligkeiten und Widersetzlichkeiten zu überlassen. Außerdem wird 5. verordnet, daß die Jesuiten, zufolge des im Jahr 1635 publicirten Gebotes, sich des Predigens und Kinderlehrens außerhalb ihrer Klöster ganz enthalten sollen.

210. Cleve den 16. Mai 1652.

Churfürstliche Regierung.

Die, ungeachtet der oft wiederholten Verbote, im Lande noch geduldeten starken und fremden Bettler, fremden Ausfälligen (Reprosen) und Zigeuner sollen sofort daraus verwiesen werden; über die inländischen Ausfälligen sollen die Beamten genaue Erkundigung einziehen und darüber berichten.

211. Cleve den 8. Juli 1652.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Die Leinweber, deren Kinder und Handwerksgenossen sollen, vermöge der Reichs-Polizei-Ordnung und des gegenwärtigen Privilegiums, gleich andern Gilde-Knechten zu allen ehrlichen Zünften und Nennern ohne einige Einrede aufgenommen, keiner verwerflichen Geburt bezüchtigt, und in den Geburtsbriefen nicht mehr als von tadelhafter Geburt bezeichnet, vielmehr gleich andern redlichen Gilde-, Amts- und Zunftgesellen für ehrlich geachtet und aufgenommen werden.

Den cleve-märkischen Beamten wird befohlen, die Leinweber bei dieser Begnadigung überall zu schützen und etwaige fernere Contraventionen bei den Bruchtegebedingen mit willkürlicher Strafe zu belegen.

212. Cleve den 12. August 1652.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Auf das Gesuch der gesammten Kupferschmiede des Her-

zogthums Cleve wird das frühere Verbot der Zulassung herumziehender fremder Kessel-Krämer erneuert und zugleich verordnet, daß keinem Kupferschmiede die Niederlassung und Gewerbe-Ausübung ferner gestattet werden soll, wenn derselbe sich nicht durch ein Zeugniß der verordneten Amtsmeister darüber ausweisen kann, daß er das Handwerk gehörig erlernt, ein Meisterstück geliefert und die gewöhnliche Amtsgebühr erlegt habe.

Bemerk. Unterm 23. September ej. a. ist gleichmäßig in Beziehung auf die Grafschaft Mark verordnet worden.

213. Cleve den 10. September 1652.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Bei der, durch kaiserliche Privilegien in den Jahren 1566 und 1580 bestätigten, herkömmlichen Besteuerung der cleve-märkischen Unterthanen, sind auch die Güter der ausländischen Beerbten, und zwar mit 10 pCt. vom Einkommen, in Anschlag zu bringen, und werden die Beamten angewiesen, eine genaue Nachweise solcher in ihren Bezirken vorhandenen Güter und ihres jährlichen Einkommens, nebst Angabe des ausländischen Eigenthümers oder Pfandinhabers, einzusenden.

214. Cleve den 9. Dezember 1652.

Churfürstliche Regierung.

Als Erneuerung der alten mit Chur-Eöln bestehenden Verträge wird bestimmt, daß alle Unterthanen aus dem Erzstifte Eöln, dem Fürstenthum Westphalen und dem Beste Recklinghausen, und auch die cleve-märkischen Eingeseffenen, bei gegenseitigen gerichtlichen Klagen, in Personal-Sachen nur dem forum rei conventi, in Real-Sachen aber nur dem Forum rei sitae zu folgen, verpflichtet sein sollen.

215. Cleve den 24. Februar 1653.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen, welche durch Hurerei, Ehebruch und andere

schändliche Sünden und Laster öffentliches Vergerniß geben, sollen nicht nur mit Geldstrafen belegt, sondern auch zur Leistung einer öffentlichen Kirchenbuße, Erkenntniß und öffentlichen Abbitte ihrer Sünden, vor derjenigen Gemeinde, welche sie mit ihrem Vergehen gedregert haben, angehalten, und anderer Gestalt nicht frei gelassen werden.

216. Emmerich den 21. März 1653.

Churfürstliche Regierung.

Die nachbenannten Münzsorten dürfen ferner nicht höher, als zu dem beigefetzten Werthe coursiren, nämlich:

1 spanische Matt	58	Stück.	Elevisch.
1 Deventer Ramper und Schwallacher, wie auch frischer Silbergoldgulden od. Klappmüßdähler	33½		
1 holländischer Schilling einzeln	7		1 Dt. Elev.
8 dergleichen zusammen mit 2 süßer holländischer Aufgeld	60		
1 Brabändischer Schilling einzeln	7		3
mithin 8 dergleichen zusammen	59		
1 Elevischer Schilling (die halben zur Hälfte)	7		

217. Cleve den 20. April 1653.

Churfürstliche Regierung.

Die im Lande sich einfindenden fremden Werber, in so fern sie nicht mit einer landesherrlichen Ermächtigung versehen sind, dürfen nicht geduldet, sondern müssen, nebst dem von ihnen schon erworbenen Voss, mit zureichenden Amtsmitteln aus dem Lande geschafft werden. Den Untertanen wird es strenge verboten sich den fremden Werbern zuzugesellen, und sind die Wirthe verpflichtet, nicht nur Letztere, sondern überhaupt alle verdächtige Personen, welche sie beherbergen, mit Angabe ihres zu erforschenden Namens und Geschafes, den Beamten und Richtern anzuzeigen.

Bemerkung. Die vielfachen gleichartigen spätern Verordnungen, sind in diese Sammlung nur in so fern aufgenommen, als sie merkwürdige Zeitereignisse bezeichnen.

218. Cleve den 30. April 1653.

Churfürstliche Regierung.

Das vielfach, zuletzt am 16. Mai v. J., erneuerte Verbot der Duldung, Aufnahme und Verpflegung der starken Bettler, Lediggänger, harrlosen Knechte, Aussätzigen, Heiden und Zigeuner, wird mit dem Zusage wiederholt, daß diejenigen Untertanen, welche dergleichen Gesindel künftig beherbergen, aufnehmen und mit Geld, Nahrungsmitteln oder sonst unterstützen, mit einer Geldstrafe von 1 Goldgulden, die im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, belegt werden sollen. (Erneuert am 25. Mai 1655, 20. Mai 1660 und 12. October 1662.)

219. Cleve den 14. October 1653.

Moriz, Fürst zu Nassau, Churfürstlicher Statthalter.

Auf die von den Cleve, märkischen, Land- Ständen aus Ritterschaft und Städten, während des jetzt gehaltenen Landtages erhobenen Beschwerden, werden u. a. folgende landesherrliche Entscheidungen ertheilt.

1. die neue Jagd- und Wald- Ordnung soll nebst der alten den Landständen mitgetheilt, ihre Erinnerungen darüber vernommen und nach Befinden und Willigkeit festgestellt und publicirt werden; inzwischen soll niemand in Cleve und Markt durch gedachte Ordnungen; sie seien publicirt oder nicht, an seiner wohlhergebrachten Befugniß zur Jagd, Hube, Holzung und Weide, oder zum Ploggenmähen gehindert, auch soll es bei den herkömmlichen jährlichen Refogationen gelassen werden.

2. Die Streitigkeiten über abgegrabene Heide- Gründe in Cleve und Markt, es sei mit Bewilligung des Landes- herrn geschehen, oder mit jener anderer Personen, welche sich dieses Recht anmaßen, sollen vor dem Hofgericht in drei Terminen, von 14 zu 14 Tagen, schriftlich instruiert und, nach Feststellung des Sachverhältnisses, vorab in Beisein landständischer Deputirten eine bedfallsige Ausgleichung versucht, in deren Ermangelung aber, Regelmäßig abgeurtheilt werden; inzwischen soll bis zum Ausgang der Sache, keine weitere Abgrabung stattfinden; bis zu solchem Zeitpunkte sollen die bereits bezinnten Gründe zwar in diesem Zustande

gelassen, die nicht bezimmerten aber wieder geöffnet, und den hertömmlich Berechtigten der Weidegang und das Ploggenmäßen in denselben frei gelassen werden.

3. Die den Landständen im Landtags-Rezeß de 1649, auf 8 Jahre zu ihren Bedürfnissen bewilligte Steuer von 4000 Rthl. wird auf 6000 Rthl. erhöht, und soll fortdauernd von Jahr zu Jahr, ohne weitere Einholung eines Consensus, nach der gewöhnlichen Matritel ausgeschrieben, erhoben und verwendet werden; zur Beitreibung dieser Steuer, sollen ihnen die churfürstlichen Beamten auf jedesmaliges Erfordern starke Hand leisten; desgleichen sollen auch die den clevischen Landständen zu gleichem Behufe aus den Wasser-Recent-Gefällen bewilligten 2000 Rthl. so lange fort entrichtet werden, als diese Rezenten erhoben werden. — Gleichmäßig wie den clevischen Ständen, wird es auch jenen der Grafschaft Mark bewilligt, jährlich 6000 Rthl. zu repartiren, zu erheben und zu verwenden. Die Zehrungskosten auf den vom Landesherren ausgeschriebenen Landtagen werden von demselben, wie hertömmlich, abgetragen.

4. Die märkischen Ritterbürtigen, sobald sie einen Ritterzettul der qualificirten Edelente beibringen, und die märkischen Hauptstädte sollen, eben so wie die clevischen Ritterbürtige und Hauptstädte, jeder besonders zum Landtage verschrieben werden.

5. Auf das, im Namen der Gemeine zu Schmelen, von den märkischen Landständen gestellte Gesuch, wird die Amts-Entlassung des Mag. Johannes Fabritius bewilligt und auch bestimmt, daß derselbe keiner Gemeine, ohne deren Gesamt-Vocation aufgedrungen werden soll; ebenfalls wird festgesetzt, daß die Schismatiker und diejenigen, welche sich zu einer, in dem westphälischen Friedensschlusse nicht begriffenen Religion bekennen, in Cleve und Mark weder Aemter noch öffentliche Dienste bekleiden, sondern sofort abgeschafft werden sollen.

6. Die Polizei-, Landgerichts-, Hofgerichts-, Riers-, Brächten-, Dienst-, Servis-, Wasser-, Deich-, und andere Ordnungen, so wie auch die Clausula concernentes der Instruction für die churfürstlichen Regierungs-Räthe und die Taxe der Lehngelühren sollen den Landständen in der jetzigen Versammlung vorgetragen, und ihre etwaigen Erörterungen vernommen, sodann nach Befinden publicirt werden.

7. Die Domaniel Einkünfte sollen nur zur Besoldung des churfürstlichen Statthalters, und der übrigen churfürstlichen

chen Beamten und zu Unterhaltungs- und andern Kosten der Domainen-Güter und Gebäude verwendet, deren Ueberschüsse nur zur Tilgung der alten Domaniel-Schulden verwendet und nicht außer Landes gebracht werden; übrige soll, rücksichtlich der Unveräußerlichkeit der Domainen, und Wiedereinlösung der Verpfändungen, der Inhalt des Haupt-Rezeßes vom 9. October 1649 beachtet werden.

8. Letzteres soll auch rücksichtlich der Cautions- und Rechnungspflichtigkeit des Landrentmeisters, und wegen Befreiung der mit Gelddargaben belegten Amtsbedienungen stattfinden.

9. Der von den Ständen erbetene Revers wegen der im Jahr 1651, zur Abkehrung einer unvermeidlichen Noth, umgelegten Steuer, ist denselben bereits ertheilt; die auf diese Steuer noch vorhandenen Restanten sollen nicht eingefordert werden.

10. Die etwa noch vorhandenen unqualificirten fremden Beamten, sollen entlassen, auch die Gnadengehälter, oder desfallige Nuzungen in Natura, eingezogen, und zu diesem Ende den Landständen eine Liste, von allen jetzigen churfürstlichen Räten, Beamten und Dienern in Cleve und Mark, bei jetziger Versammlung übergeben werden.

11. Es soll eine Servis-Ordnung, nach Maßgabe derjenigen, welche in den Staaten der Niederlande besteht, errichtet werden.

12. Alle, außer für frei adliche Güter, in Cleve und Mark prätendirte Freiheiten von Steuern und Amtslasten, sollen untersucht und die Prätendenten aufgefordert werden, binnen 3 Monaten ihre Titel zu produciren, oder ihren unvordenklichen Besitz nachzuweisen, hiernach sollen die Beerbten der Aemter, Dorf- oder Bauerschaften, in welchen jene Güter gelegen sind, in ihrem Gegenbericht vernommen, und dann, nach Anhörung der Landstände, eine Declaration darüber erfolgen, welche Güter bei der Freiheit zu belassen sind, und welche nicht.

13. Die Regulirung des Reichs- und Kreis-Matritelar-Anschlags von Cleve und Mark, im Verhältniß zu Jülich und Berg, soll beschiedert werden.

14. Die vor dem Jahr 1609 in Anwendung gewesenem Tarife der Landzölle, Wegegelder, Gräten und Accisen sollen ermittelt, bei Verpachtung dieser Gefälle zum Grunde gelegt, an den geeigneten Orten öffentlich angeschlagen, und streng beachtet werden; da wo von Wein und Essig hertömmlich keine Gräten erhoben wird, soll es dabei bleiben, auch sollen

die ablichen Häuser mit keinen Böllen über das alte Herkommen belasset werden.

15. Die Richter und Empfänger sollen, wie herkömmlich den vornehmsten Beerbten ihres Empfangsbezirks gehörige Rechnung ablegen, auch sollen von Erstern, ohne Zuziehung der Letzteren, keine Steuern noch Schatzungen in den Aemtern repartirt werden.

16. Die Geistlichen im Fürstenthum Cleve sollen, nach der mit ihnen verglichenen Matritel, jene in der Grafschaft Mark aber, nach der alten Matritel, mit angeschlagen, und soll gegen dieselben im Mißzahlungsfall ebenso, wie gegen andre, zwangsweise verfahren werden.

17. Die im Lande begüterten Ausländer sollen, zufolge der kaiserlichen Privilegien de 1566 und 1580, in den Landsteuern und Lasten gleichmäßig, wie die Einländer, und nur mit einwilliger Bewilligung der Landstände höher angeschlagen werden.

18. Alle inländische churfürstliche Beamten in Cleve und Mark sollen, nach dem mit den Landständen verglichenen Formulare, in Eid und Pflicht genommen werden.

19. Die Justizpflege soll nach Inhalt des Landtags-Abschiedes de 1649, und in Gemäßheit der Hofgerichts-Ordnung, prompt administriert und keine rechtshängige Sache protrahirt, suspendirt, inhibirt oder advocirt werden.

20. Rücksichtlich der in den Jahren 1632, 1633 und 1634 nachgewiesenen Steuer-Rückstände, soll, mit Zuziehung der Landstände, eine genaue Untersuchung angestellt, und hiernach die Beitreibung resp. die Niederschlagung dieser Reste bestimmt werden.

21. Es soll eine Sportel-Laxe für alle gerichtliche und außergerichtliche Handlungen der Richter, Schessen, Gerichtsboten, Procuratoren und Rotarien festgestellt und publicirt werden.

22. Der gegenwärtige Landtags-Abschied soll pünktlich gehalten und gehandhabt, und als ein integrierender Theil des Hauptregesses vom 9ten October 1649, welcher gleichzeitig bestätigt wird, betrachtet werden, u. c.

Bemerk. Auf Ansuchen der Landstände hat Kaiser Ferdinand III. den vorstehenden (mit Weglassung der örtlichen, persönlichen und speciellen Gegenstände extrahirten) Landtags-Regess nebst jenem vom 9ten October 1649, zu Regensburg am 1ten December 1653 bekräftigt;

beide Regesse sind aber unterm 12ten November 1660 (conf. Nro. 264. d. S.) außer Kraft gesetzt worden.

220. Cleve den 16. October 1653.

Churfürstlicher Statthalter.

Auf die geführte Beschwerde der Stände aus Ritterschaft der Grafschaft Mark, — daß sie, auf Ansuchen ihrer Creditoren, der uralten Observanz zuwider, in Hofsätzen und adelichen Bauten, wie auch in Mobilibus an Pferden, Kühen und sonst executirt würden, ungeachtet sie andre Zahlungsmittel und Güter, in Ländereien, Höfen, Zinsen und Renten besäßen, — wird bestimmt, daß in den Fällen, wo erstere Gegenstände nicht speciell verpfändet sind, die Execution zuvörderst nur in Bezug auf Letztere verhängt werden darf.

221. Cleve den 9. Februar 1654.

Churfürstliche Regierung.

Steuern, Schatzungen und andre Ungelder, ohne alle Ausnahme, dürfen in den cleve-märkischen Aemtern ohne vorherige öffentliche Einladung und resp. Zuziehung der dabei theilhaftigen vornehmsten Beerbten jedes Amtes, nicht umgelegt werden, und müssen denselben auch die justificirten Steuer-Rechnungen von den Richtern und Empfängern abgelegt werden.

Bemerk. Unterm 22. December 1676 ist obige Verordnung mit dem Zusage erneuert worden, daß die Steuern von den Empfängern innerhalb zweier Jahre erhoben und resp., zufolge des Executions-Edictes vom 24. Januar 1675, (conf. Nro. 254. d. S.) zwangsweise beigetrieben werden müssen, daß sie nur 2 pCt. und für den Voten 1 pCt. Hebegebühr berechnen dürfen, auch, bei Verlust ihres Amtes, die erhobenen Steuern prompt an den Oberempfänger abliefern, und endlich den Steuerzahlenden richtige Quittung geben müssen.

222. Cleve den 9. Februar 1654.

Churfürstliche Regierung.

Die Beamten werden, in Folge des Landtags-Abschieds de 1653, wiederholt angewiesen jedes Ortes diejenigen, welche (außer für herkömmlich freie Rittersige) Freiheiten von Steuern und Amtslasten prästendiren, aufzufordern ihre desfalligen Titel zu produciren oder ihren 30 bis 40 jährigen Besistand innerhalb drei Monaten nachzuweisen, hierüber die Beerbten und Eingeseffenen des Ortes wo die Güter liegen, in ihrem Bericht zu vernehmen und die desfalligen Verhandlungen, zur weitem Verordnung, der Regierung einzureichen. Diejenigen, welche dieser Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachkommen, sollen künftig in Steuern und Amtslasten mit angeschlagen werden. (Erneuert am 23. October 1655, 22. Januar 1663 und 29. Febr. 1664.)

223. Cleve den 24. Februar 1654.

Churfürstliche Regierung.

Zufolge des Landtags-Recesses de 1653 wird bestimmt, daß die Jagd- und Wald-Ordnung die herkömmlichen Berechtigungen zur Jagd, Hube, Holzung, Weide und zum Plaggenmähen nicht beeinträchtigen soll, und zugleich verordnet, wie die Entscheidung der Streitigkeiten stattfinden soll, welche wegen abgegrabener Heidegründe entstehen.

Bemerk. Confer. die sub 1 und 2 im Landtags-Recess vom 14. October 1653 (Nro. 219. b. S.) aufgeführten Bestimmungen, welche in der obigen Verordnung wörtlich wiederholt sind. — Letztere ist am 20. Juni 1664 erneuert worden.

224. Cleve den 10. März 1654.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines kaiserlichen am 31. December v. J. zu Regensburg erlassenen Mandates, wonach die am kaiserlichen Kammergerichte zu Speier in judicio revisorio noch

hängenden unerörterten Streit-Sachen sub poena desertionis, bis ultimo Mai 1654 reassumirt werden müssen.

225. Cleve den 26. März 1654.

Churfürstliche Regierung.

Wegen der kriegerischen Zeitumstände werden die cleve-märkischen Lehnsleute angewiesen sich, bei Verlust ihrer Leben, mit wohlberittenen wehrhaften Dienern, Pferden, Harnisch und Waffen in herkömmliche gute Rüstung zu setzen, um auf Erfordern zur Musterung und Landesvertheidigung bereit zu sein.

226. Cleve den 12. Juni 1654.

Churfürstliche Regierung.

Bei der seither durch streifende Kriegs-Kotten, besonders im Herzogthum Cleve, wieder vielfältig gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die Beamten angewiesen, sobald sie dergleichen Kotten zu Ross oder zu Fuß spüren, von Kirchspiel zu Kirchspiel die bewaffneten Unterthanen mittelst des Glockenschlages, auf vorher zu bezeichnende Alarm-Plätze, zu versammeln, und die Verfolgung und Verhaftung der Strassen-Räuber zu bewirken. (Erneuert am 30. October und 5. December 1656 und sind unterm 4. November ej. a. auch die Lehnsleute aufgefordert worden, sich in guter Rüstung bereit zu halten.

227. Cleve den 16. Juli 1654.

Churfürstliche Regierung.

Zur Schätzung der Forsten gegen fernere Devastationen wird das seitherige unbefugte Hauen von Heistern in den landesherrlichen, Gemeinder, Marken- und Privat-Waldungen durch solche, welche nicht Eigenthümer sind und das Einbringen der in ausländischen Forsten gehauenen Heister und deren Ankauf überhaupt verboten. Derjenige, welcher solche, nicht auf seinem Eigenthum gehauene Heister besitzt

oder kauft, soll für jeden derselben mit 5 Gldg. Strafe belegt, und die zur Fortbringung angewendeten Waagen und Pferde confiscirt werden.

228. Cleve den 19. November 1654.

Churfürstliche Regierung.

Die im Herzogthum Cleve wohnenden Mennoniten sollen, so lange denselben der Aufenthalt im Lande vergönnt ist, rücksichtlich der Eidesleistungen vor Gericht und bei Uebertragungen von städtischen Aemtern u., bei ihrer Gewissensfreiheit geschützt bleiben, und soll fernerhin nur von denselben verlangt werden dürfen, daß sie, wie vor diesem, an Eides- statt ein Gelübde bei Mannes Wahrheit leisten.

Bemerk. Eine gleichmäßige Bestimmung, rücksichtlich der in der Grafschaft Mark wohnenden Mennoniten, ist sub dato Cleve den 27. Januar 1670 erlassen, und diese Letztere, durch einen churfürstlichen Bestätigungs-Brief d. d. Edln a. d. Spree den 23. Mai 1700, erneuert worden.

229. Cleve den 29. März 1655.

Churfürstliche Regierung.

Das in der Grafschaft Mark seit unvorstelllichen Jahren herkömmliche, durch Tod des frühern Besitzers erledigte Amt eines Hânse-Gräven, — womit die Obliegenheit verbunden ist, die von den märkischen Krämer auf die Jahrmärkte gebrachten Waaren, in Beziehung auf Statthaftigkeit ihres Debits, so wie ihrer Güte und Lichtigkeit zu untersuchen, auf Märkten, und auch in den Häusern der Krämer, die Richtigkeit der Ellen, Maße und Gewichte zu beaufsichtigen und die verdächtigen Krämer zur Auflegung ihrer Lehrbriefe oder, in deren Ermangelung, zur Production landesherrlicher Bewilligungsscheine anzuhalten, — wird einem benannten Bürger der Stadt Herlohn übertragen, und soll derselbe alle im Contraventionszustande befindene Krämer, vermöge der alten Gewohnheit, gebührender „Maassen dafür ansehen, bevorab aber das landesherrliche „Interesse allenthalben beobachten helfen, und zu dem Ende

„die verspürte, Unrichtigkeit keineswegs verbunkeln lassen, sondern zu schleuniger Ausführung derselben den churfürstlichen Beamten jeden Ortes angeben“ u.

230. Cleve den 15. Mai 1655.

Churfürstliche Regierung.

Die zur Stellung von Heerwaagen, Pferde und Knechten herkömmlich Verpflichteten sollen angewiesen werden, bei der jetzt nothwendigen Verwirklichung dieses Dienstes, sich an einem bezeichneten Tage zu Cleve einzufinden, um wegen Ablösung dieser ihrer alten Gebühr, „sich zu ihrem „wenigsten Beschwer abzufinden.“

Bemerk. Bei der Erfolglosigkeit der vorstehenden Abladung sind die Beamten unterm 13. Juli ej. a. angewiesen worden von den zu obigen Leistungen Verpflichteten, und zwar für jeden Heerwaagen 8 Rthlr., für jedes Pferd 15 Rthlr. und für jeden Knecht 3 Rthlr. zu erheben, oder aber dieselben anzuweisen, sich behufs der Naturalstellung dieser Gegenstände in Bereitschaft zu setzen.

231. Cleve den 29. Mai 1655.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines zu Edln a. d. Spree am 29. Mai d. J. erlassenen allgemeinen Patentes wider die Insolentien, Placereien und Gewaltthätigkeiten der churfürstlichen Werber. (Conf. Rpl. Th. III. Abth. I. Nro. 12.)

Bemerk. Die spätern gleichartigen und auf die Werbungen landesherrlicher Truppen Bezug habenden allgemeinen Edikte und besondere Provinzial-Verordnungen sind in diese Sammlung nicht aufgenommen, wenn sie nicht besonders merkwürdige Zeitereignisse oder Veranlassungen, andeuten, und wird daher auf die in der Ryllus'schen Edikten-Sammlung und deren Fortsetzungen enthaltene und in Cleve und Mark durchgängig publicirte Gesetzgebung hiermit verwiesen.

232. Cleve den 16. August 1655.

Churfürstliche Regierung.

Publikandum wegen der am 14. Oktober c. a. Statt findenden Inauguration der zu Duisburg neu errichteten Universität.

Bemerk. Herzog Wilhelm beabsichtigte bereits ums Jahr 1560. die Errichtung dieser Universität, wozu er von Kaiser Ferdinand I. das kaiserliche Privilegium erlangt hatte. — Nachträglich zu obigem Publikandum sind unterm 30. August ej. a. die cleve- märkischen Landstände zur Betheohnung der Inaugural-Feierlichkeit eingeladen worden.

232½. Cleve den 23. August 1655.

Churfürstliche Regierung.

Wegen den gefährlichen Zeit-Umstände wird die Feierung eines allgemeinen Buß- und Bet-Tages angeordnet, und der Text zu den an demselben zu haltenden Predigten bezeichnet.

233. Dyne Erlass-Ort den 29. October 1655.

Churfürstliche Regierung.

Die von Predigern und Geistlichen hinterlassenen Wittwen sollen, so lange als sie im Wittwenstande leben und sich ehrlich und untadelhaft betragen, in den von ihren verstorbenen Ehemännern genossenen Freiheiten und Gerechtigkeiten, in Kraft früherer Verordnung, geschützt und gehandhabt werden. Zugleich wird auch verordnet, daß alle Pfarrer und Prediger ohne Unterschied der Confession zur Production, resp. zur Nachsachung des herkömmlich notwendigen landesherrlichen Bestätigungscheines aufgefordert werden sollen, und daß denjenigen, welche dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht genügen, die Ausübung ihres Predigtamtes resp. ihres Schuldienstes nicht gestattet werden darf.

234. Cleve den 10. November 1655.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines von den General-Staaten der vereinigten Niederlande an ihre im Herzogthum Cleve stehende Truppen erlassenen Mandates, wodurch diesen befohlen wird, von den churbrandenburgischen Unterthanen mehr nicht als dasjenige zu fordern, wozu sie in den Niederlanden selbst, berechtigt sind und zugleich verboten wird, dieselben durch Excursionen und Expressionen auf irgend eine Art zu beschadigen.

235. Cleve den 25. Januar 1656.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung der Gottesfurcht während der Fastenzeit und zur Verhütung von Unsitlichkeiten wird verordnet: „daß sich niemandt, wer und wo der auch seyn möge, etwa in den Städten, auf den adelichen Häusern, Schloßern, in den Abbeien, Stiftern, Klöstern, auf den Dörfern und platten Lande, bei vernehmung ernstlicher Strafe, unterfange, weder im Anfang, Mittel noch Ende gedachter Fastenzeit, einige Kotten, Zusammenkünfte, Gelache, Mummereyen, Gänseziehen oder andre dergleichen leichtfertige Narrenspiele, wie die auch Rahmen haben oder erdacht werden mögen, wie auch fressen, saufen, tanzen, spielen, nächtliches Umblausen auf den Gassen, mit und ohne Musel und Rummelpöbten, vorzunehmen oder zu üben, sondern daß sich männiglich vielmehr eines stillen, eingezogenen Gottseligen Lebens bekeiffe, Knechte und Mägde ebensowohl auf die, als auf andere Zeit ihre Arbeit abwarten, und daß demselben nicht allein vor diesmahl, oder die schier bevorstehende Fastzeit über, sondern auch hinfürto immerdar, und so oft die jährliche Fastenzeit einfällt, gehorsamlich nachgelebet werde.“

236. Cleve den 22. Mai 1656.

Churfürstliche Regierung.

Die im Herzogthum Cleve in und um den Städten, so wie auf dem Lande stattfindenden Garten-Diebereien, des-

gleichen die Verraubung, Verstümmelung und Schändung der in den Gärten, in und um den Städten, in den ländlichen Plantagen und an den Wegen gepflanzten Frucht- und andern Bäume, sollen an dem Thäter, nach Maassgabe seines Vermögens und des verübten Schadens, mit 10 bis 50 und mehr Goldgulden Geld-, resp. mit Leibesstrafe geahndet, und dem Denuncianten eines solchen Verbrechens die Hälfte der Strafgebelber zugewendet werden.

Erneuert den 15. Juni 1657.

237. Cleve den 23. Mai 1656.

Churfürstlicher Statthalter.

Die von den churfürstlichen Truppen über den Inhalt der am 4. v. M. publicirten Interims-Bersorgungs-Ordnung (s. Nro. 12.) von den Unterthanen erpreßten Leistungen und sonst angerichteten Schäden, müssen von den Lokalbeamten pflichtmäßig verzeichnet und einberichtet werden, um die desfallige Entschädigung der verletzten Unterthanen, dem betreffenden Truppentheile an den Rußergeldern zu decontiren.

238. Cleve den 28. Juli 1656.

Churfürstliche Regierung.

Die Circulation mehrerer bezeichneter falschen und untermäßig ausgeprägter fremder Schillinge, Blaumünser und ein und drei Schüber-Stücke, wird verboten.

239. Cleve den 22. September 1656.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bekanntmachung des einem bezeichneten Werkmeister erteilten zehnjährigen ausschließlichen Privilegiums, wegen Anfertigung einer zweckmäßig befundenen Art von Feuer-Sprizen, werden die Beamten angewiesen, die allgemeine Anschaffung solcher Brandsprizen möglichst zu befördern.

240. Cleve den 3. October 1656.

Churfürstliche Regierung.

Die Geistlichen der, zufolge des westphälischen Friedens, reichsgesetzlich bestehenden drei Confectionen, werden angewiesen, ihrerseits zur politischen Ruhe und Eintracht der Unterthanen dadurch beizutragen, daß sie in ihren Predigten und Lehren die göttliche Lehre rein und lauter vortragen, sich aller unschriftmäßiger Reden, leidenschaftlicher und verläumderischer Aeußerungen enthalten und ins Besondere vermeiden, bei Erörterung der, zwischen den drei Confectionen, verschiedenen Glaubens-Ansichten, die abweichenden Meinungen verdrehend, lästern und schmähend zu behandeln. Außerdem sollen die Geistlichen, durch eigne gegenseitige Freundschaft und Verträglichkeit, ihren Pfarrkindern ein gutes Beispiel christlicher Duldsamkeit geben. (Conf. Nro. 260 b. C.)

241. Cleve den 3. October 1656.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung einer Verordnung vom 1. Febr. 1652 wird bestimmt, daß keine Gastereyen an Sonntagen gehalten werden sollen; Contraventionen sollen mit 5 Goldgulden Strafe, die jeder Gast für sich und der Wirth für jeden Gast entrichten muß, belegt werden. Bei den auf Werktagen zu feiernden Hochzeiten dürfen, zufolge der 1584 und später bereits erlassenen Verordnungen, nur 12 Personen von des Bräutigams Seite, und nur eben so viel von Seiten der Braut, und nur zu zwei Mahlzeiten; bei Kindtaufen aber im Ganzen, einschließlich der Gevatterleute, nur zwölf Personen zu einer Mahlzeit eingeladen werden. Zu Bau-Festen dürfen zwar die nächsten Nachbarn eingeladen und diese gespeiset werden, es soll aber dabei weder Geld noch sonst etwas verehrt werden, und dürfen überhaupt keine Gastereyen, bei welchen (dem Wirth) Geschenke gereicht werden, bei Strafe von 10 Goldgulden für den Wirth und von 2 Goldgulden für jeden Gast, gehalten werden.

Erneuert am 11. September 1658, 12. Januar 1663, 13. Februar 1668 und 24. Januar 1671.

242. Cleve den 10. October 1656.

Churfürstliche Regierung.

Zur Aufrechterhaltung der im westphälischen Friedensschlusse, rücksichtlich des Religionswesens enthaltenen Bestimmungen, wird den cleve-märkischen Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern bei 10 Goldgulden Strafe verboten, Socinianische oder Wigelianische, Religionsachen betreffende Bücher, weder einzukaufen, zu verkaufen noch auch zu verlegen.

Erneuert am 27. Juni 1664.

243. Cleve den 13. November 1656.

Churfürstliche Regierung.

Unter Missbilligung des seitherigen nachlässigen Betriebes des Brüchtenwesens, werden die cleve-märkischen Beamten angewiesen, künftig die ihnen bekannt oder denunciirt werdenden brüchtfälligen Personen sofort gerichtlich vorzuladen; das von ihnen eingestandene Vergehen mit allen Umständen dem Brüchtenzettel einzutragen, oder aber den in Abrede gestellten Thatbestand zu ermitteln und zu protokollieren; die nicht angefaßenen Straffälligen zur Stellung einer Bürgschaft, die Angefaßenen aber zur Verpfändung ihrer Güter für die Brüchte anzuhalten; dem Brüchtenmeister den Brüchtenzettel jedesmal während der Fastenzeit einzusenden und endlich sich auf die von letzterm zur Brüchten-schlichtung bestimmte Zeit bereit zu halten.

244. Labiau in Preußen den 22. Dezember 1656.

Friedrich Wilhelm, Churfürst v.

Die von den cleve-märkischen Landständen, Vasallen, Lehnsleuten und Unterthanen ohne landesherrliche Bewilligung in und außer Landes gehalten werdenden Zusammenkünfte und desfalls stattfindende Convocationen, unter welchem Vorwande und zu welchem Zwecke sie auch geschehen mögen, werden mit Bezug auf das Edikt vom 8. Juni 1596 (Nro. 106 d. S.) aufs Strengste untersagt, und wird den churfürstlichen Beamten, so wie den Stadtmagistraten befohlen, dergleichen Versammlungen nicht zu dulden, dieselben vielmehr

zu verhindern und zu söhnen und sofort Anzeige davon zu machen.

245. Cleve den 19. März 1657.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beschränkung der den Unterthanen aus den Vorspannleistungen erwachsenden Nachtheile wird bestimmt, daß künftig niemanden, ex. reise mit oder ohne Vorspann-Paß, irgend ein Vorspann anders als gegen billige Vergütung gestellt werden darf.

246. Cleve den 24. Mai 1657.

Churfürstliche Regierung.

Mehrere in Cleve und Markt circulirende doppelte Mariengroschen, doppelte Schillinge, halbe Schillinge oder Blaumäser, drei und ein Stüber-Stücke werden, — in Folge der auf dem jüngsten Münzprobationstage zu Eßln geschehenen Untersuchung und des daselbst genommenen Beschlusses, — wegen ihres geringen Gehaltes desalvirt und resp. als falsch verrufen.

Erneuert am 13. November ej. a.

247. Cleve den 26. Mai 1657.

Churfürstliche Regierung.

Die vernehmentlich unter dem Namen der clevischen Landstände im Druck ergangenen und anmaßlich affigirten Bekanntmachungen, sollen überall, wo sie sich finden abgerissen und eingelebdt, auch die desfalls gebrauchten Personen erforcht und angezeigt werden, da es „Niemand, als „Uns des Landesfürsten, etwas in gemeinen, Uns, unsre „Landstände und Unterthanen betreffenden Sachen, durch offnen Druck bekannt zu machen, gebühret.“

Bemerkl. Unterm 14. August ej. a. ist vorstehendes Publistandum mit dem Zufage erneuert worden, daß dem Denuncianten eines Contravenienten, unter Verschweigung seines Namens, eine Verehrung zugelegt werden soll.

248. Cleve den 4. Juni 1657.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer Landestraser, (dreimaliges Glockengeläute, während dreier Tage) wegen des Todes Kaiser Ferdinand III.

249. Cleve den 9. August 1657.

Churfürstliche Regierung.

Publikandum wegen der zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Eöln am 28. v. M. getroffenen Vereinbarung, daß zur Verhütung fernerer Defraudationen der wechselseitig auf dem Rheinstrome bestehenden Wasserzoll-Erhebungen, die in dieser Absicht stattfindenden Landtransporte der Waaren, nicht durch die an den Rhein grenzenden Gebiete gelassen werden sollen, wenn sie nicht die Hälfte der Wasserzoll-Gebälle als Wehr-Zoll entrichtet haben.

250. Cleve den 30. August 1657.

Churfürstliche Regierung.

Die angeordneten vierteljährigen Bet-Lage müssen in Cleve und Mart in allen Kirchen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confession, gleichzeitig und zwar nach dem neuen Kalender gehalten werden.

251. Cleve den 10. November 1657.

Churfürstliche Regierung.

Der dem churfürstlichen Militär zufolge der Verpflegungs-Ordonnanz vom 6. April v. J. nach eigener Wahl des Bequartierten von demselben zu leistende Natural- oder Geld-Servis wird folgendermaßen bestimmt:

Der Natural-Servis besteht in einer Lagerstatt, wie der Wirth und sein Gesinde sie in seinem Hause selbst hat, in mäßigem Feuer, Licht und Holz, nebst Stroh für die Pferde;

Die monatliche Geldentschädigung für entbehrten Natural-Servis

bei der Cavallerie n. h. d. Infant.

beträgt für:

	15 Rthlr.	—	10 Rthlr.
1 Obersten	15	—	10
— Oberstleutenant	9	—	6
— Oberstwachmeister	7½	—	4½
— Rittmeister oder Capitän	4½	—	3
— Regimentsquartiermeister	4	—	1½
— Lieutenant	2½	—	1½
— Regiments-Adjutant n. a.			
— Beamte des Reg. Staabs	1½	—	1½
— Cornet, Fähndrich, Wachtmeister, Fourier ic.	1½	—	1½
— Trompeter, Musterfahnenmacher, Fahnenfahnenmeister ic.	1½	—	½
— Tambour, Pfeifer, Reuter, Stedentnecht ic.	½	—	½
— Gefreiter und gemeiner Soldat	—	—	¼

252. Cleve den 1. Juni 1658.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ic.

„Obwohl es an sich zulässig ist, und von unsern Vorfahren selbigen Andenkens vergönnt worden, daß unsre Untertanen (in Cleve und Mart) sich jährlich auf sichere Zeit im Schiessen üben, zu dem Ende sich mit gutem Gewehr versehen, und eine und andere Schüttereyp anstellen mögen; dennoch aber das Bogelschiessen aus einem abergläubischen Wesen herrühret, auch hieburch der Ziel, die rechte Übung des Schiessens nicht erhalten wird. So haben Wir vor gut angesehen, gleich wie Wir dann hiemit gnädigst verordnen, daß von nun an und hinführo das Bogelschiessen allerdings eingestellt, zu dem Ende die Bogelstangen überall abzunehmen, und an dessen Stelle das Schiessen nach der Scheibe, und zwar an einem solchen Ort, wo selbst niemanden dadurch Schade zugefügt werden könne, jedoch nicht an dem Sabbath, oder Sonntag und Bettagen erlaubt sein solle,“ ic.

253. Cleve den 26. Juli 1658.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines churfürstlichen zu Eöln a. d. Spree

am 26. Jult c. a. erlassenen Abolatoriums aller Lehn-Pente und Unterthanen aus fremden Kriegsdiensten in und aussershalb Reichs ic. (Conf. Wpl. Th. II., Abth. II., Nro. 31.)

254. Cleve den 31. July 1658.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung fernerer Excesse bei der zwangsweisen Beitreibung der Steuerrückstände wird verordnet:

1. daß die Steuerpflichtigen vorab zu rechter Zeit durch die Gerichtsboten und Frohnen zur Zahlung ihrer Steuerquoten ermahnt werden sollen;

2. daß nur hiernach die Einlegung von Executanten stattfinden darf, welchen auch nur folgende Gebühr, nämlich einem Unteroffizier 15 Stüber, einem gemeinen Soldaten 10 Stbr., einem Boten aber, welcher keine Besoldung hat, 20 Stüber täglich zugelegt, oder, nach Wahl des Steuerpflichtigen, anstatt des Geldes, Naturalverpflegung gereicht werden muß, und

3. daß von den Truppscheuten, zur Beitreibung der Steuern in den Aemtern angewiesenen Steuerbeträge, nur zwei Executanten an ein und denselben Ort ausgesandt werden dürfen, welche sich zuvörderst bei dem Richter oder Steuer-Empfänger melden müssen.

Bemerkung. Die churfürstliche Regierung hat am 3. Februar 1668 die obigen Bestimmungen mit der Abänderung erneuert, daß ein auf Execution ausgesandter Soldat oder Bote täglich nur 10 oder resp. 15 Stbr. Gebühr erhalten soll, und daß die gegen säumige Empfänger verhängte Execution von denselben nicht bei den Steuerpflichtigen eingelegt werden darf, sodann hat sie das obige Executions-Reglement mit einigen Modificationen am 24. Januar 1675 wiederholt publicirt.

255. Cleve den 5. August 1658.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung eines allgemeinen Landes-Dank-Gebetes, wegen stattgefundener Wahl Leopold I. zum römischen Könige und künftigen Kaiser.

256. Cleve den 13. September 1658.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abstellung der in Cleve und Marl, bei Aufzeichnungen von Testamenten eingerissenen Mißbräuche und Unformlichkeiten, wird die im Reichs-Abschiede des Jahres 1512 festgesetzte Ordnung, über die verschiedenen gültigen Arten und Formen der Testamente, publicirt und soll dieselbe künftig streng beachtet und gehandhabt werden.

257. Cleve den 4. September 1659.

Churfürstliche Regierung.

Behufs der Verwirklichung der seit den Jahren 1632 und 1633, auf den damaligen Landtagen beschlossenen Verbesserung der Steuer-Matrikel, sollen die Beamten sofort eine genaue Nachweise aller in ihren Bezirken vorhandenen Ländereien, Weiden, Baumgärten und Gemeinheiten, mit Angabe der Morgenzahl, anfertigen und dieselben dem churfürstlichen Commissar übersenden. „Von demjenigen, was verschwiegen oder nicht richtig angegeben wird, soll ein Drittel dem Anbringer und zwei Drittel der Rasse verfallen seyn.“

258. Cleve den 12. Januar 1660.

Churfürstliche Regierung.

Das verbotene unbefugte Schießen und Fangen der Hasen, Kanine, Feldhühner, Tauben, und andern kleinen Wildprets, sodann auch das Tragen von Büchsen außerhalb der gemeinen Land- und Heerstraßen, wird im Allgemeinen, und ins Besondere den Bewohnern der Stadt Cleve, bei Verlust der Büchsen, Earne, Stride und Hunde und bei Strafe von 5 Goldgulden wiederholt untersagt.

259. Cleve den 23. April 1660.

Churfürstliche Regierung.

Die zur Unterstützung der künftigen evangelisch-refor-

mirten Prediger und Schuldiener und deren Wittwen gewordenen 10 pct. des Klein-Ertrages der Brächten müssen in gleichem Ertrage, wie sie der Amtmann beziehet, mit beigetrieben und pünktlich zur Brächten-Kasse abgeführt werden.

Bemerk. Unterm 24. März 1662 ist die abgesonderte Einzahlung der obigen 10 pct. der Brächten-Gelder an den angeordneten Rentanten des Aorarii ecclesiastici versigt worden.

260. Elze den 20. Mai 1660.

Churfürstliche Regierung.

Demnach in dem Münsterischen und Osnabrückischen im Jahr 1648 aufgerichteten Friedensschluß, unter andern in dem siebenten Articul mit enthalten ist, daß im heiligen Römischen Reich diese dreierley Glaubens-Bekenntnissen und öffentliche Religions-Übungen, nemlich beyde Evangelische Reformirte und Lutherische, und dann die Römisch-Katholische zugelassen seyn, und geschützt werden sollen, und solches zu dem Ende also verordnet, daß dar durch der ewliche Politische Friede und Ruhe desto besser unterhalten, auch die Christliche Liebe mit mehrerm Eyver vortgepflanget werden möge, und aber die Erfahrung bezeuget, daß Unser hiebvor dießfalls beschehener wolmeinenden Verordnung vielfaltig zuwieder gehandelt werde, indem sich die Pastoren, Predigere und Kirchenlehrer, und zwar vornemblich und in's besonder unter denselben die ungelehrte, ungeschickte und zum Predigamt fast unqualificirte und unfähige auff den Cangeln, wieder deren oder andern Glaubensbekenntnis zugeschwane, durch die Hitze eines ungeitigen eifers zu läster- und schmähschaften Worten und Reden, welche die Gemüther der Zuhörer nicht erbauen, sondern nur verwirren und verbittern, bewegen lassen, ja wieder die Christliche Liebe hoshafftigerweise, anstatt daß sie vor diejenige, welche sie verneinen, daß sie auf dem Irrwege seyen, bitten sollten, verkehren und verdammen, und dadurch nichts anders als Haß, Meid und Feindschaft den Gemüthern ihrer Zuhörer wieder dieselbe inprimiren, woraus überall viel hoshädliche und ärgerliche Dinge erfolgen. So haben Wir, wie Wir sonst nicht gemeinet seynt, den Pastoren, Predigern und Kirchenlehrern, zu welcher Religion sie auch unter erwöhlten

dreyen sich bekennen mögen, in ihr Gewissen oder desselben Freiheit zu greiffen, wieder das Wort Gottes etwas zugebieten, oder eigentlich die Form und Art des Predigtampts vorzuschreiben, solcher ungebuer, und der darauß erwachenden verbitterung und trennung der Gemüther, ferner vorzubauen, vor hochnötig erachtet und vor gut angesehen, so wol vormerkten Evangelisch, Reformirten und Lutherischen, als Römisch Katholischen Pastoren, Predigern und Kirchenlehrern, gewisse Regulen zu ihrer verhaltens Nachrich, hernach folgender massen gnädigt vorzustellen, dieser gestalt, daß ein jeder Pastor, Prediger oder Kirchenlehrer denselben Sagen und Regulen bey verlust seines Ampts und fernerer wüthlicher Straff, unausschlich leben solle.

Erstlich, daß er seinen anbefohlenen Pfarrkindern und Zuhörern durch des Heiligen Geistes Beystand die reine, heilsame gesunde Göttliche Lehr einzig und allein, wie dieselbe in den Schriften der Propheten und Aposteln begriffen und gegründet, und also dem Wort Gottes gemess ist, wie solches von unsern hochgelehrten Vorfahrern, und in's besondrer von weilandt Herrn Johannen des Rahmens dem dritten Herzogen zu Elze, Gülich, Berge, Graven zu der Mark etc. im Jahr 1533 am 8. Tag des Monats Aprilis in der durch offenen Druck publicirten Kirchenordnung (s. Nro. 33 b. C.) mit mehrern erbaulich verordnet ist, vortragen, sich aller unerbaulichen unschriftmäßigen Reden, die nur Wortgeand verursachen, gänzlich und zumahl enthalten, und allein den rechten Weg zur Seeligkeit seinen Zuhörern vortragen und einschärffen solle.

Vors andere, im lehren sich der menschlichen affecten und calumnien über eine oder andere Kirche und derselben Lehrer gänzlich enthalten, und vermöge obgedachter Kirchen-Ordnung die Zuhörer allein auf die wahre seligmachende Erkenntnis Gottes und theuren Verdienst Christi weisen.

Zu welchem ende vors dritte, alles unnötige disputiren auff der Cangel fahren lassen, und wan er etwa einen Streit-Punct nach anleitung des Texts, und zu erbannung seiner Gemeine, zu verhandeln und zu erklären haben würde, sich hüten solle, daß er die Particulier Meinungen und Arten zu reden eines oder andern Gesehrten, einer ganzen Kirche wieder ihren Willen, eigentliche Meinung und Glaubens-Bekantnis, nicht aufdringe, und sie damit beschwere, sondern in Verhandlung der Streit-Punkten zuvörderst seinen Zuhörern die reine Wahrheit Göttlichen Wortts vorbringen,

darauß mit sanftmütigen Geist, zu vortsetzung Lieb und Einigkeit, erklären, wie weit Gegentheil mit der wahren Lehr Göttlichen Wortes, so viel der Herr ihne dessen Erkenntnis verliehen, übereinstimmt, erörtern, ferner die Streit-Puncten oder controversien auß gegentheils Kirchenbekantnis oder catechismo klam und sanftmütig, ohne verkehrung, ohne lästerung, ohne schmähung und ohne feindselige verhasse, und bey Gegentheilen ungeständigte Rahmen, so nur desto größer Haß verursachen, vorbringen, ja sich des verkehrerens und verdammens, auch aller ungnüblischen Reden und hitzigen aufführung gegen die eine oder andere Religion gänzlich enthalten, und in Summa keiner Kirchen irgendt eine Lehr oder Meinung, die sie selbst in ihrer offentlichlichen Glaubens-Bekantnis nicht führet, beimeßen oder andichten;

Wird vierte, auch der Lieb gegen Gott und den Nächsten sich befeßigen, dazu seine Zuhörer vor allen Dingen anmahnen, zu keiner zerrüttung zwischen seinen Zuhörern und denen, so einer andern Glaubens-Bekantnis beygethan seyndt, Ursach geben, sondern sich so wol in seinem Ampt Friedtsfertig, als auch sonst im Leben seiner Herde, zum Exempel und Beyspiel Christlich und freundlich, als einem Diener Jesu Christi wol ansehet und gebühret, allenthalben erzeigen und tragen solle.

Wir befehlen zugleich euch obgemelten, Unsern Befehlen hiemit ernstlich, daß ihr bey den Pflichten, womit ihr Uns verbunden seyet, über obgesetzter Verordnung steiff halten, auß die Verbrechen jedesmal fleißige acht haben, und Uns alsobaldt bekannt machen sollet, damit dieselbe andern zum Exempel mit remotion und abschaffung von ihren Kirchen-Bedienungen und sonst ferner nach erheischung ihrer Verbrechen gebuerendt abgestraffet, und dardurch der vorerwehnter heilsamer und möglicher Zweck zu Gottes Ehr und vermehrung Christlicher Liebe erhalten werden möge.

261. Cleve den 24. Jull 1660.

Churfürstliche Regierung.

Behufs der mit den Clevischen Landständen verabschiedeten Einrichtung einer beständigen Landes-Matrikel und zur beschleunigten Ermittlung der in jedem Amte vorhandenen Morgenzahl, werden die Inhaber der Rittersitze ausgefordert, der zu ob-

gem Zwecke, aus churfürstlichen Rätthen und Stände-Deputirten gebildeten Commission, eine genaue Nachweise der zu jedem Rittersitze gehörigen herkömmlich steuerfreien, und der nach und nach dazu gezogenen schatzbaren Grundstücke einzureichen.

262. Köln a. d. Spree den 14. August 1660.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Thun kundt, und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben, Erbnahmen, und Nachkommende Herrschaft gegen allermänniglich; Als auff dem in An. 1649. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage, Wir den sämtlichen Landständen von Ritterschaft und Städten Unseres Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark in unserer denenselben am 16. Januarii des 1647. Jahres geschehenen und ihnen damahlen außgeantworteten proposition unterschiedene puncta gnädigst vortragen lassen.

Und gedachte Unsere Stände dabey umb confirmation ihrer hergebrachten Privilegien und Freyheiten, wie auch gnädigster remedirung einiger von geraumer zeithero, und zwar noch vor angetretener Unserer Regierung eingerissener Mängel, Gebrechen, Irrungen und gravaminum in Untertänigkeit gehorsambst angesuchet; Und wir zwar so wol damahlen als anjeto durch Gottes des Allerhöchsten Gnade, diesen beständigen Vorsatz gehabt und annoch haben, Unserer sämtlichen Uns von Gott verliehenen und darunter auch dieser Cleve und dazu gehörigen Lande Auffnehmen, Ruß und Wohlfahrt, neben Ruhe und Einigkeit, nach bestem unserm Vermögen zu besördern, dieselbe ihrer obliegenden Beschwerußsen zu entfreyen, und hingegen bey allem guten erspriesslichen Vollwesen zu erhalten; Gestalt Wir Uns dann damahlen, fürnemblich zu dem Ende, und zu sonderbahrer zu obbenannten unseren gehorsamen Ständen tragenden gnädigsten Gemüths- und Landes-Väterlichen Reigung, nicht mit geringer unserer Höhen Person incommodirung auß Unseren Chur-Brandenburgischen und Preussischen, in unsere Clevische und angehorige Lande erhoben, und wie gedacht, so fort bemelte Unsere getreue Landstände von Ritterschaft und Städten an Uns verschrieben, und nicht allein Unsere und des Landes obliegende Nothwendigkeiten, und wie denenselben zu unserm contento und der Lande Ruß und

Wohlfahrt abzuhelfen, fleißig überleget, sondern sie dabeneben auch mit ihrer Notdurft und angegebenen gravaminibus ausführlich gehöret, und darauff ferner verschiedene Handlungen und deliberationes gepflogen, auch endlich ein gewisser Recess domahin aufgerichtet worden.

Nachdem aber durch Anstiftung eines und andern, welche diesen Landen die Glückseligkeit, so aus guter Einigkeit zwischen Herrn und Ständen und deren respective gnädigsten und unterthänigsten Vertrauen unter sich zu entspringen pflaget, mißgegnünet, und dannerhero eins, und anders ins Mittel gekommen, welches dieses veste Band nicht wenig geschwächet, Inmassen aus diesem Fundament entsprossen, daß in obberührtem Recess dergleichen hinein gerücket, welche unsern getreuen Ständen zwar zu keiner Sicherheit ihrer erlangten Privilegien dienen, aber wohl ein stetswehrender Zunder eines hochschädlichen Mißtrauens bleiben, und allemahl Anlaß zur Weitleuffigkeit geben können.

Wann dann Wir nichts mehr wünschen, dann daß so wol bey unseren Zeiten, so lang uns der Allerhöchste unser Leben fristen wird, als auch von unseren Nachkommen unsere Uerwische und angehörigen Lande, und alle dessen Einwohner mit aller Landes-Väterlichen Liebe und Sanftmütigkeit regieret, und alles dasjenige, was denselben in einigerley Weise hinderlich sein kan, aus dem Wege gerännet, und dagegen ein Beständiges respective gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen zwischen Uns und unsern getreuen Ständen aufgerichtet, bestätiget und stetswehrend befestiget werden mögen; Wir auch numehro dessen versichert seyn, daß unsere getrene Stände dieses gleichergestalt wünschen, und was zu obbeedeutetem Zweck dienet, auch ihres orts möglichst befördern werden.

So haben Wir obberührten Recess von Anno 1649. in reife deliberation gezogen, Und, nachdem wir alles und jedes bedächtlich und wol überleget, diesen nachfolgenden Recess darauß genommen.

Und gleich wie Wir nichts ausgelassen, als was entweder auff gegenwertige Zeiten sich nicht mehr reimet, und als ein temporaneum nicht eins in einen stetsverhenden Haupt Recess gerücket werden soll, oder dasjenige, was waren Mißtrauen und Uneinigkeit, unsern getreuen Ständen aber zu nichts ersprießlich sein kan.

Als haben wir dagegen den Ständen zum besten, alles dasjenige wol beobachtet und kräftigster massen recessiret,

was zu ihrem besten, Freyheit, Erhaltung ihrer privilegien, auch guter Regierung der Lande, und heilsamer Administration der Justiz, und Redressirung des Oeconomischen Staets immer gereichen mag.

§. 1. Anfanglich, erachten wir billig, Christlich und löblich, und gereicht es uns zu gnädigstem Gefallen, daß obbemelte unsere Ständen legen dem, daß sie in krafft der Reversalen de Anno 1609. und der Zeit darauff erfolgten, auch uff dem Landtage Anno 1632. anderweit renovirten Handstreichs, Uns vor ihrem Erb- und Landes-Herrn anjehs abermahln unterthänigst recognosciret, auch sich legen uns und unserer Nachkommen zu aller unterthänigsten gehorsamsten Erweisungen, wie solches getreuen Ständen und Unterthanen legen ihrem Erb- und Landes-Herrn wol anstehet, unterthänigst verpflichten, hinwiederumb aller ihrer Privilegien, Freyheiten, Begnadigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, die so wol die ganze Landschaft ins gemein oder ein jeder ort Landes vor sich, als auch alle Einwohner sonderlich und speciatim erlanget, und in rechtmessigen üblichen Gebrauch hergebracht haben, nothdürftig und gebühlich versichert und vergewissert werden, wie wir dan hiemit und in krafft dieses Briefes, in der aller beständiger Form für uns, unsere Erben, Erbnahmen und nachkommende Herrschaft jezerwehnten unsern getreuen lieben Landständen, Unterthanen, auch allen Einwohnern dieses unsers Fürstenthumbs Cleve und Graffschaft Mark sampt und sonders, bei unseren Churfürstlichen Würden und gutem Glauben versprechen, geloben und zusagen, Sie alle mit einander und einen jeden insonderheit bey allen und jeden haben den Privilegien, Freyheiten und wohlverbrachten Rechten und Gerechtigkeiten, alten herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie dieselbigen vor der vorigen Landes Herrschaft, unseren hochlöblichen Vorfahren, Herzogen zu Cleve, auch Grafen zu der Mark, erlanget, oder respective beweislich observiret, Churfürstlich zu erhalten, zu schützen, zu handhaben, und dabey allenthalben ungehindert und unangetroffen ruhiglich bleiben zu lassen.

§. 2. Ob dan wol, insonderheit aber und in specie über die zwischen weyland Herzogen Johannen dieses nachmend verstorben, und den Ständen in Anno 1501. (f. N. 11 b. S.) zu redressirung des Cammerstaets verglichene ordonnance oder Privilegien und darin enthaltene unsern Uerwischen Regierung Staat concernirende puncta, auch deren rechten

Verstande und interpretation einige Misselligkeiten fügen fallen, zumahlen da dieselbe ihren litterlichen Inhalt nach, zu nicht geringem Abbruch, schmälderung und praejudicialer constringirung der Uns competirenden Landes-Fürstlichen Obrigkeit leicht mißdeutet werden können.

Nachdem aber vorberührte Unsere Stände in ihren zu verschiebigen mahlen hierüber eingereichten Declaration-Schriften, öffentlich contestiret, und sich dahin klärlieh vernehmen lassen, daß von ihnen hierunter nichts überall, so zu Unser und unserer Landes Fürstlichen Autorität und Respects Verkleinerung einigerley weise reichend seyn könnte, sondern allein Unser und unseres Clevischen Staats selbst eynigen Bestes, Ruß, wohlfahrt und conservation gesucht würde. So haben Wir auch an unserm ortho dieser Unserer Stände treuherzigen unterthänigsten intention gnädigst gerne beypflichten wollen.

Bewilligen demnach, erleutern auch und declariren hie mit vor Uns und unsere nachkommende Herrschafft die obverstandene puncta jeztgemelten Privilegii oder Ordinance nunmehr in gnaden dahin, daß Wir Inhalts Herzogen Johansen hochsehl. gedächtnuß, Reversalen de dato Montags post Huberti An. 1509. (f. R. 15 b. C.) unsere Clevische Domainen, Jahr-gülben Renten, oder Aufkünstten anderer gestalt nicht, dann in kentslicher Noth, und alsdann mit wissen, willen und consens Unserer Landstände auß Ritterschafft und Städtten ferner nicht alieniren, beschweren, versetzen, vergeben noch verschreiben, sondern vielmehr die albereit verpfändete und vereusserte Kempter Schermbach und Wetter, sampt andern veroppignorirten Stücken, und in specie auch zu dem Hause Ward gehörigen Landereyen, und andern ortho gelegenen Gütern, (dann im Ampt Rensstadt, so unser in Gott ruhender Herr Vatter hochseeligsten Andendens, an den Graffen von Schwarzenburg verschendet, wollen die Stände via jaris selbst revociren,) wieder einzulösen Uns angelegen seyn lassen wollen; Gestalt uns dan auch nicht zuwider, sondern vielmehr angenehm seyn wird, daß zu desto ehender Erreichung dieses intentionirten Zwecks, von denen angeordneten Rätthen die alte Rentz Verschreibung und Pfandschafften mit Fleisse nachmahlen durchgesehen, examiniret und untersucht, auch der Zinsen und Interesse halber gebührende moderation getroffen, und niemand mehr als fünfse, oder zum höchsten sechs, da es also verschrieben von hundert pallsirt werden mögen.

§. 3. Demnach aber der Zehende ex novalibus in dem Duißburger Wald unter den Clevischen Domainen nie gewesen, in dem der von Rorprath sehl. gegen Übergab des Hauses und Herrlichkeit Hulshausen, eine ansehnliche Schuldforderung, so er an Uns gehabt, schwinden lassen, als sehen Wir nicht, wie ihm die decimas entnommen, und er des Hauses und Herrlichkeit Hulshausen, ehe und bevor ihm die schuldigkeit abgestattet, darumb Wir uns dan inner Zeit von fünf Jahren bewerben und es effectairen lassen wollen, entsetzt werden könne, Wie Uns ohne dem auch facta revulutione die freye Disposition, vermöge vorgedachtes Reversalis de Anno 1509. darüber allerdings verbleibet.

§. 4. Und weil ohne Bestellung einer guten löblichen Landesfürstlichen Regierung, Unser und des Landes interessas und Wohlfahrt, so wenig in Politischen als oeconomischen sachen der gebühr nach, nicht respiciret noch gefördert werden kan; So erklären Wir Uns hie mit, daß Wir das Collegium unser Clev- und Märckischen Regierung, darunter die oeconomie und Cammer-Sachen mit begriffen, nach unserm gnädigsten Belieben und gutfinden, mit qualificirten Eingebornen auß Adlichem und Bürgerlichen Stände bestellen und besetzen, dabeneben aber auch so wohl in Staats- und Justiz, als oeconomischen sachen Fürst Maurigen zu Nassau Ed. bey dem albereit etliche Jahre verwalteten Statthalter Ampt continuiren wollen, welche stets in loco residiren, alle Staats- und Landes-sachen, insonderheit aber unsere Landesfürstliche Hochheit und Regalien, mit schuldigen Treuen, nach Anleitung ihrer Pflichten, damit sie Uns und unseren Nachkommen jederzeit sich verwandt zu machen, schuldig, auch Unsere ihnen erteilte sonderbahre instruction respiciren und beobachten sollen.

§. 5. Wann aber dieser unser Statthalter ins künftige abgehen, und Wir einen andern wieder anzustellen nötig zu seyn erweisen würden, wollen Wir solches, und was es vor eine Person seyn soll, unsern getreuen Ständen zeitig notificiren.

§. 6. Und dieser Unserer geheimbten Rätche Instruction (welche unseren getreuen Landständen in clausulis contentibus communiciret werden soll) wollen Wir auch dieses per expressum mit einverleiben lassen, daß sie nicht allein alle diese puncta, die Wir in diesem Recess Unseren Ständen in gnaden versprochen, mit fleiß respiciren, die Rotturfft jedesmahls gehorsambst erinnern, und daß dawis

der von unsern Beampten, Dienern oder Unterthanen icht- was gehandelt werde, nicht gestatten, sondern auch bemäch- tigt seyn sollen, in causa ext:mae necessitatis, und da auſſer dem, daß Land von einem gröſſeren Unglück nicht gerettet werden könnte, ein ſtück Geldes von fünf bis zehen tauſend Reichsthaler auff unsere Domainen aufzunehmen, und dieselbe dafür zu verschreiben; Wegen deren refusalion und wieder erstattung, wollen Wir mit unsern Ständen, wie Herkommens, und der Stände Privilegien gemess, hand- len lassen.

§. 7. Und weil Wir auch von unsern gesambten Stän- den umb anordnung eines sonderbaren auf die Justiz in specie verpflichteten Hoffgerichts oder Justiz-Raths gebor- samst ersuchet worden; Und Wir Uns hieby gnädigt wol erinnert, daß einem löblichen Regenten und Landes-Fürsten nichts mehr und höhers obliege, dann die Beforder- und Handhabung einer durchgehenden unpartheiſchen Justiz, als der wahren Grundveste aller wohlbestellten Regimenter, und von welcher so wol des ganzen Landes, als singulorum salus dependiret.

So haben Wir auch diesem ihrem unterthänigstem suchen gnädigt gerne deſeriret, und numehr auch einen absonder- lichen Justiz-Rath oder Hoffgericht anzuordnen bewilliget, welches Wir gleichfalls nach unserm gnädigsten Belieben und Gutſinden, mit qualificeirten Eingebornen, auß dem Ad- lichen und Bürgerlichen Stände beſezen wollen; Und sollen dieselbe die übrige sachen Ihren zur Justiz geschwornen Pflichten, und Unseres Hoffgerichts Ordnung gemess, treu- lich und fleissig verwalten und in acht nehmen; Gestalt Wir dann darzu jedesmahl solche subjecta bestellen wollen, so zu Führung eines solchen Ampts der Rechten erfahren, und dergestalt qualificeirt seyn sollen, daß sie in causis partium referiren ihre relationes schriftlich ad acta bringen, und eine Rechtliche Urtheil begreifen und abſaſſen können.

§. 8. So lassen Wir es auch, wie obberühret, bey dem von Unseres in Gdt ruhenden Herrn Vatters Gnd. angeſtelltem dritten Collegio der Ampts-Cammer, in gnaden nachmahls bewenden, wohl angewendet, daß Geheim- oder Regierungs- sachen mit den oeconomischen, weil es gar diversae func- tiones seyn, in einem Collegio oder Conclavi von einer- ley Räten, ohne merckliche Verhinderung und confusion nicht tractiret noch expediret werden können.

Und sollen obbemelte auß dem Geheimen Rathe hierzu insonderheit Deputirte Räte, nebst dem verordneten Land- Rentmeister, zween Rechenmeistern, einem Secretario und dreyen Cancellisten, die bey Unserer Cammer und Oecon- omiae fürfallende sachen, Inhalts Unserer Ihnen gegebenen Cammer Instruction mit gebührendem Fleisse zu unserm Ru- gen und Frommen treulich administriren, Schaden und Nachtheil verhüten, Insonderheit die Verpfachtung Unserer Domainen auch Einforderung jährlicher Renten, Zoll- und Licent-Gefällen, auch deren verbesserung in fleissige acht nehmen, von den berechneten Dienern jährlich richtige Rech- nung abhören, auch alle resta unfehlbar beystreiben lassen.

Fielen aber auch bey Ihnen einige wichtige oder auch in den Staat mit hineinlauffende, oder unser Landstände be- treffende sachen, ingleichen Grenz-streitigkeiten mit denen vom Adel oder Benachbarten für, sollen besagte unsere Ampts Räte in unserer abwesenheit zuſörderst mit unserm Statthalter (welchem, wan Wir einen beſtellet haben, Wir alle- mahl die Ober-Aufsicht und Direction über alle drey Col- legia aufzutragen, gnädigt gemeinet) wie auch den übrigen geheimen Räten darauß jederzeit communiciren, Und was alsdan gut gefunden wird, conjunctim, jedoch unter unsers Statthalters und jedes Collegii Directorn, und des- sen dazu beſtelten Secretarii subscription, nachdem die Sache zu einem oder andern Collegio gehörig seyn wird, expediren.

§. 9. Da auch in Erbschaft, Zins, Leihgewinn und Hofgüter verpfachtungen, Zoll und Licent-sachen casus vorfielen, da die Untersassen sich über die Ampts-Cammer beklagten, den gravirten Partheyen aber die Judicial-Köſten in ordinario processu vor dem Hoffgerichte zuertragen zu schwer fielen, die sachen auch bei einem summarischen Ver- hör, ohne Weitläufigkeit wohl abgethan werden könnten, Alsdan und in solchen Fällen, zuſörderst wan die Sache ver- armete Räte, Winzen und Mayſen angehet, sollen unser Statthalter und Regierungs-Räte die klagende Parthey mit ihrer Raturst hören, und solche differention de plano auff- schleunigste zu verabscheiden war wol bemächtigt seyn, je- doch daß sie die Ampts-Cammer-Räte dagegen jedesmahl in ihrem habenden Bericht und Gutachten ſaſſam vernom- men, und zur conclusion mit zwar in effectum decidendi, sondern allein ihre nötige Erinnerung dabey zu thun zuſor- derst gezogen gehabt, welcher Verordnung die Ampts-Cam-

mer-Nächte alsdan nachzuleben, auch sonst im übrigen Unser hinterlassenen Statthalters Verordnung und Decretia, oder in dessen Abwesenheit, der andern Regierungs-Räthen, zu Unserm besten gereichenden Erinnerungen sich zu bequemen gehalten seyn sollen.

§. 10. Mehr wollen auch Wir und Unsere Nachkommen, in fürtrefflichen, wichtigen, zu Abbruch oder Schmälerung der Stände Privilegien, Freyheiten, und alten Herkommen streckenden Sachen, ohne der Stände Zuziehung und Bewilligung nicht verfahren, noch ichtwas fürnehmen lassen, noch andern fürzunehmen gestatten.

§. 11. Und ob dan auch wol mehrberührte unsere getreue Stände Uns in Anstell- und Absetzung unserer Räthe und Diener, wann nur hierunter ihren Privilegien nichts zugegen gehandelt wirdt, einige Maas noch Ziel zu setzen nicht begehren, sondern solches alles unserer, als des Landes Fürsten disposition in Unterthänigkeit anheimb gestellet seyn lassen, so seynd Wir jedoch des zu unsern Ständen gnädigsten Landes-Väterlichen gemüths, daß Wir uns in Anstellung der Räthe und Diener, anders nicht, dann der Stände Privilegien, und nunehr, wie hernach folget, noch ferner declarirten juri indigenatus allerdings conform und gemees erweisen wollen.

§. 12. Als auch wegen licentirung der Amptleuthe und Bedienten, streitigkeiten fürgefallen, So erklären Wir uns gnädigst dahin, daß hinfür zu keinen zeiten ex capite delictet jemandts, ehe und bevor die sache von unseren Eley- und Märktischen Räthen zur gnüge gehöret, und der beklagte convinciret ist, seiner Dienste erlassen, oder entsetzt werden solle; Wie wir dan auch ausser dem niemandt von Amptleuthe und Dienern anders, als auß erheblichen Ursachen, und nachdem sie mit ihren nothdürftigen Verantwortungen gnugsam gehöret, licentijren wollen.

§. 13. So wollen wir auch, oder unsere Nachkommen, keine officia oder Amptsbedienungen, zu Folge des Reversalis de Anno 1509 ohne Bewilligung unserer Landstände, mit Gelde beschweren oder belegen, sondern die belegte alle und jede liberiren und befreyn lassen.

§. 14. So oft auch von den geheimen Räthen einer abgethet, und von uns an dessen statt ein ander wieder anzustellen ist, wollen Wir solche erledigte stelle niemandts ehe und bevor conferiren, es sey dan daß er zuvorst ein

gnugsames zeugniß beygebracht, daß er ein Indigena sey, und es ihme an solcher qualification nicht ermangle, Wie dan auf den wiederigen fall, und da wieder alles verhoffen jemanths bestellet were, deme es an solcher qualification ermangle, den Ständen nicht allein erlaubt seyn soll, die Erinnerung mit allem gebührlichen Respect deßfalls zu thun, sondern es soll auch alsdan, wan die unqualification besunden, gebührlich remediret, und diesem Reccessui in diesem punct in allem nachgelebet, und ein anderer qualificirter Eingeborner und beerbter Landtsass von uns angestellet werden.

§. 15. Wir erbiethen uns auch, daß Wir die Regierungs-Justiz, und Ampts-Cammers-sachen durch keine andere, als durch die dazu verordnete unsere Eley- und Märktische Räthe jedesmahls verrichten, daferne aber einige mangel und Unordnungen entstünden, alsdan unserm obligendem Landesfürstlichem Ampte gemees, einige Visitatores auff unsere speesen ins Landt abschicken, und solchen Gebrechen mit hinzuziehung unser Statthalters, abhelfen lassen wollen.

§. 16. Woserne auch zwischen den Collegijs Streitigkeiten vorfielen, welche durch Unsere Statthalter und Räthe nicht könten erörtert und abgethan werden, Auff solchen fall wollen Wir einige Commissarien auß anderen unsern Landen gnädigst abordnen, und durch dieselbe sothanige Streitigkeiten erledigen lassen, Mit nichten aber verhängen, daß dieselbe einige andere Regierungs-Justiz- oder Rechen-Cammerssachen an sich ziehen noch vornehmen sollen.

§. 17. Wie wir dan auch ferner in gnaden woll zufrieden seyn und geschehen lassen, daß keine albereit geschlichtete Brächten in Städten oder Dörffern, ohne unsern, unser Statthalters oder verordneten geheimbten Räthen wissen und willen componiret oder gar remittiret, sondern vielmehr dieselbige richtig und ohne Mangel beygebracht, und zu unserm Nutzen: Mit nichten aber ohne unsern expressen Befehl verwendet, verschendet oder erlassen werden mögen, Vorbehaltlich hierunter jedermännliches Verschreibung, oder an den Brächten zustehenden Privilegien und Rechtlichen herkommens.

§. 18. Und weil auch an der Anstellung eines guten qualificirten Landt-Mentmeisters und ordentlicher Administration unserer Domainen Uns selbst hoch und viel gelegen, So achten wir insonderheit hoch nötig zu seyn, daß ins künft-

tig eine solche Person, so qualificirt, auch im Lande geboren und gnugsam possessionirt sey, auch gehörige Cautio zu bestellen vermag, angestellt, auch von demselben quartaliter ein richtiger Staat des Empfangs und Aufgebens obhemelten unsern Statthalter und zu dem Cammerwesen in specie Deputirten Rächten eingeliefert, auch alle Jahr beweßliche Rechnung, vor Uns oder unserm Statthalter, auch gesambten Geheimbten, und Cammer-Rächten abgelegt werde; Dahero Wir dann, so oft ein Land-Rentmeister ins künftige anzustellen seyn wird, allemahl solche Personnen dazu erwählen wollen, welche nicht allein zu diesem Ampt geschickt, besonder auch also bemittelt seyn sollen, daß man sich auff allen Fall an sie erholen könne: Zu welchem ende Wir dan alle mahl unsers Statthalters und Regierung Bericht wegen solcher Personnen Qualitét und vermögen einziehen, und den Dienst nicht eher betretten lassen wollen, ehe und bevor derselbe die Cautio bestellet.

§. 19. Und diesem unserm Land-Rentmeister sollen auch zwar diejenige Steuern, so Uns und Unseren Nachkommen, zu unserm und Unserer Nachkommen selbst besten und nothturfft, auff Unser oder Unserer Nachkommen gnädigstes gesinnen, freywillig und verpflichtet wöchten bewilliget werden, jedesmahl eingeliefert, und von demselben, wie obstehet, gebührlich berechnet werden; So viel aber diejenige Steuern betrifft, zu des Landes nothturfft und defension in solchen nothfällen, welche Wir und Unsere Landtschafft erkennen werden, auff Unser oder Unserer Nachkommen gnädigstes gesinnen, freywillig gewilliget werden, lassen Wir in gnaden geschehen, und bewilligen in Krafft dieses daß zu deren Einnehmung ein absonderlich General-Empfänger, der zugleich Uns und Unseren Ständen mit Pflichten verwandt sey, angestellt, und von demselben die Steuern eingenommen, auch davon Uns und der Stände Deputirten, jährlich richtige Rechnung abgelegt werden.

§. 20. Und weil Wir mit unsern getreuen Ständen, auch wegen Abtilgung der alten Schulden, nunmehr auff gewisse Weise verglichen seyn, so soll wegen Receptur und Administration derjenigen Geldmitteln, so sie zu Bezahlung gemelter Schulden gewilliget haben, es also gehalten werden, wie hierunter absonderlich folget.

§. 21. In den Steuern aber, welche Wir den Landständen zu ihrem selbst eygenem particulier Bedueß und Abzahlung deren Schulden jährlich ad vier tausend Reichsthl.

gewilliget, sollen die von den Ständen verordnete Receptores der Landtschafft, oder deren Deputirten, allein gebührende Rechnung ablegen.

§. 22. Ingleichen soll von obgenannten unsern Statthalter und Rächten, so wol dem Land-Rentmeister, als auch andern berechneten Dienern nichts, so nicht zu unserm und des Landes Nutz auff unsere und unsers Statthalters an den Land-Rentmeister gerichtete assignation und Befehl, ausgegeben, in Rechnung passiret werden, Gestalt Wir dann über diese und vorige puncta in der künftigen Cammer Instruction die Gebür und Nothturfft ferner verordnen wollen.

§. 23. Und dieses wie obsteht, sol von Uns, unseren Erben und Nachkommen, nach Andeutung des obangezogenen, und nunmehr obverstandener massen erlauterten und declarirten Privilegii de Anno 1501. stet, veste und unverbrüchlich observiret, auch ob darwider etwas vorgenommen würde, solches von Uns und unseren Successoren und Landtschafften für nichtig und unkräftig gehalten werden.

§. 24. So lassen Wir auch ferner, daß den Ritterbürtigen in diesem unserm Herzogthumb Cleve und der Graffschafft Marck Anno 1510. ertheiltes Privilegium; und was darin insonderheit von den Lehn-Gütern und deren Erbfolge, so wohl auff die Töchter als Söhne, Item dem Elterlichen Vortheil der Kinder in election der Häuser (welcher Vortheil der Kinder zuzufolge des hergebrachten Gebrauchs, so wohl in linea Collaterali und succession der Brüder und Schwester als in linea descendente und succession der Söhne und Töchter stat haben soll,) darüber auch von den Adelichen Töchtern, so sich ohne ihrer Eltern und Freunde Rath verheyrathen und entführen lassen, disponiret und verordnet, bey seinen Würden und vigor unverrückt nachmaßlin verbleiben.

§. 25. Welches Wir auch ferner dahin erklären und erläutern, daß solche Töchter, welche sich ins künftige vorangeregter massen verheyrathen oder entführen lassen, nicht allein von ihrer Eltern Erbschafft in linea descendente, sondern auch von den Brüder- und Schwesterlichen Gütern in linea Collaterali ipso facto, ohne exhaeredation excludiret, auch etwas loco legitimae solchen Töchtern auszugeben, die Eltern, Brüder oder Anverwandten nicht gehalten seyn sollen, Seynd auch die sämtliche Ritterbürtige dabey gebürlich zu maintainirn und zu schützen-wolgeneigt.

§. 26. Damit aber auch das übrige, so wegen Mahnung der Ritterbürtigen aufstehender *nominum*, und dan des processus gegen die Ubeliche Delinquenten in Criminalibus darin verordnet, und den Ritterbürtigen indolget ist, den Rechten, Reichs Constitutionibus und peinlichen Geserichts-Ordnung Caroli V: oder auch *communis Germaniae consuetudini* nicht zugegen lauffen möge; So werden auch diese beyde Stücke hiemit und in kraft dieses, also und bergestalt modificiret, interpretiret und erkläret, daß, im fall ein ausländischer und frembder Herrschaft zugehöriger, doch gleichwol in diesen unsern Landen possessionirter Unterthan, jemanden unserer Ewischen oder Märktischen Ritterbürtigen, *ex mutuo aut alio contractu* mit Schulden verhaftet, jeggedachten unsern Ritterbürtigen in alle wege zugelassen und verstattet seyn solle, auff des ausländischen in diesen unsern Landen sitairte und verhandene Gütere bey dem Landesheerrn arrest zu suchen, und darauff zu klagen; Es soll auch auff sein gebührliches Anhalten *citatio ad iustificandum arrestum* an sein Gegenpart ertant, und dan nach Befundung, demselben schleunig recht angebenet, und ihme also zu deme, wozu er befügt, verholffen werden.

§. 27. Würde dann auch einer vom Adel ein straffbahres *delictum* begehen, so ist zwar Uns und unseren Nachkommen unbenommen, demselben, daferne das *delictum* also beschaffen, daß *poena corporalis* und nicht *pecuniaria* statt finden kan, und die Sache an sich selbst nicht geleydtlich wäre, in Corporlichen arrest zu nehmen, und in loco *honesto secundum qualitatem personae* setzen zu lassen, und Uns also seiner Versohn zu versichern; Es soll auch darauff unser *Fiscalis* gegen den Delinquenten vor unserm Hoffgerichte oder Justiz-Rath agiren und Klage anstellen, der Beklagte auch mit seiner zustehender Rotturfft, so wohl *excipiendo*, *duplicando* und *concludendo* vollkömmlich gehöret werden: Wann aber nachmals die Sache der Gebühr nach, *plene instruiret*, und der Thäter an das in obangezogenem Privilegio bewilligte *Judicium* oder *Compromissarios* sich beruffen würde, Alsdann wollen Wir und unsere Nachkommen, das obgemelte *Judicium* bergestalt, und mit so viel Versohnen, so wohl auß dem Ritter- als Bürgerstande, wie das Privilegium mit mehrerem besagt, anordnen und besetzen, dieselbe in Unserm Rahmen *ad hanc causam* gebührlich verdayden, und dann durch dieselbe in der Sache *ex actis conclusis*, so schleunig als möglich, auffs längste innerhalb Monats frist, was Rechtens seyn wird, erkennen lassen;

Und so lang solche Erklärung nicht geschehen, wollen Wir, unsere Erben und Nachkommen, oder jemandt von unsert wegen vorgemelte Unsere Ritterschafft an ihrem Leibe und Gebrauch ihrer Güter nicht beleidigen noch hindern lassen; Sonbern was uns oder unsern Nachkommen alsdan ab- oder zuerlant wird, darnach uns halten, schicken, und höher oder vorderst gemelte Unsere Ritterschafft nicht beschweren oder beschweren lassen, und gehen die zu Verpflegung dieser niedergesagten *Judicium* gehörige Kosten billig über den Beklagten, wan derselbe schuldig befunden wirdt, und Unser *Fiscal* ob *notorietatem vel gravitatem delicti*, wider ihn zu agiren rechtmessige befügte Ursach gehabt hat.

§. 28. Sollte sich aber auch befinden, daß Unser *Fiscalis* (dessen Wir uns doch nicht versehen wollen) jemanden etwa auß *passion* oder *privat affection*, unschuldiger weise, inhaftiren lassen, oder sonst ohne gangfame Ursach Klage angestellet, wirdt derselbe nicht unbillig *ad refusionem* aller causirten Kosten angehalten, und darneben dem also zur ungebühr angeklagten, seine *Injuri-Klage* und alle andere *competentia remedia* am ordentlichen Gerichte wider denselben reserviret und vorbehalten, im übrigen aber, und insonderheit in *casu*, wan nicht von Unserm *Fiscali* *ex officio*, sondern von dem beschädigten oder dessen Anverwanten selbst, wider den Thäter Klage und processus angestrenget, der Beklagte aber unschuldig, oder auch sonst die Sache zweyffelhaftig befunden wirdt, Soll dieser punct, wie es der Kosten halber zu halten, und ob der Actor oder Reus dieselbe zu erstatten schuldig seyn solle, von Unseren also niedergesetzten Richteren zugleich mit erörtert, und darin dasjenige, was den allgemeinen beschriebenen Rechten und der Billigkeit gemess ist, *statairet* und erklant werden.

§. 29. Als auch Unsere Ständen daher Beschwer geführet, daß zum offtern einige Steuern, ehe und bevor sie erfordert und darumb begriffet, außgeschrieben, verschiedene Einwohnern auch unbewilligte, übermässige servitien und andere Beschwerden zugefüget worden, und Wir ihnen dan hiebey vorstellen lassen, daß bey diesen irregulir-Zeiten wider Unsern Willen nicht alles so genau observiret werden können, die dabey vorgelauffene exorbitantien auch uns selbst zu Mißfallen gereichen, und damit sie nun auch hierin vergnügt werden, und Unsere gnädigste Landesväterlich zuneigung desto mehr verspüren mögen, So versprechen Wir ihnen hiemit, das alles und jedes, was die-

rin vorgangen, ihren Privilegijs unpraedicirlich und unnachtheilig seyn, hinfüro auch von Uns, Unserm Statthalter oder Regierung die Stände allemahl in solchen Fällen beschrieben, und alles gebürlich mit ihnen abgehandelt werden sol, Also, das von Uns oder unseren Nachkommen, ohne zuziehung oder bewilligung der Stände keine Steuern außgeschriben, noch übermäßige servitien in den Garnisonen gefordert, imgleichen auch alle Frevel und exorbitationen der Soldaten und Officirer scharff gestraffet werden sollen.

§. 30. Im Fall auch mit Einrathen und Bewilligung Unserer Stände, einige Lands-Defension oder Verfassung ins künftige angeordnet werden müste, alsdann wollen Wir mit nomination und election der Officirer, sampt direction der Wälder, die obangeregte Recessen in gebührende Obacht halten, und denenselben nachleben lassen.

§. 31. Diefem nach hat es zwar eine zeithero über den rechten Verstand und wahre Deutung des Privilegij und Juris indigenatus vornemblich viel controvertirend und verschiedene ungleiche Irrungen abgegeben, In dem Wir es unsers orths dafür gehalten, alldieweil die alte Uniones, Verträge und Fürstliche Ehe-pacta, de Anno 1496. 1526. 1527. nur von Untersassen, so im Lande geerbet und begütert von geschickten, qualificirten, Landräsigen, beschreibenen Persohnen, Imgleichen die Reversalen de Anno 1609. nur von Landräsigen qualificirten disponiren, das dahero nicht nur Eingebörne, sondern auch Ausländische, so nach Andeutung der von Ständen in Anno 1609. und 1640. 1642. vorgeschlagenen qualification, ihr Domicilium im Lande Jahr und Tag stabiliret, und im Ritterstande mit gnugsamen Adellichen quartiren und einen Rittersitz, im Bürgerstande aber mit Gewinnung des Bürgerrechts in der Städte einer, sich qualificirt gemachet, ebenmessig pro indigenis zu halten, und so wohl als die Eingebörne, ad officia et beneficia des Landes zuzulassen seyn würden.

Nachdem aber mehrermehnte Unsere Stände dahingegen sich nunmehr auff die Preussische, Pfalz-Neuburgische und Pfalz-Zweibrückische Ehe-pacta de Annis 1572. 1574. und 1577. welche außdrücklich von Untersassen, so in jedem Lande gebörne, geerbet und begütert, reden, bezogen, Und das diese zeitberührte nicht Unserer meinung nach, disjunctiv oder alternativ, sondern conjunctiv und copulativ zu verstehen wären, sustiniret, auch solches alles mit noch

andern Documenten mehr, und in specie mit Herzogen Wilhelms Testament de Anno 1564. und Herzogin Marien Eleonoren Erklärung de Anno 1591. bestärcken wollen.

Und diesem allem nach, das obberührte Privilegium indigenatus dergestalt zu confirmiren, zu declariren, zu extendiren und zu erlüttern gehorsambsten fleißes gebetten. So haben Wir auch diesem ihrem unterthänigsten Suchen nit länger entgegen seyn mögen, sondern in Ansehung ihrer, Uns und Unseren hochgeehrten Herrn Vorfahren bisshero geleisteten vlesfältigen gehorsamsken treuen Dienste, Und dan auch zu Verhütung und zu Abschneidung alles fernern disputats und Mißthelligkeit, demselben in gnaden desoriret und stat gegeben.

Thun auch dasselbe confirmiren, declariren, extendiren und erlüttern, Demnach das angezogene Privilegium indigenatus hiemit auß Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch richtiger Wissenschaft und eygener Bewegnüß dergestalt und also:

Vors erste, wollen Wir und Unsere Nachkommen, von nun an und hinfüro, so wol unsern Geheimen- und Justiz-Rath, als auch die Rechen-Cammer, und zu gemelbten Collegien gehörige Officia, so Gebott und Verbott haben, als des Advocati Fisci, Archivarii, Secretarien, Landtschreibers, der Rentmeistere, Schlüttere, Richter, Zoll- und Licent-Beampten, Brüchtenmeisters, Item Rechenmeistere und andere (dann die geringere, als der Gangelisten, Gerichts-Zoll- und Walddiener und dergleichen seynd hierunter nicht gemeinet) Imgleichen die vier Erb-Aemptere des Fürstenthumbs Cleve, als des Erb-Hoffmeisters, Erb-Marschalls, Erb-Cammerers und Erb-Schenden (wann nemlich diese Uns dem Lehnherrn apert geworden, und andern zu verleißen anheimb gefallen seyn würden) wie auch nicht weniger die andere Land-Aempter und Bedienungen, als der Drösten, Walddgräben, des Jägermeisters, Vogrevener und Scheyffen in denen Städten, da Uns die election zustehet, allein mit eingebörnen und zugleich heerbten Landräsigen eines jeden Landes, und mit keinen frembden, so wol im Ritter- als Bürgerstande providiren und besetzen, Und soll das jus indigenatus, damit dasselbe ins künftige befestiget werde, auß diesen beyden requisitis, subjectionis scilicet et domicilii parentum definiret und geurtheilt werden.

Es haben auch zwar unsere Stände hiebey unterthänigst

gesuchet, daß diejenige, denen eines der vorgemeldten vier Erb-Ämpter per successione feudalem zugefallen, und nicht eingeborne seynd, angehalten werden möchten, innerhalb drey Jahr sich mit einem Rittersitze und Rittermässigen Quartieren, qualificirt zu machen, oder in Ansehung dessen gewertig seyn, daß besagte Ämpter, als verwickelt, eingezo- gen, und andern eingebornen Rittermässigen Personen, aus demselben Geschlechte, conferiret werden sollen, es were dann, daß sie dawider erhebliche Einreden einzuwenden het- ten, auff welchen Fall sie damit, wie niemanden das Recht zu versagen, billich zu hören, welches Wir auch also gnädigst eingewilliget haben.

Zu weniger nicht haben die Stände dabey unterthäni- ge Ansuchung gethan, daß das Brüchtenmeisters Amt abge- schaffet, und des Wardtgreven- und Baumeisters- Dienst durch Eingeborne qualificirte verwaltet, und davon die Außwertige excludiret werden möchten.

Als viel aber den Brüchtenmeisters Dienst anbelanget, muß derselbe nöthwendig verbleiben, und kan durch den Land- schreiber, welcher zugleich Secretarius in Criminalibus bey des Cansley ist, nicht administriret werden, angesehen, solche Criminal expeditiones eine immerwährende Gegenwart und Aufsicht bey der Cansley, wegen täglich vorkommender Sachen, erfordern, die unterdessen verwahrloset würden, wann der Landschreiber in den Ämptern die Brüchten- schlichtung an hand nehmen thäte. Wir wollen aber doch ihme nicht allein gnädigst injungiren, daß er jedermännig- lichen, bevorab unsern Drösten, allen gebührenden respect bezeigen, sondern auch sein Gehalt dermassen reduci- ren, und eine der Billigkeit gemessene Brüchten-ordnung ein- richten, daß darunter alle unnötige speson und Kosten verpütet, und, so viel immer möglich, mesnagiret werden möge.

Bei des Baumeisters Bestallung seynd die Stände zu- mahl nicht interessiret, und behalten Wir uns darüber die freye disposition bevor, und sol es auch in unserm Willkühr verbleiben, einen Wardtgreven anzuordnen, oder den Dienst durch die Schlüttere, und zwar einen jeden seines Dröths respiciren zu lassen. Erklären uns doch dahin gnädigst, wann Wir hernächst wiederum einen Wardtgreven annehmen werden, daß derselbe auß eingebornen quali- ficirten Feurthen bestellet werden solle.

Vors andere, sollen im Ritterstande keine andere zu

Adelichen Officien admittiret werden, dann die sich mit acht Rittermässigen Quartieren und einem Rittersitze von sechs tausend Reichsthalern außs wenigste bey dem Ritter- stande vorhin qualificiret.

Nichts weniger seynt vors dritte, auch zugelassen, der Ritterbürtigen Rittermässige Söhne, ungeachtet dieselbe mit keinem Rittersitze versehen, sondern nur anderer gestalt im Lande beerbet seyn, Der jungen Söhne Eingeborne Kin- der aber, alsdenn erst, wann sie sich mit einem Rittersitze und gnugsahmen Adelichen Quartieren vorher fähig gemacht haben; Wäre es auch gleich Sache, daß vors vierte, Ein- oder ander Clev- oder Märdischer Ritterbürtiger, so sich ein- mahl qualificiret, entweder seiner Privat-Geschäften, oder anderswo habender chargen halber, ein, zwey oder mehr Jahre in frembden Landen sich aufhielte, und daselbst Söhne zeugete, sollen dieselbe eben sowohl der Clev- und Märdischen Officien fähig seyn, als ob sie im Lande ge- bohren wären, Und solches also lange und bis dahin, daß bemelter Ritterbürger sein Domicilium im Lande behält, zu Landtagen beschrieben wird, und seinem juri Indigena- tus oder Domicilii nicht expresse renunciret; Wie im- gleichen, basern eine Burgerlandes Person seiner Geschäf- ten halber, außer Landes reisen, im Lande aber sein Do- micilium continuiren würde, daß auff solchen Fall die außer Landes geborne Kinder pro indigenis ebener ge- stalt gehalten werden sollen.

Es soll auch kein Rittermässiger Pfandt-Einhaber eines Rittersitzes, davon zu den Landtagen verschrieben werden, es sey dan, daß einer oder ander solches von alters herge- bracht, und dessen in possessione vel quasi seyn, oder sonst von rechtswegen davon nicht excludiret werden könne.

Und weil auch ferner und vors fünffte, zwischen den Clev- und der Graffschafft Mart Eingeseffenen von alters hergebracht und observiret, daß Eingeborne Clevisch, in der Graffschafft Mart, und vice versa, die Eingeborne der Graffschafft Mart im Clevischen ad officia zugelassen worden, wann sie sich entweder durch Heyrath oder An- kauff eines Erbthums (welches die Stände numehr umb Streitigkeit zu verhüten, im Ritterstande auf einem Adeli- chen Eise zum wenigsten sechs tausend Reichsthl. werth; Im Burgerstande aber, nach betrag der officien auff tau- sendt oder fünffhundert Reichsthl. determiniret und ge- setzet) begütert gemacht; so lassen Wir es auch Unser

orths dabey in gnaden allerdings bewenden, dergestalt das in unserm Fürstenthumb Cleve, zu den Clevischen hohen und niedrigen Landt-Diensten, auch die Märkische Eingeborne, und gleichfalls in der Graffschafft Mark, die Clevische zu erwehnten Landt-Diensten waren admittiret werden sollen, Jedoch anderer Gestalt nicht, als dafern sie sich vorher, obgesetzter massen, begütert gemacht, und solches gebührlich werden beschreiniget haben.

§. 32. Es sollen auch keine Kinder und Minderjährige, so das zwanzigste Jahr noch nicht compliret, mit Officien versehen, sondern Qualificirte, geschickte Personen damit providiret werden, Ausserhalb das des Freyherrn von Wachtendonck Sehl. Sohn, weil der Vatter in Unseren und des Landes Diensten und Commission aussere Landes gestorben, bey dem Drosken-Ampte Cransenburg und Duiffelt, auch der von Bilandt, Drost Haven, Drost Quadt zu Zoppenbruch, und Drost Palandt Jedoch aber das derselbe sich mit einem Adelichen Gute alhier im Clevischen Lande qualificiren, und erweisen solle, das sein Sohn, auff welchen die expectantz gesetzt, (Eingebornen sey) welche expectantien auff ihre Kinder erlanget, bey solchen Collationibus, jedoch ohne consequenz und mit dem bedinge, wann solche ihre Kinder bey ihrer Groß-Jährigkeit capabel befunden werden, verbleiben.

Und sollen ferner die Drosken-Ampter durch verordnete substituirt, oder Verwaltere, nicht auß dem Bürgerstande, sondern der Ritterschafft, sonderlich da auch Rittermessige, und deren Sitz darunter respectivo seßhaft und gelegen sey, bedienet, und was dagegen an einem oder anderem ortho vorgehomen seyn möchte, abgeschaffet und redressiret werden.

§. 33. Auch haben wir vor das sechste, in gnaden gewilliget, auch in Krafft dieses verordnet, das hinfuro alle und jede Richter, Schlüttere, Zoll- und Licent- Bediente, auch andere berechnete Dienere, noch vor anretung ihrer Officien, gnugsame Caution zu bestellen schuldig, und gehalten seyn, auch ehe und bevor sie dieselbe der gebühr praestiror, zur wirklichen Bedienung nicht zugelassen werden sollen.

§. 34. So haben Wir auch der Stände unterthänigstem suchen in so weit gnädigst statt gethan, das Wir einen absonderlichen Justiz-Rath oder Hoffgericht zu fundiren und auffzurichten, dasselbe auch mit Eingebornen und Be-

erhten Landtsassen, so wohl Adlichen als Bürgerlichen Standes, nach unserm Belieben zu besetzen gnädigst gewilliget. Es sollen auch diese Hoffgerichts- oder Justiz-Räthe auff die Administration der Justiz insonderheit veyerdet werden.

§. 35. Und in diesem Hoffgerichte und Justiz-Rathe, sollen alle und jede Parthey-Sachen, sie seyen Civil, Feudal, Criminal oder Fiscales (doch die Feudales, peinliche und Fiscalische ehe nicht, als wan sie zum ordentlichen Process gegeben, und von Unserer Regierung dahin verwiesen werden, oder auch eine und andere Parthey sich zum ordentlichen Process, doch, wie rechtens ante litem contestatum beruffen und vor der Regierung zu handeln beschweren würde) ventiliret, gerechtfertiget, und darüber erkandt, auch die Nothturfft expediret werden.

§. 36. Hätte aber auch ein- oder das andere litigirende Theil Bedenken, des rechtlichen Ausspruchs von bemeltem unserm Hoffgerichte zu erwarten, es sey über einem incident-Punct, so der Hauptsachen ein groß praesudicium bringen könnte, oder auch in causa Principali, sollen die inrotulirte Acta von zwey unverdächtigen Personen auß den Räten, welche beyde absonderlich hierzu zu verordnen, an eine unparteyische Juristen-Facultät, oder unverdächtige Rechtsgelehrte ins geheim und in secretis partibus verschicket werden.

§. 37. Und vor diesem Hoffgerichte sol auch Unser Advocatus Fisci, oder dessen adjunctus compariren, und wann er jemandts in Fiscalischen Sachen in multis et poenis pecuniariis, oder anderen Sachen belanget, sollen die Urtheilen, sie seynd gegen oder vor dem Advocato Fisci gesprochen, gebührlich exequiret werden.

In specie, wann Unser Fiscus Actor ist, alsdann sol Unser Advocatus Fisci, auß Unserer Geheimbten Räte Befehl, actionem vor dem Hoffgerichte proponiren, para advorsa darüber gnugsamb gehöret, und vermdge der Hoffgerichts-Ordnung verfahren werden. Im fall aber der Fiscus in Contracten, Schuldt-forderungen und dergleichen, belanget würde, wird es billig dabey gelassen, und hat es sein Verbleiben bey des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Abscheiden, in specie bey der Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung de Anno 1555. part. 2. tit. 4. woselbst statuiret und verordnet wird, welcher gestalt Grauen, Herrn, Ritterschafft, Städte, Bürger, Bauren und

Untertanen einen Churfürsten, oder Fürst-messigen des Reichs zu Rechte fordern, und aus denen daselbst erfindlichen acht modis agendi einen modum erwählen mögen. Doch weil sothane modi agendi, sowohl ausländischen Partheyen, als Untertanen theils beschwerlich, theils kostbar seyn möchten, So haben Wir vor Uns und Unsere Nachkommen, zu besser Beförderung und Fortsetzung allerseits unpartheyischen Justiz, denselben gnädigst freigestellt, und hiemit freustellen, entweder einen modum aus angeregten acht modis agendi zu erwählen, oder aber an Unser oder Unserer Nachkommen Statt, Unseren Advocatum Fisci vor obgedachtem Hoffgerichte citiren zu lassen, der dann auch verpflichtet seyn sol, auff solche citation zu compariren, und vermöge des Hoffgerichts-Ordnung die Nothturfft zu respiciren; Bey dem Justiz-Rath aber post conclusionem in causa, nach rechtmessiger Befindung, die Urtheilen sowohl gegen, als vor dem Advocato Fisci, zu Unserm oder Unserer Nachkommen Vortheil oder Last auszusprechen, dieselbe Urtheile, so in rem judicatam erwachsen, auff das Unserige Reichlicher Gebühr und unverhinderlich exequirot werden, und darwider Unsere, oder Unserer Nachkommen, oder auch Unsere Geheimbten Räte inhibition, suspension, oder Aufsenhaltung keines weges gültig, sondern allerdings unträftig seyn sollen.

§. 38. So wollen Wir auch sonst und im übrigen keine rechthängige Sachen protrahiren, inhibiren, suspendiren, avociren lassen; Weniger aber, daß einige Sachen, so in prima instantia an dieses Hoffgericht nicht gehörig, dahin gezogen werden, gestatten noch verhängen, sondern den Rechten allenthalben seinen ordentlichen Lauff unhinderlich lassen, Allermassen hiewon in einer absonderlichen Gerichts-Ordnung, wie auch wegen der Lehensgebühr und Rierse-Ordnung die Nothturfft mit mehrern versehen und verordnet werden sol, Gestalt Wir auch dabey verordnen wollen, wie es mit den Revisionen, damit nicht unter deren praetext, alle Justiz-Sachen in die Regierung gezogen werden mögen, gehalten werden sol, warüber dann, und damit solches desto besser eingerichtet werde, Unsere Stände ihr Gutachten in zeiten einbringen können.

§. 39. Und weiln von Unsern Ständen auch über combination einiger incompatiblen Richtern und Rentmeistern oder Schlüßeren, auch Hohgreven und Landtschreiber-Dienste, allerschandts Beschwer geführt, und dieselbe effectivo zu se-

pariren; Hingegen aber, weil die Vielheit der Richter den Untertanen nur zur Last gereichen thäte, einige Richter-Dienste, so durch eine Person füglich bedienet und verwaltet werden könten, zu combiniren, die unnötige und unqualificirte Richter aber ihrer Dienste zu erlassen, gehorsambst gebethen, So haben Wir auch dieser ihrer geführten Beschwer dergestalt gnädigst remediret, daß Wir den bis dato noch conjunctim Verwalteten und Uns nahmkündig gemachten Richter- und Schlüßer-Dienst zu Udem und Gennep nunmehr würcklich hinwieder separiret haben.

§. 40. Und weil umb vieler respecten willen sich gar nicht fügen, noch thun lassen wil, daß Richter- und Schlüßer- oder Rentmeister-Dienste combiniret werden, Sol solches mit fleiß verhütet, und dergleichen combinationes gar eingestellt werden, Hingegen aber sollen in Unserm Fürstenthumb Cleve ins künfftig nachfolgende Richter- und Rentmeister combiniret werden, als erstlich das Amt zu Cleve, und Griethausen, 2. Graenburg, Zepflich und Duiffelt, 3. Minnenthal und Lanten, 4. Alten Calcar und Grieth, 5. Hetter und Iffelburg, die übrige Richter können füglich nicht conjungiret, sondern müssen in vorigem stande gelassen werden.

§. 41. Und weil bei diesem Paß auch Unsere Märckische Stände gehorsambst gesucht und gebeten, daß 1. dem Hohgreven zu Lüdenscheidt, wohin die Appellationes secundae instantiae gehen, das Keller-Amt und Wiblingwerde, 2. dem Hohgreven zu Breckerfeld, Kirspel Halveren, Kirspe und Rinsal, und dann 3. dem Richter-Amt Walbert die Kirspel Herschede und Meinertshagen zugeleget werden möchten. So haben wir auch diesem ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst gerne deferir, wollen auch künfftig die zureichende Anstalt thun, daß die obbemelte Rentmeister beider massen conjungiret werden sollen.

§. 42. Demnach auch auff dem in Anno 1585. zu Essen gehaltenem Landtage einer alten Landes Deputation auß Ritterschafft und Städten, mention geschehen, und umb deren Anstellung sowohl die Märckische Stände ins gemein, als auch die Städte in ihren übergebenen gravaminibus absonderlich gehorsambst gebethen. So können obgemelte Unsere Stände sich einer gewissen instruction, was dieser Deputirten eigentlich Verrichtung seyn solle, bis an Unsere gnädigste ratification vereinigen, und uns dieselbige mit dem forderlichsten übergeben, So wollen Wir alsdan an

gehührender Verordnung und wirklicher Anstellung gemelter Deputation auch nichts ermangeln lassen.

§. 43. Wegen der in Anno 1587. verwilligten von der damaligen regierenden Käyserl. Maytt. bestetigten Waffer, Licenten zu Ruhroth, Lobitz und Gennep, haben zwar mehrbelagte Unsere Stände abermaln unterthänigste Ansuchung gethan, damit in administrirung derenselben, in folge der Churf. geschehenen Versprechungen de Anno 1612 der vorige beliebte modus wieder eingeführet, und hinführo observiret werden möchte. Nachdem wir ihnen aber dahin gegen zu Gemüthe geführet, daß Wir bei unserer Domänen verderbten Zustande diese Licenten auß unserer Cammer zu entrichten gar nicht vermöchten; So haben sie sich auch endlich hierunter gefüget und unterthänigst bewilliget, daß es dieser Licenten halber in dem Stande wie es biß hiezu gewesen verbleiben, Uns und unseren Erben und Nachkommen ohne einigen ferneren Anspruch gelassen, und nach wie vor, in unserer Cammer in perpetuum eingenommen und berechnet werden sollen.

§. 44. Dagegen Wir unsern getreuen Ständen auß sonderbahren Churf. Gnaden himmiederumb gnädigst bewilliget, daß die ihnen albereit accordirte Jährliche vier tausend Reichsthal. mit noch zwey tausend Reichsthal. nicht allein verhöhet, sondern auch folgendts von Jahren zu Jahren continuiret, auch zu allen zeiten von denenselben zu Zehrungen, nöthig befundenen Schickungen, Besoldung deren Bediente und dergleichen, von ihrem Receptora auß den Steuern gehoben werden, Wie wir dann unserm jetzigen und künftigen Statthalter, auch Regierunge-Räthen anbefehlen, daß sie Unseren Landtständen zu Jährlicher Bestreitung obgedachter sechs tausend Reichsthl. nöthige Bescheide und executoriales an Unsere Beampte und Richter jedes orths, auß deren Gesinnen, unweigerlich ertheilen sollen.

§. 45. Damit auch hinführo die sämmtlichen Unterthanen von Unseren Drösten, Richtern und anderen Bedienten mit Diensten zur Ungebühr ferner nicht beschweret, noch übernommen werden mögen, Inmassen eine zeithero zu unserm Mißfallen geschehen seyn sol, So haben Wir die Verordnung gethan, daß die alte Dienst-Ordnung de Anno 1536. revidiret und verbessert, den Ständen communiciret, auch mit dem förderlichsten, damit sich männiglich darnach zu achten haben möge, publiciret werden solle.

§. 46. Zwar hätten Wir auch wohl verhoffet, es wür-

den Unsere Stände die Beybringung derer Anno 1622. noch hinterstelligen restirenden contributionen nicht ferner difficultiret haben, zumahl auß denselben noch ansehnliche hohe Posten, an einige noch unbezahlte Kriegs-Officirer bezahlt werden sollen, Albiweiln sie aber darzu gar nicht zu bewegen gewesen, so haben Wir es endlich auch dahit gestellet seyn lassen müssen; Und sollen bemelte restanten von Uns und Unseren Nachkommen weiter nicht eingefordert noch beggetrieben werden.

§. 47. Und weil hiernächst die Ampts-Cammer, daß das Guth die Hübsch, kein schazbar, sondern von Steuern jederzeit befreites Guth gewesen, sustiniret, auch wieder die von den Eingefessene zu Bislich ein-gegebene attestata, beständige Einnahme zu haben zwar vermeinet, die Stände aber unterschiedene Einnahmen, besonders daß sie in künftlichem Besiz des collectirens von zwanzig, dreyßig, vierzig, fünfzig und undenklichen Jahren gewesen, vorgeschüget, wannhero auß ein anders sich einzulassen, nicht bewogen werden wollen; So müssen Wir zwar in so weith, daß der Colonus auß die Hübsch von seinem bloßen Gewin und Gewerbe von nun an die Steuern abtragen, dahin gestellt seyn lassen, Wollen es Uns aber außdrücklich vorbehalten haben, daß der Ampts-Cammer von unfertwegen die angezogene Schadtfreiheit gegen die Geerbtte zu Bislich de plano, wie die Landstände vor diesem selbst gehehthen, außzuführen unbenommen, sondern vorbehalten bleiben, doch vergestalt, daß die dierhalb ergangene Acta an unpartheyische Rechtsverständige zur decision transmittiret werden sollen.

§. 48. So viel aber die Hüßpostt betrifft, seynd Wir gnädigst zufrieden, das der Colonus ins künftige nach den alten Hebzetteln, welche beweisslich wol, und nicht de facto eingeführet, angeschlagen werden.

§. 49. Was hernächst wegen Abstellung der Licenten und Weggelder zu Wasser und Lande in Elbe und Ward gesucht worden, hat nunmehr seine Richtigkeit, und sollen dieselbe, welche von dem Deputations-Werde herrühren, alßbalbt cessiren, und die Bediente abgeschaffet, diejenige aber auch so von den Käyserlichen angeleget seyn, alßdan wirklich abgestellt, wann die Käyserliche alle ihre Licenten auffhören lassen werden.

§. 50. Ingleichen lassen Wir gnädigst gerne geschehen, daß die Münzordnung in gemelter Unserer Graffschafft nach

Söllnischer Münzordnung provisionaliter reduciret und publiciret werde, Gestalt Wir dann Unseren Regierungs-Räthen solches also verachtlich zu machen in gnädigstem Befehl aufgegeben haben.

§. 51. Nichts weniger haben Wir es auch dahin gerichtet, daß die in Unserer Graffschaft Mark gelegene Adelige Probstey Scheide, mit Adelligen Personen, dem Herkommen gemess, besetzt, und die thätliche Detentores derselben daraus geschaffet worden seyn.

Wir wollen auch ins künftige auf bequeme Mittel bedacht seyn, damit es dabey unveränderlich gelassen werden möge.

§. 52. Demnach auch dafür gehalten worden, daß vorgesagter so gar erschöpfter Graffschaft Mark dadurch in etwas wieder aufgeholffen, und dero Bestes, Wohlfahrt und Aufnehmen befördert, auch Unsere selbst eigene intradan verbessert werden könnten, wann der Rypstrog bis zum Hamm, und so hoch immer möglich, imgleichen der Rypstrog navigabel gemacht würden. So wollen wir auch Unseres orthes ein solch gemeinnütziges Werk auff bester gnädigst gerne secundiren, und durch dienliche Mittel und wege, so viel an Uns seyn wird, zum würcklichen effect zu bringen Uns angelegen seyn lassen, Gestalt Wir dan so gleich aniso unserm Statthalter und Regierung committiren wollen, dieses Werk mit Ernst vorzunehmen, und darin ferner keine säumnis vorgehen zu lassen.

§. 53. Daß auch einige Häuser und Burgmans-Güter, so keiner Rittersige seyn, sondern von undentlichen Jahren in den Schatz-Registern gefunden weren, sich unterm Vorwand einiger Freyheit, von den allgemeinen oneribus zu eximiren, auch von gemelten Häusern der Jagtgerechtigkeit zu gebrauchen anmassen, daß finden Wir unbillig, auch Uns und Unseren Nachkommen, auch sämtlichen Ständen nachtheillich und praesudicialisch zu seyn.

Sehen, ordnen und wollen demnach, daß hinfüro nach Anleitung der in Anno 1560. aufgerichteten Ampts-Ordnung keine dergleichen Güter von Steuern frey und exempt seyn sollen. Es hetten dann die Besizer derselben sonderbare scripta privilegia aufzuweisen, oder aber immemoriam possessionem solcher Freyheit der gebühr zu dociren.

Zu welchem ende Wir an die Besizer der designirten

Häuser fordersamst rescribiren, und ihnen einen gewissen terminum, ihrer Documenta zu produciren gnädigst bestimmen wollen.

§. 54. Zum fall auch Wir, oder Unser in Gott ruhender Herr Vatter Christeligen Andenkens, einige schatzbahre Gütere auf gnaden eximiret und schatzfrey gemacht, oder Wir noch ins künftige eximiren und schatzfrey machen würden; So sollen und können jedoch solche und dergleichen exemptiones weiter nicht, dan salvo jure tertij, und wann von den Interessenten darin gewilliget, verstanden werden; Würde aber solcher Consens nicht erhalten, so würden sich die Impetranten solcher exemption nicht entbrechen können, ihr contingent beyzutragen. Wie es dann ohne daß die Meinung nicht hat, daß solche eximirte von Landt defensionen, Lürden, Reichs- und Creys-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschaft und Landschaft Schulden verwilliget, befreyet seyn können, Sondern es müssen auch solche privilegierte ihr contingent jedesmahl contribuiren und zutragen.

§. 55. So wollen, setzen, und ordnen Wir auch ferner, daß von nun an und hinfüro einige Bürger oder Hausleute, oder auch diejenige, so zwar adeliche Güter und Rittersige an sich bringen, sich aber doch als Rittermessige nicht qualificiren können, einiger Jagt-Gerechtigkeit nicht zu genießen, noch derselben anzumassen haben sollen, Jedoch seynd die casus praeteriti, und diejenige, so vor dieser Unserer ighen Bewilligung, mit denen Güteren, zugleich auch die Jagt-Gerechtigkeit kauffweise albereit an sich gebracht, nicht gemeinet, dan diesen ihr jus quaesitum wider ihren Willen nicht genommen werden kan, wie dann auch diese Gerechtigkeit alsdann nicht unbillig revivisciret, so bald diese also veralienirte Adelige Gütere hinfüro wiederum an qualificirte Rittermessige Besitzer kommen und transferiret werden.

§. 56. Imgleichen können und wollen Wir unseren Richtern und Schlichtern oder Rentmeistern gar nicht gestatten, und gut heißen, daß sich dieselbe ihres gefallens der Jagt-Gerechtigkeit, und des Wein- und Bierzapfens gebrauchen und anmassen sollen.

§. 57. Wann sie aber auff Unsern Befehl und Uns zum besten, wann Wir in Lande seyn, die Jagt gebrauchen, haben Unsere Stände darwider nicht zu sprechen, angesehen

Uns, als dem Landesfürsten, in allen Unsern Kempteren, Rentmeisterei, und Schlössereyen die Jagtgerechtigkeit unstreitig gebühret und zusehet, Jedoch eines jedweden Jagtgerechtsamkeit hierinnen unmaßthellig und unbenommen.

§. 58. Hienächst haben zwar auch die Magistraten Unserer Stadt Emmerich und Rees sich in dem gravirte zu seyn erachtet, und darob sowohl bey gegenseitigen, als auch hiebevorn gehaltenen Landtagen vielfältig doliret, daß einige von Uns und in Unseren Rahmen einmahl erwählte und angestellte Scheffen, Rathsverwante und Gemeinleute eine zeitweil ihrer Scheffenstellen, ohne Anzeig einiger erheblichen Ursachen entsezet, und in deren Platz andere von neuen damit providiret worden, mit angeheffelter unterthänigsten Bitte, weil solches den abgestellten Persohnen sehr verkleinert und schimpflich wäre, So möchten Wir in Gnaden geruhen, Sie dieser vor wenig Jahren eingeführten Beschwernuß nunmehr hinweg zu erheben, und die gnädigste Verordnung zu thun, damit hinfüro extra casum mortis vel delicti, auß Mittel der Scheffen und Rathsverwanten niemandt weiter entsezet, oder seines Scheffen-Ampts entlassen, sondern vielmehr dabey von Uns Landesväterlich manuteniret werden möge.

Ob Uns nun wohl anfänglich nicht wenig bedenklich gefallen, Uns einer Sache, der Landesfürstlichen Hoheit zustehenden, auch nun zu mehrmahlen in bemelten beyden Städten albereit wirklich exorcirter Gerechtigkeit und regals zu begeben.

Damit aber jedermoch auch diese obgemelte Unsere beyde Städte Emmerich und Rees, die sonderbahre Landesväterliche Liebe und gnädigste affection, damit Wir so wohl ihnen als anderen Unseren gehorsamen und getreuen Ständen und Unterthanen zugethan seyn, umb so viel mehr im Werde zu spüren haben mögen.

So concediren und verleyhen Wir ihnen nunmehr in krafft dieses, diese besondere Gnade und Freyheit, daß von nun an und ins künfftig die Scheffen und Rathsverwante in obbemelten Unseren Städten Emmerich und Rees, wann sie einmahl von Uns und Unseren Nachkommen in krafft Uns compellirenden Jure oligendi (dessen Wir uns hieburch im geringsten nicht begeben haben wollen) gewehlet und angestellt seyn werden, in solchem ihrem officio oder

Scheffenstande, so lange sie im Leben verbleiben, oder durch ihr selbst verschulden und straffbahres Mißverhalten ihres Ehrenstandes sich nicht selbst unfähig und verlustig machen, continuiret und perpetuirt, Im übrigen aber es mit der Wahl und Jährlichen renovirung der gewöhnlichen Eidesleistung es allerdings, wie herkommens und bräuchlich gehalten werden solle.

§. 59. Wir ordnen, sezen und bewilligen auch hienit ferner, daß von Uns oder Unsern Nachkommen, hinfüro in denen Städten, da Wir die election haben, Unsere verpflichtete Dienere zu Scheffen und Rathsfreunden nicht angestellt werden sollen, Jedoch diejenige örther, da es also gebracht, daß der Richter zugleich ein Scheffe mit ist, aufgenommen, dann daseibst wird es bey dem Herkommen allerdinges gelassen.

§. 60. Nicht weniger erachten Wir billig und hochndig zu seyn, daß die von Emmerich, Rees, Calcar, Kanten und Ham (Inmassen von denselben unterthänigst gebethen worden) wegen der vor die vorige Landes-Herrschaft geleistete Burgschaft gebühlich benommen, und schadloß gehalten werden, Gestalt Wir dann auch nachdem nun die Stände zu Abtilgung der alten Cammer-Schulden, ein sicheres eingewilliget, geschehen lassen können, daß, so bald nur immer möglich, verürte Schuldenlast abgestattet, und gedachte Städte ihrer geleisteten Burgschaft entlediget werden mögen.

§. 61. Der Stadt Calcar wird ihr habendes Privilegium, einen Richter zu erwählen gar nicht angefochten, weniger sie in solchem Jure turbiret, sondern dieses allein wird von Unserer Clevischen Regierung sustiniret, daß der von ihnen erwählte Richter Uns zu gebührender bestättigung, confirmation und Verpflichtung (so Uns als dem Landesfürsten unvermeidlich zustehet) gestellt werden möge.

Wir wollen aber jedoch auch diese Sache der Gebühr untersuchen lassen, und dan nach Befindung, darin dasjenige, was der Billigkeit und dem Herkommen genees seyn wird, statuiren und verordnen; Ingleichen dieselbe mit Verpfachtung der Mühle daseibst, wider die Gebühr nicht beschweren lassen, sondern vielmehr bey dem Contract de Anno 1603. gnädigst schützen und handthaben, Gestalt dann von Unserer Cammer die gebühr albereit verordnet, und es mit dieser Mühle in vorigen Standt hinwegerrumb gestellt worden.

§. 62. So wollen Wir auch wegen der von Unseren Märktischen Ständen geklagten ungewöhnlichen Mählendienste zu Langenscheidt und sonstigen gebührende remedirung verfügen, und die Verordnung thun, daß gemelte Unsere Stände zur Ungebühr damit nicht beschweret werden sollen; Wäre dann auch erweislich und darzuthun, daß die Pächtere selbst durch ihre Fahrlässigkeit und Verschulden, die Mühlen Gebende, so sie doch in banlichen Wesen zu erhalten, in alle wege schuldig gewesen, eingehen lassen; Werden sie oder deren Erben den Schaden suis sumptibus und ohne der Stände zuthun, zu repariren nicht unbillig angehalten.

§. 63. Deß Kohlen Zehenden seynd Wir als eines, dem Landes Fürsten compotirenden Regala, unstreitig berechtigt, können Uns auch dieser Gerechtigkeit nicht begeben, Nachdem aber die Ritterbürtige auß gemelter Unserer Graffschafft darüber Beschwer geführt, daß der besagte Zehendt nicht nur auß den gemeinen Gütern (welche auch niemahln gestritten worden) sondern über dem auch auß den Adelsichen, zu den Rittersitzen gehörigen Ländereyen gefordert werden wolte, unangesehen noch nicht erwiesen, daß sie zu einigen Zeiten davon das geringste gegeben, sondern nun erst lezlich von dem Bergmeister Diesten dazu angehalten werden wollen, So erklären Wir uns hie mit gnädigt, wan berührte Ritterbürtige gebührlich erweisen würden, daß sie in possessione libertatis, ihrem Angeden gemess, von undenklichen Jahren gewesen, daß Wir dieselbe auß den fall dabey uneinträchtigt lassen wollen. Von denen Kohlen aber, welche bemelte Ritterbürtige zu eigener ihrer Haus Rotturfft, und in ihren Adelsichen Baneten graben lassen, und verbrauchen werden, uns künftige kein Zehendt gefordert noch bezahlet werden soll.

§. 64. Demnach auch die Stadt Sevenar sich über den Graven von Berge beschweret, daß sie in ihren habenden Privilegien und Gerechtsamen des Gerichts, Zoll, und Weg Gelder, auch Bier, und Brodt Meissen im Kirspel Wehl betreffend, beeinträchtigt werden wollen, So ist Unsere gnädigste Meinung, daß auch hierin gedachte Stadt Sevenar, bey ihren Rechten und habender possession ohne crachtet der an vorgedachten Graffen über das Kirspel Wehl verliesenen Pfandtverschreibung, gelassen und alleurbationes abgeschaffet, weßwegen auch an den Graffen ferner befehldt geschrieben werden soll.

§. 65. Nicht weniger auch daß in mehr gemelter Stadt

Sevenar gelegenes und auff dem Ritter Zettul nicht ersindliches Schwöffen zuständiges Haus, bey der Bürgerlichen Last gelassen, daerne am seytten gedachten Schwöffens die Freiheit und exemption, der gebüer Rechtens, nicht beschieniget werden könnte.

§. 66. Die Geerhte in der Duiffelt haben Wir hiebes vor gegen einander hören, und Verordnung ergehen lassen, dabey es billig sein verbleiben hat.

§. 67. Und demnach die Geerhte im Ampte Kanten und Schermbach sich beschweret, daß sie mit ungewilligten Unblagen gegen Ordnung und des Landes Privilegien graviret werden; So soll darunter die gebüer verfügt werden, Immassen bereit dem Richter zu Kanten die Ursache deren, und die darüber gemachte Huchzettul zur Causley einzuschicken befohlen worden.

§. 68. Demnach und hingegen so haben die Stände, zu Bezeugung ihrer unterthänigsten affection und Treue, zu assistenz in Abtilung der alten Cammerschulden, die summa von sechsmahl hundert tausent Reichsthaler in acht Jahren, nach proportion von sechsig und vierzig in hundert respectiv auß Cleve und Markt, wovon der Anfang nach Ablauff zweyer Jahre, a dato dieses anzurechnen gemacht werden soll, zu bezahlen gewilliget.

1. Jedoch also, daß vord erste, ihnen ein gewöhnlicher Revers heraus gegeben werden möchte, daß gemelte ihre unterthänigste Bewilligung an ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten und Hertommen unabbrüchig seyn sol.

2. Daß die Unterspände, so eingelöset würden, in Handen und administration beyderseits Deputirten, wehrenden gedachten acht Jahren gelassen, und deren Abkompt zu Einlösung anderer Stücke und desto forderlicher Abtragung berührter alten Schulden angewendet.

3. Die Domainen so viel thunlich und möglich, durch Verpfachtung und sonst benesiciet, die nutzbarste Pfandschafften am ersten eingelöset, die capitalien, daran der meiste Vortheil, am ersten abgelegt, und mit den Creditorn der verlauffenen pensionen halber zum meisten Nutzen gehandelt, auch diejenige, welche am meisten nachlassen, am ersten bezahlet werden möchten.

4. Daß vor allen dingen den alten Creditoribus die lauffende pensiones Jährlich bezahlet, die Städte Emmerich,

Calenr und Kanten, Meß und Hamm der gefährlichen Burgschaffen mit verschreibung enthalten, und die Kirchen, Schulen, Armen, Waisen-häuser und Hospitalen, wegen der bezahlung sonderlich beobachtet würde, welches dann in so ferne möglich seyn wirdt, geschehen solle.

5. Der Stände aus Ritterschafft und Städten Landes beschwerden, wie auch die additionalia und nova gravamina zu ihrer satisfaction aller billigkeit nach, zuvor erlediget werden.

6. Und weil vordr sechste die Stände obangeregte Steuer Uns und unsern Erben und Nachkommen von Unserm Chur- und Marckgräfflichem Hause Brandenburg in linea descendens et Collaterali, als jederzeit Regierenden Herzogen zu Cleve, und Graven zu der Marck einzig und allein, mit nichten aber einigen andern praestandirenden Theilen, zum besten Vortheil, aus sonderbahrer unterthänigsten Affection gewilliget, So nehmen Wir solches in gnädigstem dank an.

7. Wir halten auch vordr siebende billich zu seyn, daß die Obligationes und Verschreibungen der alten Creditoren, auff die Unterspände, bis zur gänzlichlichen Abloß, unverrückt verbleiben, und dessfalls die Stände und Unterthanen nicht obligiret werden.

Wann auch ins künftige einige Obligationes werden eingelöst seyn, dieselbe alsdann Uns oder Unserer Ampts-Cammer, damit sie Uns zu Gefahr und Nachtheil nicht liegen bleiben, gegen einen Schein eingeliefert werden.

8. Zum achten wollen Wir verordnen, daß zu Administration dieser Geldmittel, einige auß mittel Unserer Räte, wie auch Ritterschafft und Städten Unseres Fürstenthumbs Cleve und Graffschafft Marck, bestellet, und durch dieselben, einen Pfenningsmeister, sambt einem Scribenten und Boten, wie auch andere unter-Bediente, als Emonitores oder Excoutores angestellet, und nach befunden, wieder abgestellt werden.

9. Und weil sie zum neunnden, das erwöhten Deputirten, durch Unsere Regierungs-Räte und Ampts-Cammer Bediente nötige nachweisung, die Pfandschaffen, deren Einlösung und sonstigen betreffende, jedesmahl außgerichtet, und darunter die Handt geböhten und Hilffe geleistet würde, unterthänigst gesucht; So wollen Wir dieselbe hiemit dazu befähiget haben, wie dan auch gemelte Deputirte

ihrer Bedienung halber, vertreten, und indennisiret werden sollen.

10. So sollen auch vordr zehende der Stände begehren gemess, solche mittel zu keinem andern Zweck, dann wozu dieselbe gewilliget, verwendet, die Deputirte und der Receptor darauff verahdet, von demselben anmaßliche caution bestellet, alle Jahr behörige Rechnung abgelegt, und auff erfordern den Deputatis jedesmahl ein Beständiger status des Empfangs und Ausgabe zugestellet werden.

11. Da auch vordr eiffte, in diesen Unsern beyden Landschaften über alle zuversicht, Kriegsverderb, Extraordinari Reichs- und Lürdensteuern einfielen, So wollen Wir geschehen lassen, daß alsdann, nach Proportion solcher Reichs- oder Lürdensteuern obgemelte Bezahlung so ferne in auspaß so verbleiben, das contingent nach befundung der onorum verringert, und die Jahre prolongiret werden.

12. Und obwohl auch vordr zwölffte, die Stände anfänglich die summa von zwölfftausend, nachgehends aber vier tausend Reichsthaler zu Abtligung der alten Schulden, auß Unseren Domainen Jährlich beytragen zu lassen begehret, So haben sie doch Uns zu unterthänigsten Ehren und Erwehung, daß Wir mit neuen Schulden albereit belästiget, solches postulati sich begeben.

Und nachdemahl auch die Stände, beneben hievor gemelten einhundert tausend Reichsthl. respectiv zu Einlösung unsers Ampts Schermbes und zu Keysegeldern, zu fernere ihrer unterthänigsten Liebe und Treue, und freywillig eingewilliget, So haben Wir ihre unterthänigste Einwilligung ebenfals in gnädigstem Dank angenommen, und sollen solche Gelder durch die hierzu verordnete Receptores eingenommen werden.

§. 69. Demnechst auch und den Punct der Stadt und des Ampts Neustadt contingent in bewilligten Landsteuern betreffend, Erklären Wir uns hiemit gnädigst, daß so wohl dem Graven von Schwarzenberg, als den Ständen competentia Juris remedia vorbehalten bleiben sollen.

Alles nun, was in diesem Reccours von Uns, Unseren getreuen Ständen gnädigst versprochen und zugesaget, Wollen Wir und Unsere Nachkommen unverbrüchlich und daß zu jederzeit in Gnaden observiren und halten, Gestalt dan bemelte Stände auch ihres orts allem dem Jenigen, was

Und von ihnen freywillig, auß unterthänigster Liebe und Affection obgelegter massen, unterthänigst eingewilliget worden, gleichergestalt ohne einige contravention und in unverbrüchlichem unterthänigstem gehorsam nachzukommen, und darwieder nicht zu handelen, völiglich in unterthänigkeit versprochen, Jedoch dabey gehorsambst erinnert haben, daß die Repartitiones, so oft auch die ansgo eingewilligte Gelder in außschlag zu thun, mit zuziehung und Erinnerung von Ritterschafft und Städten Deputirten gemachet, Und wann auß Restanten Executiones vorgenommen werden müssen, selbige keine andere, als welche seumig, treffen, die aber ihr coutingent außgegeben, damit nicht beschweret werden, sondern gänzlich versichert bleiben.

Ingleichen da sie die Stände, wider eins oder andere von dem, so in diesem Recessu gnädigst erörtert ist, ins künfftige graviert wurden, und von der Regierung nicht remodirung geschehe, Sollen die Stände Uns solches unterthänigst hinterbringen, da dan Wir und Unsere Nachkommen also fort nach eingenommenem Bericht die schleunige Besetzung thun wollen, daß alle geschehene Contraventiones abgesteket, und alles nach diesem Haupt-Recess eingerichtet werde.

Und Wir Friederich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg ic. Versprechen schließlich vor Uns und Unsere Successores, daß Wir Unseren getreuen Landständen von Ritterschafft und Städten Unseres Herzogthums Cleve und Grafschafft Mark alles dieses, was obsteht und hierin recessiret, völiglich und unverbrüchlich halten, und hiebey, als ihren Privilegion und Reversalen mächtiglich und Churfürstlich schützen, auch nimmer gestatten wollen, daß von Unsern Statthalter, Regierung, Beampten und anderen Dieneren hielegen gehandelt werde, Wollen ihnen auch hieüber der Römischen Kayserl. Mayest. allergnädigste Confirmation über diesen Haupt-Recess impetiren.

Zu dessen allen mehrer Beträfftigung, haben Wir gegenwertigen Recess mit Unserm aufgedrücktem Churfürstlichen Inseigel und eigener subscription bestätigt, So geschehen ic.

263. Cleve den 9. September 1660.

Churfürstliche Regierung.

Zur ferneren Verhütung, daß die Laster des Ehebruches, der Blutschande und der Bigamie vervielfältigt, sodann auch die Kinder wider Willen der Eltern entführt werden, und daß daraus unordentlich und ärgerliches Wesen entstehe; wird es den Pfarr- und andern Geistlichen, bei Verlust ihrer Aemter und Benefizien, verboten, eine Ehe, ohne vorhergegangene, gebürliche Proclamation der Brautleute, oder dergleichen landesherrliche Dispensation, einzusegnen.

264. Cleve den 12. November 1660.

Churfürstliche Regierung.

„Demnach wir die mit unsern getreuen Ständen und Ritterschafft und Städten unser Herzogthums Cleve und Grafschafft Mark resp. am 9. October 1649 und 14. October 1653 aufgerichtete Landtags-Abschiede aus bewegen, den Ursachen aufgehoben, und einen neuen Recess unterm dato vom 14. Augusti des laufenden Jahrs aufgerichtet, auch befohle unsere Stände denselben unterthänigst angenommen haben; So thun wir euch dessen auf gedachte Landtags-Abschiede von den Jahren 1649 und 1653 ausgesprochenen Abdes hiermit in Gnaden erlassen, Euch (den Beamten und Stadtmagistraten) gnädigst anbezehlend, die in Händen habenden und sonst vorhandenen Exemplare der zuletzt gedachten Landtags-Recesses sofort zur Kanzlei einzusenden, wogegen die erforderliche Exemplarienzahl des am 14. Augusti s. a. aufgerichteten Landtags-Abschiedes überschickt werden soll.“

265. Cleve den 19. März 1661.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ic.

Bekennen und thun kundt vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft, auch allermänniglich; Nachdem Wir zeit Unserer durch des Allerhöchsten Gnade und Beystandt nunmehr in das Ein und zwanzigste Jahr geführten Regierung, Uns keine Sache mit mehrerm Ernst und Euffer angelegen seyn lassen, dann, daß die von dem Allgewaltigen

Gott Uns anvertrauete Lande und Leute in guter Ruhe, Friede und Sicherheit seyn und bleiben, dieselbe mit Recht und Gerechtigkeit administriret, eine rechte harmonie, und in allen Stücken gute Ordnung beyhalten, absonderlich aber auch, die zwischen Uns, und Unsern getreuen Ständen und Unterthanen respective Landesväterliche, gnädigste, und unterthänigste Liebe und devotion ungefärbt, und unbetrübt in ihrer vollkommenen Blüte bestehen, und mehr und mehr wurzeln möchte; Also haben Wir auch solche unsere treue, Väterliche Sorgfalt absonderlich gegen Unsere gehorsame, und getreue Stände Unseres Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark, allemahl in der That erwiesen, und verspüren lassen.

Und als durch des grossen Gottes eigene Güte die Sachen vor weniger zeit dahin gediehen, daß die blutige Wäffen, durch auffgerichteten Frieden gestillet und hingeleget, Unsere höchste Person und Staat in denen allergefährlichsten Reüssen und occasionen gnädiglich behütet; Unsere Lande vor gänzlichlicher desolation und Zerrüttung errettet, und denenelben die verlangte und von Gott gebetene Sicherheit so weit wieder geschendet worden, Darum so seynd nechst herrlicher schuldiger Dankagung gegen Gott, unsere sorgfältige Gedanken so baldt dahin gerichtet gewesen, damit auch in gedachtem unserm Herzogthumb Cleve, und Graffschaft Mark, der wieder erlangte Friede in seiner krafft beständig bestehen, die gehorsame Stände und Unterthanen für aller geschwinde unvernünftender Gefahr gesichert seyn, auch die bey vor gewesenem unruhigen Zeiten, und wehren der unserer abwesenheit etwa verursachte dissonanz, Gebrechen Mängel und Beschwerden abgestellt, und denenelben wirklich remediret werden könne, Zu welchem ende Wir uns dann auch nicht ohne merckliche Ungelegenheit und Beschwer in eigener Person in diese Lande erhoben.

Und demnach Wir nun unsere getreue Stände von Ritterschafft und Städten anhero gnädigst verschrieben, dieselbe gehorsambst erschienen, unsere den 24. Januarij geschebene proposition angehört, und schriftlich empfangen, dieselbe erheischender Rotturfft, und des Landes Besten nach, zu unserm sonderbahrem gnädigstem Gefallen ohne unndtliche Verzögerung wohl beratshlaget und überleget, Wir uns auch auff die von ihnen gehorsambt eingereichte unterthänigste Erinnerung und desideria ganz gnädigst und gütig erkläret.

So ist darauff durch Gottes des Herren Hülffe und

Bevstandt in respective gnädigstem und unterthänigstem herrlichem Vertrauen, in denen vorgewesenen Puncten eine vollkommene Richtigkeit getroffen, und folgender Reccess darüber auffgerichtet worden.

§. 1. Und weiln nun anfangs Unsere getreue Stände von Ritterschafft und Städten albereit im Jahr 1649. unterthänigst und sätiglich versprochen, innerhalb acht Jahren uns und unserm Ebur, und Marckgrafflichem Hause Brandenburg zu einlösung der alten Cammerschulden sechs hundert tausent Reichthl. aufzubringen; Und dann zumahl, so bald die auff unserm Ampte Schermebeck stehende summa abzuführen, und uns dasselbe frey und unbeschuldet hinwegderumb zu übergeben, daran aber bis dato erwunden und solches in steden gerathen; So haben Wir zu Anfangs denen Ständen, die in unserm Cammersaat, daher je mehr und mehr zunehmende Unrichtigkeit, und ihnen selbst bekandte Schwachheit, und dabenebenst, das solche Schulden albereit vor diesem, und ehe Wir einmahl unsere Regierung angestretten, gemacht, und vorhanden gewesen, unständlich vorstellen, und gnädigst begehren lassen, nicht allein so fort zu wieder Einlösung des Ampts Schermebeck würcklich zu schreiten, und so dann darauff auch mit denen von ihnen unterthänigst versprochenen sechs hundert tausent Reichthl. zu Tilgung der alten Cammerschulden den Anfang zu machen, sondern auch damit in denen bey vorigen auffgerichteten Reccessen verglichenen terminen bis zu Ende unverricht zu continuiren, zumahl Wir ihnen gegen solche ihre unterthänigste angebotene und verschriebene Bezeugung unterschiedene sonderbahre gnädigste Einwilligung gethan und wiederfahren lassen, auch da länger damit angestanden, und die Einlösung nochmahls verweilet werden sollte, das Werd nur Uns und ihnen schwer fallen, und die redressirung des Cammerwesens fast ungewiß, und gefährlich seyn würde. Ob nun woll unsere getreue Stände, solches alles wol begriffen, und die inconuenientia erkandt, ihres im Jahr 1649 gethanen unterthänigsten versprechens, sich von sich selbst gehorsambst erinnert, darbey nochmahls beständig und fest verharret, und dasselbe anhero hiemit und Krafft dieses von wort zu wort wiederhollet, darbeynebenst aber beweglich contestiret, daß ob sie gleich nichts mehr bis anhero verlangt, als der von ihnen vor albereit vielen Jahren geschehenen Zusage gemess, schuldigster massen nachzukommen, die versprochene Summa der 600000. Reichthl. abzuführen, und das Ampt Schermebeck frey und unbelaftet Unsern Domainen wieder zuzubrin-

gen; So wäre es ihnen doch wegen eingetretener unruhigen Zeiten und daß sie Uns bey wehrendem Kriege sonst un-
terthänigst unter die Armen greiffen müssen, unmöglich gewe-
sen, beydes zugleich zu tragen und auszustehen; Sie wollten
sich aber nochmahls dahin verpflichten, daß, wenn sich die
zeiten und leuffte bessern, und die onera merklich gemil-
dert würden, das Amt Schermeck im künftigen 1662.
Jahre unfehlbar zu unserm besten einlösen, und hernach so
fort vermöge ihrer Verpflichtung und recessus mit denen
600000 Reichsthalern auf die gesetzte Terminen den anfang
zu machen, dergestalt zur Tilgung der alten Cammerschul-
den in der that und würcklich zu schreiten, und damit unver-
rückt bis zu völligem Abtrag der jetztgemelten Summe zu
verfabren, und zu continuiren, mit unterthänigster gehor-
sambster Bitte, Wir möchten diese ihre wahrhaftige Entschül-
digung gnädigst beherzigen, in den Uns befaßten Zustand
mit sehen, und für diesmal in sie weiter nicht dringen,
vielmehr mit dem wiederholtem unterthänigsten Versprechen
und Anerbieten Landtsväterlich content und zufrieden seyn.

Man Uns dann die von Unsern getreuen Ständen an-
geführte Ursachen zum theil selbst befaßt, sie auch bis an-
hero ihre unterthänigste devotion und Liebe gegen Uns, als
ihren Landesherren zur Gnüge und löblich erwiesen, dieselbe
auch nochmahls fort für fort schuldigster massen zu bezeugen
in keinem ermangelten werden, und über daß dieß 1662. Jahr
bald herbey kommt, Hierumb so haben wir ihr unterthä-
nigst Anerbieten, wie wohl nicht ohne merckliche Beschwer
unser Cammerstaats gnädigst acceptiret; Accepüren auch
dasselbe hiemit nochmahls, versehen uns aber auch dabey, es
werden unsere gehorsame Stände von Ritterschafft und
Städten diesen ihrem wiederholten Versprechen obgesetztes
Jahr in der That selbst nachkommen, und keine fernere
Verzögerung darunter vorgehen lassen.

§. 2. Alsdan negt diesem dahero daß die Matricul
weder in unserm Herzogthumb Cleve noch Graffschafft Mark
ergänket, und wie es wol kein sollen, in Richtigkeit gebracht
gewesen, verschiedene Beschwer und Unordnungen entstanden,
beßhalb auch bei Uns vielfaltige Klagen einkommen; So ist
diesem Gebrechen abzuhelfen, so viel unser Herzogthumb
Cleve belanget, im vorgangenen Jahre eine Commission
aus Unseren Rätthen und Deputirten der Landschafft ange-
ordnet worden, Und haben Wir vor jeto die gnädigste Ver-
fügung gethan, damit von demjenigen, was die Commis-

tirte und Deputirte verrichtet, unsern Landständen forder-
lichst Copie zugestellet und aufgeantwortet werde, Wir verse-
hen uns aber auch dabey, es werden so dann die Stände
Unser Herzogthums Cleve an ihrem Orte nichts erwinden
lassen, sondern dieses höchnötige Werk, so viel an ihnen
ist, ohne einige fernere Säumnis zur Richtigkeit und Stande,
und daß der Matricul bißhero entzogene wieder beybringen
helfen, Wie nit weniger die Stände unserer Graffschafft
Mark sich absonderlich, und vor sich ohne Verzug daran
machen, und die unvorgreifliche projecte zur unserer revi-
sion, und gnädigsten ratification unterthänigst einlieffern.

§. 3. Wir haben auch auff unterthänigstes Ansuchen
unserer Stände gnädigst bewilliget, auch albereit befohlen,
damit ihnen die Rechnungen der Steuern, welche vom Jahre
1655. bis auf den 1. Januarium des gegenwertigen Jahres,
aufgeschlagen, angestellt, auch die künftigen vor dem schluß
communiciret, und ihre unterthänigste Erinnerungen dabey
vernommen werden. Gleichwie aber dieses alles von denen
vorigen alhier außgetrückten Jahren, und ins künftige ein-
zig und allein, von denen Steuern, welche zu Tilgung der
Cammer schulden oder sonst aufgeschlagen, zu verstehen;
Also ist es auf die gewisse Summen, welche Uns unsere ge-
treue Stände, auß unterthänigster devotion zu des Landes
besten freywillig vor jeto gewilliget, oder ins künftige will-
gen werden, als welche zu unser eigenen freyen disposition
gestellet, nicht zu deuten, oder zu extendiren, und seyndt
dieselbe niemandt anders als Uns, oder wehne Wir solches
committiren, und gnädigst auftragen möchten, zu be-
rechnen.

§. 4. Nachdeme es auch zumahl unrecht und unbillig
seyn wolte, wenn bey allgemeiner Landes Last und Bürde,
einer von dem anderen absonderliche exemptiones und Be-
freyungen von seinen schatzbahren Gütern erhalten, und der-
gestalt seyn Obligen seinem Nachbahren und Neben-Christen
auffbürden solte, Wir auch dahero nicht gemeinet, derglei-
chen exemptiones. Brieffe vor uns zu ertheilen, oder aber
unsern Statthalter und Regierung zu verstattn, oder die-
selbe gelten zu lassen.

Also hat es auch dabey allemahl sein beständiges Ver-
bleiben, und wollen Wir alle und jede exemptiones, welche
vor diesem, einer oder der ander erlanget haben möchte,
gleichwie Wir auch in allen Unsern andern Landen gethan,
hiemit und krafft dieses cassiret, und aufgehoben haben.

Wann sich aber auch gleichwol dergleichen *casus*, wie die Erfahrung bezeuget, begeben können, da das Recht und Willigkeit entweder eine gänzliche Uebertragung, oder doch einige Moderation erfordert, und solches von Uns und denen Ständen dafür erkant werden würde, Auf solchen fall, behalten Wir uns mit zuziehung der Stände, und deren bewilligung, dem befinden nach, zu verordnen, allemal bevor; Gestalt dann vor jeso dem also genannten Neuen Kloster aus rechtsschaffenen Ursachen, so viel das Klostergebeue betrifft, auf 2. Jahr die Befreyung gewilliget und zugelassen, auch das Kloster Schledenhorst ebenfalls auf 1 Jahr befreyet, doch daß solches alles hinfürs nicht mehr geschehe, und in keine consequenz gezogen werde.

§. 5. So viel ferner die also genannte Unraths-gelder anreicht, da würden Wir sonderlich ungern vernehmen, wann dabey in unserm abwesen ein und der ander mißbrauch eingeschlichen, und die Stände wider Unsern willen dergestalt beschweret seyn solten; Damit sie aber gleichwol deshalb ins künftige genugsam gesichert seyn mögen, So wollen Wir solche angegebene excessen, und exorbitantien ernstlich verbieten, und im übrigen wegen des unraths bey diesen ohne daß beschwerlichen Zeiten, und da Uns die Stände mit aller getreuer devotion begegnen, eine zulängliche unsehlbare, und die Stände vergnügende Verordnung und Anstalt machen, Und sol ihnen im übrigen, wie sonst in allen andern, also auch absonderlich in diesem passu, wen sie wider Unser versprechen, und gestalte Verordnung jemandt zu betrüben, oder zu beschweren sich unternehmen würde, darüber bey uns klage zu führen, und remedierung zu suchen, allemal frey und offen stehen, und in ihrem billigmässigen desiderio unerhört nicht gelassen werden, Gestalt dan auch ins künftige alle und jede Unraths-Geldere anderer gestalt nicht angesetzt, aufgeschrieven, und aufgebracht werden sollen, man habe sich dann zu vorher mit unsern gehorsamen Ständen oder deren Deputirten darüber vernommen und verglichen.

§. 6. Wir wollen auch über das Unsern Statthalter und Regierung gnädigsten Befehl ertheilen, in allen und jeden also genannten Steuer-befehlen die rechte Summe des gangen Anschlages deutlich zu setzen und auszudrücken, und darwider nichts zu verstaten oder zu verhängen.

§. 7. Und soll unser Landt-Reutmeister dagegen, daß

ihme zu seinem jährlichen Gehalt annoch 200 Reichsthaler zugeleget, die Steuern einnehmen.

In denen Rempthern aber die Gebrüten, wegen der Receptur-Gelder sich ihrem Belieben nach, mit einer tüchtigen Person, so geringe sie können, vergleichen, welche alsdann und wenn sie dazzu angenommen ohne Einholung weitem Bescheides bemächtigt, und hiermit authorisiret seyn sollen, die Steuern durch den Frohnen, oder Gerichtsbotten durch Zwangs- und executions-Mittel beizutreiben.

§. 8. Darbey Wir dann hiemit ausdrücklich die Vertheilung der contingents verbotten, und zugleich befohlen haben wollen, daß die Steuern in der Landlaufftigen Münze so wohl in Cleve als Graffschafft Marck angenommen und denen Contribuenten die Steuerbefehle zum wenigsten drey oder vier Wochen vor den Zahlungs Termin aufgestellt werden.

§. 9. Wann Uns dann hiernegst von Unsern getreuen Ständen unterthänigst zu erkennen gegeben, wasgestalt das Landt mit schlechten Stäbren, neuen halben Blaumeisern und Deuten, darumb daß die so kleine Sorten von denen Denachbahren nicht genommen würden, überhäuffet, und dabey, und da es in solchen Stände verbleiben, und noch immermehr dazzu gemünhet werden sollte, größere Ungelenigkeit und Schaden zu befürchten, dabey ferner gehorsambst berichtet, daß ob gleich in Unsern Landen die Münsterische kleine Münz genommen würde, die in Unseren Landen gepregete dennoch dagegen im Münsterischen verworffen, und daselbst nicht zu begeben wäre.

Und Wir nun vergleichen zu Unserm und Unserer Unterthanen höchsten Schaden eingerissenen Unwesen keines weges nachsehen können noch wollen, Demnach so haben Wir so fort solche zu anfangs gedachte kleine Münze hinfürs zu schlagen gänzlich verbotten, die dazzu gehörige Stempel von dem Münzmeister abzufordern, auch die öffentliche Edicta, krafft welcher die kleine Münsterische Münzsorten auß der von denen Ständen angeführten Ursache jure retractionis abgeschafft, zu verfertigen gnädigst anbefohlen.

Und wann Wir wegen der Stadt Dortmund in diesem Punkte genugsame Erkündigung einziehen lassen, So wollen Wir auch ihrentwegen auff zulängliche Mittel- und practirliche expedientia bedacht seyn, auch nicht weniger mit den ehisten die silberne Ducatons, Camper und Schwolli-

sche Thaler, nach dem werth, wie sie in denen Niederländischen Provinzien gänge und gäbe seyn, oder nach Holländischen valuation herunter setzen.

§. 10. Als auch die Stände auff diejenige hundert tausent Reichsthaler, welche sie Uns zu Unserer Reyse, und wiedereinlösung des Ampts Schermbek im Jahr 1649. unterthänigst bewilliget und versprochen, in vorigen Jahren etwas gezahlet, und daß solches an ichgedachter Summe abgehen, und decouriret werden mögte, gehorsambst gebeten; So haben Wir auch in diesem stücke ihrem unterthänigsten suchen raum und stat gegeben; Und wollen, daß dasjenige, was auff erwehnte hundert tausent Reichsthaler abgetragen, ins künftige nicht gefordert, sondern abgezogen werde.

§. 11. So haben Wir Uns auch auff unterthänigstes gehorsambstes anhalten unserer gehorsamen Stände von Ritterschafft und Städten, dahin gnädigst erkläret; Erklären Uns auch hiemit nochmals, daß ob gleich mit der Stadt Wesel auß einer und der andern ursache ihres contingents halber etwas separirtes auff ein interim abgehandelt, solches doch denen andern Ständen nicht praesudiciren, noch denenselben dieser Stadt contingent zuwachsen solle; Vielmehr wollen Wir verbieten, und mit allem Ernst verbieten, damit ins künftige dergleichen separirte Tractaten nicht in Vorschlag kommen, zum stande gebracht und effectuirt werden.

§. 12. Ebenmäßig seynd die Stände Unseres Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark bey uns eingekommen, und berichtet, daß sie zwar mit denen ihnen jährlich beyderseits zugelassenen und vergönneten zwölff tausent Reichsthaler ganz wol und gehorsambst zufrieden.

Diweil aber sie die Clevische im Jahre 1649. zu Unserm besten ein Capital von sieben und zwanzig tausent Reichsthaler aufgenommen, darauf viele und wohl 14000 Rthlr. Zinsen aufgeschwollen, und über das noch andere andringende Creditores mehr zu befriedigen hätten, und eben dergleichen unsere Märckische Stände unterthänigst gebetten, nur daß sie darbey gehorsambst angezeigt, daß ihnen jeko so fort ihre Summe zu specificiren, wegen Abwesenheit ihres Syndici, unmöglich seye, beyde sowohl die Clevische als Märckische ferner angeführet, daß ihnen bey so gestalten sachen nicht möglich seyn wolte, von denen jährlichen zwölff tausent Reichsthaler die Gläubiger alle zu stillen und abzuschuden; So wollen sie Uns ganz gehor-

sambst gebetten haben, Wir möchten gnädigst geruhen, daß auch diese von ihnen angegebene Schulden auß unserm Herzogthumb Cleve und Graffschafft Mark gemeinen Mittelen bezahlet, und successiv mit in Anschlag gebracht würden.

Als Uns nun über vorgemelte angegebene Schulden unsere Clevische Stände eine richtige Specification unterthänigst eingegeben, und unsere Märckische Stände dergleichen forderlichst auch unterthänigst einreichen werden, Und Wir befunden, daß die in der Clevischen Specification enthaltenen Summe von 87780 Reichsthaler zu Unserm und des Landes Nutzen und besten verwendet worden; Demnach so haben Wir auch hiermit gnädigst gewilliget, daß die Stände Unseres Herzogthumbs Cleve diese Summe, imgleichen die Märckische Stände die ihrige, wann sie Uns zuvorhero gleich die Clevische gethan, eine richtige ratification unterthänigst zugestellet, und Unsere gnädigste resolution darauff erfolget, diese Summe angemäglich, und nach und nach mit in ansatz bringen, und jede Landtschafft jährlich zu solchem bescheuß fünf tausent Reichsthaler auß denen ausgeschlagenen gemeinen Mitteln erheben, und empfangen mögen; Es sollen ihnen auch so dann die nötige Befehle darzu mitgetheilt, und so wenig hierinnen, als in denen vorhin ihnen beyderseits verwilligten zwölff tausent Reichsthaler einiger Eindracht geschehen.

Gleichwie Wir uns aber auch zu ihnen denen sambtlichen Ständen gnädigst versehen, daß sie die Gelder zu keinem andern Ende, als zu Tilgung der specificirten Summen gebrauchen werden, oder zu gebrauchen gedenden; Also ist auch diese unser gnädigste Zulassung weiter nicht, denn auff gemelte Summe zu deuten und zu ziehen; Und wann dahero dieselbe nach und nach mit ausgeschlagen, So haben auch also dann unsere Stände ein mehrers nicht, als die ihnen jährlich verwilligte zwölff tausent Reichsthaler zu praetendiren.

§. 13. Es bleibet aber so wol ihrer der Clevischen, als Märckischen halber, so viel die Zehrungskosten betrifft, welche auß denen von uns ausgeschriebenen Landtagen verwendet werden müssen, bey dem alten Herkommen.

§. 14. Und lassen wir endlich hierbey gnädigst geschehen, daß die Clevische und Märckische Stände ihre jährliche zwölff tausent Reichsthaler auff einmahl in gewisse Terminen auftheilen, und durch ihre darzu bestellte Receptores empfangen.

§. 15. Indem nun die Stände Unsere sonderbare gegen sie allerseits tragende gnädigste affection aus denen vorhergehenden und folgenden Puncten, auch sonst in der that und würcklich verspüret, und darnebenst die Zeiten und gegenwertigen Zustandt erwogen: So haben sie dahero auch auff unser geschehenes gnädigstes Begehren und Befehlen, auß sonderbahrer unterthänigsten devotion, und zu noch mehrer Bezeugung ihrer standthafften Treu zu Unterhaltung der Garnisonen und anderen Nothwendigkeiten uns die Summe von hundert und zehen tausend Reichsthaler innerhalb eines Jahrs frist von vergangenem ersten Januarii dieses Jahrs bis auff den letzten Decembri zu rechnen, in vier terminen, als nemlich jezo so balden den ersten, den andern mit Ausgang des Maji, den dritten mit Ausgang des Augusti, und den vierten mit Ausgang des Octobri, auffzubringen gehorsambst gewilliget, welche jezo bewilligte und künfftige Steure allemal von denen Trosten, Richtern und jezo von denen Receptoribus, wie vorgedacht, zu empfangen.

§. 16. Und gleichwie Wir diese ihre gegen Uns in der that erwiesene getreue bezeugung mit sonderbahrem gnädigsten Dank acceptiren und erkennen; Also haben Wir ihnen auch den deshalb gewöhnlichen Revers zugleich mit gegenwertigem Recess unter Unser Handt und Siegel ausantworten lassen, mit dem gnädigstem vñsten Versprechen, daß sie dieses Jahr über, von uns mit keinen mehrern Steuern oder Auflagen beschweret oder belegt werden sollen, in der gewissen gnädigsten Zuversicht, es werden auch unsere getreue Stände ihrer verpflichtung nach die Einlösung des Ampts Schermbuck nicht länger zurück setzen, sondern werckstellig machen.

§. 17. Diweill Wir auch unserer getreuen Ständen von Ritterschafft und Städten ungeschädter treue und unaussprechlichen gehorsambst vorher überflüssig versichert, und solches alles bey gegenwertiger Versammlung noch mehr in der that zu unser gnedigsten Vergnügung, und ihrem eigenem nachruhm verspüret und erfahren, darneben ferner sie vor sich und dero nachkommende Stände uns unterthänigst und fest versichert, und hiemit nochmals versichern, daß, dafern Wir ihnen die Zusammentünfte gnädigst verstaten, und zulassen würden, sie auff denselben von nichts anders reden, handeln oder schließen wolten, als was getreuen Unterthanen wol anstünde, zu unserer ehre, respect, authorität,

und Landesfürstlicher hochheit, und des Landes besten gerichte, und das sie, so sich einer oder der andere über kurz oder lang wider besser zuversicht und verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zu thun oder vorzunehmen gedächte, und sich unterstützte, denselben so bald von ihrer Zusammentunst ausschließen, und Uns nachthafft machen wolten. Diesem nach und in Ansehung der jehangeführten condition vergönnen und verstaten Wir unsern getreuen Ständen von Ritterschafft und Städten unsers Hertogthums Elvere und Graffschafft Mark hiemit, und in krafft dieses, daß wen es dieser Lande Nothdurft erfordern möchte, sie von sich selbst an einem orte und stelle, welche ihnen im Lande gefället, zusammen kommen, zu unsern und unserer Lande heften sich unterreden und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie nebst observierung voriger bedingungen auch allemahl in Unserm Churfürstlichen Hofflager, wo daselbe alsdau seyn möchte, ihre Zusammentünfte, nachdem sie bey einander, unterthänigst und zeitlich notificiren, die capita und stücke ihrer unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete conventus also anstellen und einziehen, damit dem Lande dadurch nicht alzu eine grosse Last aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbare beschwer gehalten, und desto ehender genediget werden.

§. 18. Ob Wir auch wol vor diesem albereit, und noch in dem letzten Landtages Abscheide genugsam und deutliche Vernehmung gethan, wie und welcher gestalt die Justiz administrirt, derselben ihr ungehinderter starker Lauff gelassen, und in diesem stund die Regierung und Hoffgericht unterschieden seyn und bleiben solte; Und dahero in denen ungezweifften Gedanken gestanden, es würde solchem allen schuldigster massen nachgesehen, und darwider nicht gehandelt worden: seyn; Nachdem aber je damoch Unsere gehorsahme Stände über eine und die andere contravention, welche in unserer Abwesenheit vorgenommen, und absonderlich daß der Justiz verschiedene Hinderung und Eintrag gemachet seyn solle, sich unterthänigst und zum höchsten beschweret eine zu längliche remedirung, und daß es bey dem Landtages Abscheide allerdings sein Verbleiben haben möchte, gehorsambst und inständigst gesuchet, Wir nun aber auch ohne vergleichene geschehene unterthänigste Erinnerung und Bitte, auff die heilsame Justiz, und daß derselben durchgehend und redlich vorgehanden werden möge, Unsere embsige Sorgfalt von Uns selbst geschlagen, Solchem nach ordnen, constituiren und

sehen Wir hiemit und krafft dieses, daß gleichwie Unsere Regierung auff Landt- und Ertats, das Hoffgerichte aber auff Justiz und dahero auff alle Streit- und Rechtsfachen gegründet, es auch bey diesem Unterscheidt der Collegiorum und denen separirten functionen sein bewenden habe, auch damit es ins künfftige desto weniger Zweifel, welche Sachen eigentlich vor die Regierung gehören, und dergestalt besorgende contradiction und Irrungen verhütet bleiben.

§. 19. So sol gedachte Regierung vornemblich auff nachfolgende Sachen schuldige acht haben, und dieselbe nach Anweisung derer von Uns derselben zugestellten gnädigsten instruction an sich nehmen, und darin verfahren, als 1. Alle Kirchen und benefical-Sachen, zum 2. alle unsere jurisdictionalia und Regalia und absonderlich dabey das Münz- und Policey-Weesen, wie imgleichen die Streitigkeiten und Irrungen, welche etwa zwischen Uns und denen benachbarten Herrschafften wegen der Hochheit, Regalien, Jagten, Gleidt, Grängen und Deich-Sachen albereit entstanden, oder künfftig entstehen möchten, vor das 3. das Steuerwerdt, Zum 4. die Lehne, die Criminalia, doch daß Wir es bei demjenigen lassen, was Wir albereit in diesem Reich, wegen der Ritterbürtigen in dem Landtages-Abscheide 1660, den 14. Augusti geordnet, Bräutten und Matrimonialia, Dann 5. die Legitimationes unehelicher Kinder, manumissiones, das Juden-Gleidt, und den saluum conductum vor abwesende, und darum ansuchende Delinquenten, und Uebelthäter, Für das 6. die Verpflichtung Unserer Rätthe, Beampten, und Dienere, Zum 7. die Anordnung und Bestätigung der Magistraten an denen Ortheren, an welchen Wir dieselbe anzuordnen und zu bestätigen haben.

§. 20. Wann aber oberzehlte Sachen dergestalt streitig würden, daß dieselbe zum Process gegeben und durch eine rechtliche Sentenz müßten entschieden werden: So sol Unser Statthalter und Regierung dieselbe entweder von sich selbst, und ex officio, oder auch da eine oder beyde Partheyen ante litem contestationem, das ist, wann nicht auff eine vom Fisco post vel citra inquisitionem, seu informationem, oder ab Accusatore vel Actore übergebenes Nagisbell omnia provocations ad ordinarium pure und schriftlich vor der Regierung geantwortet ist, zum Hoffgerichte abberuffen würden, auff solches Abberuffen an jeggedachtes Hoffgerichte unweigerlich verweisen, sich aller ferneren cognition und verfahrens darin enthalten, und denen Rechten seinen freyen, richtigen und unbeschränkten Rauff lassen.

§. 21. Dafern aber eine oder beyde Partheyen ante litem contestatam sich nicht, wie kurz zuvor angeführet, an das Hoffgericht beruffen, noch auch die Regierung von sich selbst die Sache dahin verweisen würde, So soll Unsere Regierung die Acta auff ein oder beyder Partheyen Unkosten auff eine unparteyische Juristen Facultät oder an zweene oder drey bewehrte Rechtsgelehrte im Heil. Römischen Reich summibus vel impetrantis, aut impetrantium ohne einige Weigerung dieser gestalt verschiden, daß zwene auß dem Collegio, gleich wie von denen Justiz-Räthen disponiret ist, ad acta inrotulata inscijs partibus transmittenda absonderlich verahndet werden, auch so wohl revisionem in causis revisibilibus, als auch appellationem in causis appellabilibus von solchen ihren Erkenntnuß verstaten, und nicht verweigeren.

§. 22. So viel aber unser Hoffgericht oder Justiz-Rath betrifft, So sollen zu desselben cognition und decision nicht nur alle andere Sachen gestellet bleiben, sondern auch aller derjenigen erzehleten Sachen Punkte, welche abgedachter massen an die Regierung gehören, Wann solche von der Regierung an das Hoffgericht verwiesen, oder sonst ante litem contestatam wie albereit gedacht, ad instantiam partium an das ordentliche Recht erwachsen, sich annehmen, darinnen nach Ordnung der Rechten, und Inhalts unser Hoffgerichts-Ordnung schleunig verfahren, und unparteyisch Recht administriren.

Imgleichen sollen die causas nullitatum, restitutionis in integrum und was davon dependiret, dem Hoffgerichte verbleiben, und dasselbe darinnen zu erkennen Macht, Unsere Regierung aber derselben gänglich zu enthalten haben.

Darbenebenst die vor der Regierung befangene, und noch hangende sachen, in welchen sich eine oder andere Parthey ante litem contestatam vor diesem abberuffen haben, oder sich noch ante litem contestatam abberuffen werden, an das Hoffgericht zu weisen schuldig seyn, auch die also bißhero genannte audientiae Regiminis bey der Regierung hiemit abgestellet bleiben.

§. 23. Das Collegium der Ampts-Cammer soll sich in keine Justiz-Sachen welche vor das Hoffgerichte hören, einmischen, oder aber dergleichen judicialia zu inhibiren suchen, doch gleichwol, daß auch in denen Sachen, welche unsere Domainen betreffen und umb derenwillen unser Fis-

aus vor das Hoffgericht belanget werden wil, von der Cammer allezeit vorher vollkommenere information eingenommen, und im übrigen diese moderation, und Bescheidenheit dabey gebraucht werden, damit wider gedachten Unsern Fiscum vor Auffbringung deren zu Einlösung der alten Cammerschulden verwilligten 600000. Reichsthal. executiv, und mit immisionen in Unsere Domainen nicht verfahren, dieselbe zu Unserm und der Stände selbst eigenem Nachtheil und Schaden nicht überleget, sondern das Werth jedesmahl dahin gerichtet werde, daß es in der Güte möge hin- und beygelegt, und vor allen Dingen den alten Creditoribus die laufende pensiones nach Anweisung des Heil. Röm. Reichs Constitutionen jährlich bezahlet werden.

§. 24. Und auf dieser moderirten Weise, und was sonst in dem letzten Landtages Abscheidt verordnet, sol es auch mit denen Städten gehalten werden, welche sich vor Unsere Vorfahren in Burgschaft eingelassen, dafür an noch haften, und deßhalb vor Unserm Hoffgerichte in rechtlichen Anspruch genommen worden, oder genommen werden mochten.

§. 25. Dafern auch jemand auß seinen liquiden, und ohne bedürftende assignation habende Forderungen oder Unterpfaunde de facto wider Recht und absque causis cognitionis albereit verdrungen worden, oder nochmahls solte verdrungen werden, auff solchen fall soll Unser Justiz oder Hoffgerichts-Rath dem beschwerten Theil unpartheylsch Recht wiederfahren, und die Erkündnuß ohne Hinderung exequiren lassen.

§. 26. Ferner statuiren und wollen Wir, daß kein Collegium hinsiro die Partheyen wider ihren Willen zu Annehmung der Commissionen anhalte, keine sache von denen Unter-Gerichten avocire, dieselbe durch Anordnung gewisser Commissionen von ihren instantien nicht abziehe, sondern dieselbe vor ihren ordentlichen Richter erster instanz allerdings lasse. Es wäre dan sache, daß die Partheyen beiderseits eine Commission selbst suchen, oder dieselbe von dem Richter, dahin die sache in erster instanz gehörte, bloß und allein die Streitigkeit in der Güte zu vergleichen und beyzulegen verordnet wurde: Auff welchen fall die Commissiones zwar unverbotten seyn, die bey verglichenen Commissionibus gehaltene Acta und Protocolla aber, wann die Güte nicht verfringe, und die Commission sich unrichteter sachen zerschläge, sollen von keiner Würden ge-

halten, und hernachmals wann die sache mit ordentlichem Recht vorgenommen, von dem Richter, wenn sie gleich allegiret und angezogen, nicht attendiret werden.

§. 27. Imgleichen wollen Wir hiemit und krafft dieses den unordentlichen und widerrechtlichen modum appellandi, da die appellaciones mit vorbegehung des Judicis intermedii an die höhere Collegia und instantien per saltum geschehen, ganz und gar verboten und abgeschafft, auch ferner dabey verordnet haben, daß so ofte von einem Bey-Urtheyl oder interlocutorio, oder auch von dem possessorio an unser Hoffgericht appelliret werden möchte, dasselbe sich weiter nicht, als so fern appelliret, immiscire, und die Hauptsache oder das petitorium an den Richter à quo remittire und verweise.

§. 28. Endlich wann an Unserm Hoffgerichte in ordinariis oder extraordinariis ein Urtheil ausgesprochen wird, davon an des Heil. Römischen Reichs Cammergericht nicht tan appelliret werden, So sol die Revisio entweder incontinenti stants pede et viva voce, oder coram Notario et testibus intra decendum respective à die latae sententiae et notitiae interponiret, dieselbe innerhalb vier Wochen von den Eleyischen, von denen Märktischen aber innerhalb acht Wochen mit Beyleg- und Uebergabung der Gravamina, bey Unserm Statthalter, oder denen beyden Ältesten Regierungs-Räthen von adlicher und gelehrter Seiten sub poena desertionis gesucht, dieselbe darauff in allen und jedwedden sachen, wann sie nicht sua natura irrevisibilis, und alhier folgends aufgenommen seynd, unweigerlich erlanbt, die übergebene Gravamina dem Gegentheil, seine habende Nothdurfft darauff schriftlich zu handelen, durch Unseren Statthalter oder gedachte beide Räte communiciret, und zu Einbringung derselben eine Monats frist sub poena praecclusionis vergönnet, und nicht mehr als diese beyde handlungen, nemlich die Gravamina von seithen des Impotranten, und die Beantwortung oder Gegenhandlung von seithen des Beklagten verstatet werden, sondern wenn solche beyde handlungen einkommen, sollen zu dieser Revision zwey auß unsern Regierungs-Räthen, nemlich ein Adlicher und ein Gelehrter, und dan gleicher gestalt ein Adlicher und Gelehrter auß unserm Hoffgerichte, welche jedweddes Collegium zu benennen und zu deputiren, und auff diesen Actum absonderlich nach abgefasseter und verglichener Form zu veräyden genommen und gebraucht

werden, Doch dergestalt, daß derjenige, welcher im Hofgericht in der Sache referiret, allezeit ausgehoben sey, und einer von denen, welche pro sententia vel decreto a quo voliret, und einer, welcher entweder dissentiret oder abwesend gewesen, oder auch da niemandt abwesend gewesen oder dissentiret, alsdann zwey andere aus dem Hofgerichte darzu deputiret werden.

§. 29. Wann nun die Gravamina und des Gegentheils Ablehnung inner gesagten frist einkommen, So sollen diese vier zu der Revision verordnete, und darauff absonderlich verordnete Räte die Acta von dem Justiz- oder Hoffgerichts-Rath abfordern, die Partheyen zur inrotation der acten gebühlich citiren, und dieselbe facta inrotatione an eine unverdächtige, im Heil. Römischen Reich gelegene Juristen Facultät oder an zwey oder drey bewehrte unverdächtige Rechtsgelehrte auff einer oder beyder Partheyen begehren und deren Unkosten verschicken, ausgenommen die Wasser- und Deichsachen, welche alhier im Lande, laut der Wasser- und Deich-Rechte, und von keinem aufwertigen Richter abzutun, wehre es aber Sache daß die transmission der actorum von einer oder beyder Parthey nicht gesucht oder begehret würde, So sollen diese vier Deputirte Revisores, wann zuvor einer aus denen dazu verordneten Regierungs- und einer aus den dazu verordneten Hoffgerichts- und Justiz-Räthen re- und coreferiret, auch da sie es nötig erachten, den vorigen Referenten (welcher doch kein votum) darüber zu ihrer bessern information vernommen, sich einer Meinung vergleichen, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch ohne einig anderes Absehen und respect, vermöge ihres absonderlich geleisteten Revisions-Eydis, was recht ist, erkennen und aussprechen, Sollten sie sich aber über der Sentenz nicht vergleichen und einig werden können, Solchen faß mögen sie den fünften, doch daß derselbe weder ein Regierungs- oder Hoffgerichts-Rath, aber doch der Rechten erfahren sey, nach ihrem Belieben oder per sortem zu sich nehmen, denselben verapben lassen, und so dann darauff per majora sprechen, oder die acta ex officio, wie vorgedacht, verschicken, dergestalt, daß wann exopiret, es wehre die causa nicht revisibilis, dieser Punct zu vorhero von denen Revisoribus, oder durch aufwartige impartialis abgethan werde, Gestalt dann auch die Handlung in der Hauptsache, welche von den expirirenden sub poena praecclusionis allemahl

zu annoctiren, dieser exception causam nimirum non esse revisibilem unnachtheilich seyn und bleiben soll.

§. 30. Ehe und zuvor auch die zu denen revisionibus Deputirte Räte entweder selbst sprechen oder die Sachen zum Spruch Rechts an Aufwertige verschicken, Sollen sie allezeit zwischen den Partheyen die Sache und Streitigkeit in der Güte und ohne Weiterung zu vergleichen und huzulegen ihnen mit allem fleiß und ernst angelegen seyn lassen, und sonst in diesem judicio revisorio keinen neuen Bescheid thun verstaten, Es wehre dann, daß entweder sie, oder auch peregrinus Judex befinden möchten, daß er mit solcher neuen Beweissung dennoch zu hören, Alsdann die Revisores weiter in der Sachen nicht verfahren, sondern dieselbe zu fernerer Aufklärung auch da ein End- oder Beyurtheil von denen Revisoribus oder Impartialibus confirmiret oder reformiret, die Sachen alsofort an das Hoffgericht zur execution remittiren, und dabeneben die Acta wieder in ordentliche Registratur schicken sollen.

§. 31. Und wollen Wir Krafft dieses, daß alle an die Regierung gezogene und annoch unerörterte hangende Revisions-sachen nach vorhergelegter unserer Ordnung, und keines weges anders abgethan oder entschieden werden.

§. 32. In denen Sachen, von welchen kan appelliret werden, Ingleichen, wann in summariissimo possessorio gehandelt und erkannt, wie auch wann die Sache nicht 100. Guldten anbetreffe, die sententia merè interlocutoria wäre, und da das gravamen per appellationem von der definitiv wieder zu repariren, die causa nullitatis bey dem Hoffgericht anbracht, wann drey conformes ergangen, oder sich jemandt der revision ausdrücklich begeben, und derselben renuncijret, Soll die revision nicht statt haben, auch in Sachen summariissimi possessorii unter dem Schein und praetext einiger nullität nicht verstatet werden, und im übrigen die causa nullitatis und restitutionis in integrum, vermög der Rechte, und wie oben albereit gedacht, dem Hoffgericht ohne Eintrag gelassen werden.

§. 33. Man nun dergestalt die Revision gebeten und erkannt, So soll mehrender Revision die Execution zwar suspendiret, hingegen aber auch die Revision-instant, so viel die Clevische Sachen betrifft, auf das längste innerhalb 4. Monathe, Was aber die Märckische Sachen anbelanget, inner zeit von 6. Monathen entscheiden, und von demjeni-

gen, welcher die Revision suchet der fünf und zwanzigste theil Luis, doch daß derselbe nicht über 25. Reichsthl. austrage, deponiret werden, deren der impetrant im fall der succumbenz, oder da er die Revision nicht prosequirt, verlästlich seyn, und darauß die revisions-jura bezahlet, im fall *secutae reformationis* aber ihm wieder restituiret werden sollen.

§. 34. In Sachen, da à *possessorio ordinario reservato petitorio* die revision gesucht, da soll der Impetrant schuldig seyn, wann die Sache sechs hundert Soltgülten übertreffe, fünf und zwanzig Reichsthaler zu hinterlegen und zu deponiren.

§. 35. Über dieses so haben Wir auff unterthänigstes Ansuchen Unserer gehorsamen Stände, wie es ohne das recht und billig, die Verordnung ergehen lassen, daß ins künftige die *Fiscalia* und *Criminalia* durch den dazu bestellten *Advocatum Fisci* alleine respiciret, und die dazu gehörige Sachen von ihm unterschrieben werden.

§. 36. Zwar hätte es Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen sollen, wann die Stände bey ihren *desiderijs* zugleich diejenige Diener specificirt hätten, welche sie pro super numerarijs und unnötig halten. Dieweil sie aber dabey Bedenken getragen, und Wir ohne das im Werde begriffen, auch die Cammersachen, so viel sich thun lassen will, zu redressiren, So haben wir von Unserer Ampts-Cammer eine richtige specification aller und jeder Bedienten, welche so wol in unserm Herzogthum Elwe, als Graffschaft Mard in Diensten stehen und besoldet werden, verfertigen und Uns einreichen lassen, Und wollen nun darauß und dem Befinden nach beides in Civil- und Militar-Bedienung die Sache dergestalt einrichten und reduciren, wie Wir es zu eigenem Besten ermessen werden, die veränderte Zeiten es von sich selbst mitbringen, und es unsere getreue Stände unterthänigst desideriren und verlangen, Inmassen sie dann auß ihrem zu Uns habenden unterthänigsten Vertrauen, und daß Wir niemandt ungehört ohne verschulden und *de facto* etwas widriges zuzumuten werden, aller und jeder Rähte und Bedienten Befehl und Annehmung, wie auch derselben *casar-* und Entsetzung nun und hinfuro zu unserer freyen unbeschränkten disposition und Willen lediglich stellen und gestellet seyn lassen, Dabey wir doch allezeit auff unserer getreuen Stände habendes *Privilegium indigenatus* unsere reflexion nehmen, und dawider nichts verhängen, auch un-

serer getreuen Stände unterthänigste erinnerungen, wann sie derer wider eine oder andere Personen, welche von Uns zu Rähts- oder anderen Diensten angenommen werden sollen, haben möchten, allezeit gnädigst hören wollen.

§. 37. Als Wir dan auch schon langst für höchstündtig gehalten, daß in unserm Herzogthum Elwe und Graffschaft Mard gewisse *Policey*- und andere Ordnungen verfertiget und publiciret wurden, zu solchem Ende auch Unsern gehorsamen Ständen zu Beybringung ihrer unterthänigsten Erinnerung albereit vor diesem die *projecta* communiciret, biß dato aber Uns weder einige Erinnerungen eingegeben, noch sonst etwas bey der sache weiter gethan worden, Wir aber gleichwol noch bey Unserer jetzigen Anwesenheit dieses gute Werck zu des Landes bestem zur Nichtigkeit und Stände gerne befördert sehen, Also werden die Stände nunmehr diese Verfassungen nicht länger retardiren, sondern dieselbe Uns ehst zu Unserer revidirung gehorsambst wieder einandthornden, damit dieselbe so dann gebührlich publiciret, und zu ihrem nötigen effect so fort mögen gebracht werden.

§. 38. Die Wärgzölle belangent, da haben Wir albereit bey unserer Ampts-Cammer die gnädigste Verfügung gethan, damit diejenigen Wahren, welche nicht auff den Rhein kommen, sondern im Lande bleiben, und von einem Ampt in das andere, oder von einer Stadt in die andere geführt werden, hinfuro frey und ohne Verzollung passiret, und mit keiner Auflage beschweret werden, auch daß im übrigen unsere getreue Unterthanen in diesem Stuck wider Recht oder das alte Herkommen nicht beleset werden sollen.

§. 39. Ingleichen wollen Wir in dem letzten Landtags-Abscheide das Wort (Mardischen) denen zu behueß der Mardischen Landstände gleichfalls bewilligten 6000. Reichsthl. hinzusetzen, und an gehörigen orth die Jahrzeit der *Recesson* vom Jahr 1587 und 1610. so viel dieselbe auff die allemal vorhandene zeiten zu deuten und zu appliciren seyn, einrücken, auch im übrigen den Neben-Recess vom Jahr 1653. mit Zugichung der Stände vornehmen, examiniren und denselben einrichten lassen.

§. 40. Es haben auch zwar Unsere gehorsame und getreue Stände wegen des *Calcarischen* Festungs-Baues eine und die andere unterthänigste Erinnerung sowohl mündlich vorbracht, als auch schriftlich und gehorsambst eingegeben, und dabey umb Einstellung dieses Wercks inständigst gebetten.

Dieweil aber mit dem Bau albereit so weit avanciret, und dergleichen wichtige und importante remonstrationses dagegen ins Mittel kommen, welche vor unerheblichen und irrelevant vor dießmahl nicht haben mögen erandt werden, So haben sie zwar endlich gehorsambst acquiescirt, doch dabey unterthänigst gebetten, Wir möchten die gnädigste und zureichende Anstalt machen, damit wegen solchen Baues nicht allzuviel Häuser in der Stadt Calcar niedergerissen, und dergestalt eine confusion in der Steuer-Matricul und Contingenten verursacht werde, welches Wir dann Unsern getreuen Ständen, und dabey gnädigst versprochen solche Ordres zu stellen, damit die Stände deßhalb zu klagen oder Beschwer zu führen keine Ursach behalten sollen.

§. 41. Gleichergestalt seyndt die Stände anfangs der Meinung gewesen, es würde vor die Sicherheit des Landes und der Stadt bestes seyn, wann der Hamm ohne alle Guarnison gelassen und unbesezt bliebe, Als Wir ihnen aber dagegen gebührige Anzeige thun lassen, und endlich dahin gnädigst erkläret, daß Wir ihrer gehorsambsten Bitte gnädigst Platz und Raum geben, und die jegiger zeit darin befindliche geringe Guarnison war abführen lassen wolten, Es müssen aber auff solchen fall der Stadt Hamm fortification an Thürnen, Muren, Wällen, und Thoren demoliret, und geschleiffet, und die darinnen liegende Guarnison doch an andere örter im Lande verlegt und unterhalten werden; Und sie solchem allen reifflicher nachgedacht, Da haben sie zulest dieses Unserer gnädigsten disposition anheim gegeben, in der unterthänigsten Hoffnung, Wir würden Uns darinnen so Landes-Väterlich und gnädigst bezeigen, daß weder sie noch die Stadt sich darüber zu betrüben und klage zu führen Ursach haben könnte, Welchem von Unsern getreuen und gehorsamen Stände gegen Uns tragendem unterthänigsten und festen Vertrauen nach Wir uns auch in diesem Stück ganz gnädigst und ihrem habenden Verlangen gemeeß, bezeigen wollen.

§. 42. Wir hätten auch wol nicht liebers sehen und wünschen mögen, dan daß Wir unsern gehorsamen Ständen in der Neuenstädtischen Sachen gnädigst willfahren, und daselbe Amt wieder herbey zu bringen sich so fort Gelegenheit erdungen wollen, Nachdem es aber auß denen, denen Ständen selbst bekanten ursachen noch zur zeit nicht geschehen können, So wollen Wir doch dieselbe hiemit versichern, daß Wir es nicht allein in diesem Punct bey demjenigen,

was in den letzten Landtages Abscheide enthalten allerdings beweenden lassen, sondern Uns auch angelegen seyn lassen wollen, damit gedachtes Amt Neustadt wieder zu Unsern Händen und disposition kommen möge.

§. 43. Und dieweil die Stadt Soest biß anhero allezeit absonderlich collectiret, und in diesem passu als ein membrum Unserer Graffschafft Mark, ob sie gleich zu denen Landtagen verschrieben und erschienen, nicht consideriret worden, So lassen Wir es auch billig dabey.

§. 44. Auch wollen Wir unserer getreuen Stände unterthänigsten Bitte in diesem Statt und Raum geben, die kaiserliche confirmation über den im vergangenem 1660. Jahre eingerichteten Landtags-Abscheidt suchen und erhalten lassen.

§. 45. Imgleichen auff denselben und den jegigen, Unsern Statthalter Regierungs- und Hoffgerichts Räthe instruiren, und daß sie bey Bestell- und Annehmung anderer Bedienten dieselbe darauff, so weit es zu ihrer Bedienung gehöret, gleichfalls anweisen, gnädigst und unfehlbafr befehlen.

Gleichwie Wir nun alles und jedes, was in diesem Recess enthalten, auß sonderbahrer Landes-Väterlicher Liebe und Treue, Unsern gehorsamen und getreuen Ständen, von Ritterschafft und Städten Unseres Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark gnädigst gewilliget, und sie dessen mit Unserm Versprechen versichert, allemahl Ehurfürstlich und auffrichtig halten, und Unsere Stände dabey wieder männiglich beständig und kräftiglich manutiniiren und schützen wollen; Also sollen auch Unsere vorgebachte getreue Stände allem demjenigen, so sie Uns in dem letzten, und im Jahre 1660 eingerichteten Landtags Abscheide, wie auch in gegenwertigen auß unterthänigster devotion gewilliget, schuldigster massen nachkommen, und dawieder keines wegs handeln oder handeln lassen.

Zu mehrer Befestigung auch fester steiffer Haltung, haben Wir gegenwertigen Recess mit Unserm Ehurfürstlichen Insegel besiegeln lassen, und Uns eigenhändig unterschrieben; So geschehen etc.

266. Cleve den 17. März 1661.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Die silbernen Dufatons, so wie die, auf 28 Stbr. holländisch ausgemünzten, Deventer, Camper und Schwollischen Thaler dürfen in Cleve und Ward höher nicht als nach holländischer Valuation und Währung, und die kleinen münsterischen Scheidtpfennige oder Fettmänner gar nicht coursiren.

266½. Cleve den 20. Juni 1661.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Unter Entrüstigung aller früherhin ausgefertigten oder künftig vom Landesherrn oder dessen Provinzial-Behörden erschlischen werdenden Pässe, welche auf freie Lieferung von Vorspann oder Postfuhrern, desgleichen auf unentgeltliche Verpflegung und Fourage lauten, wird bestimmt, daß dergleichen Leistungen, keinem in landesherrlichen oder eigenen Angelegenheiten reisenden Civil- oder Militair-Beamten, ohne alle Ausnahme, ferner gewährt werden dürfen.

267. Cleve den 18. Juli 1661.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Zur Steinerung des Zinsen-Buchers und zur Schätzung der Schuldner gegen unrechtmäßige Ansprüche ihrer Gläubiger wird, nach erfordertem unmaßgeblichen Bedenken der cleve-märkischen Landstände, verordnet:

1. daß keinem Creditor, ohne alle Ausnahme, — er habe Güter im Besitz und wirklichen Unterpfand, oder es sey aus was für einem Contract es immer wolle, und welche Bedingungen rücksichtlich der Zinsen auch festgesetzt sein mögen — mehr als 5 pEt. Jahres-Zinsen vergütet werden sollen und daß alle frühere und künftige, einen höhern Zinsfuß bestimmende, Verträge in dieser Rücksicht für null und nichtig zu betrachten sind.

2. daß kein Creditor, auf den Grund einer, oft für geringen Betrag, von einem Dritten erworbenen Schuldforderung, von dem Debitor mehr zu fordern berechtigt seyn soll, als er seinem Cedenten dafür wirklich bezahlt hat, daß mit-

hin die Lex Anastasiana angewendet werden, und der Debitor nur verpflichtet sein soll, — nebst 5 pEt. Jahres-Zinsen und beweislich erlittenem Schaden — denjenigen Betrag zu erstatten, welcher zufolge eidlicher Erhärtung, sowohl des Cedenten als des Cessionars, für solche Schuldforderung empfangen und bezahlt worden ist.

268. Cleve den 8. August 1661.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Anordnung einer, unter dem Vorsitze des churfürstlichen Statthalters, aus sieben benannten churfürstlichen Räten und aus dem Hofprediger zu Cleve, so wie aus dem jedesmaligen Synodal-Präsidenten, zusammengesetzten Commission, welcher in Abwesenheit des Churfürsten und ausschließlich unter dessen Immediat-Befehlen, die obere Leitung und Verwaltung, so wie die Oberaufsicht auf alle religiöse und kirchliche Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Confessions-Verwandten in den clevischen und angehörigen Landen übertragen ist.

269. Cleve den 7. September 1661.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛ.

Als Uns vor und nach und insonderheit bey hiesiger Unser anwesenheit in diesen Unseren Clevischen Landen, zu nicht geringer Unserer befremdung vorgekommen, Wir auch selbst in der That gespührt haben, welcher gestalt einige aus mittel vorberührter Unserer untergehörigen Geistlichen nicht allein Unseren und Unsers Betters Unsers Clevischen und Märkischen Statthalters des Fürsten zu Nassau Edd. auch unserer Regierung in unserm Rahmen ertheilten und abgelaassen so wohl general- als special-Verordnungen und Befehlen in Geistlichen Sachen, zu mehrmahl den schuldigen Gehorsam zu verweigern, sondern auch denselbigen sich de facto zu widersetzen, davon zu provociren, zu appelliren, auch mit Speyrischen Processen sich darwieder hervor zu thun, ja wohl gar nicht Uns vor ihrem alleinigen ordinario ecclesiastico zu erkennen, sondern mit fremden Mandaten, Decreten und Rescripten auswärtiger Herrschaften

heimlich und öffentlich einzuschleichen sich gelüsten lassen; Wir aber solchen wieder Unserer in Gott ruhender Vorsahren an diesen Unseren Clevisch- und Märkischen Landen und Unser wolherbrachtes und jederzeit ruhiglich beybehaltenes aus Episcopale und undisputirlich zustehende Gerechtigkeit, auch wieder das von hochgedachten unsern Vorsahren im Jahr 1616. aufgelassenes öffentliches Edict, streitenden Unwesen und straffbarer Vermessenheit, bevorab bey jetzigen nachdenklichen conjuncturen und Zeiten, da man fast allenthalben Unser und ins besonder dieser Unserer Landen Hochheit, Frey- und Gerechtigkeiten durch allerhandt Griffe zuzusehen und dieselbige zu schmälern sich unterstehet, nicht zusehen, noch dergestalt Uns und Unseren Nachkommen durch Unsere eigene untergehörige praesudiciren lassen können noch wollen.

Daß wir demnach allen und jeden oberwehnten unsern Geistlich- und Weltlichen Untertanen und angehörigen in diesen unsern Clevisch- und Märkischen Landen, sie haben Namen wie sie wollen, sich dergleichen ungehorsams und unverantwortlicher provocationen in unzulässigen Fällen, wie auch sollicitationen fremdder Decreten, Mandaten und Rescripten bey außwertigen Potentaten und Herrschaften gänglich zu enthalten, und niemandten anders als Uns und Unsere Nachkommende Herzogen zu Cleve und Graven zu der Mark, in Geistlichen Sachen vor ihrem Oberherrn und ordinario zu erkennen, auch niemandten ohne Unsern oder Unseres zeitlichen Stadthalters und Regierung vorwissen und bewilligung einige visitationen, oder reformationen der Collegien Capitulen, Stifftern, Clöstern oder Parochien zu gestatten, ernstlich befohlen haben wollen; Allermassen Wir solches hiemit und in krafft dieses befehlen, diergestalt und mit außdrücklicher Warnung, daß nicht allein diejenige, welche hiergegen (dessen Wir Uns doch in's künfftig weiter nicht versehen wollen) zu handeln, zu provociren, fremdde und außwertige Decreta, Mandata, Rescripta zu suchen, auszubringen oder zu exquiriren, oder sonst mit Rath und That sich darahn pflichtig zu machen gelüsten lassen werden, do facto syrer habenden Praebenden, Beneficien oder Bedienungen entsetzet seyn, sondern auch diejenige, so dergleiche außwertiger Potentaten oder Herrschaften Decreta, Mandata oder Rescripta insinuiren oder publiciren würden, alsofort als Rebellen mit der von mehr hochgedachten Unsern Vorsahren dagegen Verordneter Leiblichen Straffe, benädntlich steckung in den Sacken und werffung auff das Wasser andern zum abscheulichen Exempel belegen

und auß dem Wege geräumet werden sollen; Gestalt Wir auch allen und jeden Unseren Landdrosten, Drörsen, Amptleuten, Richtern, Schultheissen und Vogteyen, dergleichen Burgermeistern, Schessen und Rath in denen Städten, welche den Angriff haben hiemit bey den Pflichten, womit sie Uns unterthänigst verwandt seyn, aufflegen und anbefehlen, über diese Unsere zu beybehaltung Unser und dieser Unserer Landen Gerechtigkeiten angefehener Edictal-Verordnung steiff und fast zu halten, dasjenige, was dagegen in einem oder andern Punct oder Fall zu einiger Zeit geschehen oder gehandelt werden mögte, Uns oder Unsern zeitlichen Stadthaltern und Regierung gehorsambst zu berichten, wie nicht weniger Delinquenten alsofort zu ergreifen und gefänglich einzuziehen.

Wir wollen auch und befehlen hiemit zugleich allen und jeden Magistraten in den Städten und Freyheiten beyder obernämter Unserer Landtschaften daß sie also bald nach bescheneuer Publication und anschlagung dieses Unseres Edicts erwehnte und von oft hochgedachten Unseren Vorsahren zu diesem ende und angefügter exemplarischer abstraff- und ersaffung dergleichen Delinquenten verordnete Sack an den Pforten wieder auff- und anhangen lassen sollen; Wor nach sich dann ein jeder obangeregter Unserer Beampten, Geistlich- und Weltlicher Untertanen und angehöriger seines Obrts respectiv zu richten und zu warnen haben wirdt.

Bemerk. Conf. Nro. 14. b. Samml.

270. Cleve den 22. September 1661.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Die öffentliche oder heimliche Feilbietung der unter dem Rahmen Nachner, Limburger und Lennep-er Lächer eingeführten ausländischen nicht krimpfreien und unecht gefärbten oder sonst untüchtigen Wollen-Lächer wird im Herzogthum Cleve bei Confiscationsstrafe verboten.

Bemerk. Unterm 13. April 1663 hat die churfürstliche Regierung zu Cleve bekannt gemacht, daß das obige Verbot nicht auf die guten und echt gefärbten Lächer angewendet werden soll; sodann dasselbe am 13. Febr. 1664 erneuert.

271. Ohne Ersassort den 16. October 1661.

Extract des zwischen den Herzogthümern Cleve und Gelbern, auf den Landtagen, zuerst zu Nimwegen am 10. Juni 1645, sodann zu Bütphen am 13. Mai 1657 und endlich wieder zu Nimwegen am 16. October 1661, abgeschlossenen Concordates wodurch u. a. festgesetzt worden:

1. Daß kein Eingekessener des Fürstenthums Gelbern und der Grafschaft Bütphen einen Einwohnern von Cleve und Marck mit Arrest an Leib oder Gut, im Gelbern'schen belegen kann, es wäre dann, daß der cleve-märkische Einwohner im Gelbern'schen den Vertrag geschlossen, das Verbrechen begangen oder auf das Privilegium des Concordates verzichtet hätte — und umgekehrt;

2. Daß, bei Klagen ex lege Diffamari, die gegenseitigen Einwohner vorerst die Citation, vor den Richter des Diffamanten, anzuhören und nach erkannter Diffamation die Diffamanten bei Strafe des ewigen Stillschweigens verpflichtet sein sollen, binnen 6 Monaten, ihre Klagen — und zwar in Personalsachen vor dem Forum des Diffamati, in den übrigen Fällen aber vor dem Forum contractus, delicti vel rei sitae — einzuführen.

Bemerk. Der unterm 10. Juni 1654 zuerst abgeschlossene Vertrag ist von dem Churfürsten Friedrich Wilhelm sub dato Edin a. d. Spree den 30. Juni ej. a. laus. desherrlich bestätigt worden.

272. Cleve den 10. November 1661.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung von Theuerung und Hungersnoth wird die Ausfuhr des Roggens und des Brauwainbrennen aus Kornfrüchten bei Conkulations- und bei Geldstrafen verboten.

Bemerk. Die vielen, spätern, gleichartigen Verordnungen sind nicht aufgenommen, wenn sie nicht anderweitige bemerkenswerthe Mittel zur Abwendung des bestandenen Fruchtmangels andeuten.

273. Edin a. d. Spree, den 20. Mai 1662.

Friedrich Wilhelm, Churfürst etc.

Thun kund und fügen Unserm Statthalter, Rätthen, Landdrosten, Drostern, Amtskenten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeister, Schöffen und Rath in den Städten; den Kirchen-Vorstehern, Predigern, Pfarrern, Ältesten, Diaconen; fort allen und jeden, der nach Gottes Wort Reformirten in unserm Herzogthum Cleve, Grafschaft Marck, und wome daran gelegen, hiemit zu wissen; Als auf Unser gnädigst Gutsfinden, Praesides, Moderatores, Inspectores, Predigere und Vorstehere der Synoden, und Kirchlichen Versammlungen in angeregten Unsern Landen, einige Canones, Kirchen-Satzungen und Ordnungen aus denen vom Jahr 1568. angefangenen, und folgenden, sonderlich vom Jahr 1609. continuirten Jährlichen Presbyterialen, Classicalen, Provincialen und Generalen, Synodal-Versammlungen und Synoden und sonst aufgesetzt; Dieselbe Uns unterthänigst vorgebracht, und in folgende Capita vertheilt.

Von Bedienung des Predigt-Amtes, der Schulen, der Ältesten und Diaconen, oder Almosen-Pfleger.

1. Dieweil es Gott wohlgefallen, durchs Predigt-Amt und Gehör seines Worts, auch rechtmäßige Auspendung und Niesung der heiligen Sacramenten, den wahren Glauben zu würden, zu vermehren und sein Volk selig zu machen; So soll zu diesem Amt niemand, ohne ordentlichem und rechtmäßigem Beruf, zugelassen werden.

2. Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren, sondern auch mit dem Leben, die Gemeinde bauen, und zu solchem Ende selbst recht gläubig seyn, auch eine solche Wissenschaft der Christlichen Religion und Grundsprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren und das Wort Gottes den Zuhörern, zu Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens, mit trösten, vermahnen, strafen und warnen, recht zueignen möge; Vornehmlich, soll er auch in seinem Herzen den Vorsatz haben, Gott dem Herrn in diesem Beruf willig zu dienen, und sein Absehen allein auf Gottes Ehre, Wachsthum und Aufnehmen des Reichs Christi, und nicht auf seine eigene Ehr, Nutzen und Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige, so vorhin in Bedienung des Predigt-Amtes noch nicht gewesen, den ordentlichen Beruf

einer gewissen Gemeinde, imgleichen von den Oertern, da er studiret, gelebt und sich aufgehalten hat, eines unsträflichen Gottseligen und erbaulichen Lebens, glaubwürdig Zeugniß vorzeigen, und darauf von Classe, oder nach Befindung von den Deputatis Synodi, examinirt und demnachst in seinem Kirchen-Dienst bestätigt werden.

3. Da er aber vorher im Predigt-Amt gewesen wäre, soll er statt des Examini, obgemelten Deputatis Zeugnisse seines ordentlichen Berufs, Lehre und Lebens, auch Abschieds von seiner vorigen Gemeinde, oder Classe, vorweisen, und also seinen Dienst antreten.

4. Wer eine solche Beschaffenheit und Vorsatz bey sich befindet, kann ohne Verletzung seines Gewissens, der Kirchen seinen Dienst mit Bescheidenheit anbieten, über seine Qualitet, nach gehaltenem Examine, erkennen lassen.

5. Hingegen soll niemand aus Geiz und Eigennutz, Betrug oder Geschenk, noch durch menschliche Gunst, den Beruf erschleichen; Und also aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen, noch auch mit List, oder Gewalt, einen andern aussetzen und sich eindringen, oder einbringen lassen.

6. Keiner soll zum Predigt-Amt des Evangelii ordinirt und angestellt werden, ohne gewisse Gemeinde, die ihm, durch den Beruf, als eine Braut anvertraut wird, vor deroseiben Seligkeit er zu wachen hat; Und da jemand ohne sonderbare ihm zugeeignete Gemeinde, von hohen Schulen, oder anders woher, einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem Examine doctrinae et vitae unterwerfen; Und daferne es von den Examinatoribus, die dann causam, et qualitates, prioris Ordinationis ansehen, und wohl untersuchen werden, nöthig befunden wird, sich anderweit, wie Herkommens, ordiniren lassen.

7. Wann jemand ordentlich von der Gemeinde berufen worden, der solle sich erinnern, daß ein solcher Beruf ihn die Lage seines Lebens, Gott darinnen zu dienen, verbünde; Dessen er sich nicht ohne genugsame erhebliche Rede und Ursachen, worüber Provincial Synodus zu erkennen haben, ent schlagen soll.

8. Wegen des Berufs, soll es nach dieser Landen herbrachtem üblichen Gebrauch, und jeder Kirchen Zustand, gehalten werden; daß die Kirchen ihre Kirchen-Diener, ordentlich und rechtmäßig, nach dem Wort Gottes berufen.

9. Womit gleichwol der weltlichen Landesfürstlichen Obrigkeit, oder andern weltlichen Richtern, welchen die Collation und Confirmation zustehen kann, nichts benommen seyn soll.

10. Dafern der Collator, wider altes Herkommen, ein Beneficium weigern, oder durch schwere Bedinge, auch sonst Schmälerung der Renten, schwächen wollte; So soll die Gemeinde, die Landesfürstliche Obrigkeit deswegen um einsehen, gebührlisch und unterthänigst anlangen; und inmittelst der berufene Prediger seines Berufs abwarten.

11. Bey dem rechtmäßigen ordentlichem Beruf der Diener aber, ist es üblicher Gewohnheit nach, folgender Gestalt zu halten; also, daß wann sich Candidat angeben, dieselbe aufgestellt, und von der ganzen Gemeinde gehört werden sollen. Wer aber aus dem Mittel derjenigen, so gehört worden, zu berufen, darüber kommt das Presbyterium, da eines fürhanden, mit den abgestandenen Ältesten, wie auch allen andern, die sonst nach eines jeden Orts Gelegenheit dazu gefordert werden, zusammen, und vereinigen sich per majora, welches Subjectum zu berufen sey. Wann das geschehen, wird die erwählte Person an drey Sonntagen nacheinander proclamiret, damit ein jeder aus der Gemeinde, so etwas zu erinnern hat, solches bey dem Presbyterio anbringen, und darüber gehört werden möge: Wird nichts erhebliches wider die Election aufgebracht, wird mit dem Beruf verfahren. Da aber über Zuversicht einige Beschwerde, Zwist, oder Unordnungen, sich darüber würden erregen, soll es an den Inspectorem Classis, oder auch, was nöthig, an des Synodi Praesidem, zur gütlichen Hinlegung gebracht werden.

12. Da aber nur ein Prediger ist, und derselbige verstirbt, oder seine Stelle auf andere Weise vacant würde, verfähret der Inspector Classis, nebst der Gemeinde, mit der Vocation, wie obsteht; Und daferne hienieder solte gehandelt werden, soll alles, was fůrgangen, null und nichtig seyn.

13. Die Ordination der Prediger, soll der Inspector, mit allen dazu gehörigen Kirchen-Ceremonien und Gebräuchen, als mit Auflegung der Hände und vergleichen, gebührlischer und üblicher Weise, verrichten.

14. Und da ein Prediger ohne des Inspectoris Rath und Bestimmung in eine Gemeinde ohne Examinaton und

Ordination, auch, da Er vorhin eine Gemeinde bedienet, ohne Vorzeigung seiner Dimission, einschleichen würde, obgleich die Gemeinde damit zufrieden, soll der Beruf so lange nichtig und kraftlos seyn, bis Classis darüber erkennt, und nach Befinden darinnen verordnet habe.

15. Wann ein Prediger zu einer Gemeinde, die noch nicht formiret, noch in rechten Stand gebracht, oder die unter dem Kreuz ist, gesandt wird, kan die Ordination, mit Auflegung der Hände, in der Classical- oder Synodal-Versammlung, geschehen.

16. Es soll kein Prediger pro membro Classis, oder Synodi, angenommen werden, der nicht zuvor Classi, seinen Beruf, wie dann auch, obenangedeuteter Maße, gute Dimissorialien von der Classis, daraus er getreten, neben Zeugniß seiner Lehr und Wandels, vorgezeigt hätte; Als dann soll Er sich zu dieser Kirchen-Ordnung mit seiner eigenen Hand Unterschrift, verbinden, und darauf pro membro Classis angenommen werden.

17. Den Patronis, und Collatoribus, der Pastoren, Vicarien und Beneficien, soll Ihr hergebrachtes Recht und Gerechtigkeit zwar ungeschwächt bleiben. Jedoch sollen Sie damit, auf fürhergehendes öffentliches Gebet, also verfahren, daß die ganze Gemeinde wegen der Personen, so zu berufen seyn, möge gehöret, und das Einrathen der andern Prediger, oder Inspectoris Classis, nicht fürbey gegangen; und damit also insbonders auf der Kirchen Aufnehmen und Bestes gesehen werden; Und Sie ihr bemeltes Recht, zu der Kirchen Nachtheil, nicht mißbrauchen mögen; Gestalten mit dem Examinio und Ordination der Berufenen, wie sonst mit andern insgemein, zu verfahren. Sollten sie aber dennoch untüchtige subiecta vociren, soll Uns der Inspector Classis davon Bericht thun; Und wann sie, inner drey Monaten, keine andere qualifizierte Person berufen solten; Behalten wir Uns bevor, die Kirche mit einem geschickten und nützlichen Subjecto zu versehen.

18. Wann, durch eine ordentliche Classical- oder Synodal-Consur, ein Prediger, wegen seines ärgerlichen Verhaltens, des Ministerii unwürdig und daß er seines Amtes entsetzt werden möge, nöthig erachtet wird; Soll die Handlung und das Verbrechen, Uns, zu Unserer fernerer gnädigsten Verordnung vorbracht werden.

19. Das Amt eines treuen Predigers des Evangelii

ist, daß er vorsichtiglich, als ein treuer Haushalter der mancherley Gnade und Geheimnissen Gottes, mit lehren, des Wortes Gottes, an Christi statt und mit Ehrerbietung in Kraft des Geistes, predige, auf daß Gott, in allen Dingen, durch Ihn gepriesen und die, so ihn hören, selig gemacht werden. Solle derhalben Erstlich im lehren, den heilsamen Grund des Glaubens zu legen, sich einer solchen Art zu reden, welche Geistreich, und der heiligen Schrift gemäß ist, beflüssigen; Hochtrabender Worte, unnützer und thörichter Fragen, so nur Zand gebühren, oder die Zuhörer irre machen und verkehren, wie dann auch alles Schmähens und Lästerung, sich enthalten; Auch in seiner ganzen Bedienung, sich in den Verstand und Gelegenheit seiner Zuhörer, bestes Fleißes, bequemen; Die heiligen Sacramenta, nach des Herrn Jesu Christi Einsetzung und Apostolischen Gebrauch, zu rechter Zeit, auspenden und bedienen; Der Gemeinde mit dem öffentlichen Gebet vorgehen; Fürders, über die ihm anbefohlene Heerde, dafür er, als ein getreuer Hirte, Rechenschaft geben muß, wachen; Die, so der Kirchen einverleibet sind, fleißig besuchen; Mit seinem Leben, und Wandel, im Glauben stärken; Zur Gottseligkeit ermahnen, vor Sünden warnen, dieselbe strafen, und sich nach Gottes Wort, des Amtes der Schlüssel gebrauchen; Die Kranken mit nöthigem Trost und Unterrichtung versorgen; Diejenige, welche nicht von der Gemeinde sind, auch bey allen Gelegenheiten zu gewinnen, und dem Herrn Jesu zuzuführen, sich äufferst bemühen.

20. Dieweil das beschriebene Wort Gottes Alten und Neuen Testaments die einige und vollkommene Richtschnur der Lehre, Glaubens und Lebens ist: Und dann der Heydelbergische Catechismus aus demselben gezogen und wohl verfaßt ist; So soll von den Predigern, weder öffentlich noch absonderlich, anders nichts, dann dasselbe Wort Gottes, und wie dasselbe in dem Heydelbergischen Catechismo wiederholt und ausgelegt, gelehret, geschrieben, und durch den Druck ausgegeben werden.

21. Wie dann der Prediger sich allezeit zu erinnern haben soll, was er rede, wo und an wessen statt er rede, so oft er das Wort Gottes verkündiget, und derhalben keinen Text, als aus den Libris Canoniciis des Alten und Neuen Testaments, nehmen soll.

22. Bey der Erklärung des Catechismi soll er das Wort Gottes, darauf derselbige sich gründet, mit ablesen

und hernach auslegen, seine Predigten ohne weit geholte Locos Communes und unnötige Tractirung derselben, ohne Einmischung fremder Sprachen und antientischen Reden, ohne Anziehung mancherley Lateinischer oder Griechischer Sprache aus den Patribus, weniger Heydnischen Scribenten, oder ungewissen Legendis, die nicht zum Bau der Kirchen Christi dienen, aus Gottes Wort und zu der Sache gehörigen Sprachen verrichten. Er soll auch der Gemeinde die unbekandte Secten und deren irrige Lehren, auf die Sankel nicht bringen, sondern vornemlich die Zuhörer zu der Liebe Gottes und des Nächsten, dadurch ihren Christlichen Glauben thätig zu machen, und sich als wiedergeborene Christen zu tragen, getreulich anweisen. Gestalt er sich dann dahin beflüssigen wird, solche Lehren anzuführen, und auf seine Zuhörer zu appliciren, dadurch sie von denen sich erdäugnenden Sünden abgemahnet werden.

23. Soll auch keinem gestattet werden, einige Neuerung, oder besondere Catechismus, einzuführen; Wo aber jemand wäre, der inskünftig an einem oder andern Punkt des Catechismi Zweifel trüge, und dasselbige in Gottes Wort klärer und deutlicher ausgedrückt zu seyn erachtete, derselbe soll in der Stille sich freud- und brüderlich mit seinen Collegen, oder mit der Classe, darüber besprechen, und da ihm von denselben nicht genug geschehen zu seyn vermeinete, soll ers zum Synodo gelangen lassen.

24. Der Apostolische Gebrauch zu catechisiren solle, bestes Fleißes in allen Kirchen und Schulen, da er nicht ist, unausbleiblich eingeführet, fleißig unterhalten, und dabey, nicht allein die Jungen, sondern auch die Ältern, bevorab diejenige, welche nicht studiret, fleißig in den Hauptstücken der Religion unterwiesen, und zu rechter Übung der Gottseligkeit geführet werden; worzu dann die Eltern, Hausväter und Hausmütter, ihre Kinder und Gesinde nicht allein mit allem Ernst vermahnem, sondern auch selbst ihnen mit gutem Exempel vorgehen und sie aufmuntern sollen; wie sie dessen stets hin, und insonderheit bey dem Umgang der Haus-Visitation, welche durch einen Prediger und Ältesten des Jahrs, allemahl für dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, geschehen solle, fleißig zu erinnern sind.

25. An denen Orten, da die Reich-Predigten eingeführet, und erbaulich sind, können dieselben verbleiben. Der Prediger aber soll eine Trost-Predigt halten, und die Irrthümer, bey der widrigen Religion Anwesenheit, mit Sanft-

muth anweisen, vor allen Dingen sich aber des eitelen unnötigen Rühmens der Verstorbenen, damit nicht sein hohes Amt dadurch verkleinert werde, enthalten.

26. Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß durch unnötiges oder unzeitiges disputiren, Wort- und Schriftwechselung, in der Religion insgemein nicht viel erbauliches ausgerichtet wird, so sollen sich die Prediger, und sonst Christliche Personen, dessen, so weit es ohne Verletzung der Wahrheit und Ehren Gottes, geschehen kann, enthalten: und ob sie schon von den Widrigen dazu angereizet würden, sich entschuldigen, und keine solche Disputationes, oder Conferenzen, ohne Unsere gnädigste Bewilligung halten, weniger sich in Schriftwechselungen begeben.

27. So aber ein Prediger etwas nützlich, zu Erbauung der Kirchen Gottes, an Tag zu geben, von Gott begabet ist; soll er sich aller Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen, nicht Ursach geben, daß Gottes Wort und die reine Religion verlästert werde; auch solle seine Arbeit nicht durch den Druck publiciret werden, es sey denn daß Synodi Deputati alles übersehen, und erbaulich erachtet haben werden.

28. Wann bey Sterbungsbläusen, und sonst in großen Gemeinen, Kranken, oder Siechen, Tröster den Predigern zur Assistenz nötig zu seyn erachtet werden, sollen dieselben nach vorhergegangener ihrer Untersuchung, auf Befindung nötiger Qualification, vom Prediger und Presbyterio, und welchen es sonst obliegt, angestellt werden. Es soll aber kein Kranken-Tröster der Bedienung der heiligen Sacramenten, und was sonst dem ordentlichen Predigt-Amt allein zustehet, sich unternehmen; und da auch schwere casus conscientiae bey den Kranken vorfielen, darinn sie den Kranken kein Vergnügen thun könnten, sollen sie mit ihren Predigern darüber Raht nehmen.

29. Es soll keinem, der in einer Gemeinde seinen ordentlichen Beruf hat, in andern Kirchen, dahin er nicht berufen, ohne Bewilligung des ordentlichen Predigers daselbst, zu predigen, und die heiligen Sacramenta zu bedienen, zugelassen werden.

30. Wann ein Prediger, so einmahl ordentlich berufen, ohne Bedingung die Bedienung einer gewissen Gemeinde angenommen hat, soll er dieselbe, vor Umgang zweyer Jahren, ohne erhebliche Ursachen, worüber Classis oder Synodus zu erkennen, nicht verlassen.

31. Es soll auch keine Kirche über die andere; kein Prediger über den andern Prediger; kein Eltester oder Diaconus über den andern, seines Amtes halber einige Herrschaft haben.

32. Es soll auch kein junger Student, der frisch von Schulen kommt, auf die Kanzel gelassen werden, der nicht vorhin seine Zeugnisse, rechten Glaubens und guten Lebens, dem Prediger des Orts vorgezeigt hätte, und von demselben dazu tüchtig gehalten würde; vergestalt, daß er bey seiner Gemeinde und Classe ein solches zu verantworten gestraute.

33. Zum Predigt-Amte soll von denen, so aus widriger Religion zu uns treten, keiner zugelassen werden, er sey dann zwey Jahr oder sonst geraume Zeit, bewähret worden: Und habe in seinem Leben und seines Wandels halben zum Kirchen-Dienst gute Anzeige von sich gegeben, worüber der Sinodus oder Classis erkennen soll: Wie er dann auch zuvor allen der Römischen Kirchen Wahl-Zeichen sich zu begeben, und sich den Reformirten Predigern in allem gleich halten soll.

Von dem Unterhalt der Prediger, oder derselben Wittwen und Waisen.

34. Demnach ein Arbeiter seines Lohns werth ist, so sollen alle Christliche Gemeinden, und deren Eltesten und Vorsteher, ihren Predigern und Schul-Dienern, ehrlichen Unterhalt und behörliche Lebens-Mittel zu rechter Zeit verschaffen.

35. Dafern aber solches nicht geschehe, soll er solches vorhin bey der Gemeinde, darnach bey Unseren Beamten zu erkennen geben; Und dafern er durch dieselbe nicht klaglos gestellet werden solte, sollen sie es uns, oder Unseren darzu Berordneten, zu gebührlcher Verfügung, vorbringen.

36. Da sich auch solte zutragen, daß ein Prediger, Alters oder Schwachheit halber, seinen Dienst nicht länger könnte verwalten, soll er Zeit seines Lebens den Respekt, Titel und Namen eines Predigers behalten; Und durch Beförderung Classis, darunter er gehörrig, von der Gemeinde, welcher er treulich gedienet, mit nöthigem Unterhalt versehen werden.

37. Auch soll, ohne scheinbare Noth, kein Prediger

aus den Armen-Mitteln unterhalten werden; Da aber die Nothdurft solches erfordern thäte, soll die Gemeinde, wann sie in besserem Zustande sich befindet, den Armen selbiges wieder herauszugeben verpflichtet seyn.

38. Nachdem auch hin und wieder die Kirchen- und Schul-Diener, wie vor diesem unter dem Pabstthum bräuchlich gewesen, von Kind-Taufen, von Altars-Opfern, von Beicht-Pfennungen, oder dergleichen Mitteln unterhalten worden; So soll solches abgeschafft, und an statt derselben alle viertheil Jahr die Gemeinde eine Zulage, die etwa so viel bebrägte, zum Behuf gedachter Kirchen- und Schul-Diener zusammen tragen.

39. Wann ein Prediger mit Tod abgehet, sollen dessen nachgelassene Wittve und Kinder, sowohl in den Gemeinden als Pfarr-Kirchen, das Nach-Jahr genießen, und unterdessen die Gemeinde durch Classis Verordnung bedienet werden.

40. Da aber wegen der Collatoren, und anderer Ursachen halber, Die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich geachtet würde; So soll der neue Prediger nach erhalttem rechtmäßigem Beruf und Unserer Bestätigung, über die allbereits verfallene Besoldung, Renten und Unterhalt, seines Antecessoris Wittve und Waisen ein halb Jahr zukommen lassen.

41. Auch soll dem vorigen Synodal- und Classical-Besieben gemäß, der verstorbenen Prediger Wittven und Waisen, so des Unterhalts bedürftig, jährliche Handreichung und würdliche Beysteuern von jeder Classe und Gemeinde, nach ihrer Gelegenheit geschehen.

42. Es sollen auch die Gemeinden alle auf die Collation und Confirmations-Patenten aufgehende Unkosten, damit dieselbe den Predigern nicht zum Beschwer und Schwächung ihres Unterhalts gereichen, abzutragen schuldig seyn.

43. Ebener Gestalt, wann Prediger, mit oder ohne Eltesten, auf Classical- oder Synodal-gewöhnliche Besamlungen Amtes halber reisen, soll solches gleichfalls auf der Gemeinden, als denen am meisten daran gelegen, oder in extraordinariis Conventibus, auf derer, um welcher Willen sie angelegt werden, Unkosten geschehen.

44. Da etwan aus- oder inwendige Mittel, wie auch

Donatines, den Kirchen zum Besten, einkommen werden, soll Praeses Synodi zusehen, daß durch Verordnete, so wol armen Gemeinen, als auch Predigers Wittwen und Waisen, solche Zusage gebühlich ausgeheilet werden möge.

Die Censur der Prediger.

45. Ein jedweder Prediger soll der Censur unterworfen seyn.

46. Wann ein Prediger verführische verderbliche Lehre einführet, oder sonst durch sein ärgerliches Leben in die Gradus Excommunicationis verfällt; So soll ein Synodus, nach Verhör der Sachen, Ihr Bedenken der Entsetzung halber mit den Acten Uns zuschicken; und Wir wollen alsdann denselben nach Befinden seines Amtes entsetzen, auch sonstigen gestalten Sachen nach bestrafen.

47. Die Censur soll folgender Gestalt geschehen: Wann ein Prediger in seiner Lehr und Leben, der Gemeinde ein offenbar Aergerniß giebt, vom Consistorio aus Gottes Wort freundlich erinnert wird, und dasselbige verachtet; Soll der Inspector sich alsobald dahin verfügen, beydes Prediger und Ältesten in der Stille befragen, und so er befinden würde, daß er in einem oder andern schuldig, ihn zur Besserung vermahnen; Sollte er die Vermahnung nicht annehmen, sondern sich widersetzen, soll ihm der Inspector eine gewisse Zeit, um sich eines Besseren zu bedenden, geben und ansagen, daß er nach Umgang gesetzter Zeit vorm Inspector erscheine, und weisen er sich bedacht, eröffnen solle; Da dann obbesagter Prediger sich wieder die Vermahnung und Kirchen-Ordnung sperren, und dieselbige verachten würde, soll er ihm zum Ueberfluß annoch eine andere gewisse Frist vergönnet, und vor ihm nach Ablauf solcher Frist zu erscheinen, auflegen; Sollte er alsdann bey seiner Hartnäckigkeit beharren, und alles in Wind schlagen, soll der Inspector, falls Ordinaria Classis weit zurück wäre, Extraordinarium Convantum berufen, die eingebrachte Klage und Beschuldigung, die darauf beschickte Antwort, oder was sonst vorgangen, den anwesenden Brüdern ordentlich vorstellen; Die dann den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören, dieselbe fleißig verzeichnen, nach Befinden zur Besserung vermahnen; Auch so es vonnöthen, Moderatores Synodi ersuchen, darüber mit Ihnen erkennen; Endlich Ihr Bedenken, daß er das Prediger-Amt ferner zu verwalten untüchtig, und neben den Acten, wie gedacht, Uns zuschicken werden.

48. Da aber auch offenkündig, daß einer Schismata und Trennung verursacht hätte, sollen sie die Excommunication in ihrer Ordnung an die Hand nehmen, und darüber Uns vor der Execution von allem Verlauf berichten, indessen haben sie ihn ab officio zu suspendiren.

Schul-Ordnung.

49. Kirchen und Gemeinen sollen allen Fleiß anwenden, daß hin und wieder so wohl in Dörfern, Flecken, als Städten wohlbestellte Schulen angeordnet, und allerseits dazu bequeme, gottselige und gelehrte Männer der Jugend vorgestellet werden.

50. Die Schul-Diener sollen der wahren Reformirten Religion nicht allein zugethan seyn, sondern auch die Jugend darin erziehen, zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, Eltern und alle, die ihnen vorgestellt sind, ermahnen, in den freyen Künsten, den Sprachen und Sitten, und sonst in allen Tugenden, und insonderheit der Gottesfurcht, unterweisen, die Irrthümer aus Gottes Wort ihnen benehmen, und aller gefährlichen Arten zu reden, so wohl in Philosophia als Theologia, sich enthalten.

51. Es sollen in den Schulen einerley Praecepta gelehret werden, damit nicht die Jugend mit neuen Praeceptis beschweret, und im Lauf ihres Studirens nicht irre gemacht werde, und sollen die Praesides Classis und Synodi darüber halten, auch die zeitliche Scholarchen und Pastoren monatlich die Schulen einmal außs wenigste besuchen.

52. Es soll kein ander Catechismus, als der Heydelbergische Große, und nach Gelegenheit der Jugend, der Kleine, wie in Kirchen, also auch in Schulen, gebraucht werden.

Der Ältesten Amt und Bedienung.

53. Es soll eine jede Kirche und Gemeinde ihre Ältesten und Vorsteher haben, wie zu der Apostel Zeiten im Brauch gewesen, deren Leben und Wandel eben so wohl als der Prediger unsträflich sey, dergestalt, daß sie ein gut Gerucht bey allem Volk haben.

54. Was aber die Wahl der Ältesten betrifft, soll dieselbige an denen Orten, da noch kein Presbyterium ist, durch den Inspectorem Classis in Gegenwart der vornehm-

sten Mitglieder der Gemeinde geschehen: Da aber ein Presbyterium schon angestellet, soll dasselbe die Wahl, nach geschehenem Gebet, wie es die Gelegenheit der Gemeinde und gute Ordnung erfordert, vornehmen, der neu Erwählten Namen von der Cangel publiciren, und so darauf keine erhebliche Verhinderung vorfällt, dieselbige laut dem Kirchen-Formular zu ihrem Amt öffentlich bestätigen.

55. Einer, so ordentlich zu einem solchen Dienst erwählt, soll sich keinesweges verweigern, er habe dann hochwichtige Ursachen, die ihn mit Erkenntnis der Sachen davon abhalten mögen.

56. Der Ältesten Amt ist, neben dem Prediger zu wachen über die ganze Herde; Fleißige Aufsicht zu haben auf die Lehre, Leben und Wandel, beides der Prediger und Zuhörer; Alles was zum Bau der Kirchen nöthig ist, in Acht zu nehmen: Als da ist, die Kranken, Armen, Wittwen und Waisen zu besuchen; die Kleinmüthige und Angestochene zu trösten; die, so ein ärgerliches Leben führen, zu straffen; Vor den Unterhalt des Kirchen-Dieners zu sorgen; Da es vornehmlich ist, in der Gemeinde vor zu lesen, zu singen, zu catechisiren, in Absonts der Prediger zu beten, und wo kein öffentlich Exerцитium ist, die Gemeinde zu berufen; Vor Ausheilung des heiligen Abendmahls samt dem Prediger die Glieder der Gemeinde zu besuchen; Bey Bedienung der heiligen Sacramenten und Auspendung der Almosen, auf alles gute Acht zu haben, auch endlich die Christliche Buß-Zucht, nach dem Befehl Christi und des Apostels, neben dem Prediger zu üben.

57. Es sollen jährlich die Halbscheid der Ältesten mit Danksagung vor ihre geleistete treue Dienste, dieses Amtes erlassen, und obiger Gestalt wiederum andere bequeme Personen dazu angeordnet werden.

58. Es soll ein Ältester der Gemeinde, wann er eine Klage wider seinen Lehrer zu haben vermeinet, denselben vorhin insbesonder freundlich vermahnen, und da solches nichts verfanget, mit Zuziehung anderer Ältesten nochmaln seiner schuldigen Gebühr erinnern, und ehe keine Klagen führen; Sonsten auch beydes Prediger und das Prediger-Amt gegen alle Verächter vertheidigen; Dergleichen sollen auch die Prediger gegen die Ältesten, und ihre Zuhörer sich verhalten.

Von Diaconen und Armen-Pflegern.

59. Die Wahl der Diaconen oder Almosen-Pfleger, soll auf gleichmäßige Zeit und Weise, wie bey der Ältesten Wahl vermeldet, vorgenommen werden.

60. Der Diaconen Amt ist, die Almosen in und ausser der Gemeinde fleißig einzusammeln, die Versammlere in gute Verwahr zu nehmen, vorsichtiglich und treulich, mit Zuthuung der Prediger und Ältesten, nach jeglicher Kirchen Gebrauch, auszuspenden, Empfang und Ausgabe derselbigen fleißig zu verzeichnen, und darüber zum wenigsten jährlich einmahl gute und klare Rechnung zu halten, damit die Gemeinde ihrenthalsen nicht verkürzet, sie auch allen bösen Verdachts enthoben werden: Sie sollen auch die Armen in ihren Häusern besuchen, sich ihrer Nothdürftigkeit fleißig erkundigen, denselben mit Raht und Laht tröstlich bespringen, und davon gehörigen Orts berichten, und sich nach der in Händen habender Ordnung verhalten.

61. Die Ältesten und Diaconen, welche sich übel tragen, sollen ihrer begangener Laster halber, eben so wohl als die Lehrer und Prediger, zur Rede gestellet, und nach Befinden von uns gestrafft oder excommunicirt werden.

Von den Kirchlichen Versammlungen.

62. Die viererley Versammlungen, als das Presbyterium oder Kirchen-Raht, die Classis, der Provincial Synodus, und der General Synodus, sollen alle mit dem Gebet anfangen, und mit einer Danksagung zu Gott enden werden.

63. Und sollen darin anders nichts, als zum Bau der Kirchen gehörige Sachen, vorgenommen und verhandelt werden.

64. In den Classical und Synodal Zusammenkünften, sollen keine andere, als die dazu aus Predigern, Ältesten und Diaconen deputirt, zugelassen werden.

65. Die Consistoria sollen alle vierzehn Tagen, oder zum wenigsten monatlich einmahl, nach jedes Orts Gelegenheit; die Classici Conventus jährlich ein- oder zweymahl: Synodus Provincialis jährlich einmahl; Der General Synodus alle drey Jahr einmahl, wie gewöhnlich zu rechter Zeit, auch gehörigen Orts, gehalten werden.

66. Zu bequemer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlung, soll der Minister loci in seinem Consistorio, wo aber derselbigen mehr als einer, nach der Ordnung praesidiren: in Classe soll neben dem Praeside oder Inspector ein Scriba angeordnet; in Synodo aber demselben ein Assessor adjungirt werden.

67. Es soll auch eine jegliche Kirche, Classis und Synodus, ihr absonderlich Siegel und Buch haben, und den Praesidibus in Verwahr gegeben werden.

68. Die Classical- und Synodal-Predigten sollen durch die qualifizierte am meisten geübte Prediger, so von Classe oder Synodo dazu benent sind, gehalten werden.

69. Bey der Session in diesen Versammlungen soll das Alter im Dienste beobachtet werden.

70. Die Vollmachten sollen also beschaffen seyn, daß derselben vor allen Dingen einverleibt sey, dasjenige, was in den Versammlungen nach Gottes Wort verhandelt wird, was zum Bau der Kirchen und Abschaffung allerhand Unordnungen in der Furcht des Herrn gesetzt werden mögte, vor genehm zu halten.

71. Es soll niemand ohne Erlaubniß aus diesen Versammlungen ausscheiden, wie dann auch niemand, der dazu deputiret wäre, ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, sonst in eine willkürliche Straffe der Versammlung verfallen.

Von den PRESBYTERIIS oder Kirchen-Rähten.

72. Eine jede Kirche soll ihr Consistorium oder Kirchen-Rath haben, aus Predigern, Ältesten, und so es nöthig aus Diaconen, bestehend; Welche dann, wie oben gemeldet, nach erheischender Nothdurft, sollen zusammen treten, den Bau der Kirche zu befördern; das Gute darinnen anzuordnen, und das Böse abzuschaffen. In dieser Versammlung soll der Prediger, als Praeses Consistorii, nach vorrichtem Gebet, der Handlung einen Anfang machen; Die An- und Abwesende notiren; Die Acta des vorhin gehaltenen Consistorii verlesen; Was zu verhandeln ist vortragen; Die Stimmen darüber abfragen; Was geschlossen dem Consistorial-Buch einverleiben, und endlich die Versammlung mit dem Gebet endigen.

73. Dem Schluß des Consistorii soll in allem nachgelebet werden; Da aber derselbe also bewand wäre, daß

des Magistratus Beystand nöthig, solle es denselben gebührllich darüber belangen.

74. Was im Consistorio verhandelt wird, soll niemand bey arbitrar Straffe austragen; Des unnöthigen Geschwäges soll man sich in dieser Versammlung enthalten; Und was allda nicht kan abgehandelt werden, soll in Classe erörtert werden.

75. Ein jedes Consistorium soll seine absonderliche Bücher haben, neben demjenigen, was darinnen verhandelt worden, auch die Namen der Kinder, so getauft werden; Item derer, welche die Bekänntniß ihres Glaubens gethan; Ingleichen die sich in den Stand der Ehe begeben, und die durch den zeitlichen Tod abgegangen sind, zu verzeichnen.

76. Die Acta der Classical und Synodal Versammlung sollen in jedem Consistorio vorgebracht, vorgelesen, und in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden.

Von den Classen.

77. Eine jede Provincia soll in unterschiedliche Classen abgetheilt bleiben, wie Anno 1610. darüber eine Verordnung ausgefertigt.

78. Die Classical Versammlung soll ein Prediger jederer Gemeine, samt einem Ältesten, besuchen, und mit behörlichen Vollmachten dabey erscheinen; da aber mehr als ein ordentlicher Prediger an dem Ort, da Classis gehalten wird, sich befinden würden, können dieselbe gleichfalls zugelassen werden.

79. Wann voriger Classis Praeses oder Inspector das Gebet gethan, soll er die Vollmachten fordern, über die Abwesende sich erkundigen; die Namen anzeichnen; Orthodoxiam bezeugen lassen; die ankommende Prediger vor Glieder der Classis auf- und annehmen; und darauf, nachdem neue Moderatores, als Praesides, Assessores und Soritae, erwöhlet seyn werden, soll der neu-erwählte Praeses mit dem Gebet die Handlung wieder anfangen.

80. Hierauf soll der abgestandene Praeses oder Inspector berichten, wie er der Kirchen Zustand bey seiner Aufsicht befunden; wie ingleichen die anwesende Deputirte reformiren sollen: Ob und wie die Presbyteria, Sabbath, Fest- und Bet-Tage unterhalten, Catechisation und Kirchen-Disziplin geübet, die Armen und Schulen versehen

worden, und ob sie auch sonst etwas vorzubringen haben, darinnen sie das Gutachten und Hülfe der Classis zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirchen bedürftig sind; Demnachst soll der Praeses oder Inspector die Censur halten, vier Prediger und zwey Ältesten, durch welche künftiger Synodus zu besuchen, benennen lassen, und endlich die Versammlung mit dem Gebet schließen.

81. Was Classis nicht hat abhandeln können, soll zu dem Synodo Provinciali gebracht werden.

Von dem PROVINCIALI SYNODO.

82. Die unterschiedliche Classen einer jeden Province sollen ihre Deputirte aus der Anzahl der Prediger und Ältesten zum Synodo Provinciali mit glaubwürdigen Schein abfertigen, welche die Acta Classicalia, von den Moderatoribus unterschrieben, vorzeigen sollen; Desgleichen von den Correspondenten auch geschehen soll; Die Ältesten sollen ihre Vollmachten von den Consistoriis mitbringen.

83. Nach Vorzeigung derselben, soll von den anwesenden Kirchen-Dienern Orthodoxia mit Hand und Mund von Herzen bezeugt und bezeugt werden, mit fernerer Angelobung dieser Kirchen-Ordnung zu geleben; Deme folgendes sollen die neue Moderatores durch Abwechselung aus jeder Classe gewöhnlicher Weise erwählt werden.

84. Der neuermählte Praeses soll die Handlung mit einem eifrigen Gebet zu Gott anfangen; die Acta des vorigen Synodi, der sämtlichen Classen, wie auch der vereinigten Synoden und extraordinariet Conventen verlesen; Die Anwesende zur Stille, Kürze und Deutlichkeit im Reden vermahnen; Ob die Verrichtung aufgebener Massen wechselig gemacht, und abgethan, sich erkundigen; die Sachen, so zu erörtern sind, ordentlich vortragen, die Stimmen darüber abfragen, und durch den Scribann den Schluß verzeichnen lassen.

85. Die Ältesten der Gemeine, sollen eben so wohl als die Prediger in diesem Synodo Provinciali ihre Stimmen haben, und dasjenige, so darinnen zu entscheiden vorfällt, schließen helfen.

86. Was Synodus Provincialis nicht schließen kan, soll ad Synodum Generalem ausgestellt werden; Die anwesende Deputati sollen die Acta vor ihrem Abschiede hören verlesen, mit eigenen Händen unterschreiben, und soll darauf Prae-

es Synodi mit einer Danksagung zu Gott, und freundschaftlicher Erinnerung zum gottseligen Leben und Wandel, die Versammlung endigen.

Von dem SYNODO GENERALI.

87. Wie oft die Synodi Generales zu halten, darüber werden die Gemeinen sich auf den Provincialibus vergleichen. Dazu dann aus jeglicher Province vier Prediger und zwey Ältesten, oder an statt der Ältesten, wann sie nicht erscheinen können, so viel Prediger nach Gutfinden der Consistorien abgesandt werden können.

88. Dieser General Synodus soll, dem Provinciali gemäß, mit dem Gebet und Wahl angefangen, und mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

89. Diese Kirchen-Ordnung soll, an statt der Acten Synodi Generalis primas, bey besagten Versammlungen jedesmahl abgelesen werden.

90. Wann ein Synodus Provincialis mit dem andern in einigen Mißverstand gerathen möchte, soll die Sache ad Synodum Generalem gelangen, und darinnen gebühlich abgehandelt werden.

Von der Kirchlichen Übung.

91. Der Gottes-Dienst soll in den Kirchen mit Lesung eines, zweyer oder mehr Capitula, nach Gelegenheit der Zeit, neben den fünf Haupt-Stücken Christlicher Religion, von einem dazu verordneten Vorleser, er sey von Schul-Dienern, Ältesten, Diacon, oder einer anderen gottseligen bequemen Person, angefangen werden.

92. Inögemein sollen alle Kirchen und Kirchen-Diener sich bekeiffigen, in den Ceremonien, mit der ersten Apostolischen Kirchen, und welche derselben am nächsten und ähnlichsten seyn, und in dem Heydelbergischen Catechismo zu finden, sich zu vergleichen, und sich hüten, daß aller Aberglaube und Gewissens-Zwang in den Mittel-Dingen vermieden werden.

93. Es sollen auch die Predigten in keiner andern als Hochdeutscher Sprache gehalten werden, und sollen die Prediger der Agenden, welche in der Chur-Pfalz, vermöge Anhangs des Heydelbergischen Catechismi, üblich, sich gebrauchten, bey ihrer Sprache, und gewöhnlichen Agenden.

94. Was aber die Kirchen-Gesänge angehet, soll auch jede Kirche bey ihrer Gewonheit verbleiben, also, daß nicht allein die 150 Psalmen Davids, sondern auch neben denselbigen die Schriftmäßige geistliche Lieder, gesungen werden.

95. Da des Sonntages in einer Kirche mehr als zwey Predigten gehalten werden, wie auch, da in der Wochen geprediget wird, soll ein Text aus H. Schrift, auch wohl ein Buch aus derselben ordentlich nach einander, nach Gelegenheit der Zuhörer, erklärt und ausgelegt werden.

Von dem Gebet.

96. Das öffentliche Gebet soll mit sonderlicher Andacht des Herzens, niederknien, und anderen äußerlichen demüthigen Geberden, gehalten werden.

97. Damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebet, indem sie des Predigers Sinn und Meynung nicht jedesmahl erreichen, nicht irre werden; Sollen die Prediger die gemeine Formel des Gebets, so dem Christlichen Catechismo beygefügt, behalten, und ihren Zuhörern deutlich und langsam vorlesen, doch dergestalt, daß ihnen auch wohl nach Gelegenheit des Auditorii und der Zeit, aus dem Summarischen Inhalt ihrer gethanen Predigt, ein Gebet zu formuliren frey stehen solle.

98. Es sollen alle Prediger vor die Kayserl. Majest. und alle Christliche Obrigkeiten, insonderheit vor Uns, Unsere Gemahlin und junge Herrschaft Gott fleißig bitten.

99. Es sollen die Prediger die Zuhörer, da es nöthig, ermahnen, daß niemand vor ausgesprochenem Segen aus der Versammlung scheide und hinweg gehe.

Von Bedienung der H. Tauffe.

100. Gleichwie keiner, der nicht beruffen, noch dessen Commission oder ordentliche Macht empfangen, das H. Abendmahl bedienen kan, noch soll, also kan und soll niemand, als nur wer dazu beruffen ist, zu tauffen sich unterstehen.

101. Dieweil auch die H. Tauffe ein Anhang und Siegel des Wortes Gottes ist, so soll das Kind, welches zu tauffen vorhanden ist, an denen Orten, wo das Predigt-Amt ungehindert geübet wird, der Gemeine Christi, in öffentlicher Versammlung, nach gehaltenen Predigt vor dem Gesang und Segen, durch die Tauffe einverleibet werden; Da

mit nicht allein die Gemeine Gott um die innerliche Kraft des Geistes Jesu Christi für das Kind bitten, sondern auch ein jeder für sich selbst seiner Tauffe, und also des Gnaden-Bunds, nemlich der Göttlichen Verheissungen, und seiner eigenen schuldigen Gegenpflicht sich erinnere.

102. An denen Orten, da man das Predigt-Amt nicht öffentlich haben kan, oder die Kirche amnoch anzuwachsen begünnet, wie auch wegen Schwachheit des Kindes, oder da sonst erhebliche Ursachen sind, soll der Prediger das Kind im Hause, in Beseyn etlicher Ältesten oder Diaconen, die mit Vatter und Gevattern, darüber zeugen können, mit gewöhnlichen Ceremonien, Gebet und gebühlicher Ermahnung, nach Einsetzung des Herrn Christi, die Tauffe verrichten.

103. Eltern sollen um dieses Siegel des Gnaden-Bunds Gottes zeitlich anhalten, und nicht aus Unachtsamkeit, vielweniger vorseßlich, solches lange Zeit aussetzen, auch selbst der H. Handlung beywohnen.

104. Eltern mögen, nach Gewonheit der alten Kirchen, Gevattern oder Tauff-Gezeugen bitten; Es soll aber niemand daran gebunden seyn, sondern ein jeder darin seine Freyheit behalten.

105. Zur Gevatterschaft sollen nicht zugelassen werden, welche sonst nach gemeinen Rechten geringen Alters, oder andern Ursachen halber keine Zeugen seyn können, noch auch diejenige, so vom H. Abendmahl durch Kirchen-Disciplin abgehalten werden, bis daß sie sich vorhin mit der Kirchen Gottes werden versöhnet haben.

106. Es soll kein Reformirter sein Kind bey den Papisten, wanns gleich Noth wäre, oder Schaden und Ungemach darüber leyden sollte, tauffen lassen; wer darwider handelt, soll mit Ernst, als der Aergerniß gegeben, censurirt und bestraft werden.

107. Die Eltern sollen, bei der H. Tauffe, ihren Kindern Christliche und keine Gott gebührende Namen geben, oder geben lassen.

108. Die Eltern sollen dem Prediger die Namen des Kindes, und der Gevattern, die das Kind zur Tauffe bringen, vorigen Tages schriftlich einlieffern, dieselbe neben Tag und Jahr, wie oben gemeldet, ins Kirchen-Buch zu verzeichnen.

100. Wann ein Kind zur Tauff præsentrirt wird, das ausser der Ehe gezeiet worden, soll Vatter und Mutter, oder wann man sie alle beyde nicht erfahren kan, die Mutter angezeigt, und zur Kirchen-Busse angehalten werden.

110. Kündlinge, wie auch Kinder der Papisten, oder deren, so Excommunicirt sind, soll man alsdann tauffen, wann sich gottselige Gevattern, die sie mit der Zeit in der wahren Religion, und in der Lehre des Gnaden-Bunds, zu unterweisen auf sich nehmen, anmelden.

111. Ein Heyde, Jude, Wiedertäufer, oder diejenige, welche sonst einer niedrigen und solcher Religion sind, die den Grund der Seligkeit verläugnen, sollen zur H. Tauffe nicht zugelassen werden, es sey dann, daß sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen, dieselbige erkennen, und durch öffentlich Bekantniß ihre Irrthümer widerrufen haben, wo bey das Formular von der Tauffe der Erwachsenen soll gebraucht werden.

112. Ein Kind, dessen Vatter Reformirter Religion, die Mutter aber Päbstisch, oder der Vater Päbstisch und die Mutter der Reformirten Religion ist, soll auf des Rechtgläubigen Theils Anhalten getauft werden; Sollte aber die widerwärtige Parthey das Kind vom Neg-Priester tauffen lassen, so ist der Rechtgläubige nicht allerdingz entschuldiget, sondern soll deswegen zur Rede gestellt, und nach Befundung bestraft werden.

113. Die Wahlzeiten, welche nach Verrichtung der Heiligen Tauffe angestellet werden, sollen abgeschafft seyn, und ganz nicht gehalten werden.

Von dem H. Abendmahl.

114. Das Abendmahl des HERRN soll nach der Einsetzung Christi von den Dienern Göttlichen Worts allein an dem Ort, da man lehret, nach gehaltenen Predigt, mit gewöhnlichem Brod und Wein, dem im Heydelbergischen Catechismo beschriebenen Formular zufolge, bedienet und gehalten werden.

115. Diese Bedienung des H. Abendmahls soll zum wenigsten viermahl des Jahres, als nemlich auf Ostern, Pfingsten, Christtag, und ersten Sonntag in Septembri, oder wie es jedes Orts am zuträglichsten zu seyn befunden wird, geschehen.

116. Es soll aber ein oder etliche Tage vor der Communion eine Vorbereitungs-Predigt gehalten, und dabey die öffentliche Bekantniß der Sünden, samt der Erlassung derselben, mit dem Gebet vorgelesen werden.

117. Niemand soll zum Abendmahl des HERRN zugelassen werden, er habe dann zuvor Bekantniß seines Glaubens gethan, und einen unsträflichen Wandel geführt.

118. Wann aber jemand ein gut Zeugniß der Bekantniß seines Glaubens und aufrichtigen Wandels vorzeigen würde, soll derselbige auch zum Tisch des HERRN zugelassen werden.

119. Unter der Communion, soll Gottes Wort fürgelesen, oder sonst Psalmen gesungen werden, doch alles nach Gelegenheit und Erbauung der Kirchen.

120. Dieweil auch das H. Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen untereinander mit Christo ist, so soll es keinem allein dargereicht werden, im Fall aber ein Gläubiger solcher Gemeinschaft in der Gemeine etwa aus Leibes Schwachheit, oder anderen beständigen Ursachen, dem H. Abendmahl in der öffentlichen Gemeine nicht beywohnen könnte, und gleichwohl nach dem Gebrauch dieses Abendmahls herzlich Verlangen trüge, soll zum Trost dieses Schwachen gestattet werden, daß er nach gebührlcher Erinnerung des rechten Gebrauchs des Abendmahls und Warnung für allen Irrthumern zum wenigsten mit zwey oder drey gläubigen Personen selbstige Communion im Hause halten möge.

121. Ein gläubiger Christ soll sich vom Gebrauch des H. Abendmahls ohne erhebliche Ursachen, wider den Befehl Christi, nicht abhalten.

122. Die Communicanten sollen in ihren ordentlichen Kirchen communiciren, auch ihre Kinder baselbst zur Tauffe bringen lassen.

123. Niemand soll ohne Schein und Zeugnisse seiner Kirchen darunter er gehörig, zu andern Gemeinen zugelassen, sondern zu seiner Gemeine hingewiesen werden: Im Fall er aber einerley Weise in Mißverstand und Unwillen mit seiner ordentlichen Gemeine gerathen wäre, soll er sich mit derselbigen zuvor abfinden und gütlich vergleichen.

124. Niemand und sonderlich auch junge Leute sollen zu diesem H. Tische nicht zugelassen werden, die diß H.

Werd nicht verstehen, noch sich selbst recht prüfen können, und zuvor darüber nicht unterfraget und unterrichtet worden sind.

125. Ein Stummer und Tauber, wann er zuvor die Christliche Lauffe empfangen, dem Gottes-Dienst mit Andacht auf seine Weise begewohnet, gewisse Kennzeichen einiger Erkenntnis und Furcht Gottes, wie dann auch einer Begierde zu dieser H. Gemeinschaft hat werden lassen, soll zum Brauch des H. Abendmahls zugelassen werden.

126. Die Ausfähigen und diejenigen, so mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten und Seuchen beladen sind, sollen am letzten an dem Ort, da sie in der Kirchen ihre Stellen haben, das Abendmahl empfangen.

127. Diejenigen so von Natur einen Abscheu des Weins haben, dergestalt, daß sie weder Geruch noch Geschmack desselbigen ertragen können, sollen neben dem Brod einen solchen Trand, des sie gewohnt, an statt des Weins, aus der Hand des Kirchen-Dieners empfangen.

128. Bey dem herzutreten zu dem Tisch des Herrn soll es ordentlich zugehen, keiner sich vor dem andern vorbringen; Sondern ein jeder, ohne Ansehen der Person, als ein bußfertiger Sünder dabey erscheinen.

129. Es sollen auch Prediger und Ältesten, Jährlich viermahl zum wenigsten, vor der Communion eine Haus-Visitation halten; und, ob die Communicanten sich in ihrem Glauben aufrichtig, dergleichen in gottseligem Leben und Wandel, auch in Frieden und Einigkeit befinden, oder ob sonst ein Hinderniß zu diesem heiligen Tisch zu treten vorhanden seyn möchte, vernehmen, und dieselbige aus dem Wege räumen.

130. Diejenigen, so von vielen Jahren her in der Gemeine gewesen, und doch Bekantnis ihres Glaubens noch nicht gethan, auch nicht thun wollen, wie dann auch diejenige, welche zwar anfangs ihr Bekantnis gethan, hernacher aber sich etliche Jahren des Abendmahls des Herrn enthalten haben, sollen unaufhörlich, erstlich ins geheim, darnach in Anwesen zwey oder drey Personen, endlich öffentlich solches zu thun gebühlich angemahnet, und, wann sie die vielfältige treuerpige Vermaahnungen muthwillig verwerffen, oder durch ihr gottlos Leben sich unwürdig machen, von der Gemeine, nach Erkenntnis des Consistorii, abgeschnitten werden.

131. Es soll in diesen Unsern Landen bey der Bedienung des H. Abendmahls keine absonderliche Sammlung vor die Armen geschehen, damit es nicht ein Ansehen eines abergläubischen Opfers, so im Papstthum vorgehet, gewinnen möge.

132. Es sollen aber gleichwohl, so oft gepredigt wird, so wohl Vor, als Nachmittags, vor die Armen die Almosen ordentlich gesammelt werden.

Von Sonn- Fest- Fast- Buß- und Bet- Tagen.

133. Es soll ein jeder Christgläubiger den Christlichen Sabbath oder Tag des Herrn, den Geburts, Beschneidungs, Kreuzigungs, Auferstehungs und Himmelfahrts Christi Tag, wie auch das Pfingst-Fest, feierlich halten.

134. Die von Uns angestellte Bet-Tage sollen überall, mit herzlichster Andacht, Ehrerbietung und Demuth vor Gott, gefeyret werden, dergestalt, daß sich jedermann allerhand Arbeit, Kauffen und Verkauffen, Fressen und Sauffen, Wählzeiten, Gesellschaften in Wirths, Brandwein, Bier und Spiel-Häusern, auch gewöhnlicher Speise und Trand, und alles dessen, dadurch die Andacht könnte behindert werden, enthalte; dem Gottes-Dienst und Gebet fleißig beywohne, und Werke der Liebe gegen Gott und dem Nächsten übe.

Von der Kirchen-Zucht, und EXCOMMUNICATION.

135. Alle Glieder der Reformirten Gemeine sollen, ohne Unterschied und Ansehen, der Kirchen-Zucht unterworfen seyn; Und sollen die Prediger das Amt der Schlüssel gegen diejenige, da es nöthig, gebühlich und nach Anweisung Christi unsers Herrn Lehre gebrauchen.

136. Diejenige betreffend, welche in Lehr oder Leben irren und unrichtig wandeln, deren Sünde und Fehler doch noch zur Zeit verborgen wären, sollen die Prediger dieselbe auch verborgen seyn lassen, ihnen aber ihre Sünde vorhalten, und davon abzustehen sie fleißig in aller Stille vermahnen.

137. Sollte aber die Sünde offenbaher seyn oder werden, und daher Aergerniß nachführen, soll der Sünder auch öffentlich vor dem Prediger und Ältesten mit brüderlicher Bescheidenheit zur Rede gestellt, und zur Besserung ermahnet werden.

138. Da dann obgedachter Uebertreter, der Vermahnung, die nach Gelegenheit heimlich oder öffentlich geschieht, ungeachtet, über Zuversicht in seinen Sünden würde halsstarrig beharren, soll er vom H. Abendmahl, und von Gesvattertschaft bey der H. Tauffe, abgehalten werden; Da man dann noch keine Besserung solte spüren, soll die Gemeine, ehe und bevor man zur Excommunication gehet, für den halsstarrigen Sünder, daß ihm Gott wolle Bussse geben, öffentlich doch mit Verschweigung seines Namens beten; und wann solches nicht versienge, die Excommunication würdlich erfolgen.

139. Es soll niemand, der in Verläugnung der wahren Religion, Mord, Ehebruch, Hurerey, Verrätherey, offenharen Diebstal, und dergleichen grobe Laster gefallen wäre, ob er schon mit Worten einiges Leyd-Wesen zu versprechen gebe, zum Tisch des Herrn, bis er vorhin durch einen Christlichen Wandel wahre Bussse und Besserung in der That bewiesen haben wird, zugelassen werden.

140. Mit der Excommunication, Dann, oder völliger Ausschliefung eines Gliedes aus der Gemeine, wie auch Wiederaufnehmung derselben in die Gemeine, sollen die Prediger und Ältesten vorsichtig, und mit reifem Raht, und zwar allerdings nach Inhalt der 83. 84. und 85. Frage und Antwort des Christlichen Heidelbergischen Catechismi verfahren, auch für gänzlichlicher Publication derselben Uns unterthänigsten Bericht thun. Indessen, und bis von Uns Bescheid erfolget, stehet dem Predigt-Amt frey, die öffentliche Sünder vom H. Abendmahl zu suspendiren.

141. Nach geschehenem Dann und Excommunication, soll die Gemeine vermahnet werden, daß niemand mit dem Gebanneten, ausgenommen seiner Ehe- und Haus-Genossen, esse noch trinke, oder sonst einige Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasset werde, sich zu schämen, und zur Erkenntnis seiner selbst zu kommen, doch sollen beyde Prediger und Ältesten denselben ohne Aufhören zur wahren Bussse vermahnen, und wieder zu gewinnen suchen.

Von den Ehe-Sachen.

142. Der Ehe-Stand soll als eine Ordnung Gottes zwischen einem Manne und Weibes-Person, die gebürlichen Alters sind, und dasselbe nach der Regel des Wortes Gottes, der gemeinen Rechten und unserer Ordnung, mit beyderseits

freyer Bewilligung, wie dann auch mit Wissen und Willen der Eltern, Vormünder und Fremden, angefaugen, und Christlichem Gebrauch nach vollzogen werden.

143. Die sich aber ohne Wissen und Willen ihrer Eltern und Vormünder ehelich versprochen, dieselbe sollen die Prediger nicht abtündigen oder zusammen geben.

144. Da sich auch einige Personen vor eingesegneter Ehe fleischlich vermischen solten, dieselbe sollen deswegen im Consistorio zur Rede gestellt, und nach Gelegenheit der Sachen bestraft werden.

145. Es sollen keine, welches Standes sie auch sind, in die heilige Ehe eingesegnet werden, ihre Namen und Vornamen seyen dann drey Sonntage nach einander öffentlich vorhin verkündiget worden.

146. Die Verkündigung der Ehe-Kenten mag auch wohl von Römisch-Catholischen Priestern geschehen.

147. Da auch der Bräutigam und die Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehörten, soll an beyden Orten die Abtündigung verrichtet werden.

148. Die verlobten Ehe-Kente sollen alsobald, und 14 Tagen zum längsten nach ihrer Proclamation, sich einsegnen und zusammen geben lassen.

149. Eine Wittwe soll vor der Zeit dreyer viertheil Jahrs nach ihres Mannes Tode, ein Wittwer aber vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben, ohne erhebliche Ursachen nicht wiederum heyrathen.

150. Es soll sich auch niemand mit einer ungetauften excommunicirten Person verheyrathen, sondern die ungetaupte Person soll vorher Bekantnis des Christlichen Glaubens thun, und sich taufen lassen; die excommunicirte Person aber zuvor, der Kirchen-Zucht gemäß, sich mit der Gemeine versöhnen, und folgendes zur Ehe einsegnen lassen.

151. Die Ehe-Einssegnung soll nach dem Formular des Heidelbergischen Catechismi öffentlich geschehen.

152. Ein Reformirter Christ soll keine Dispensation in den Ehe-Fällen bey den Päpstlichen suchen, noch die Ehe-Sachen dahin bringen.

153. Die Mißverstände und Streitigkeiten in Ehe-Sachen sollen durch Verwandte und Freunde, auch wohl

durch den Kirchen-Raht, ehe man sie an die Obrigkeit bringt, gütlich hinzulegen, gesucht werden.

154. Wann die Eltern aus Haß der Religion, oder anderer unbefugter Ursachen halber, zur Heyrath ihrer Kinder sich nicht verstehen wollen, so soll die Sache erstlich dem Consistorio, folgendes der Obrigkeit, vorgetragen, und deren Bescheid und Ausschlag darüber eingeholet und erwartet werden.

155. Kein Prediger soll bey Verlust seines Dienstes, und Unserer willkürlichen Straffe, einige Personen, die zu einer andern Gemeine gehören, ohne Vorzeigung ihrer daselbst geschehener ordentlicher Abkündigung, und des Predigers des Orts, da sie zu Hause, Zulaß, zur Ehe einsegnen und zusammen geben.

Mit Bitte, Wir wollten solche einverleibte Canones, Kirchen-Sagung und Ordnung bestätigen; Daß nachdem wir dieselbe durchsehen, examiniren, und nach Gelegenheit ändern lassen, Wir solcher ihrer unterthänigsten Bitte statt gegeben, und mit reifem Raht und wohlbedachten Muht erwähnte Canones, Kirchensatz, und Ordnungen, einverleibter Massen, bestätigt haben; Thun auch dasselbe hiemit und in Krafft dieses, vorbehältlich, daß Wir dieselbe zu je der Zeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen, Euch abgemelten samt und sonders, bevorab Unserm Statthaltern, Rähten und Beamten gnädigst anbefehlend, daran zu seyn, und darüber steif zu halten, daß mehrgemelten Canonibus, Kirchensatz, und Ordnungen allerdings nachgelebet, und dieselbe observiret werden. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgebrachtem Insegl ꝛc.

Dem erk. Die Churfürstliche Regierung zu Cleve hat am 13. Februar 1663 die vorstehende Kirchenordnung, welche damals erst im öffentlichen Druck erschienen, publicirt und deren genaue Beachtung befohlen. — Die zu Duisburg 1754 bei Herman Voenius in 4. erschienene neue Auflage dieser Kirchenordnung ist bei dem gegenwärtigen Abdruck benutzt worden.

274. Cleve den 20. Juni 1662.

Churfürstliche Regierung.

Der Scharfrichter seitherige Forderungen, willkürlich

bestimmter Gebühren, von den neu in Dienst getretenen Beamten, wenn diese zum erstenmal die Exekution einer Leibesstrafe verrichten lassen, werden dahin beschränkt, daß von einem Untmann mehr nicht als 10 Rthlr., und von einem Richter nur 6 Rthlr. entrichtet werden sollen.

275. Cleve den 21. August 1662.

Churfürstliche Regierung.

Publikation eines zu Eöln a. d. Spree am 21. August c. a. erlassenen churfürstlichen Edictes, wodurch es den Landeskindern verboten wird, auf der Universität Wittenberg, Theologie und Philosophie zu studiren. (Conf. Wyl. Th. I, Abth. II, Nro. 20.)

276. Cleve den 20. August 1663.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung der frühern Verordnungen, wegen Verhaftung und Landesverweisung aller starken Bettler, Landstreicher, Zigeuner und fremden Ausfägigen, nebst ihren Frauen, Kindern und Anhängern, wird bestimmt: 1. daß die in Cleve und Marl wohnhaften wirklichen, und wegen körperlicher Gebrechen arbeitsunfähigen Armen, von der Stadt oder Gemeinde, wo sie wohnen, möglichst unterhalten, oder mit Bettelscheinen, für den Bezirk ihres Wohnortes gültig, versehen, jedoch ihre Kinder von ihnen getrennt und zur Arbeit angehalten werden sollen; 2. daß diejenigen Ausfägigen, welche seit 12 Jahren und länger im Lande wohnen, sich alle drei Jahre von den dazu bestellten Aerzten sollen untersuchen, und sich von denselben einen Schein wegen des wirklich vorhandenen Ausfages sollen geben lassen; 3. daß die Ausfägigen ihre seitherigen jährlichen Versammlungen, und dabei verübte Bestrafung und Gildrecht, ferner nicht halten oder ausüben, auch keine fremde Ausfägige beherbergen, nicht an Wäldern und abgelegenen Orten, sondern in den ihnen von den Ortsbehörden nahe bei der Stadt oder dem Orte angewiesenen Häusern wohnen und nicht haufenweise, wie seither geschehen, sondern nur einzeln in dem Bezirk ihres Wohnortes betteln sollen; 4. daß diejenigen,

welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, so wie alle fremde und noch keine zwölf Jahre im Lande wohnende Ausländer, sofort mit Weibern und Kindern verhaftet und über die Gränze geschafft werden sollen.

Die strenge Handhabung dieser Verordnung, mittelst fleißiger Visitation der Wirthshäuser, Landstraßen und vorzüglichen Herbergen wird den Beamten dringend empfohlen und sollen sie das, nach Publication dieser Verordnung, ergriffene vorbezeichnete Gesindel im Herzogthum Cleve nach Gellars und in der Grafschaft Mark nach Lipstadt, woselbst sie in Eisen gefesselt zur Arbeit zu gebrauchen sind, abführen lassen, auch für jeden dahin gelieferten Bagabunden, nebst der Kosten-Erstattung, eine Prämie von 2 Rthlr. aus Amtsmitteln erhalten.

277. Cleve den 22. Februar 1664.

Churfürstliche Regierung.

Zur Abstellung des in Cleve und Mark eingerissenen gefährlichen Gebrauches, bei Schlägereien die Messer zu ziehen, wird bestimmt, daß derjenige, welcher in Fäulereien und Schlägereien ein Messer zieht, mit 50 Goldgulden Geldstrafe oder im Fall der Unvermögenheit, mit vier wöchentlichen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt, daß derjenige aber, welcher Jemanden damit verwundet, öffentlich an den Pranger gestellt, und durch den Scharfrichter ihm „ein Messer durch die Hand an den Pranger gestochen, und „er daran so lang, bis er solches Messer selbst durch die „Hand gezogen habe, gehalten, und des Landes verwiesen „werden soll.“

278. Cleve den 23. Februar 1664.

Churfürstliche Regierung.

Das unbefugte Schießen und Fangen des hohen und niedern Wildprets, desgleichen das Lauben-Schießen durch die, nach Maßgabe des Landtags-Recesses des 1660, zur Jagd nicht berechtigten, oder dazu nicht besonders concessio-nirten Personen, wird bei willkührlicher Geldstrafe und bei Verlust der Pferde, Jagd-Hunde und Büchsen der Frevel, wiederholt verboten.

279. Cleve den 23. Februar 1664.

Churfürstliche Regierung.

Unter Aufforderung zur schleunigen Ablage der rückständigen Steuer-Rechnungen wird bestimmt: 1. daß keine Steuern, Schätzungen und andre Ungelder in den Aemtern, ohne vorherige Einladung und Zuziehung der Meißbeerbten, so wie des churfürstlichen Schlichters oder Rentmeisters an-gelegt werden dürfen; 2. daß die Steuer-Rechnungen des abgelaufenen Jahres den Meißbeerbten, auf ihr Verlangen, 14 Tage nach der Repartition der neuen Steuern, zur Prüfung vorgelegt werden müssen; 3. daß die Steuerempfänger für die Steuerrückstände, welche zwei Jahre nach dem Zahlstermine noch vorhanden, executabel sind; 4. daß die Beitreibung der Steuern durch die Beamten und Empfänger, nicht aber durch militärische Execution geschehen darf; 5. daß die abgesandten Executanten, von den Steuerempfängern, nicht aber von den Steuerpflichtigen verpflegt werden müssen, und daß 6. in Cleve und Mark keine Executionen durch die Mißg verrichtet werden dürfen.

Erneuert am 22. Dezember 1676.

280. Cleve den 23. Febr. 1664.

Churfürstliche Regierung.

Bei den in der Grafschaft Mark durch Labacktrauchen vielfach veranlaßten Brandunglücken in Wäldern und Häusern, wird daselbst das Labacktrauchen, sowohl auf dem platten Lande als an gefährlichen Orten, vorzüglich aber bei nächtlicher Weile verboten. Contraventionen sollen bei den Brückengebühren mit einer, für jeden Brückengebührungsfall zu verdoppelnden, Brücke von 1 Goldgulden belegt werden.

281. Cleve den 27. Februar 1664.

Moriz, Fürst zu Nassau, Churfürstlicher Statthalter.

Ich künde und bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen Herrschaft: Als Uns Unsere Getreue Stände aus Ritterschaft und Städten Unseres Herzogthums Cleve

und Graffschaft Mark, einige Desideria und Puncten, auf dem in Unser Stadt Wesel am 3. Dezember des abgewichenen 1662. Jahrs und auf dem am 12. dieses Monats aufgeschriebenen Landtage unterthänigst vorgebracht und deren Erörterung gehorsamst gebethen; So haben Wir Uns darauf folgender maßen in Gnaden erklaret:

1. Erstlich daß es wegen der Schulden bey dem Landtags-Recess vom Jahr 1661. §. das Collegium der Amts-Cammer ic. wie auch bey denen darauff erfolgten Edicten und Declarationen sein Bewenden haben und wollen, daß Niemand aus seiner Possession verdrungen werde.

2. Diejenige Erbpächte, welche vor dem Jahr 1609. und welche folgendts cum Consensu Statuum abaque Laesione enormissima (worüber nach Einhalt der Landtags-Recessen solle förmlich erandt werden) aufgethan sind, sollen in Integro verbleiben, und was dagegen geschehen, aufgehoben werden.

3. Wir wollen die Gefälle der Schlittereyen Udem und Calcar, nebst Entrichtung der jährlich Verschiedenen pensionen, an die darauff verschriebene Creditores zu Bezahlung der Sasseley und Bedienten, anwenden lassen, und dafern dieselbe nicht zureichen, der Regierung und der Land-Stände Vorschläge darüber vernehmen;

4. Die Hoffgerichts-Ordnung solle von Uns forderlichst ad publicandum eingesandt, und dieselbe den Land-Ständen ante publicationem zugestellt werden.

5. Niemandt solle an der wohl hergebrachten Jagdt, Hunde, Holungen, Weyde oder Plag-Reyen behindert auch bey den jährlichen recognitionen dem Hertommen gemäß gelassen und darüber Niemand beschweret und wegen der entstandenen Irrungen von den abgegrabenen Gründen in einer oder andern Heyden des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark, das desfalls im Jahr 1654 ausgelassenes Edictum litterlichen Inhalts renoviret, angeschlagen und nach dessen einhalt darunter verfahren werden.

6. Es sollen auch die Stände aus Ritterschaft und Städten der beyden Landschaften, und zwar ein jedtweber absonderlich dem alten Hertommen gemäß zum Landtag verscriben und von Uns verpflegt werden.

7. Es sollen auch keine Domainen als Schloßer, Intraden und Aufstompten in keinerlei Weise noch Wege, nach

Einhalt der Landtags-Recessen, veräußert, verchret noch verlehret, sondern revociret und respect. eingelöset, und die belegte Officia und Amts-Bedienungen zufolge der Landtags-Recessen befreyet werden.

8. Es solle der Landt-Rentmeister vor seinem Empfang genugsahme Bürgschaft leisten, alle viertel Jahr seinen Staat einliefern und jährlich für Unsern Statthalteren, Regierungs- und Amts-Cammer-Räthen seine Rechnung gebührend ablegen.

9. Es solle auch eine Servis Ordnung der Statisthen der vereinigten Niederlanden gemäß aufgerichtet und dieselbe inkünftig observiret werden; die von der Stadt Cleve unterthänigste Verehrung aller bis ad Annum 1653. bey Unser Anwesenheit zu praestandiren gehabter Servis Gelder nehmen Wir in gnädigstem Dand an, und wollen Wir der gemeldten Stadt einen Revers ausantworten lassen, daß derselben solches nicht nachtheilig seyn, sondern inkünftig dem alten Hertommen gemäß gelebet werden.

10. Wegen Befreyung der Hüpfch und mit Anschlagung der Hüpfchort verbleibet es bei dem Landtags-Recess, und solle wegen Befreyung und Exemption von Steuern und Amts-Kasten des einen oder anderen Guts, ausgenommen die freye Adelsche Güter das im Jahr 1654. ausgelassenes Edict litterlichen Inhalts renoviret, und nach Einhalt desselben verfahren werden.

11. Wegen Moderation der Reichs und Gräys Matri-cul der Clevisch und Märdischen Lande gegen Gütlich und Berge, ist Unseren Abgesandten auf dem Reichstag aufgegeben, die Nothdurfft darunter zu beobachten, und wollen Wir der Stände habende Erinnerung pro Moderatione gewärtigen.

12. Den Ständen ist eine Riste und Taxe der Landt-Zölle, Weggelber, Grütten und Accisen, welche vor dem Jahr 1609. im schwange gewesen, communiciret, und sollen dieselbe und keine andere, auch von Wein und Eßig keine Grütte, da es nicht herbracht, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande gefordert, und desfalls Unserer Verordnung vom 4. Januarii 1664 gemäß ein Edictum publiciret und den Ständen ante Publicationem, communiciret werden.

13. Es sollen auch die Richter und Receptores der Steuern in den Aemtern von den ausgeschlagenen Steuern

in dem Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark von allem ihren Empfang, Einnahme und Ausgabe ihre Rechnungen jedesmahl schriftlich aufsehen, den Interessirten Vornehmsten Geerbtten, und wie solches an einem jeden Ort bräuchlich und herkommens ist, ad Examinandum zustellen und demnach auf deren Erforbden dieselbe Justificiren und ablegen, auch inskünftig von den Beamten und Richtern keine Steuern noch Schatzungen in den Aemtern ausgefetzt noch umgelegt werden: Es seye dann; daß zuvörderst die vornehmste Geerbtten und Interessirten, wie auch Unsere Rentmeister und Schlüttere; und wie sonst solches an einem jeden Ort bräuchlich und herkommens ist, dazu bey Zeiten durch einen Kirchen-Ruff eingeladen und zugezogen, auch der Rentmeister und Schlütter billigmäßige Erinnerungen angenommen werden.

14. Damit aber auch keine Onus reale aus den Steuern auf den Güttern erwachse, sollen hinführo die Ober- und Unter-Receptores verbindlich gemacht werden, innerhalb zwey Jahren von Zeiten des zahl-Terminus anzurechnen, die ihnen zu empfangen aufgegebenen Summen, völlig beizubringen, und desfalls Executabel zu seyn, auch die Zahlung eines jeden Termins auf einen Zettel, wann ihnen die von den Contribuenten praesentiret werden, zu verzeichnen, und solle desfalls ein Edictum zu jedermännlichen Nachricht publiciret werden.

15. Die Geistlichen sollen auch im Herzogthum Cleve nach der mit ihnen verglichener Matricul, in der Graffschaft Mark aber, nach der Alten Matricul mit angeschlagen, und dieselbe gleich anderen, im Fall der Miszahlung, zwänglich angehalten werden.

16. Wir hätten auch nichts lieber sehen noch wünschen mögen; dann, daß Wir Unseren gehorsamen Ständen in der Neuer-Städtischen Sachen gnädigst willfahren und dasselbe Amt wieder herbey zu bringen sich so fort Gelegenheit ereignen wollen:

Nachdeme es aber aus denen den Ständen selbst bekandten Ursachen noch zur Zeit nicht geschehen können; So wollen Wir doch dieselbe hiemit versichern, daß wir es nicht allein in diesem punct bey denjenigen, was in den letzten Landtags-Abscheidt enthalten, allerdings bewenden lassen, sondern Uns auch angelegen seyn lassen wollen, damit gedachtes Amt Neuer-Stadt wieder zu Unseren Händen und

und Disposition kommen möge; Inmittelst wollen Wir Unserer Stände suchen, daß es damit nach Inhalt des an seithen der Stände aus dem Recessu im Jahr 1653 gemachten Extracts und der darinnen enthaltener Contextus von Worte zu Worte hieselbst inseriret werden mögte, in Unserm Hofflager näher erwägen und hernächst darunter eine solche Erklärung ertheilen, daß Sie dadurch geziemende Satisfaction nehmen mögen.

17. Den neu angestellten Zoll zu Limburg betreffend, hätten die Märdische Beamten des Orths solches vor diesen ausgelassener Ordnung zufolge nicht zuzulassen, auch bey Uns oder Unser hinterlassener Regierung verhalten nur zu berichten, und da, es nötig um Handbietung unterthänigst anzusehen; Inmassen darunter schon befohlen worden, wie dan wir nicht gemeinet, eine solche Neuerung zu gestatten.

18. Wir lassen Uns auch aus sonderbahren Gnaden gefallen, daß die von Emmerich und Calcar die freye Ab- und Ansfahrt zwischen Emmerich und Calcar unbeeinträchtigt gebrauchen, wie dan auch der von Osenbruch, so weit Er von alters berechtigt, nicht solle beeinträchtigt, und was dagegen gethan, abgestellt werden.

19. Es solle die Stadt Calcar aus eingeführten und übergebenen Motiven, in ihrer wohlhergebrachten freyen Wahl wieder ihre habende Privilegia, hinführo nicht turbiret, noch Beeinträchtigt, sondern bey dem alten Herkommen allerdings und ungehindert gelassen, und was deswegen vorgegangen, hiemit aufgehoben seyn, auch keiner desfalls und sonderlich wegen des Gast-Hauses mit einiger Brächten belegt, noch zu einiger Zeit dafür besprochen werden.

20. Dieweilen die Auß Heimischen besage des Kaiserlichen Privilegii de Annis 1566. und 1580. mit den Eingesessenen in den Landsteuren und Beschwerden gleiche Lasten tragen müssen. So sollen dieselbe nicht höher als Einheimische belegt werden, es sey dann mit einhelliger Bewilligung der Land-Ständen.

21. Wir wollen auch nicht verstaten, daß der Stadt Hamm in der von alters her daseibst gewöhnlichen Raths-Wahl möge einige Eingriffe beschehen, sondern es bey dem alten Herkommen allerdings gelassen werden solle.

22. Auch wollen Wir, daß in Unser Stadt Hamm Unsere Richter und Rentmeister, wie auch andere Unsere da-

selbst gefessene Bediente von ihren Sütthern und Aufkomsen gewöhnliche Schatzung geben sollen.

23. Dieweilen der von Benting die Jurisdiction und Erbschandschaft zu Weel titulo oneroso besitzt, dieser Gestalt, daß Er keine drey von Hundert genießen kan.

24. So wird nicht gezeiffelt, wann einige Baare Mittelen von Uns angeschaffet werden könten, ob derselbe wird sich darunter erhandelen lassen, gleich dann man auch beobacht seyn wird, die Jurisdiction und Pfandschaft Uffelt aufzufandigen, sobald nur Geldmittel begebracht werden können.

25. Diejenige Burg Männere, welche noch nicht bezahlet, sollen zu Abzahlung des ausgeschriebenen Contingents der Capitations-Schatzung des Jahrs 1660. zwänglich gehalten werden.

26. Wegen der Geflagten Militair Executionen, solle, es nach der Landtags Recessen gehalten, und die Steuern, wann sie 3. Wochen zuvor angekündigt sind, nicht durch die Executanten, sondern durch die Beamte und Receptores in den Nemetern Unseres Herzogthums Cleve beygetrieben, und daserne dieselbe sich darin säumhaft bezeigen, die Executanten denselben auf ihre, nicht aber des Ampts und der Unterthanen Kosten zugesandt werden.

27. In Unser Graffschaft Ward aber entweder gegen die säumhafte Receptores, und wann Sie ihren Fleiß bescheinigen, gegen die säumhafte Contribuonten gesetzter maßen verfahren, und auch im übrigen keine Executiones durch die Miliz hic zu Lande verrichtet werden.

28. Die abgebrochene Häuser und vergrabene Gräben in, und um die Stadt Calcar, sollen völig bezahlet und keine Häuser noch Gräbe mehr abgebrochen noch vergraben werden.

29. Die Streit, und Parthey-Sachen wollen Wir Einhalts Recessus de Anno 1660 und 1661 nicht protrahiren, inhibiren, suspendiren, noch avociren lassen, noch auch, daß einige Sachen so in prima vel Secunda Instantia an das Cleve- und Märdische Hoff-Gericht nicht gehörig, dahin gezogen werden, verhängen noch verstaten, mit der Endigste Erklärung, daserne eine oder andere Parthey Uns zu anflaffung eines Rescripti dagegen bewegen, oder dazu bewegen haben möchte, daß Uns von der Sachen Bewandt-

nß unterthänigst berichtet, und immittelst Unsere Cleve-Märdische Hoff-Gerichte und Justiz-Räthe unparthepisch Recht vermög Landtags-Recessus andienen, und berührte an sich Ziehung der gedachten Räthe mit vorbeygehung der ersten oder Zweyten Instanz vor Null und Nichtig gehalten, auch keine appellation Processen vom Hoff-Gerichte, als in Sachen, welche Gradatim und immediate dahin gehören, erkannt, und in Criminalibus, worinnen Leib-Straffe Platz hat, keine appellationes bey Uns und Unserm Hoff-Gerichte angenommen werden.

30. Die Revisionen Sachen anlangend, gleich wie bereits ein Anfang damit gemacht ist, also solle auch mit den übrigen und künftigen Sachen, nach Buchstäblichen Inhalt Landtags Recessu de Anno 1661. unaufhällich continuiert auch eben auf die Weise, wie solcher Recess mit bringet, in denen Revisionibus, welche von den Erstanten oder aussprüchen der Regierung in Causis Revisibilibus gebeten werden, verfahren, solche Revisiones von Unserm Stadthaltern oder von den beyden ältesten Regierung-Räthen von Adelsichen und Gelehrten seiten decerniret, wan die Revisio gebeten mit der Execution eingehalten, und weil die Revisores oder Impartiales über die Exception Causas non revisibiles die Erkenntnis haben, keine Revisio, wan die ausgenommene Casus irrevisibiles in §. in denen Sachen von welchen kann Appelliret werden re. des Landtags Recessus vom 19. Martii des 1661. Jahres nicht nottorii, sondern dubii sind, von Unserm Stadthaltere oder von gedachten beyden Räthen abgeschlagen, sondern die Revisiones allesamt, wan Partheyen dieselbe in gebührender Zeit suchen, periculo partium erkandt werden.

31. Unsere Amts Cammer Praesident und Räthe werden die Verfügung thun, daß die von den Land-Ständen zu Unserem Behuf im Jahr 1661. aufgenommenen Zehntausend Reichsthalr. ermangelnde Interesses anderwärtlich gut gemacht werden mögen.

32. Man ist im Werd begriffen, die Neue Rechnungen von dem also genannten Unrath völig abzuhören, und sollen demnach dieselbe den Ständen recessiter maßen Communiciret werden.

33. Das Edictum vom 18 Julii 1661. verstehet sich quo ad Antichreses, allein von den Antichresibus Unser Domainen.

34. So viel aber die Verbeferte Disposition Legis Anastasianas und die Usuras quincunces betrifft, daß gehei- vermög des Edicti mit auf die privatos, welche darunter mit begriffen sind, und solle sowohl von Ober- als Unter-Verichten Observiret werden, Wir erklären Uns gnädigst, daß Niemand der hypothecarien, so in den Domainen absonderlich verschrieben sind, von den Richtern und Rentmeistern in Unserm Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark einiger Gestalt in sua quasi Possessionen und perceptione bis zu Fünff von Hundert turbiret oder beeinträchtigt, anstatt der Haber kein Geld gefordert, und an statt der Dienste, wan jemand die schuldig, und selbige in Natura zu geben oder zu verrichten willig, kein Geld, gefordert noch solches Geld sodann die schwere Schillinge und Schwade Gelder gegen das alte Hertommen verhöhet und also denen Unterthanen dieserhalb kein Beschwer zugefüget werden solle.

35. Uns solle wegen geklagten Holz verhauens auf denen Behandlung-Güthern anderwerthlich unterthänigster Bericht hinterbracht und demnächst von Uns darunter gewierig erkläret werden.

36. Wir lassen auch Gnädigst geschehen, und wollen, daß in Reich-Sachen vor allen Dingen das Possessorium nach der bißhero bräuchlichen Reich-Ordnung durch beyde benachbarte Ober- und Niedrige Schauen allerforderlichst und de plano abgethan, auch im übrigen gedachten Reich-Ordnungen nachgelebet, und gleichfals in Wasser-Sachen, die Wasser Ordnungen jedes Orths, bis ein anders nach eingenommenen unterthänigsten Erinnerungen der Land-Stände verordnet wird, immittelst observiret werden.

37. Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß denen Städten so Burgschafft vor Unsere Herren Vorfahren hieselbsten geleistet, ein altes und neues Jahr zu Befriedigung der Creditoren, gezahlet werde, welches Unsere Clevische Amts Kammer beobachten, und über die schon darunter erteilte Verordnungen steiff halten lassen wird.

Es ist auch diesswegen nachdrücklich an Ehr: Eöllen geschrieben, damit die Bürger berührter Städte nicht mehr arrestiret noch inhaftiret werden; Und wollen wir gnädigst verordnen, nach dem wegen der verbürgten Stadt Hamm, der Richter und Rentmeister daselbsten mit dem von Groin in verwichenem Jahre sich in krafft gnädigster Commission verglichen, und dabey etliche tausend Reichsthr. Pension

gegen Erlegung vier Tausend fünf Hundert Rthlr. Zeit von fünf Jahren darunter die laufende Pension mit begriffen, remittiret bekommen, daß die zu Unserm Nutzen gereichende verglichene Pensiones in gedachten fünf Jahren verglichener maffe abgestattet werden.

38. Und wollen auch wir darüber gehalten wissen, daß es in den Steuer Werden besage Recusus observiret, und da die Sache zum Process gegeben würde, daß diese facta Provocations Ante Litis Contestationem ad ordinarium judicium aulicum von Unser Regierung dorthin gänglich verwiesen, auch alda den Rechten sein ungehemter Lauff gelassen, falls aber die Steuer Streitigkeiten bereits in Litis Contestatione ständen, als dann von der Regierung auf einer oder der ander Parthey gebührendes Ansuchen, und auf des Begehrenden Unkosten an einer Unpartheyischen Juristen Facultast, oder zweene oder drey Bewehrte Rechts Gelehrten im Römischen Reich verschickt sein theil gravirt, vorters zur Confusion des ordentlichen Justizwesens vorgehende Commissiones eingestellt, der Ordinarius modus procedendi et appellandi ohne Unterbruch der Mittel Instantion richtig beobachtet, die Protocolla in extra Judicialibus von den beeydeten Gerichtsschreibern selbst gehalten, und die abgesprochene Urtheile also bald den Procuratoribus unweigerlich in Copiis communiciret werden.

39. Solle auch nach Einhalt der Landtagsabschieden in puncto Exemptionum gehalten, und solches dem Edicto wovon in obgedachtem §. wegen Befreyung der Hüpfich ic. gemeldet, auch was der Landtags-Recess vom Jahr 1661. §. Nachdem es auch zumahlen ic. und §. Wan sich aber auch gleich wohl ic. inseriret werden.

40. Betreffend die Anordnung der Receptoren und der Receptur Gelder bleib es bey denen darunter gegebenen Recessen, und sollen die dagegen vorgenommene Contraventiones abgeschaffet werden.

41. Wegen der schädlichen Scheidt-Münz in der Grafschafft Mark wird ein Edict aufgelassen, und sollen hinfüro die silberne Ducatons zu 76 Stüber und die Doveater Camper und Schwollor Thaler zu 34. Stüber Clevischer wehrung aufgegeben, und darnach in Judicando verfahren werden.

42. Wegen Verkauf des tobacks auf dem platten Lande

in der Graffschaft Ward solle das gebettene Edictum aufgelassen werden.

43. Wir resolviren auch gnädigst an die Chur Sächsische Regierung zu Arnßberg, um Abschaffung des neuerlich vor der Langenscheider und Freudenbergischen Brücken angelegten Zolls, nochmahlen ernstlich zu schreiben, und dessen Einstellung auff best zureichende Mittel zu befördern, zugleich auch dem Rentmeistern zu Hörde beständige Reparation bemerkten Brücken zu Langenscheide nochmahlen gnädigst ernstlich zu befehlen.

44. Der Herr Graff von Beylen solle wegen des Zolls und Visitation der Schiffe auff der Lippe zu Abstellung dieses Beschwerns anderwerthlich ernstlich angehalten, auch den Licent Einhebern aufgegeben werden, Niemand bevorab die Zoll befreien mit den Licent zu übernehmen.

45. Die specificirte Unsere Außländische Räte, Beamte und Bediente sollen zu der gebührenden Qualification angewiesen, und solche den Ständen communiciret werden.

46. Unsere Amts-Cammer, Praesident und Räte, haben des von Melchede übergebene Beweiß-Stücke examiniret, und dieselbe so befunden, daß wegen dieses Kohls-Behendts nach Inhalt des Landtags Abscheidts und Unser Verordnung muß verfahren werden.

47. Unsere Amts-Cammer, Praesident und Räte wissen sich auch nicht zu erinnern, daß einige Dienstschildige von den Dienst-Leuthen eximiret, sondern nur dieses mit einem oder andern der weit abgeseffen ist, gehandelt worden, daß an Statt der Anfuhr zum Bau des Schlosses Sie einiges Geld geben, woraus einige Pferde zu solchem Ende unterhalten und gebraucht, und solle sonst Niemand eximiret, noch wieder die Gebühr beschweret, und die erforderliche Dienste in beyden Landschaften von den Dienst-Leuthen, die von Alters dazu verpflichtet sind, geleistet, auch die Warboydische und Huisberdische Eingeseffene zu Leistung der gemeiner Landts- und Hoff-Diensten angewiesen, und immittels wegen Einlösung dieser Dörfer Handlung gepflogen, und sonst im übrigen über die befalls ausgelassene Edicte gehalten werden.

48. In Sachen des Capituls zu Rees und anderen Contributions- und dergleichen Sachen, solle nach Inhalt der Landtags Recessen verfahren werden.

49. Die in einer oder andern Stadt von Uns begleitete Juden, sollen die Gemeine Bürgerlichen Lasten tragen, auch sich den Unter Gerichten nicht entziehen, und was da gegen gethan, praevia Specificatione aufgehoben werden.

50. So viel aber die Stadt Hamm angehet, wollen wir darinnen unterm Dato vom 11. Januarii laufenden Jahres absonderlich verordnet, wollen Wir der Stadt übergebenen gegen Bericht in Unserm Hofflager näher erwägen, und gewierige Erklärung darunter ertheilen.

51. Inmittelst wird man dahin bedacht seyn, wie der Juden übermäßiger Wucher nach Inhalt der Reichs Abschieden beschnitten, die Verletzung der gestohlenen Güther verbotten, und die Verkaufung der verletzten Stücken, vorhin den Eigenern frühzeitig notificiret, sonst den Juden den Ueberschuß nicht gelassen, auch die vortheilhafte Umwechslung des guten gangbaren Geldes und dessen schädliche Verbringung in andern Fremden Ländern, eingestellt werden möge, und solle über diesem allen ein Edictum verfertiget und solches ante Publicationem, den Ständen communiciret werden.

52. In sachen der Eingeseffenen des Kirchspiels Bislich, gegen Winandt de Bruin, wollen Recht streitig ist, wird darinn nach Inhalt des Landtags Recessus verfahren werden.

53. Das Suchen von Belohnung Heinrichs Bertram von Palandt mit dem Erb-Marschalls-Amt des Herzogthums Cleve, solle in Unserm Hofflager erwogen und darunter gewierig erkläret werden.

54. Dieweilen wegen der Accisen im Amte Boch und Asperden, Rechtsstreit erwachsen; solle darinn nach Inhalt der Landtags Recessen verfahren werden, sonst weiß man sich nicht zu erinnern, daß einige Accisen dem Herkommen zuwider verhöhet, oder von jemanden gefordert, und nur allein die von Alters gewöhnliche Grütze eingehoben werde.

55. Der Waldt Schreiber Schmael solle vernommen, Ob und wie weit Er Unsere Gnädigste Bewilligung habe, am Dernischen Baum im Amt Lübben ein steinern Haus aufzubauen, und sonst befohlen werden, daß Er sich in keine Gemeine Huebe zum Nachtheil der dazu berechtigten, ohne Bewilligung und Befriedigung Derselben einbringen, auch bis zur anderweiter Verordnung mit dem novo Opere einhalten solle.

56. Dieweilen Unsere Amts-Cammer von der Mische, daß dafür, was gegen das alte Hertommen gegeben werden solle, nichts verordnet: als wird der Zollbedienter Philip Massart darüber in seiner Verantwortung vernommen, daß gegen das Hertommen, ausgelassenes Promulgatum aufgehoben, und desfalls nötige Verordnung ausgelassen werden.

57. Dieweilen Wir in der Streitigen Sache zwischen Unser Stadt Hamm eins, und der Leinweber Gilde daselbst andern theils, unterm Dato vom 12. des abgewichenen Monats Januarii absonderlich in Unserem Hofflager gnädigst befohlen; Als soll der Stadt Hamm übergebener Bericht Uns zur näherer Gnädigsten Verordnung gehorsambst hinterbracht werden.

58. So viel endlich die Beklagte Decimierung der Wurzeln, Rüben, Spornre und Clever betrifft, so wollen Wir keinen wieder die habende Privilegia oder das Hertommen beschweren lassen, gestalt wir auch sonst nicht gemeinet sind, von solchen Ländereyen, welche wegen der Korn-Früchten einmahl im Jahr Zehendt gegeben haben, oder die an Statt der Sommer fuhr auf ein Jahr mit Clever, Spornre, Rüben und Wurzeln des folgenden Jahres aber wiederum mit anderen Korn-Früchten besamet werden, Zehendt fordern zu lassen.

Daneben verstatten Wir, daß nach Einhalt Unser Amts-Cammer Verordnung bey einem Guth von 8. oder mehr Morgen, den Haus Leuten ein vierter Theil eines Morgens zu Fütterung des Viehes mit Clevern besamet, auch Clevern, Flachß und Wurzeln in den ordinair-Baum-Kohl- und Rues-Garten, nach eines jeden belieben ohne Erstattung des Zehndts gesät werden möge.

In Uffkund ic.

282. Cleve den 27. Februar 1664.

Churfürstliche Regierung.

Zur Schätzung der Grafschaft Marl gegen das häufige Einbringen der fremden, zum Theil unterhältigen, Scheidemünzen wird 1. die Ausführung der groben silbernen und goldenen Münzen verboten, sodann 2. verordnet, daß niemand mehr als 10 pSt. Scheidemünzen, nämlich Blaumüser und Stüfer, in Zahlung nehmen und geben soll, daß 3.

die fremden Scheidemünzen gar nicht mehr coursiren dürfen, daß 4. die Dortmundschen halben Blaumüser höher nicht als zu 3 Schilling, deren 52 = 1 Rthlr., und die Schillinge nicht höher als zu 11 Pfennigen empfangen und ausgegeben werden dürfen.

Bemerk. Unterm 21. Juni ej. a. ist in obiger Beziehung weiter verordnet worden, daß die zu Dortmund und Lünen geprägten halben Blaumüser einzeln nicht höher als zu drei Schilling oder Stüfer oder zu einem Blassardt, 19½ dergleichen aber zusammen zu einem Reichsthaler coursiren sollen, und daß von den Dortmundschen und Lünenschen Schillingen oder Stüfer, deren seither 52 auf 1 Reichsthlr. gerechnet worden, künftig 60 auf einen Reichsthaler empfangen und ausgegeben werden sollen.

283. Cleve den 16. Mai 1664.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines zu Edln a. d. Spree am 9. April c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch, wegen des Türken-Krieges, die Haltung monatlicher Buß-, Fast- und Bet-Tage und wöchentlicher Betstunden befohlen wird. (Conf. Ryl. Th. I, Abth. II, Nro. 21 und Nro. 369. d. Samml.)

Bemerk. Wegen des zwischen dem Kaiser und den Türken geschlossenen Friedens, ist sub dato Cleve den 4. November ej. a. ein kirchliches Dankfest angeordnet und die Einstellung der Buß- und Bet-Tage befohlen worden.

284. Cleve den 27. Juni 1664.

Churfürstliche Regierung.

In Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 27. Februar d. J. wird verordnet, daß im Lande alle Zölle und Wege-gelder, welche vor dem Jahre 1609. nicht schon bestanden haben, ferner nicht mehr erhoben, auch keine Grütte und Accise von Wein, Bier und Essig, welche nicht verkömmlich ist, weder in den Städten noch auf dem Lande gefordert, und da, wo sie verkömmlich ist, nicht höher als es früherhin geschähen, eingehoben werden soll; ausserdem soll auch

von allen ein-, aus- und durchgeführten Waaren, deren Transportirung auf dem Rheine früherhin nicht üblich war, kein Wehr-Zoll ferner entrichtet werden.

285. Eöln a. d. Spree den 5. Juli 1664.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Auf die Bitte der Landstände von der Ritterschaft des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, sie, gegen die Anfechtungen der Städte, bei ihrer wohlhergebrachten Exemption und Immunität von den Lürken-, Reichs-, Kreis und andern Steuern zu schützen und zu erhalten, wird der churfürstliche Statthalter und die Regierung zu Cleve — unter Bezugnahme des Privilegii nobilitatis und unter Bestätigung des vom Herzogen Wilhelm den Landständen am 15. October 1557 in obiger Beziehung erteilten Abschiedes, — angewiesen, bei der Unerheblichkeit der von den Städten dagegen gemachten Einwendungen, die cleve-märkischen Stände von der Ritterschaft bei ihrer wohlhergebrachten, vorbezeichneten Freiheit und Exemption kräftigst zu manutenern.

286. Cleve den 29. Dezember 1664.

Churfürstliche Regierung.

Den Ständen aus Ritterschaft der Grafschaft Mark sollen, wenn sie zu Landtagen versprochen sind, bis auf fernere Bestimmung, folgende Taggegelder entrichtet werden:

1. wenn ein Ritterbürtiger mit 2 Pferden und 2 Dienern eintrifft, täglich 3 Rthlr., wenn er aber mit 2 Dienern und 3 Pferden erscheint, 4 Rthlr.;

2. wenn die Amtmänner ihre Schreiber mitbringen, um zum Besten des Amtes Vortrag zu machen, so erhalten sie für dieselben an Diäten 1 Rthlr. 8 süber, mithin im Ganzen täglich 5 Rthlr. 8 sbr.

3. Der Genuß dieser Taggegelder beginnt mit dem Tage, wo der versprochene Ritterbürtige von Hause abreiset und setzt sich bis zu dem Tage fort, wo derselbe wieder zu Hause eintreffen kann, dagegen cessirt die Berechnung der Reisekosten;

4. Die Zahlung dieser Diäten geschieht nur bei statte-

funderter Anwesenheit der Landstände auf den Landtagen und nur für diejenigen Tage, wovon sie, mittelst des Sitzungs-Protokolles, beweisen, daß sie der Versammlung und Deliberation der Ritterschafts-Kammer beigewohnt haben.

287. Cleve den 28. Februar 1665.

Churfürstliche Regierung.

Die, als Mittel zur Entdeckung der Todtschläge, in der weilandlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl V. vorgeschriebene Obduction der Leichen bei stattgefundenen Verwundungen u., muß von den cleve-märkischen Justizbehörden genauer, wie seither, erfüllt werden; die Richter desjenigen Ortes, wo ein Mord vorgefallen, oder ein Verwundeter gestorben ist, sollen daher mit zwei Scheffen oder Gerichtspersonen und dem Gerichtsschreiber, nebst Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes, oder wenn's sein kann, mehrerer Aerzte oder Chirurgen, welche besonders dazu zu vereidigen sind, die Leiche bald möglichst vor der Beerdigung genau besichtigen; die Wunden und Schaden eröffnen, und über deren Beschaffenheit, Ort und Anzahl, und ob die Wunden für tödlich erachtet werden oder nicht, ob und was für Accidentien zugezogen sind, sodann auch über die Gründe, weshalb die Aerzte oder Wundärzte die Wunden für tödlich oder für nicht tödlich erachten, ein genaues Protokoll aufnehmen, und im Fall solche Leichen schon begraben sein möchten, dieselben wieder ausgraben lassen, um die Obduction vorchriftsmäßig zu bewirken.

Bemerk. Erneuert am 14. October 1667, unter zusätzlicher Anweisung für die zur Handhabung der Civil- und Criminal-Justiz angeordneten Behörden, wie sie ihre Berichte für jeden Gegenstand besonders abfassen, wie sie bei Verhaftungen die Umstände der dazu Veranlassung gebenden Begebenheiten genau ermitteln und anzeigen, sodann auch die zur Information über den Thatbestand nothwendigen Zeugen-Verhöre abhalten sollen.

288. Cleve den 21. Juli 1665.

Churfürstliche Regierung.

Die künftig ohne vorherige Proclamation, oder desfall-

fige landesherrliche Dispensation, heimlich im In- oder Auslande, ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder vollzogen werdenden Eheverlöbniße und Heirathen werden für nichtig erklärt, die auf dergleichen Handlungen haftenden Strafen und Nachteile bestimmt, und den Geistlichen aller Confectionen dergleichen Ehereinseignungen bei Verlust ihrer Aemter und Benefizien verboten. (Confer. die in der Verordnung vom 18. December 1693. sub 1. als Wiederholung der obigen Vorschriften ausführlich aufgeführten Bestimmungen.)

289. Cleve den 31. Juli 1665.

Churfürstliche Regierung.

Da die churfürstliche Droste und Amteute es sich erlauben, — gegen den Inhalt der im Jahr 1559 (N. 58 d. S.) von Herzog Wilhelm ausgerichteten und publicirten Amt s. ordnung, gegen die desfalls erlassenen Edikte und gegen die Bestimmungen des Landtags Abschiedes vom Jahr 1660, — sich nicht nur in judicial und extrajudicial Sachen zu mischen, dieselbe von den ordentlichen Gerichten zu avociren, auch den gerichtlichen Bescheiden der Richter und Höggraven entgegen zu wirken und neue Handlungen dagegen zu erkennen; sondern es sich auch anmaßen, Unterthanen sine causas cognitionis zu verhaften und, ohne desfallsige Berichterstattung und Bescheid an und resp. von der churfürstlichen Regierung, wieder zu entlassen; so wird es sammtlichen churfürstlichen Drostern und Amteuten aufs strengste befohlen, daß keiner sich unterstehen soll, sich in einige vor den Gerichten hangende, sowohl judicial als extrajudicial Sachen zu mischen, dieselbige zu avociren, zu inhibiren, oder neue Handlungen zu erkennen, noch auch einige Exekutionen in Sachen, welche vor den Gerichten ausgeübet und in rem judicatam erwachsen sind, zu verhin dern, vielweniger jemanden, so cum causas cognitionis in Haftem würde gezogen sein, ohne Vorberuht und ertheilten Bescheid der churfürstlichen Regierung, derselbigen zu erlassen u. . .

Bemerkt. Gelegentlich eines speciellen Falles hat die Königl. Regierung zu Cleve am 16. Februar 1702 die obigen Bestimmungen erneuert und zugleich festgesetzt, daß die Amteute und Drostern, weiter sich nicht, als

„das gültliche amtliche Verhör sich erstreckt, einiger Parthei Sachen anmaßen, sondern sobald die Gütlichkeit nicht zulangen will, und die Sache zur Rechtspflege gebracht werden muß, die Parteien ex officio ad ordinarium judicium hinverweisen, und keinesweges sich einiger Judicatur oder Instruction der Parthey Sachen anmaßen sollen.“

290. Cleve den 6. October und 23. December 1665.

Churfürstliche Regierung.

Publication eines zu Cleve am 6. October 1665 erlassenen churfürstlichen Edictes gegen alle Excesse und unzulässige Werbungen der Soldaten und einer Interims-Drönnung vom 23. December vj. a. wonach die churfürstlichen Truppen im Inlande verpflegt werden sollen. (Conf. Wpl. Thl. III. Abthl. I. N. 30. und 31.)

Bemerkt. Da wegen des Marsch- und Verpflegungs-Befehls der churfürstlichen resp. königlichen Truppen, die allgemeine Gesetzgebung auch in Cleve und Marl überall zur Anwendung gekommen ist, so wird auf diese in der Wplius'schen Edicten-Sammlung und in deren Fortsetzungen enthaltene Legislatur, hiermit ein für allemal verwiesen, und sind dergleichen Bestimmungen nur in so fern in diese Sammlung weiterhin aufgenommen, als sie Cleve und Marl ins Besondere betreffen.

291. Cleve den 16. Januar 1666.

Churfürstlicher Amts-Kammer-Rath.

Befehl der beabsichtigten Feststellung einer beständigen Ordnung der Frohn- und Herren-Dienste in Cleve und Marl, werden die Amteute angewiesen darüber genaue Auskunft zu ertheilen: 1. welche Unterthanen churfürstliche oder Privatpächter sind; 2. welche und wie viel Dienste sie dem Landesherrn, oder den churfürstlichen Drostern, auch den adelichen und Andern, so wie den churfürstlichen Richtern und Rentmeistern leisten, oder welchen Gelbbetrag sie den churfürstlichen Drostern und Richtern dafür entrichten; sodann 3. welche von solchen Diensten veräußert, erimirt

oder andern concedirt sind, und deßhalb die Dienstfreiheit wirklich genossen oder auch präsumiren.

292. Cleve den 30. August 1666.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Die, zum Nachtheil der inländischen Gewerbetreibenden, das Herzogthum Cleve mit schlechten Waaren durchziehenden, fremden Eisen-Krämer sollen ferner nicht mehr gebuldet, dagegen aber auch die Eisenschmiede angewiesen werden, daß sie zur Bequemlichkeit der Unterthanen östlich und westlich des Rheines, mehrere aus ihrer Mitte, mit ihren guten Eisen-Waaren und so wohlfeil als die fremden, haustren schicken.

293. Cleve den 9. September 1666.

Erbvergleich

zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg
über die

Jülich'schen Successions-Streitigkeiten.

Rundt und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, denen es zu wissen von nöthen und daran gelegen, Nachdem zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Kammerern und Churfürsten u. u. Und dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein u. u. Wie auch zwischen Ihrer beider Churfürstlichen und Fürstlichen Durchl. Durchl. Herrn Vorfahren Christmilden Andendens, wegen der Jülich-Clevischen und angehörigen Lande verschiedne Interims und provisional Verträge und Vergleiche nun eine geraume Zeit her, seither Absterben des letzteren Herzogen zu Jülich und Cleve, u. Herrn Johan Wilhelms Fürstl. Durchl. Christlicher Gedächtniß zwar gestiftet und aufgerichtet, auch unter andern dieses hauptsächlich darin verglichen worden, daß es bey der jetzigen Theilung der Lande bis zum rechtlichen Ausspruch verbleiben, und kein Theil, bey Verlust seines Rechtens, etwas dawieder attentiren solle, die Erfahrung aber hernachgehends bezeuget, daß hiedurch der an beyden Seiten intendirter Zweck keinesweges errei-

chet, und so wenig zwischen Ihren beiden Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. durch dergleichen Interims-Handlungen ein richtiges gründliches gutes Vernehmen und beständige Freundschaft gestiftet, als auch die Lande und deren Einfassen in gewünschte Ruhe und Frieden gesetzt, sondern vielmehr im Gegentheil dieselbe in allerhandt Ungelegenheit, Kriege und Fehden verwickelt und dadurch nicht allein in unwiederbringlichen Schaden gestürzt worden, sondern auch dabey zu besahren gewesen, daß wosern diese Streitigkeiten, deren Hinlegung und Ende durch einen rechtlichen Ausspruch wegen hoher Wichtigkeit der Sache, und der dabey interessirten vielen mächtigen Praetendenten fast schwerlich so bald zu hoffen seyn möchte, nicht dergleichen aus dem Grunde gehoben und beygelegt würden, endlich daraus nichts anders als eine total ruin und Verderb dieser Herrlichen Lande zu dieses Westphälischen Kreyses und des ganzen Röm. Reichs höchsten praesudiz und Nachtheil unausbleiblich erfolgen würde, beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. sich aber hiebey Ihrer Pflichten, womit Sie dem Reich und dem Vaterlande verbandt, und für dessen Sicherheit und Wohlfahrt (welche nicht wenig von Conservation dieser in extremitatibus Imperii situirter Grenz-Landen und gründlicher Hinlegung des hierüber entstandenen Successionsstreits dependiret) zu sorgen, verbunden seyn, nicht allein gebührend erinnert, sondern auch dieses für andern consideriret, daß die jedesmahl regierende und absonderlich Kaisers Ferdinandi des Dritten glorwürdigsten Andendens Römische Kaiserl. Mayst. ja alle zu Osnabrück und Münster bey den allgemeinen Friedens Tractaten versammelt gewesene hochansehnliche Potentaten und Stände vielmehr die gütliche Tractaten et vias amicales als die rechtliche Erörterung dieser streitigen Sache beiden Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. getreulich und aufs beste recommendiret und gerathen. Als haben mehr hochbegemelte Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Bezeugung dero schuldigen Respects gegen Ihre Kayserl. Mayst. und das Heil. Röm. Reich, zu Stiftung und Vermehrung beständiger aufrichtiger nachbarlicher Freundschaft und Freund-Vertrüben zwischen Teutschen Vertrauens zwischen Ihnen selbst und Ihren Häusern, wie auch zu Bezeugung dero gnädigsten affection und Landes Väterlichen Liebe gegen diese gute Lande und deren Stände und Einfassen (welche zum öftern geklaget, daß diese streitige und unerörterte Succession-Sache der Brunquel und Ursprung

alles ihres Unglücks wehre,) mit Zurücksetzung aller particular Absehen und privat Vortheils über die zwischen Ihnen wegen der Gälisch, Clevischen und angehörigen Lande sich enthaltenden Successions- Streitigkeiten und Irrungen für sich und dero Descendenten im Rahmen der Heiligen Dreysaltigkeit, zu des Allerhöchsten Rahmens Ehre und des gemeinen Wesen, absonderlich aber zu dieser Lande und deren Einwohner und Untersassen wohlfahrt und auffnehmen, vermittelst nachfolgender Conditionen und Articula, welche von denen hiezü Depulirten und mit gewisser Instruction dazu versehenen Råthen, benamtlich von Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Seiten, dem Hochwürdigem, Hochwohlgebornen Herrn DLD Freyherrn von Schwerin, Herrn zu alten Landtsberg und Zachan, ic. Erb. Cämmerern der Chur- und Mark Brandenburg und Dohm-Probsten der hohen Stiffts Kirchen zu Brandenburg, Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg Ober Praesidenten, geheimen und Rechn-Rath, auch dero Churfürstlichen Gemahlin Durchleuchtigkeit Hauptmann zu Drantenburg, ic. Wie auch dem hoch. Edlen, Best und hochgelährten Herrn Werner Wilhelm Blaspiß Churfürstlichen Brandenburgischen geheimen, wie auch Clev- und Märckischen Registrungs- und Ambts-Cammer-Rath, und dem wohl. Edelen und hochgelährten Herrn Franz Weinbers Churfürstlichen Brandenburgischen Rath und geheimen Cammer und Krieger Secretario, ic. Und von Ihrer Fürstlichen Durchl. zu Pfalz-Neuburg Seiten, dem Hochwohlgebornen Herrn Johan Heinrichen Freyherrn von und zu Windelshausen, Rimbberg und Morp, ic. Fürstlichen Pfalz-Neuburgischen Cämmerern, geheimen Rath, auch Gälisch- und Bergischen Cansler, und Amtmann zu Düsselbort, wie auch dem wohl. Edelgebornen Herrn Franz von Giesso auff Lüzmanstein, Schaningen und Siebelsdorff, Fürstlichen Pfalz-Neuburgischen geheimen Rath Neuburgischen Canslern und Pfälzern zu Heimbau, ic. Und dem wohl. Edelgebornen Herrn Heinrichen Schnellen Fürstlichen Pfalz-Neuburgischen geheimen Rath, und Gälisch und Bergischen Vico-Cansler und Hoffgerichts Mroctoren, ic. nach fleißig gepflogener Handlung, verahmet, und abgefasset, sich beständig, erblich, ewiglich und unwiederrufflich verglichen und vereinigt.

I. Anfanglich und zum ersten, haben beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. ausdrücklich bedungen und hiermit bezeugen wollen, daß Sie durch diesen Erb- Vergleich keines andern Praetendonten, Anspruch und habenden

Rechten, auff die Gälisch, Clevische Lande, ins gesambt, oder einen Theil derselben, im geringsten zu praesjudiciren gemeinet seyn, sondern es bleibet einem jedwedern frey, solches sein praetendirtes Recht an gehörigem Orte gebührend zu prosequiren, und ordentlicher Erkänntz und Ausschlages darüber gewärtig zu seyn.

II. Und gleich wie zum anderen, beyder Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. Haupt-zweck bey diesem Erb-Vergleich dahin zielt, daß unter Ihnen beyden, und dero descendenten von nun an und hinführo allezeit eine beständige aufrichtige Freundschaft und gutes Vernehmen gestiftet, hingegen aber alle Irrungen, Mißverstände, und Streitigkeiten auß dem grunde auffgehoben; beygelegt, verglichen, und abgethan, auch dessen, was in vorigen Zeiten fürgegangen, nimmer und in Ewigkeit zu eines oder des andern Nachtheil gedacht werden mðge; Als verbinden sich und versprechen beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. in Kraft dieses, daß Sie hinführo als treue Freunde Nachbahren und Bettecen mit und bey einander leben, einer des andern bestes, auffnehmen, und Wohlfahrt treulich suchen, und befördern, schaden aber und Nachtheil verhüten, und nach Möglichkeit abwenden, auch sonst in allen Begebenheiten und Occasionen einer dem andern alle aufrichtige Freund und Nachbarschaft erweisen, und sich davon kein ander Absehen oder Consideration, wie dieselbe auch beschaffen seyn möchte, abhalten lassen, Ihren Kindern und Nachkommen auch die Continuation dieser auffgerichteten Freundschaft und guten Vernehmens treulich und fleißig recommendiren und anbefehlen wollen und sollen.

III. Wie dan auch nicht weniger und zum dritten, die Gälisch, Clevische und angehörige Lande durch diesen Erb-Vergleich keinesweges getrennet oder von einander gerissen, sondern vielmehr auffß neue vereinigt werden, und deren Stände, Einsassen, und Unterthanen als trene Freunde und gute Nachbahren sich mit einander begehcn sollen, allermassen beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. durch diesen Erb-Vergleich Ihnen an Ihren wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten, krafft bey Antretung dieser Lande Regierung ertheilten Reversalen im geringsten nichts zu nehmen oder zu schwächen gedencken, sondern bey dieser Handlung, wie bereits Anfangs gedacht, ihren fürnemsten Zweck dahin gerichtet, daß diese gute Lande in beständiger Ruhe, Sicherheit und Auffnehmen gebracht, hingegen von

allen Landtverderblichen Kriegstroubeln und schädlicher Unruhe, Berberb, und Zerrüttung hinführo befreyet seyn und bleiben mögen.

IV. Viertens verbleiben Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit und dero Descendenten in vollkommener und ruhiger Possession des Herzogthums Cleve und der beyden Graffschaften Mark und Ravensberg, sammt allen darzu gehörigen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, Lehnsschaften, Intraden, ordinari und extraordinari Gefällen, wie solche Rahmen haben mögen; Ihre Fürstliche Durchl. zu Pfalz-Neuburg aber und dero Descendenten behalten auff eben solche Weise und Art die beyde Herzogthümer Gülich und Berge, neben denen Herrschaften Winmenthal und Drestelfant, mit allen darzu gehörigen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten Lehnsschaften, Intraden, ordinari und extraordinari Gefällen, wie solche Rahmen haben mögen; Allermassen beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. anigo gegenwertig obgemelte Herzogthümer und Graffschaften inne haben und besitzen, worbey es in so weit ein richtiges und vollkommenes verbleiben hat: Und soll hinführo kein Theil dem andern dēßfals unter was praetext oder Fürwandt es auch sein möchte, die geringste Controvers oder Streitigkeiten, judicialiter oder extrajudicialiter moviren, sondern alle und jede Disputen und Rechts Streitigkeiten, welche sich vordemelter Lande halber zwischen Ihren beyden Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. bishero enthalten, nunmehr und ins künftige zu ewigen Tagen aufgehoben und abgethan seyn.

V. Was, fünftens, die Herrschaft Ravensstein betrifft, da haben Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dāfür gehalten, daß Ihro solche Herrschaft in Krafft des am 10. April 1647. auffgerichteten Vergleichs, nach sehl. Absterben Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. Christmilben Andendens hette tradiret werden sollen; Ihre Fürstl. Durchl. aber haben solche hingegen auß dem Vergleich von Anno 1649. den 10. May für sich zu behaupten beharret: Wie nun beyde Theile auff ihre dēßfals praetendirte Rechte fest bestanden; So ist beliebt und gut gefunden, diese Sache auff ein Compromissum aufzustellen, und dessen Aufschlag darin zu erwarten, welches Compromissum auch darauff abgefasset, und volkenzogen ist, auch eben so bündig und kräftig seyn soll, als wann es in diesem Erb. Vergleich von Wort zu Wort inseriret wäre.

VI. Obgleich aber, sechstens, diese Lande unter beiden Churfürsten und Fürsten dieser gestalt getheilet werden, und ein jedweder von seinem auff des andern Lande praetendirtem Rechte auß Liebe zum Frieden und zu Veruhigung dieser Lande und deren Einfassen, in so weit abtritt und abweicht, So bleiben dennoch, wie vorhin in tertio Articulo bereits erwehnet worden, alle diese Lande in einem beständigem festen unauflöschlichen und ewig wehrenden Bunde zusammen verknüpffet und vereinigt, und behalten sampt und sonders ihre communia et specialia privilegia; Es sollen dieselbe hiernest auch keines weges von einander gerissen noch getrennet oder etwas davon vereuffert noch alieniret werden, und wofern einem oder dem andern Lande einige unverschuldete Widerwertigkeit und Verfolgung zustoßen würde, solchensals sollen und wollen die andere Lande, als Commembra, zusehenderst aber beyde Churfürsten und Fürsten einer dem andern als treue conföderirte, Freunde und Nachbahren zu Hülffe kommen, und mit zusammengefügter macht, und ernstem Nachdruck den Nothleidenden Theil retten und von aller Bedrückung und Beschwerde befreien helfen; Zu dessen mehrer Versicherung auch beyde Churfürsten und Fürsten die vor alters zwischen Herzog Wilhelm zu Gülich, ic. und Herzog Johann zu Cleve, ic. hochseel. Andendens gemachte, und von denen Römischen Käysern approbirte und confirmirte Union renoviren und verneuern, bey aller sich erregenden Gefahr und Streit, wodurch eines oder des andern Jura und Regalia violiret, Intraden und Jurisdiction gehemmet, oder gar ein Landt oder ein Theil desselben von dem ganzen Corpore abgerissen und verlohren werden könnte, in- und außserhalb Gerichts und Rechts für einen Mann sehen, allen Schaden und Nachtheil junctis consiliis et viribus verhindern und abwenden, und dēßfals einer dem andern ad mutuam et plenissimam evictionem verbunden seyn; und völlige Indemnisation und schadlos Haltung pro rata praestiren wollen, Jedoch sol ein Theil dem andern, wenn einige Gefahr obhanden, in Zeiten, und so baldt etwas darab zu seiner Wissenschaft kompt, davon Nachricht geben, damit man sich desto besser nach Gelegenheit der Sache und erheischender Nothdurfft in Postur setzen, bey denen etwan aufstellenden rechtlichen Processen und persecucionibus interveniren, und alles wiedrige mit besterm Nachdruck abwenden möge, wie dan auch beyde Churfürst und Fürst sich mit einander verbinden, die einem oder dem andern Lande bereits etwan

pflegenden und zur Ungebühr aufgebürdete Onera und Beschwerben durch alle zulässige und dienliche Mittel und Wege aufzuheben, und die Lande und Unterthanen davon zu befreien.

VII. Insonderheit aber siebendens wollen beyde Churfürst und Fürst diese Ihre Lande und Unterthanen wieder diejenige, welche *ex capite successionis universalis vel particularis* einig Recht an diesen Landen zusammen, oder einen Theil derselben praestendiren, und wegen solches ihres vermeinten Rechtens *de facto* auffer Recht, dawider etwas über verhoffen contiren und fürnehmen wolten, mit zusammengefügter Macht und gebührendem Nachdruck einhellig und einmütig schützen, desfalls für einem Mann stehen, und einer den andern bey seinen Fürstenthümern und Landen treulich und beständig manuteniren, und erhalten helfen. Womit gleichwol niemandt benommen wird, sein praetendirtes Recht in *foro competentis* gebührend zu prosequiren, und dasern auch durch dessen Aufschlag wieder Vermuthen einem oder andern Churfürsten und Fürsten, etwas abgesprochen und entzogen werden solte, solchen unverhofften falls wolten gleicher gestalt ein Churfürst und Fürst dem andern volkommene Gewehrschaft und schadloß Haltung praestiren und leisten, und was deshalber einem oder dem andern Theil abgehen möchte, nach proportion auß hiesigen seinen dem verlierenden Theil wohlgelegenen Landen ohnweigerlich und unverzüglich erstatten.

VIII. Ob auch zwar achtens, auff die Weise wie vorhin in 4. articulo gedacht, die Landen getheilet, und eines jedwedem Stände Eingeseffene und Unterthanen ihrem Herrn einig und allein mit aller schuldigen Pflicht, Gehorsamb, Treu und Unterthänigkeit verbunden seynb, so behalten doch beyde Churfürst und Fürst und dero Descendenten, wie bißhero also auch ferner den Titel und Wappen von allen Landen vollkommenlich und unvertheilet, wie dan auch dem bißhero üblich gewesenem Brauch nach ein Churfürst und Fürst des andern Ständen und Unterthanen in diesen Gölischen, Eleyischen und angehörigen Landen, im Schreiben das Praedicat (*Liebe Getreue*) continuiert, alles zu mehrer Verein, und fester beständiger Verknüpfung dieser Lande, jedoch vorerwehnter massen einem jedwedem an seiner Superiorität und Territorial Hoheit ohnschädlich.

IX. So bald, neuntdens, dieser Vergleich zur Nichtigkeit gebracht ist, sol denen Landständen davon gebührende

Nachricht gegeben werden, und wies alsdan ein schweder Churfürst und Fürst von den seinigem die Huldbigung auff Weiß und Maas, als man sich dessen absonderlich vereinigen wird, aufnehmen, auch der Lande Regierung und administration dergestalt anstellen und einrichten wie solches zu derselben auffnehmen und Wohlfart gereicht, und es denen Landes Privilegien gemäß ist, auch ein jeder Churfürst und Fürst solches gegen Gott und Ihrer Kaiserl. Mayst. und dem heiligen Reich, wie auch der Posterität zu verantworten ihm getrauet.

X. Die Archiven, zeichens, Documenta, Registraturen und Urkunden, so bey einem oder dem andern Churfürsten und Fürsten verhanden und des andern Fürstenthumb, Graff- oder Herrschafften concerniren, sollen *reciprocis*, optima fide und ohne einzige Zurückhaltung extradiret und abgefolget, *communis instrumenta* aber an dem Orth, wo sie anhebo befindlich, zwar ferner verwahret, doch dem andern Theil davon glaubhafte Abschriften und Copeyen mitgetheilet, und so oft hienegst einem oder dem andern Churfürsten und Fürsten auß des andern Archivo, Sangley oder Registratur einige Documenta oder Nachricht von nöthen seyn möchte, und darumb Ansuchung geschehe, ohnverweigerte Communication davon gegeben und darinn keine Gesehrde gebraucht werden.

XI. Die Commercica, efftens, Handel und Wandel zu Wasser und Lande, sollen in diesen Landen niemanden gesperrt, sondern denselben allenthalben ihr freier und ungehinderter Lauff gelassen, und darinn niemand zur Ungebühr mit ungewöhnlichen neuen Auflagen oder sonsten beschweret werden.

XII. Was, zwölftens, die Münze betrifft, hat ein jeder Churfürst und Fürst solche in seinen Fürstenthümen und Landen dergestalt pregen und einrichten zu lassen, wie Er solches nach Gelegenheit der Zeit, zu der Unterthanen Nutzen und Besten, wie auch zu Beförderung der commercien am dienlichsten finden wird, und es auff denen Creiß- und Probations-Tagen ihm zu verantworten getrauet; Und weil in der That verspüret wird, daß dieser Creiß und insonderheit diese Lande mit allerhand viel zu geringer und dem Publico hochschädlicher, insonderheit kleiner Scheidemünze zu deroelben Verderb angefüllet werden, so wollen beyde Churfürst- und Fürstl. Durchl. Durchl. auff Mittel und Wege bedacht seyn, wie solchem übel fürzukommen, vor-

gemelte geringe Münze abzuschaffen, und dahingegen gute Münze einzubringen, auch zu solchem Ende die mit denen Benachbarten von alters breuchliche Communicationes zur Hand nehmen, und bequeme Verordnung desfalls machen.

XIII. Es sol bezugnehmend, eines jedweden Landes Obrigkeit Regierung, Beambte und Bediente, sowohl in den Städten als auffm platten Lande denen Untersassen auß den anderen Landen, wenn sie bei ihnen etwas zu suchen oder zu sollicitiren haben, auff ansuchen gebührende und schleunige Justitz ohne Unterschied der Religion, administriren und einem jedweden ohne kostbare Weitlenfftigkeit und Verzögerung zu dem feinigen verhoffen werde, In casibus denegatas vel protractas justitias aber, wie aus einiger anderer Ursachen oder praetexten halber, auff angeben der Partheyen zu keinen Repressalien geschritten, sondern ein Churfürst und Fürst den andern und dessen Bediente vorhero und völligen und umständlichen Bericht von der Sache und derselben meritis belangen, alle Thätigkeiten, Pfändungen, Arresta und dergleichen unfreundliche proceduren quovis modo verhütet, hingegen aber nachbahrliches Vernehmen bester massen erhalten, und im übrigen, denen gemeinen Rechten, Constitutionibus Imperii und dieser Lande Ordnung, wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen gemäß gelebet werden: Ingleichen sol kein Churfürst und Fürst des andern Fugitivos vel relegatos in seinen Landen schützen, oder denselben einigen salvan conductum, Geleit, Sicherheit, retraites oder andere Beförderung und Vorstus verstaten, sondern wenn dergleichen Leute aus eines Herrn Lande in des andern kommen, die Bediente schuldig seyn, denselben sich auff Begehren zu bemächtigen und sie an Ort und Stelle, wohin sie gehörig, abfolgen zu lassen.

XIV. Wann, vierzehends, wieder Verhoffen zwischen beyden Churfürsten und Fürsten, oder Descendenten über diesen Vergleich, oder sonst einiger Streit oder Mißverstandt entstehen solte; Sochenfalls sol keiner deswegen ad arma oder zu einigen Thätigkeiten wider den andern schreiten, sondern alle dergleichen Irrungen und Disputen, wie solche beschaffen seyn, oder Rahmen haben mögen; entweder via Juris oder modo amabili per Arbitros begglegt, dem Gravato oder Beleidigten auch frey gelassen werden unter diesen modis einen nach belieben zu erwählen, gestalt dan beide Churfürst und Fürst sich eines gewissen

modi compromittendi unter sich vergleichen wollen nach welcher formul die unter ihnen entstehende Mißbelligkeiten, im Fall solche nicht zum ordentlichen Process gerathen, abquo strepitu vel prolixitate verglichen und decidiret werden sollen; Und weil absonderlich wegen einiger von einem Lande oder dessen Herrschafft auff sichere, in dem andern gelegene, Güter und Unterthanen praestandirten exemption und Hoheit, sodann, wegen etlicher vermischter praestationen und Gefällen, wie auch einiger streitigen Grenzsachen halber, zwischen beiderseits Landen sich einige Irrungen erhalten, So wollen beide Churfürst und Fürst mit dem förderlichsten zu deren güttlicher Entscheidung und Abhandlung einige Commissarios verordnen, damit durch dergleichen Mißverstände das gute vernehmen und die nachbarliche Freundschaft nicht irgent geschwächet werden möge.

XV. Beyde Churfürst und Fürst wollen sich eifrigst und fleißig bemühen, damit Sie die Investitur und Belehnung über diese Lande von Ihrer Kayserslichen Mayst. wie auch den Titul von denselben aus der Kayserslichen und Reichs Cansley erhalten mögen, wie Sie dann auch nicht weniger Ihr bestes thun, und sich dahin bearbeiten wollen, damit beyden, Churfürsten und Fürsten dieser sämtlichen Lande wegen, in Comitibus Imperii, einem jedweden ein sonderbares votum cum debita sessionis verstatet werde; Gestalt man dan nicht zweiffelt, es werden Ihre Kaysersl. Mayst. und die Reichs-Stände hierin desto ehender consentiren, damit man in Beytragung der Reichs onorum von diesen Landen desto williger seyn mögen; Und weiln die Herzogen von Süllich, Cleve und Berg, ic. von Alters zur ordinari Reichs Deputation verordnet gewesen, So haben beyde Churfürsten und Fürsten ins gesamt Fleiß anzuwenden, daß Sie davon länger nicht außgeschlossen, sondern admittiren, und damit es wegen der Religion keinen Streit geben möge, Ihnen als Herzogen zu Süllich, Cleve und Berg, oder wegen dero anderer im Heiligen Römischen Reich innewohnenden Fürstenthumben und Landen Ihre Stellen bey der Reichs Deputation verstatet werden mögen; Wie man dann auch ferner dahin zu trachten, daß die praestationes ad Cameram auch nunmehr wegen dieses Westphälischen Creyses verstatellig gemacht werden, und ihren effect erreichen mögen.

XVI. Bey denen Reichs und Creys Anlagen und oneribus haben sich S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg

Hochlich über die ganz kumbbare Praegravation dero Ekevisch und angehörigen Lande beschweret; Weilen aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg dagegen remonstrirte, daß diese Sache fürs ganze Reich gehörete, und in dero Macht nicht stünde, in der Eilischen und angehörigen Lande Quota einige Veränderung zu machen; Zu dem Sie gleichmäßige Ursachen hätten, wegen des hohen Anschlags der Herzogthümer Eilisch und Berge sich zu beschweren, Als hat man es zwar in diesem Punct bey der alten Reichs Matricul dergestalt gelassen, daß ein jedwedes Fürstenthumb und Graffschafft seine alte Quota in denen Reichs und Creys Anlagen behalte, jedoch reserviren sich beyde Churfürst und Fürst ausdrücklich an gebührenden Oerthen billigmäßige moderation für dero Lande zu suchen, und dero Landt-Ständen und Untertthanen, welche sich über die Praegravation beschweren, alle Beförderung und Assistenz dabey zu erweisen, in anderen vorfallenden Begebenheiten aber, da beyden Churfürsten und Fürsten ausser gemeiner Reichs und Creys-Angelegenheiten einige Aufgaben zu dero Landen Sicherheit und bestem Obliegen, wollen beyde Churfürst und Fürst intuitu dieser Landen, allezeit die Helffte beytragen.

XVII. Und weil der Punctus Religionis, und was davon dependiret, bisher zu vielen Mißverständen und Streitigkeiten fast die größte und meiste Ursach gegeben, So hat man sich darüber nach gepflogener Weitläufigkeit und maßfahmer Handlung endlich verglichen, und auß bewegenden Ursachen vereinbaret, daß die Collationes der Geistlichen Praelaturen, Präbenden, und Beneficia, welche in diesen Eilisch-Ekevisch und angehörigen Landen zu des Landes Fürsten Collation gehören, von beyden Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. durchgehends per Turnum et alternos menses conferirret werden sollen, wie solches der desfalls aufgerichtete Reces mit mehrern besaget, welcher in allen Puncten, Articulen und Clausulen, von beyden Ihren Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch dero Nascenten fest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder in keinerley Weise oder Wege gehandelt werden, auch von eben der Krafft seyn solle, als wan er diesem Tractat wortlich eingerücket wäre.

XVIII. Die Streitigkeit wegen des Directorii in diesem Westphälischen Creys, ist dieser gestalt verglichen, daß es bey demjenigen, was zwischen beyden Churfürsten und Fürsten vor diesem zu Dorsten durch Vermittelung und Be-

förderung des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gn. desfalls abgeredet und verglichen, sein verbleiben haben, und hinführo beyde Churfürst und Fürst wegen dieser Eilisch-Ekevischen und angehörigen Lande das Directorium gesambter handt, neben Ihrer Fürstl. Gn. dem Bischoff zu Münster mitführen, und unter sich deswegen alterniren sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bey diesem Directorio beyde Churfürst und Fürst nur ein Votum zusammen haben; und ein zeitlicher Bischoff zu Münster, wie bisher also auch ferner auff allen universal- und particular Creys Zusammentrusten, wann und so oft, unter denen ausschreibenden Fürsten allein, oder mit andern Creys-Ständen sampt und sonders des Creyses halber etwas zu berathschlagen, primum votum und den Vorsitz behalte; Beyde Churfürst und Fürst werden sich auch jedesmahl der Proposition und Conclusion halber mit des Herrn Bischoffen Fürstl. Gn. verglichen und niemand von Ihnen dreyen einigen actum Directorii circularis einseitig verrichten, sondern unter sich vorher alles dem Hertommen gemäß communiciren: Es sollen auch keine Expeditiones oder Executiones ab- oder ausgehen, es sey dann, daß beyde Churfürst und Fürst vorher sowohl unter sich, als mit des Herrn Bischoffen Fürstl. Gn. darüber communication gepflogen, und einen einhelligen Vergleich deswegen getroffen. Wann eine Zusammentrust des Creyses zu halten, schicken alle Directores, nemlich des Herrn Bischoffs Fürstl. Gnab. und Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. vorher Ihre Räthe zusammen, oder communiciren desfalls schriftlich im vertrauen, kein Theil aber soll hierinn ohne des andern Vorbewußt, im geringsten verfahren; Und dafern in denen Votis und Meinungen einige disparität sich ereignete, alsdann soll man sich bemühen durch freundliche Unterhandlung und andere gültliche Wege in einen Verstand zu kommen; Oder wann es über zuversicht, dahin nicht zu bringen seyn möchte, solchensals machen Ihre Fürstl. Gnab. der Bischoff zu Münster mit S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg oder mit Ihrer Fürstl. Durchl. zu Neuburg die majora, und geben den Ausschlag; In denen übrigen actibus des Directorii, und was deme anhängig ist, wie auch in der Session und Vortrag, Item, bey der Umfrage (welche beyden Churfürsten und Fürsten allein zustehet) sollen und wollen dieselbe per dies et viros alterniren, dabey gleichwohl abgeredet ist, daß, umb bey der erst bevorstehenden Creys-Versammlung den sämptlichen Creys-Ständen diese jetzige Vergleichung

bekandt zu machen, von Pfalz-Neuburg der erste Vortrag geschehen, und Chur-Brandenburg des andern Tages das *Condirectorium* führen, und allemañl dergestalt alterniren; bey dem nachfolgenden Creys-Lage aber von Chur-Brandenburg mit der Proposition der Anfang gemacht, und also auch damit von einem Creys-Lage, bis zum andern alterniret werden soll: Wann nun die zwischen denen aufschreibenden Fürsten und Creys-Directoren verglichene Proposition den Creys-Ständen eröffnet, und darauff die Umfrage gehalten worden; Sollen die ausgefallene Vota fleissig erwogen, und nach den meisten Votis ein beständiges *Conclusum*, im Nahmen des gangen Directorii abgefasst, und durch die alternirende Churfürsten und Fürsten, deme selbigen Tages das Directorium zuschicket, ausgesprochen, und alle *expeditiones communi nomine* verrichtet werden.

Demnach auch die vorige Hertzogen zu Göllich, Cleve und Berg das Creys Archivum immerhin zu Düsseldorf verwahret, auch daselbst was von des Creys wegen zu schreiben, zu Papier bringen und expediren lassen; So hat es dabey auch noch sein verbleiben, es sollen aber beyde Churfürst und Fürst zu gedachtem Archivum freyen unbehinderten Zugang haben, und was sie daraus desideriren, unweigerlich communiciret, im übrigen auch nichts ausgefertigt werden, ehe und bevor beyde aufschreibende Churfürst und Fürst, oder dero hinterlassene Regierung es sambtlich revidiret, approbiret und unterschrieben haben, mit welcher Subscription es nachfolgender gestalt gehalten werden soll, daß erstlich

Wegen des Münsterischen Directorii (und gleich daran) wegen des Göllich-Clevischen Directorii.

gesetzt, und das erste von des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. allein, das andere aber von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg conjunctim, doch dergestalt unterschrieben werden, daß beyde Churfürst und Fürst auch hierin alterniren, also und dergestalt, daß man particular-Schreiben in dem Creys zu expediren vorkommen, mit der Vorschrift wie sonst in allen andern Fällen alterniret werden soll; Im Fall aber an die gesamte und meiste Creys-Stände einige expedition ergehen sollte, solchen Falls ist beliebt, daß nach der Ordnung jetztgemelter Creys-Stände und also bey der vorstehenden ersten General-expedition des Aufschreibens zum Creys-Lage Pfalz-Neuburg an Paderborn, und Chur-Brandenburg an Lüttich, und so weiter, hernebst

aber Chur-Brandenburg an Paderborn, und Pfalz-Neuburg an Lüttich die Vorschrift haben, auch also successivè damit alterniret werden soll; Jedoch ist hiebey ferner verabschiedet, daß im Fall S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Vorschrift heften, aber nicht selbst, sondern durch dero Clevische Regierung unterschreiben lassen würden, die Unterschrift alsdan, oder die Rahmen der unterschreibenden Räte, nicht in einer Reyen mit denen anderen Herren Principalen, sondern wie hierunter zu sehen ist, und wo N. N. steht, hingesezt werden sollen, alles auf Maas und Weise wie folgt:

Oberschrift.

Von Gottes Gnaden

Christoff Bernhard.
tot. tit.

Friedrich Wilhelm.
tot. tit.

Philipp Wilhelm.
tot. tit.

Unterschrift.

Christoff Bernhard

An statt und von wegen
höchstgl. S. Churf.
Durchl. zu Brandenburg.
N. N.

Philipp Wilhelm.

Es wehre dann daß von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. eine fürstliche Person, aus einem alten Fürstl. Hause unterschriebe, auf welchen Fall dieselbe billig in einer Reyen zu unterschreiben; Und weil S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wegen der innehabenden Clevischen, Märckischen und Ravensbergischen Landen, gleich wie Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg, wegen dero innehabenden Göllich- und Bergischen Landen ein sonderbares Votum auf dem Creys-Lage führen werden, so hat es dabey sein bewenden, jedoch dergestalt, daß auf dem nächsten Creys-Lage bey der ersten Umfrage Pfalz-Neuburg das Clevische Votum nach Münster erfordern, und also wechselweise von der Geistlichen zur Weltlichen Band bis zum ende die Vota einnehmen, und alsdan auch das seinige eröffnen: Bey folgender Zusammenkunft aber Chur-Brandenburg alsbald nach dem Münsterischen das Gölliche Votum erfordern und jetztgemelter Massen bis zum ende verfahren soll, worauf dann vorgedachter Massen auf denen einkommenden Votis, das *Conclusum* formiret werden soll. Im übrigen soll es zwischen Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster und beyden Ihren Churfürstl. und Fürstl. Durchl. folgender Gestalt (in massen auch

zum Theil schon angeregt ist) gehalten werden, daß nemlich alle Creyß-Sachen mit allerseits zuthun communiter fürgenommen, deliberiret, expediret und exquiriret, auch einseitig von einem oder andern Theil nichts geschehen oder verrichtet, und dabey nachfolgende Puncta observiret werden.

1. Erstlich sollen hinführo, wann so wohl aus Kayserslichem Begehren, als wegen erforderlicher hoher Rotturfft die Creyß-Stände zusammen beruffen, oder ein Creyß-Tag auszuschreiben, die ausschreibende Churfürst und Fürst sich dessen zuvorn, und de materia proponenda wie auch wegen der Wahlstat, Tag und Zeit, entweder durch schreiben oder zusammenschickung Ihrer Rätthe vergleichen, und ehe und bevor solches geschehen, keine Zusammenkunft oder Creyß-Tag ausgeschrieben werden: Fals Ihre Kaysersl. Mayst. auch einem oder andern Creyß- ausschreibenden Fürsten in Creyß-Sachen absonderlich zuschreiben würden, soll von demselben nichts, sondern alles conjunctis Consiliis et Votis vorgegenommen werden.

2. So ist auch und zum andern verglichen, daß bey allen Creyß-Zusammenkünften Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster, dero Gütlichen Stände gemäß, im sitzen, stehen, votiren, schreiben, siegeln und sonst allen und jeden Actibus in Creyß-Sachen, wie oben mit mehrern exprimiret, die Praecedenz und Vorzug ohne Contradiction und Widersprechen haben und behalten soll.

3. Zum dritten sol zwar bey denen Zusammenkünften und Creyß-Tagen, wegen des Gütlichen Eltvischen Directorii die Proposition vergestalt, wie sie zuvorn communicato Consilio entweder mit allerseits dreyer Churfürsten und Fürsten belieben, oder falls sich einige discrepans in Votis zeigte, was obangeregter massen per majora geschlossen, nachmens vorgemelten Directorii ausgesprochen, und den Ständen vorgebracht werden, auch darauf die Umfrag beschehen; Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster aber, das erste Suffragium und Stimme zu führen, in alle wege fürbehalten bleiben.

4. Zum vierdten, da die gesambte gegenwertige Stände Ihre vota abgelegt und dieselbe an dem Directorii-Tisch von allen dreyen Secretarien fleißig protocolliret worden, alsdann sollen die ausgefallene Vota zusammen conferiret und darauf das Conclusum conjunctim gefasset, ad Protocollum gesetzt, und demnachst vom Gütlich-Eltvischen Di-

rectorio ausgesprochen, massen auch das Protocollum durch den verordneten Creyß-Secretarium, dem Herkommen gemäß, gehalten werden soll, jedoch einem jeden Churfürsten und Fürsten vorbehalten, jemandt ad Protocollum zu adjungiren.

5. Man dan, zum fünften, über die vorgefallene und verglichene Materien etwan Concepten und Schreiben, nachmens des Creyßes oder allerseits ausschreibenden Fürsten zu verfassen und abzugeben, sollen solche durch den verordneten Creyß-Secretarium aufgesetzt, auch da es Patenten oder Sendschreiben weren, mit respectivo über- oder Unterschriftung allerseits Prædicaten, und Titular, nach Gelegenheit der Sachen und Beschaffenheit deren, an welche solche Schreiben oder Patenten gericht werden, mit Vorzug Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster, wie in §. 2. gemeldet, dem Herkommen gemäß aufgefertiget und expediret werden, zumahl aber nichts abgehen, ehe und bevor es von Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster und beyden Churfürsten und Fürsten approbiert, mitaufgefertiget, subscribiret und consignirt worden, wodey auch Ihre Fürstl. Gn. zu Münster frey stehen und unbenommen seyn soll gestalten Sachen nach darinn zu endern, ab- oder zu zu setzen, jedoch daß solche von Ihrer Fürstl. Gn. beschene Erinnerungen demnegst Ihrer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. vor der Auffertigung wieder communiciret, und also die Sachen in formalibus et materialibus von allen Theilen einhellig oder im Fall Chur Brandenburg und Pfalz Neuburg respectivo wegen Gütlich und Elve nicht einig seyn würden, durch die, auf obige Weise erwähnte majora verglichen, und die aufgefertigte Schreiben durch den Creyß-Syndicum oder Pfennig-Weiskern an die Stände fort bestellet werden.

6. Zum sechsten soll auch die Benennung der Creyß-Bedienten verglichen werden, und conjunctim geschehen, deren Befolgung aber aus gemeinen Mitteln zu nehmen, und mit der Stände Vorwust und Bewilligung einzurichten, gestalt auch

7. Zum siebenden, die ausschreibende Churfürst und Fürsten wegen des Orts und Verwahrung der gemeinen Cassa und Trüben nach Veranlassung der Zeit Leuffte und Gelegenheit sich jederzeit mit Zuziehung der Stände zu vergleichen und darüber conjunctim zu disponiren haben sollen, wie solches des Creyßes interesse erfordert, und es vorden gesambten Ständen zu verantwohren.

8. Endlich und zum achten sollen die Executiones und was sonst in Greys-Sachen fürzunehmen, durch die ausschreibende Churfürsten und Fürsten *communi consilio et opo* fortgesetzt, und durch einen oder andern absonderlich, und ohne seines mit Ausschreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts fürgenommen werden, außer daß es auf obgesetzten dissensions Fall zwischen Göllich und Cleve, also, wie es dabey exprimiret, gehalten werden soll.

Weiln auch hiebevorn zu Regensburg dieserhalb zwischen Ihrer Fürstl. Gnab. zu Münster, und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Neuburg sub dato den 2. Julii, 1653. ein absonderlich Recess ebenmäßigen Inhalts aufgerichtet worden; So wird derselbe (als welcher nunmehr weiter, und auf Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wegen des Herzogthums Cleve vorgeschriebener massen mit extendiret) krafft dieses erneuert und bestetiget, womit also dieser Punct seine richtigkeit haben, und was desfalls obgemelter massen verglichen, beständig allerseits gehalten, und darwieder nicht gehandelt, auch des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. dieses alles *per extractum communiciret*, und dieselbe auch ihres Orts darüber zu halten, von beyden Churfürsten und Fürsten gebührendt ersuchet werden sollen.

XIX. Und weiln nunmehr durch des Allerhöchsten Gnade beyde Churfürst und Fürst auff obgedachte Weise unter sich völig und erblich verglichen, daburch dann die vorhin aufgerichtete provisional- und interimis- Verträge und das bey vorbehaltene rechtliche Ausführung der Haupt-Sachen vor sich comiret und aufgehoben ist. So wollen Sie in Krafft dieses denen zwischen ihnen beyden bishero am Kayserl. Reichs Hoff-Rath geschwebeten Rechts-Processen wegen dieser Lande, und des darauff von beyden Theilen praetendirten Succession-Rechtens beständig renuiciret, und dieselbe allerdings aufgehoben haben, auch solches der Röm. Kayserl. Mayst. gebührendt hinterbringen, und bey deroelben umb Abolition und Cassation dieses Processus, so viel beyde Ihre Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und deroelben Descendenten betrifft, anhalten; Bey Fortsetzung und Ausführung der noch übrigen Processen über diese Lande aber, wollen beyde Churfürst und Fürst einer dem andern bester massen *sociatis et consolidatis Juribus* assistiren, und ihren besten Fleiß anwenden, daß solche zu End gebracht, und Sie durch ein definitiv Urtheil bey ruhigem und unperturbirten Besiß dieser Lande desto beständiger conserviret wer-

den mögen, allermassen Sie dann Ihrer Sache und deren gerechtsahme vollkommenlich getrauen, und darinn eines gewierigen Spruchs sich gänzlich versichern.

XX. Damit auch über diesen Vergleich von beyden Churfürsten und Fürsten, und dero Descendenten desto fester und beständiger gehalten werden möge, so wollen beyde Churfürst und Fürst zuorderst Ihre Kayserliche Mayst. unterthänigst ersuchen, die guarantio desselben über sich zu nehmen, und soll ferner die im Münster- und Osnabruggischen Friedensschluß begriffene guarantio gleichermaßen hierauff dergestalt gezogen werden, daß auff beschene requisition die Paciscenten sich derselben dem jetztgemelten Friedensschluß gemäß antnehmen mögen; Doch sollen unter denen Paciscenten diejenige nicht begriffen seyn, noch von jemandt requiriret werden, welche auff die Göllich- und zugehörige Lande, der Succession halber praetension machen, wie dann auch keines weges, noch unter einigem Schein oder praetext zulässig seyn solle, dasjenige was jetztgemelter massen verglichen, einiger gestalt aufzuhalten, oder zu verhindern, noch auch weder in politicis, weder in Religions- oder Geistlichen Sachen, diesem Vertrag zuwider, etwas vorzunehmen, oder da dessen von einem oder andern wieder Zuversicht etwas geschehen würde, soll *Pars laesa* befügt seyn, einen oder mehr von denen angenommenen Garants zu hülffe zu rufen, durch welche dann die Contraventiones mit reparation der Kosten und Schaden alsobaldt abgestellt werden sollen. Da aber der Contraventions sich diesem widersetzte, und es daburch zu weiterung und zu den Waffen kommen solte, oder auch ein oder ander Theil sich etlicher Repressalien oder Gewaltthätigkeit der Waffen sub quovis praetextu unterfangen, und also den andern mit Krieges-Macht angreifen würde, derselbe soll ipso facto in poenam fractae pacis gefallen, und alles seines an denen gesambten Landen gehalten, oder durch diesen Vergleich erlangten Rechtens zu des andern Theils bestem verlustig seyn, der beleidigte aber in den Stand, worin Er vor diesen Erb-Vergleich gewesen, wieder gesetzt werden, darüber dann von denen angenommenen Garants festiglich gehalten, und dem angegriffenen zum besten ohne Zeit-Verlierung, so baldt die Offension erfolgt, mit starker Handt beigestanden, auch derselbe cum omni causâ restituiret und kräftiglich manuteniret werden soll. Und ob zwar bey diesem Vergleich in dem Religions-Wesen auß Liebe zum Frieden, von den Regulis instrumenti pacis in einem und andern in etwas abgewichen; So soll

dennoch alles dasjenige was hieby verglichen worden unter solchen allgemeinen Friedensschlusse Sicherheit und Guarantio mit begriffen seyn und durch dieselbe gehandhabet werden.

XXI. Schließlich wollen beyde Churfürst und Fürst bey Ihrer Kayserl. Mayst. gehorsamste und unterthänigste Ansuchung thun, damit dieselbe über diesen Vergleich beyo Kayserliche Confirmation zu dessen mehrer Bestätigung und Festhaltung ertheilen mögen, bis dahin solche aber erfolgt, soll dieser Tractat und alle darinn enthaltene Clausulen und Conditiones nichts desto weniger einen jedweden Churfürsten und Fürsten fest binden, und Sie denselben unverbrüchlich zu halten schuldig seyn, auch darwieder in keine Wege handeln noch anderen darwieder zu handeln verstaten, alles bey Churfürstlichen und Fürstlichen Ehren und Würden, und daß beyde Churfürst und Fürst vor sich und Ihre Descendenten dieses aufrichtig halten, sich darwieder keiner Einreden, Einwürffe oder Auszüge einiger Vervortheilung oder laesion, etiam enormis vel enormialmas, daß anders abgehandelt dann geschrieben, der Sachen Verwandts nicht recht oder gnugsamb eingenommen, und was vergleichen über kurz oder lang mehr vorgebracht, oder erdacht werden möchte, oder thute; nicht gebrauchen, noch von andern Ihrrentwegen zu gebrauchen gestatten sollen noch wollen.

Zu Urkundt haben anfangsgemelte beyder Ihrer Churfürstlichen und Fürstlichen Durchl. Durchl. Rätthe, deren Vollmacht hernach folget, diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben und versiegelt, daneben auch versprochen und zugesaget, daß solche innerhalb zehn Tagen von beyderselbs hohen Herren Principalen ratificiret und genehm gehalten werden soll.

(Hier folgen die Vollmachten und die Unterschriften der bevollmächtigten Commissarien.)

294. Cleve den 9. und ratificirt am 17. September 1660.
Neben Recesß
zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg
über die streitigen
Religions- u. a. Geistliche Angelegenheiten
in den
Jülich, Clevisch und angehörigen Länden.
Demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und

Herren, Herren Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Kayl. Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten u. Und dann zwischen dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Philip Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rheyn u. am 12. Februarii 1665. Jahres unter andern ein interimis-Vergleich in puncto Religionis durch Höchstgedachter Ihrer Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. bevollmächtigte Rätthe in der Stadt Dorsten aufgerichtet worden: Vor eingetommene Ratification aber so wol rationes Exercitii Religionis, als rationes honorum Ecclesiasticorum allerhand Schwärigkeiten sich herfür gethan, daßero solche Handlung bis hiehin unvollenzogen geblieben: Anjehoman aber beyderselbs vor gut angesehen, jest gemelte Difficultäten und Schwärigkeiten aus dem Wege zu räumen, und an Statt eines Interimis-Vergleichs eine beständige immerwährende auff den allgemeinen Reichs-Frieden iegeründete, durchgehende Religions-Verordnung zu Ihrer Churf. und Fürstlichen Durchl. Durchl. und beyo Unterthanen besserer Beruhigung aufzurichten, inmassen demnachst darüber durch die hierunter benante Ihrer Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. und Rätthe, auf Ratification, ferner verabscheidet und verglichen worden, wie folget.

I. Daß zwar der angeregte zu Dorsten beßfals aufgerichteter Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulen in seiner Wehrte verbleiben; dabey aber erslich folgende Erläuterungen, Exceptiones und Limitationes in acht genommen, und gleich dem Dorstischen Vergleich, eben ob Sie selbst deme Buchstäblich einverleibt wehren, gultig seyn und unterhalten werden sollen.

II. Vors zweyte, daß deme Zufolge, die in dem Dorstischen Vergleich außgehaltene Kayserliche Commission außhören, und darauff nun, und zu ewigen Tagen beyderselbs renunciret seyn und bleiben, und dadurch der bis hiehin in streit gezogenen Verstandt der Reversalen, und deren Anno 1647. und 1651. aufgerichteter Vergleichen, so viel das Richten und Religions-Wesen betrifft, zwischen beiden, Churf. und Fürsten beständiglich verglichen sein solle.

III. Und weiln diese Handlung und Vergleich von Ihren Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. dahin gnädigst und wolmeinentlich angesehen, daß in dem Religions-Wesen eine beständige Regel und Richtschnur, umb darüber inskünftige festiglich zu halten, und keinen einiger gestalt zu beschweren, vorgeschrieben und eingerichtet werde; Dabey aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg vorgeklagen und

gerne gesehen hätten, daß es dießfalls nach Anlaß des mehrgedachten Dorffischen Interims - Vergleichs, bey dem Instrumento pacis und dessen Verordnung, fortan allerdings und beständig möchte gelassen seyn worden, weiln dieselbe, als ein Catholischer weltlicher Fürst, über dessen Verordnung in dem Religions - Wesen etwas zu statuiren billig bedenkens getragen, und sich dahero zu dessen aufrichtiger Vollenziehung, und ihren Evangelischen Unterthanen allen dessen Einhalt gedeyen zu lassen erbotten, die Eлевisch, Märckisch und Ravensbergische Catholische auch darzu befordert gerne gesehen hätten, weiln dannoch Ihre Churfürstliche Durchl. auß obangezogenen Ursachen darüber einige Erleichterungen und Limitationes einzuführen befarret: So ist drittens zur Hinlegung der von Zeit wehrender Religions - Difforention eingefallener Schwärigkeiten, und welche ferners entstehen möchten, dieses dahin vermittelt und verglichen worden, daß es in beiden Herzogthumen Gütlich und Berg bey dem allgemeinen Friedensschluß und dessen Verordnung allerdings zu lassen seye, und der Zufol; Ihre Fürstliche Durchl. zu Neuburg ihren Evangelischen Unterthanen, sowohl Reformirter als Augspurgischer Confession diejenige Kirchen, Kirchen - Häuser, Schulen, und deren Reuten, und übungen, darzu dieselbe vermöge instrumenti pacis befugt seyn, und amnoch nicht wieder haben, wann vier oder fünf Familiae oder Haus - Gesinde ihrer der Evangelischen Religion vorhanden, unweigerlich restituiren, und sonst alles dasjenige, was in mehrgemeldetem Instrumento pacis denselben zum besten verordnet ist, gedeyen, und dieselbe darüber in keinem beschweren lassen wollen noch sollen.

§. 1. Und weiln bei diesem Punct allerley Bedenklichkeiten an seiten Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg movirt worden, ist endlich verglichen, daß, so viel die Herzogthumbe Gütlich und Berge betrifft, es allerdings bey der Regul des allgemeinen Münster - und Schnabrüggschen Friedensschlusses und dem standt des Jahrs tausent sechs hundert vier und zwanzig; wie oben gemelt, auch denen in obgedachtem Friedensschluß enthaltenen Regulen eingerichtet, und fest und unverbrüchlich gelassen werden solle; In deme aber Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg einständig begehret, daß denen Evangelischen in dem Herzogthumb Gütlich folgende Derter und publica exorcitia, wie sie dieselbe jezo de praesenti einhaben, als zu Bracht, Brüggen, Heinsberg, Kalbentkirchen, Suchtelen und Waldbniel, ob sie schon solche vermög obgemelten Friedensschlusses wieder abzustellen

schuldig seyn möchten, gelassen werden mögen; So haben Seine Fürstliche Durchl. Psalt. Neuburg solche exercitia an jetztgemelten Dertern ebener gestalt, als wann sie dieselbe Anno 1624. in dem standt, darinn sie sich anjezo befinden, gehabt hätten, Seiner Churfürstl. Durchl. zu freundschaftlichem Gefallen, und zu Befestigung guter Einigkeit, auch der Unterthanen mehrerer Beruhigung, anjezo und ins künftige lassen und gestatten wollen, jedoch dergestalt, daß es im übrigen bey obgemeldetem Friedensschluß in den Gütlich - und Bergischen Landen allerdings verbleiben, und hingegen die Evangelische Religions - Bedenken sich folgender exorcitien benenulich zu Hambach, Fuß - Kirchen, Münster - Eyffel, Rathum, Hübert, Kirchhoven, Urmundt, Hoengen, Staffelen, Fndt, Straaten und Groett - Raht, welche, daß ihnen vi Regulas pacis an gemelten Dertern gebühren, praestondirt wirdt, sich begeben, oder da unter diesen ein oder mehr Derter sich bey der Commissariorum Erfindigung befinden solten, welche Vermög jetzt gemelter Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwanzig den Evangelischen nicht zu restituiren weren, ahn deren Stelle so viel andere, als ahn diesen abgehen, welche gedachten Evangelischen in Krafft jezzgemelter Regul in den Herzogthumben Gütlich oder Berg restituirt werden müsten, zu quitiren, und davon abzustehen schuldig.

§. 2. Hergegen, wann sich befinden sollte, daß unter obbenannten Dertern, Bracht, Brüggen, Heinsberg, Kalbent - Kirchen, Suchtelen und Waldbniel ein oder mehr wehren, welche nach der Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwanzig manutentirt werden müsten, sollen dieselbe, ohne andere restituenda dafür zurück zu lassen, nach obgemelter Regul gehandthabt werden; Wann sich aber unter den übrigen anjezo vorhandenen Evangelischen exorcitiis noch einige finden möchten, welche nach erstgemelter Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwanzig nicht gelassen werden könten: Solle bey Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigstem Belieben stehen, ob sie selbige exorcitia (dafern es nur um deren zwey oder drey zu thun) gegen ebenmäßige Nachgebung eines gedoppelten Anzahls, solcher exercitien welche nach derselben Regul restituirt werden müsten, lassen und handthaben wollen; Sonsten aber Ihre Fürstl. Durchl. und dero Descendenten ihnen, Evangelischen, außer denen, so ihnen vi instrumenti pacis neben obgemeltem darüber denselben gestatteten sechs exercitiis zu gebühren sich befinden wirdt, einige exercitia wei-

ter einzuräumen, und ins künftige zu gestatten nicht gehalten seyn sollen;

§. 3. Wegen des Evangelischen exercitii in der Stadt Gültich aber (daß dasselb vermög instrumenti pacis zu restituiren) lassen Ihre Fürstl. Durchl. geschehen, daß die Evangelischen, nicht in der Stadt, sondern daraußen, ahn einem Ihr. Fürstl. Durchl. beliebigen und ihnen bequamen Ort, ein Kirch- oder Predig-Haus, auff ihre Kosten apiren, die Schule aber, auch Wohnung der Prediger und Schuldiener, zu mehrer derselben Sicherheit in der Stadt haben mögen.

§. 4. So viel aber die Clevisch- Mark- und Ravensbergische Landen anlangt, haben höchstgemelte Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. zu Brandenburg und Neuburg, zu mehrerer Beruhigung der Unterthanen gemelter Landen, auch Versicherung einer und anderer Religion Kirchen und Predig-Häuser, auch deren Einkünften, Renten und Gehälte, wie gleichfalls der verbrachten exercitien und dan zu Abschneidung alles künftigen Mißverständts, sich dahin verglichen, und lassen geschehen, daß, wo in gemelten Clevisch- Mark- und Ravensbergischen Landen solche Kirchen, Gemeinden oder Schulen seyn, welche Anno ein tausent sechs hundert und neun das exercitium entweder der Römisch- Catholisch- oder Evangelischer Religion gehabt, desselben aber zwischen obgemeltem Jahr ein tausent sechs hundert neun, und ein tausent sechs hundert vier und zwanzig, de facto vel per vim majorem, durch Befehl, oder durch eigene oder frembde Kriegs-Macht entsetzt worden, folgendt aber restituiert, und noch seyn, dieselbe sollen ungeachtet der Regel des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwanzig in gegenwertigem ihrem Zustande gelassen werden: Es weren dan in dem Clevisch- Mark- und Ravensbergischen solche Kirchen, Gemeinden oder Schulen vorhanden, welche Anno ein tausent sechs hundert und neun, das exercitium der Römisch- Catholischen Religion gehabt, selbigen exercitii aber zwischen erstgemeltem Jahr ein tausent sechs hundert und neun, und dem Jahr ein tausent sechs hundert vier und zwanzig, de facto, vel per vim majorem, durch einseitigen Befehl, oder eigene, oder frembde Kriegsmacht entsetzt, Anno ein tausent sechs hundert vier und zwanzig aber sich wieder darinn befunden, welchen fals nicht attendirt werden solle, was gleich die Evangelische das exercitium ihrer Religion zwischen Anno ein tausent sechs hundert und neun,

und ein tausent sechs hundert vier und zwanzig an einem oder andern Ort, welches den Catholischen, Krafft vorbemelter Regel des Jahrs ein tausent sechs hundert und neun, und ein tausent sechs hundert vier und zwanzig gebühret, obgemelter massen gehabt, sondern in solchen Kirchen, Schulen und Renten, unangesehen ihres vorigen und jetzigen Besizes, solle den Catholischen in dem Clevisch- Mark- und Ravensbergischen, in allen den Orten, wo nur annoch vier oder fünf Familas oder Hausgesinde ihrer der Catholischen religion vorhanden, unangezogen das Simultaneum, mit gleicher Theilung der Renten und ordinar Einkommen, verstatet und eingeführt werden.

§. 5. Da aber an selbigem Ort zwey Kirchen oder Capellen vorhanden, sollen die in dem Dorffischen Vergleich verordnete Commissionen, zu Beruhigung beiderseits Religions-Verwandten und Unterthanen, dahin sehen, wie einer jeder religion ihr abgesonderliche Kirch oder Capell angewiesen werden möge; Auch den Predigern, sowohl als Unterthanen einbinden, und auff alle billige Wege und Mittel bedacht seyn, daß einer dem andern in seiner religion übung nicht verhindern, und sich mit deme ihm angewiesenen Ort, auch Zeit und Stunde, begnüge; In Theilung der von Alters zu den Kirchen gehörigen, und anto turbationem gehabt, Renten aber, durchgehende Gleichheit gehalten werde.

§. 6. Was aber die publica Exercitia in denen an noch mit Staatlichem Guarnison besetzten Clevischen Städten, mit Rahmen, Wesel, Keß, Embrich und Dröy, wie auch zu Biberich, und sonderlich die darin gewesene, oder noch vorhandene, Römisch- Catholische Stifter, Pfarren, Kirchen, Elöster und Capellen, welche durch Staatliche Kriegsmacht turbirt seindt, und noch zur Zeit vorenthaltten werden, anlangt, da ist gutgefunden und verglichen, daß von ihren Churf. und Fürstl. Durchl. hinc inde zweyen Räte ernennet und committirt werden sollen, welche sich in erwehnten Städten fürderlich zusamen zu thun, die Intereßanten von beiden Religionen zu sich verapfassen, dieselbe, nach eingekommener gründlicher information, in ihren Vorschlägen, wie die Sache in der Gütte zu heben sey, vernehmen, und sich mit denselben, wo möglich einerley Meinung vergleichen; Im widerigen Fall ihr Bedenden und unvorgegriffliches Gutachten abfassen und höchstgemelten Ihren Churf- und Fürstl. Durchl. zu ferner deroelben gnädigster Berorbarung, einschicken, welche dan, was die-

ses Falls gut gefunden und geschlossen wirdt, denen Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden gesambter Handt befannt machen, umb, auch ihres Obrts sich darnach zu achten, best möglichst zu bewegen und zu disponiren ihnen angelegen seyn lassen wollen.

IV. Damit auch die in *instrumento pacis* gesetzte Regulen, *ratione libertatis Ecclesiasticae et civicae*, wovon in §. 1. artic. 5. und hie und dort in dicto *Instrumento* disponirt worden, daß nemlich die im Heyl. Römischen Reich zugelassene Religionen gleich tractirt werden sollen, von denen in dem Vortstlichen Vergleich be liebten Commissarien, desto besser beobachtet, und künfftige Irrungen abgeschnitten werden mögen, seynt die angeregte Regulen folgender Gestalt, vors vierte, declarirt und erlenkert worden.

§. 1. Erstlich, daß Ihren Ehr- und Fürstl. Durchl. Durchl. einem jeden in seinem Theil der einhabenden Landen, auch vermög *instrumenti pacis*, frey bleibe, das öffentliche Religions exercitium, ohne Nachtheil und Beschränkung der andern Religion, auff seine Kosten, einzuführen.

§. 2. So dann allen, sowohl Römisch-Catholischen, als Evangelisch-Reformirten, und Lutherischen Religions-Verwandten, welche das publicum exercitium und jus vocandi haben, und darin restituirt werden, Kirchen und Predigt-Häuser, Schulen und Capellen, zu bauen, zu verbessern, zu erweitern, einen oder mehr Pastores, Prediger und Schuldiener, nach jeder Religion Kirchen-Ordnung und Satzungen, auff ihre Kosten, und ohne der andern Religion Beschwer und Nachtheil, zu beruffen frey stehen.

§. 3. Dieser gestalt auch, daß ein Pastor oder Prediger eine, oder mehr Gemeinden, nach derselben belieben und Gelegenheit, bedienen möge.

§. 4. Jedoch gehalten seyn sollen, dessfalls des Landts-Herrn, wosern derselbe Patronus und Collator ist, Collation, Confirmation und Placitum einzuholen.

§. 5. Welches dan nicht verweigert, noch auch anderen, als solchen Personen, welche wegen ihrer Qualifikation, wie es bey der einen oder anderen Religion bräuchlich ist und erfordert wirdt, auch von den Evangelischen Gemeinden, daß sie mit seiner Person zufrieden, und auff Lehr und Leben nichts zu sagen haben, beweisslich vorbringen, unausschließlich ertheilet werden solle.

§. 6. Dafern aber der Landts-Herr nicht, sondern ein ander Patronus oder Collator were, solle der berufener Pastor und Prediger dennoch verbunden seyn, einen Schein seiner Vocation und Collation des ordentlichen Patroni (welche nicht verweigert werden solle) und Qualification, daß sie jetztgelezter massen richtig seye, dem Landts-Herrn, oder dessen Regierung, einzuliefern, und deme vorübergangen ungehindert, seinen Beruf antretten, und jedesmahl von dem Landts-Herrn gebührende Handhabung zu gewarten haben.

§. 7. Zweitens, daß die Römisch-Catholische Geistliche Seculares und Regulares, Mann- und Weibs-Personen, in ihren Stiftern, Collegien, Pfarren, Kirchen, Capellen, und dazu gehörigen Häusern, und Wohnungen, auch gewidmeten Gütern, Renten, und Gefällen, wie imgleichen der Evangelisch-Reformirten und Augsburgerischer Confession Prediger, an dem Ort ihres domicilii, alle geistliche Freyheit, für ihre Personnen, und für die zu ihren habenden Pfarren, gewidmete Gütere, wie und wo dieselbe im Lande gelegen, indifferenter genießen, dieselbe mit Landtsteuren, Einquartierungen, und dergleichen Lasten, über das Herkommen, wieder Recht und Gebühr nicht beschweret, auch niemanden ein Steuer-Contingent, welches wegen Güter, so zu einem beneficio gehören, und ein ander in Besiz hat, gegeben werden muß, auffgebürdet, und dan die Klöster und Geistliche, welche von den täglichen Almosen leben, und außserhalb ihren Klöstern und dabey gelegenen Gärten und Plätzen, keine liegende Güter haben, dieserhalb, wie herkommens, und da sie in der alten Matrikel nicht begriffen, oder die von alters gehabte contribuablen Güter nicht mehr besitzen, ganz ungefordert gelassen, und verschonet werden sollen.

§. 8. Wie imgleichen den Römisch-Catholischen Ordinario, Archidiaconis, Praelatis, Capitulis, Provincialibus, Abten, Prioren, und anderer Geistlichen Obrigkeit, auch Praesidibus et moderatoribus Synodorum aut Classium, zugelassen seyn solle, den Geistlichen Rechten auch eines jeden Orden und Regul zufoß, ad visitationem et correctionem vitae et morum, auch Einführung und Unterhaltung geistlicher Disciplin, zu verfahren.

§. 9. Und solle die weltliche Obrigkeit in deme, was von der einen oder anderen Religion obgemeltem Ordinario, Archidiaconis, Praelatis oder Superioribus der En-

geistlichen Geistlichen Rechten und der Regularium Ordinum Satzungen, Regulen und Statuten, auch der Evangelischer Kirchen-Ordnung, gemäß, des visitati Lebens, Handels und Wandel, Verhaltens und Abstraffung halber statuirt ist, nicht verhindern, noch aufhalten, weniger die Corrigendos vel Correctos gegen Ihre Superiores schützen und sich zu widerlegen veranlassen, sondern, wosfern der Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrigkeit provociren würde, derselbe abgewiesen, und denen ihm vorgelegten geistlichen Visitatoribus et Superioribus, in Vollziehung der execution gegen den Correctum, die Hand bieten und behülfflich seyn.

§. 10. Es sollen aber die Visitatores sich in die dem Landts-Fürsten competirende jurisdictionalia nicht einmischen, und zu dem Ende die vorhabende Visitation, wie und wo solches bey den vorigen Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark und Ravensberg herkommens und bräuchlich gewesen, Ihr Churfürst. Durchl. oder dero Regierung geistlich vorstehen, dero dann anheimb stehen wirdt, Jemanden, der des visitatoris und visitandi Religion zugethan ist, und der visitation bejzuwohnen, auf Ihr Churfürstl. Durchl. Kosten zu adjungiren, welcher sich zwar der Geistlichen Leben, Handel und Wandel nicht unterstehen, sondern solches dem Geistlichen Visitatori heimbgestellt seyn lassen, und derselbe darüber allein zu verordnen, der Adjunctus aber zu beobachten haben solle; daß bey der Visitation denen dem Landts-Fürsten competirenden Jurisdictionibus nicht vor- oder eingegriffen werde; Wosfern aber bey bestimter Zeit kein Adjunctus sich einfinden würde, wüßte dem Visitatori desto weniger nicht frey stehen, die nothdierro visitation fortzusetzen.

§. 11. Ferner sollen die Catholische Geistliche, nach erlangter präsensation, von Ihrer Geistlichen Obrigkeit die institution, investitur, der Catholischen Ordnung und Obrigkeit nach, gestatten, und sich also zu den beneficiis qualificiren, und ohne solche vorgehende qualification kein Catholischer Geistlicher von dem Landtsherren admittirt.

§. 12. Wie nicht weniger die Evangelische Prediger bey ihrer Kirchen-Ordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, und Disciplin, auch besuchen der ordentlichen Conventen, sonderlich bißhero gewöhnlicher general, provincial, synodal, classcal, und presbyterial Versammlungen, ungehindert gelassen.

§. 13. Sonsten auch niemand ahn andere bey seiner Religion nicht gewöhnliche Kirchliche Ceremonien und Statuten, als die Evangelische bey der Catholischen procession Gras zu streuen, oder Meyen zu seggen, Klöden zu ziehen, mit dem Gewehr aufzuwarten, und dergleichen Ceremonien wieder seinen Willen gebiuden seyn, noch auch damit, am denselben bejzuwohnen beschweret werden.

§. 14. Gleichwohl sollen die Evangelische in den Göllich- und Bergischen Landen bey den Catholischen processionen, und wann die Heyl. Sacramenta zu den Kranken aufgetragen werden, keine ärgerniß, und Schandal würcklich geben, und da sie den Catholischen bey den processionen oder Auftragung der Heyl. Sacramenten begegnen, sich aller Bescheidenheit gebrauchen, und denen ihnen mit entbedten Haupt zu genüß, kommenden Priester und Catholischen gleichfalls mit entbedtem Haupt Ehr beweisen, oder biß daran dieselbe vorüber, in ihren Häusern verbleiben, oder auff die Seite, oder in ein ander Haus gehen.

§. 15. Und weiln die Unterthanen sich billig des Landts-Fürsten exempel zu bequemen, und daher (ob sie gleich Evangelischer Religion) bey denen einfallenden Catholischen Feiertagen, welche wie gebräuchlich in der Catholischen Kirchen, als gebottene Feiertage von der Sangel verkündiget werden, ihrer Landts-Obrigkeit zu unterthänigstem respect, auch Gleichheit in ihren Benachbarten zu halten, sich aller eufferlicher Hand- und Feldt-Arbeit, gleichs den Catholischen zu enthalten; So wollen jedoch Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. und deren Successores Herzogen zu Göllich und Berg ihre Evangelische Unterthanen diewils in ihrem Gewissen nicht beschweren, oder zu den Catholischen ceromonien, mit pflanzung der Meyen, streuung des Gras, auffwartung im Gewehr oder dergleichen nicht verbinden; Wie dann auch die Beampte dieselbe so wenig, als die Catholische, unter dem Schein, daß in der Stille in ihren Häusern gearbeitet, mit einiger inquisition, weniger dero Evangelische Unterthanen mit observirung der Römisch-Catholischen gebottene Feiertagen, wieder die observanz des Jahrs sechszeihen hundert zwanzig vier, nicht beschweren, sondern wie es im selbigen Jahr an einem jeden Ort damit gehalten, ohne Unterschied und Exception, daß das maligen Zustand; hinfüro observirt werden solle: Was aber die Städte Elverfeldt auch in Barmen und Solingen betreffet, haben Ihre Fürstl. Durchl. unter heutigem dat

eine solche beständige immerwährende Verordnung, darauf gehalten werden solle, ergehen lassen, daß dieselbe sich ihrer Handlung wegen dessfalls nicht zu beschweren haben.

§. 16. Sollten aber Ihre Fürstl. Durchl. oder dero Successores zu Abwendung Krieg, Pestilenz oder anderer gemeiner Gefahr und Schwierigkeiten, einige Buß- oder Betttage, oder auch vor eine sonderbare gemeine Gnade und Wohlthat Gottes, Dank- oder Fest-Tage anordnen, sollen die Evangelische nicht weniger, als die Catholische, ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buß-Bett- und Dank-Fest-Tage, zu seynen schuldig und gehalten seyn.

§. 17. Ebenmäßig bleibt unter Ihrer Churf. Durchl. geseßenen Catholischen frey und beyor, die Catholische Feyer-Tage in ihren Kirchen und Häusern zu seynen, auch ihre Processionen und andere Ceremonien, wie von alters, zu halten, darinn denselben von den Evangelischen, in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen, auch keine Hinderung noch Eintracht geschehen, weniger wie oben gemelt, in ihren Kirchen, und bey Verrichtung ihres Gottes-Dienstes, wie auch den Processionen, Umtrügung der Sacramenten, und sonst einige Ärgerniß gegeben, noch Insolentien verübet, sondern zu Erhaltung respects, Ruhe, und Einigkeit, die Uebertreter von Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Beampten darvor angesehen, sonst aber an einige Ceremonien, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht verbunden seyn sollen; Und weiln den gemelten unter Ihrer Churfürstl. Durchl. geseßenen Catholischen gleichfalls wol anständig, sich Ihrer Churfürstl. Durchl. als Ihrem Landes-Fürsten zu bequemen, als sollen sie ebener massen, und sonst sich verhalten, wie oben von denen, unter Ihrer Fürstl. Durchl. geseßenen Evangelischen, wegen Celebrirung der Feyer- und Beichttagen verordnet worden, also daß dessfalls zwischen beyderseits Unterthanen eine durchgehende parität, nach einer jeder Religion Ordnung observiret, jedoch dabey niemand in seinem Gewissen beschweret werde.

V. Fünftens, so viel das privatum, oder domesticum Religionis exercitium angehet, ist dasselbe dahin declariret worden, daß sowohl den Römisch-Catholischen als Evangelischen Ritterburtigen, sonderlich welche den Gottesdienst in der Nähe nicht haben können, frey stehe, auff ihren eigenen Häusern, vor sich und ihr Hausgesinde und weiter

nicht, das exercitium ihrer Religion ungehindert zu üben, Priester, Pastores, Prediger, und Praeceptores zu halten, und was dem Gottesdienst anlebet, auff gebachten ihren Häusern zu verrichten.

§. 1. Auch einen jeden der übrigen Unterthanen, welcher an dem Ort seiner Wohnung oder in der Nähe seines Gottesdienstes nicht abwarten kan, in solchem Fall, wann er durch Krankheit oder andere Hinderniß, das publicum Religionis exercitium nicht gebrauchen könnte, die Sacra in seinem Hause extraordinario vor sich und seinem Gesinde, und weiter nicht, zu gebrauchen, und sich dazu eines Priesters, Pastoris, Predigers oder Praeceptoris zu bedienen frey stehen.

§. 2. In deme sich auch zwischen der einer oder anderer Religion Pastoren, Pfarrern und Predigern, des Kindertauffens halber Irrungen und Mißverständniß zugetragen, weiln der Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarr angehöriger Unterthanen Kinder tauffen, oder da dieselbe zu ihrer Religions-Verwandten Geistlichen oder Predigern aufgetragen werden, desto weniger nicht die jura stolae oder herbrachtes Lauffgeilt forderer wollen: Als ist zu Erhaltung Friedt und Einigkeit dieses dahin gestellt worden, daß die Unterthanen, welche von ihren Pastoren, Pfarrern oder Predigern verschiedener Religion seindt, ihre Kinder ahn andere negst gelegene ihrer religions Kirchen oder öffentliche Uebungen zur Tauff bringen, oder auch bey Winter Zeit, der Kinderen Schwachheit, oder anderer erheblichen Verhindernüssen, dieselbe in ihren Häusern, von ihrer religion Pastoren, Geistlichen oder Predigern, jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach, privatim tauffen lassen mögen, darinnen auch von den Pastoren oder Predigern loci, nicht gehindert, oder mit abforderung einiger Jurium Stolae oder Lauffgeilt nicht beschweret, auch ebener gestalt, es mit administration, einer jeden religion üblichen Sacramenten und davon herrührenden gebührrüssen, gehalten werden solle.

VI. Vorß Sechste, ist die in dem instrumento Pacis verstattete bürgerliche Freyheit determiniret worden, daß einem jeden ohne Unterscheidt, frey stehen solle, sein domicilium von einem zu dem anderen Ort (außerhalb wo Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und dero geehrte Vorfahren die Gerechtigkeit hergebracht, daß die Unterthanen, ohne des Landts-Fürsten Bewilligung nicht, ausziehen mögen) seiner Gelegenheit nach, zu transseriren, auch in

oder ausserhalb desselben, ja gar ausser landts sich zu verheirathen, ohne verhalten aus seiner ordinari Wohnplatz und Gerechtigkeit ausgeschlossen zu werden.

§. 1. Daß auch niemand der Religion halber verachtet, noch aus der Kauff-Leuten, Handwercken oder Bänkten, Gemeint schaffen, aus öffentlichem Gewerck, Handtierung, Handwercken, Contracten Kauff- und Verkauf beweg- und unbeweglichen Güter, und Veräusserungs-Recht, wo selbiges hergebracht noch auch von der Magistrats-Wahl, oder anderer promotion zu Ehren-Ämtern (in so weit sie dessen Anno 1624. hergebracht, und fähig gewesen) noch von einigen Erbschafften, oder Legaten, noch aus Hospitalien, Wäysen, Siechen- oder leprosen-Häusern, Almosen, auch anderen gemeinen Gerechtigkeiten, oder Handlungen, viel weniger von öffentlichen Kirchhöfen, und ehrlichen Begräbnissen, der Religion halber ausgeschlossen, noch auch von Ihnen, vor Begräbnis Räten ein mehreres, als von anderen, und weiter als derselben Pfarcklichen Gerechtigkeit, in dergleichen Fällen mit sich bringet, gefordert, auch an dem Orth, da die Evangelische, ihre absonderliche Kirchhöfe oder Plätze haben, sich alsdann der Römisch-Catholischen Kirchhöfen, ausserhalb der Erbbegräbnissen enthalten sollen, jedoch daß bey den Begräbnissen, einer oder anderer Religion, wann es dem Herkommen zuwider, und wann sie in denselben Kirchen kein Exerctium haben, auff den Kirchhöfen, oder in den Kirchen nicht geprediget, sondern die Predig und übrige Ceremonien, an dem Orth ihrer gewöhnlichen Versammlung, verrichtet werden, und in diesem und allen anderen Fällen, alle Unterthanen und Eingeseffene, obgedachter Herzogthumben, und Landen, untereinander einerley Recht, Schutz und Gleichheit genießen, auch der eine vor dem anderen in Schatzungen, Contributionen, Diensten, bürgerlichen Lasten, und sonst nicht übernommen werde.

VII. Vord siebende, daß niemanden, welcher auß anderen, fremdden Landen, in angeregte Herzogthumben, Galtz, Cleve, Berg, Graffschafften Ward, und Ravensberg kommen, und sich niederlassen will, wan er einer der obgemelten dreyen Religionen zugethan ist, auch sich der Policey-Ordnung, als weit dieselbe die Religion nicht, sondern alle und jede Unterthanen ohne Unterscheid der Religion angethet, gemäß qualificiren kan, und sonst keines ehrlichen Handels und Wandels Zeugnis hat, die Beywohnung nicht verlaset, noch derselbe der Religion halber,

abgewiesen, wie dan dessfalls die Verordnung, welche von einer oder anderer Landts-Herrschaft, auch Stadt-Magistraten, in vim retorsionis, oder auß anderer Ursachen zu Exclusion eines oder anderer Eingeseffenen von Bürgers-Recht, oder Ehren-Ämtern gemacht, und bishero observirt seyn mag, hiemit cassirt, und aufgehoben, sondern ohne Unterscheid der dreyen Religionen Gleichheit gehalten, und da sie nur, wie jetzt gemeldet, sich der Policey-Ordnung gemäß qualificiren können, zugelassen werden sollen, sonderen solle derjenige so einer der dreyen Religionen zugethan ist, sowol als auch, wan auch entweder ein Römisch-Catholischer oder aber ein Religions-Verwandter seine Religion verändern, und eine andere (wosern dieselbe im Heiligen Römischen Reich, und in instrumento pacis nur zugelassen ist) führen und üben wil, geduldet werden, und mit freyen Gewissen, wan er an dem Orth, da er wohnen oder sich niederlassen mögte, das öffentliche Exerctium seiner Religion nicht zugelassen were, in seinem Haus nebens seiner Familie und Gesinde außer inquisition und turbation privatim, jedoch ohne Einführung eines Exerctii, seiner devotion abwarten, in der Nachbarschaft aber, da seine Religion öffentlich geübet wird, so oft und weß Orths es ihme beliebig, dem Exerctio beywohnen, auch seine Kinder in fremdde seiner Religion zugethane Schulen, oder auch wan er wil zu Haus privatis praecceptoribus zu Unterweisung, ohne Verhinderung dargeben, und im übrigen, obgedachter in nachstvorigen §. exprimierter bürgerlichen Freyheit, überall genießen möge, ohne jedoch, daß er der anderen Religion zugethanen, einige ärgernis würcklich geben, sondern sich überall bescheidenlich verhalten, und sein Ampt mit gebührender Subjection und Gehorsam der Landts- und Policey-Ordnung nach (in so weit dieselbe in instrumento pacis zugelassene Religionen nicht concerniret, und diesem Vergleich nicht zuwider ist) verrichten, und zu keiner Unruhe oder Verwirrung, Ursach geben solle, noch möge;

§. 1. Wobey gleichwol auffbedungen worden, weil die freye bürgerliche Beywohnung beiderseits Unterthanen ohne Unterscheid der Religionen, vermög Friedensschluß, und dieses Vergleichs, ungehindert seyn, und bleiben, und also keiner der obgemelten dreyen Religionen zugethane Eingeseffener, seiner Religion halber, über kurz oder lang, wovon in instrumento pacis, Art. 5. §. Conventum autem est, ut à territoriorum Dominis, etc. disponiret ist, zu

emigriren genöthiget, weniger ausgewiesen, noch vertrieben werde;

§. 2. Jedoch sollen diejenige, welche sich solches privati exercitii vermag des Friedensschluß, in ihren Häusern wollen gebrauchen, ob sich zwar derselben in einer Stadt, Pfarr, oder Gemeinden, unterschiedliche befinden mögten, deswegen einig publicum oder commune exercitium unter sich ohne des Landes Fürsten ausdrückliche erhaltene Bewilligung anzustellen, oder einzuführen nicht bemächtigt seyn, sondern sich mit ihrem privato vor sich und ihr Geseind zu Haus begnügen lassen, das publicum aber an Derter, da es sonst in der Nähe in öffentlicher Übung, wie obgemelt frequentiren und gebrauchen mögen.

VIII. Diefen nach und vorz achte, damit auch ratione honorum Ecclesiasticorum die in instrumento pacis enthaltene Regulen desto besser in angeregten Landen unterhalten werden können:

§. 1. So ist erstens gut gefunden, bewilligt und verglichen worden, daß in den Herzogthumben Gütlich, Cleve und Berg, auch Graffschafften Mark und Ravensberg, alle Kirchen, Eibster, Stiffter, Capellen, Hospitalen, Praelaturen, Praebenden, Canonicate, Pastoraten, Vicarien, und andere geistliche Beneficien wie auch Schulen, und alle dazu gehörige Rhenten, Einkomsten und Gefälle, in solchem standt, darin sie primo Januarii des Jahrs sechszehen hundert zwanzig vier, gefunden und gewesen seynd, belassen und respectiv restituiert, und gehandhabt werden sollen; Also daß solche Beneficia, wann sie hinfuro vaciren, und verfallen, von den Patronis und Collatoribus, zu Behueff solcher Religion, wobey sie in selbigem sechszehen hundert zwanzig vierten Jahr gewesen, und in specie alle Praelaturen, Canonicate, Praebenden und Vicarien, in allen Collegiat-Kirchen, in den Herzogthumben Gütlich, Cleve und Berg, wie auch S. Patroculi zu Soest, und welche ferner in diesen Landen Anno 1624. bey den Catholischen gewesen, allein qualificierten Römisch Catholischen, unaufgehalten, und ohne Verminderung und real Beschränkung gemelter Beneficien conferirt werden sollen; Bey welcher Regul des allgemeinen Friedensschlusses, es dan in den Herzogthumben Gütlich und Berg, aller übriger Beneficien und Geistlicher Güter halben, wie dieselbe Rahmen haben mögen, auch deren Rhenten und Gefällen, es durchgehends, und bestendiglich verbleiben und gelassen werden solle.

§. 2. Weilen aber Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg dafür gehalten, daß selbige Regulam in den Clevisch, Mark, und Ravensbergischen Landen, gleichfalls durchgehends einzuführen, allerhand Schwierigkeiten würde erweden; So ist, zum anderen, solche hinweg zu nehmen, gut befunden, und können höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg, aus denen oben angezogenen Ursachen, geschehen lassen, daß von obgemelten Vicarien, Beneficien und geistlichen Gütern, diejenige, welche in den Clevisch, Mark, und Ravensbergischen Landen, zu dem Evangelischen Gottesdienst, Schulen und Studenten, vor dem Jahr sechszehen hundert fünfzig ein, würdlich applicirt seyndt, denselben verbleiben mögen:

§. 3. Was aber sonst zu weltlichen oder zu anderen, dan jetztgemelten usibus verwendet, oder auch wohl von den Patronis und Collatoribus von denen, den Catholischen, vermag dieses Vergleichs competirenden Beneficii, selbst genossen worden, den Catholischen ins künfftig bey execution dieses Vergleichs, alsobaldt unweigerlich restituiert, und in dessen Entstehung, durch die in dem Rörstischen Vergleich aufsehehene Commissarios, nach Einhalt desselbigen Vergleichs, die gebühr verordnet werden solle.

§. 4. Sollten aber den Evangelischen vor dem Jahr sechszehen hundert fünfzig ein, einige solche beneficia applicirt seyn, welche den Römisch Catholischen entzogen, und es daher denselben anjeto an nöthiger subsistenz ermangelen, als dan wollen Se. Churf. Durchl. darin remediiren, und jetztgemelte Pastores, entweder mit denselben, so baldt sie vaciren werden, oder anderen erst vacirenden benoficien, hinwiederumb providiren; Immittels aber, und biß solches würdlich geschehen, mit einer solcher Besteuer, daß jährlich biß zu zwey hundert Reichsthaler, oder so viel er sonst von der ganzen Pfarr oder beneficio genossen, und gehabt, oder gemessen können, zu seinem Unterhalt haben möge, (welches von derselben unsehlbarlich zu entrichten) versehen lassen; Dafern aber auch, an einigem Thrt, über fünf hundert Communicanten der Catholischen vorhanden, und der Pastor einen Capellan von alterß gehabt hätte, wollen höchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. demselben Capellan ein hundert Reichsthaler, oder wie viel des Capellans beneficium vor diesem getragen, zu dessen Unterhalt, reichen, obr aber das alte beneficium bey Execution dieses Vergleichs restituiren lassen.

§. 3. Jedoch das drittens, unter solchen applicirten Gütern keine Geist- oder Weltliche Stifter, noch Elbster oder deren Rhenten, Einkünften und Gefälle, welche anno 1624. noch in der Catholischen Handen, und mit derselbigen Religion Geistlichen besetzt gewesen, verstanden, sondern es hiemit, wie in instrumento pacis versehen, allerdings observirt werden solle: Vorbehaltlich was von der Augustiner Kloster zu Wesel Einkünften und Gefällen den Evangelischen vor dem Jahr 1651. und nachgehendis der Universität zu Duisburg würdlich applicirt, auch was droben von denen, in den Eлевischen, mit Staatlicher Garnison amnoch besetzten Stätten, vorhandenen Kirchen und Elbstern: Wie auch hierum von dem Kloster in der Pappstadt disponiret worden; Wobey es dan allerdings sein verbleiben hat.

§. 4. Dafern aber viertens, in gemeltem Jahr 1624. in einigen andern Weltlichen Stiftern oder Elbstern, als welche hernegst folgen, und benennet werden, oder auch in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeldt oder Hervorden, mehr dan einer Religion subjecta gewesen, sollen die praebenden oder subjecta, ins künftige auf selbige Zahl, wie sie anno 1624. gewesen, bey den negstkünftigen Vacantiis reducirt, und damit von Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. da die beneficia in vero turno erfallen, oder den anderen Collatoren, Praelaten, Abbtin, oder Superioribus, so lang continuirt werden, bis daran es auff den Statum anni 1624. wieder gerichtet, dabey es dan folgendes gelassen, und die Collatores, und Superiores sich darnach zu achten haben sollen.

§. 5. Weilen aber Ihre Fürstl. Durchl. dafür gehalten, daß die weltliche Jungfräuliche Stifter, zu Bedbur, Obern-dorff, Freudenberg, Sevelsberg, Clarenberg, Herdise, wie auch zu S. Walpurg in Soest, und zu Schillsche, in der Graffschafft Ravensberg, zu Unterhaltung der Adlicher Töchter verordnet, die von dem Adel aber in den Eлев- und Ravensbergischen Landen mehrentheils der Evangelischen Religion zugethan, daß diesem nach, den Evangelischen auch der mehrertheil, den Catholischen aber die übrigen praebenden zugewendet, und deswegen anjeto eine sichere Verordnung auffgericht werden mögte; Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber dabey allerhandt erhebliches Bedenken getragen: So ist dieses jedoch endlich dahin genommen worden, daß die jetzt auff gemelten Stiftern vorhandene Catholische unturbirt gelassen, auch bey den künftigen Va-

cantien, so wol die Catholische als Evangelische der praebenden fähig seyn, und darzu befördert werden können und mögen; Jedoch dieser Gestalt, daß aus obgemelten acht Stiftern, auff vier derselben, zum wenigsten das dritte; Und auff denen vier übrigen der vierte Theil mit Catholischen Jungfrauen besetzt seyn, und bleiben solle, und daher auf demjenigen, da anjeto nicht drey oder vier Catholische vorhanden, die erledigte oder resignirte praebenden, an die Catholische so lang, und an die Evangelische eher nicht vergeben werden sollen, bis daran auff einem jeden Stift drey oder vier Catholische würdlich providiret seyn, und ihre praebenden haben: Und weü man so gleich, auff welchen Stiftern der dritte oder vierte Theil, wenigst Catholisch seyn solle, nicht entscheiden, noch benennen können; So solle solches bey denen im Vorstlichen Vergleich beliebten Commissarien eñster Ankunft in das Herzogthumb Eлев und Graffschafft Ward, unter Ihrer Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. ratification geschehen, alles jedoch mit diesem außtrücklichen Beding und Vorbehalt, daß unangesehen daß ein und ander Stift, mit dem dritten, oder vierten Theil Catholischen besetzt, Ihr. Ihr. Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch anderen Collatoribus freystehen, und unbenommen seyn solle, die solgentis vacierende praebenden, ihres wolgefallens auch an Catholische zu conferiren, dergestalt daß die Anzahl der Catholischen, über gemelten dritten oder vierten Theil zwar vermehret, aber nicht geringert werden könne, noch möge;

§. 6. Ebener gestalt bleiben in diesen Stiftern, da die Abbtin, Probstin, und andere praelaturen, oder officia per vota der Stifts Jungfrauen erwöhlet werden, die Catholische so wol als Evangelische, auff welche die mehrere vota fallen werden, solche Praelaturen, Officion, da sie dazu erwöhlet oder postulirt, oder auch da dieselbe sonst ohne Capitular Wahl, von der Abbtin, oder anderen Praelaten, und Superioribus von alters hero, allein conferiret werden, fähig, also, daß dieselbe ohne Unterscheidt der Religion, darzu erwöhlet, postulirt, oder damitten providirt werden mögen.

§. 7. Jedoch mit diesem außtrücklichen Beding, daß, da der dritte oder vierte Theil Catholisch, zu wenigst auch, die dritte oder vierte Abbtin auß den Catholischen alsdan erwöhlet, oder sonst eine qualificirte Catholische darzu postulirt, oder von den Superioribus angeordnet werden solle.

§. 8. In alle wege, und zu jederzeit aber, solle so wol in diesen als anderen Stifftern und Collegiis Mann- und Frau-Personen, da beyder Religionen subiecta vorhanden, den Catholischen ihr freyes öffentliches exercitium, zu bequämer sicherer Zeit, und Stunden, Vor- und Nachmittag, unangesehen sie dasselb Anno 1624. nicht gelibet haben mögen, unturbirt gestattet, und sie darin keines weges behindert werden, auch zu solchem Ende derselben Probstten, Beichtiger, oder Sacellanen, auß des Stifftsmittel und Gefällen, welche bey vorigen Zeiten, da das Stifft noch ganz Catholisch gewesen, der zeitlicher Probst, Beichtiger, oder Sacellan genossen, eine billige Competenz, wenigst von zwey hundert Reichsthaler, oder so viel derselb vorhin bey den Catholischen gehabt, und genossen können, jährlich zu gelegt, und angewiesen:

§. 9. Wie imgleichen den Evangelischen, in denen ihnen assignirten zeiten und stunden, keine Eintracht noch behinderß zugesiget, noch sie mit denen bey ihrer Religion nicht gebräuchlichen Ceremonien beschweret werden.

§. 10. Und weil beiderseits Religions-Berwanten, besser und bequämer seyn mögte, diese Stiffter so wol, als andere Jungfräuliche Stiffter und Elöster, da verschiedener Religions subiecta vorhanden, gegen einander auszuwechseln, und einer jederer Religion, sichere Stiffter und Elöster Privative, welche allein Catholische Augspurgische oder Reformirten seyen, anzuweisen; so wird solches zu bequämer Zeit und Gelegenheit vorzunehmen, und zu Werck zu richten, außgestellt und vorbehalten.

§. 11. Nicht weniger wollen auch vord. fünffte, Se. Churfürstl. Durchl. Ihro, die von Ihrer Fürstl. Durchl. begehrte restitution, des in der Lippstadt vorhin gewesenenen Augustiner Elostere lassen recommendirt seyn, und da sich finden sollte, daß die restitution, nach Inhalt des instrumenti pacis, und des status Anni 1624. geschehen müste, wollen Se. Churfürstl. Durchl. daran seyn, daß weiln dem bericht nach, jetztgemeltes Eloster schon vor hundert und mehr Jahren eingezogen, und secularisirt seyn solle, und daher zum andern gebrauch verändert, also in vorigen standt nicht gebracht werden kan, daß dargegen kein ander Ort, der so gut ist, nach Höchstgemelter Se. Churfürstl. Durchl. Belieben, entweder in Löhnen, Unna oder Hattingen, oder auch in der Stadt Bielefeldt, oder Hervorbe angewiesen, auch in gemeltem Jahr 1624. von den Catholischen

dazu befehene, und genügte Rhenten und Gefälle, gefolget, oder deren billige wehrte erstattet werden solle.

§. 12. Was auch die auß dem Eloster zu Vlotho, vor langen Jahren der Schulen zu Düsseldorf und nachgebendts mit denselben Anno 1621. dem Collegio Societatis Jesu daselbst aufgetragene Rhenten, Einkombsten und Gefälle betrifft, solle es mit denselben nach Inhalt des Anno 1647. dßfalls absonderlich auffgerichteten Neben Recess, allerdings gemäß gehalten, und respectiv restituiert werden;

§. 13. So sollen auch die Patroni und Collatores, so Geist- als weltliche, von dem Landts Fürsten, oder dessen Regierung und Beamten in ihrem jure conferendi nicht gehemmet, noch beschrenkt werden, jedoch auch nicht bemächtigt seyn, die Praebonden, Beneficia, Capellen, Vicarien, welche nach obgemelter Regul des allgemeinen Friedensschlusses, und dieses Vergleichs den Catholischen verbleiben ins künftigt anderen Kirchen, dan zu welchen dieselbe von anfangs verordnet, und von den Catholischen Beneficiatis Anno 1624. genossen, und bedienet worden, oder anderen usibus, dan darzu dieselbe fundirt, zu appliciren, weniger an eine andere Religion, dan welche dieselbe Anno 1624. obgemelter massen gehabt, oder denen es, verindß dieses Vergleichs, verbleiben, zu conferiren oder zu zuwenden;

§. 14. Sonsten aber einer jeder Religion Obrigkeit anbenommen, sondern außdrücklich vorbehalten bleibt, durch sich selbst, oder ihre darzu verordnete Commissarien, über ihrer Religion zugehörige Güter, Rhenten und Gefälle, zu Beforderung mehrerer Ehren Gottes, und besseren Kirchen-Dienst, wie solches den Catholischen Christlichen Rechten, oder der Evangelischen Kirchen, Ordnung gemäß ist, zu verordnen, und zu disponiren; Darüber jedoch der Patronen Willen und Consens (dafern die Rhenten zu einem juris beneficio patronatus gehörig) vor allen eingeholet, und erlanget werden solle.

§. 15. Was aber die Stiftungen und Foundationes, welche nicht zu dem Catholischen Gottesdienst, sondern pro studiis, oder anderen löblichen exercitiis auffgerichtet worden, anbelangt, da bleibt den Collatoribus frey, und benor, damitn nach Inhalt der Foundationen zu verfahren und zu disponiren.

§. 16. Dafern auch ins künftigt einer der Catholischen Religion, oder Evangelischer, oder Augspurgischer Con-

fession, zugehöriger Praelatus, Canonicus, Canonissa, Parochus, oder Beneficiatus, seine Religion oder Confession verändern würde, solle er der Praelatur, Praebenden, Pfarr, oder beneficii, eo ipso verlustig seyn, und dasselb einem andern solcher Religion, zu welcher dasselb, vermög instrumenti pacis, und dieses Vergleichs gehörig unausgesetzt, und ohne Beschwerde, wie oben gemelt, wieder conferirt werden.

§. 17. Was aber die Collation und Vergebung der Praelaturen, Canonicaten, Praebenden, Vicarien, und anderer Geistlichen Beneficien, betanget, welche in mehrgemelten Herzogthumben, Gülich, Cleve, Berg auch Grafschaften Mark und Ravensberg, zu des Landts Fürsten Collation gehörig, solle es damit, nachfolgender gestalt, unveränderlich gehalten werden; Daß auff denjenigen Stiffteren, da alle Collationes dem Fürsten völig gebühren, Ihrer Churf. Durchl. und dero Descendenten, diejenige Beneficia, so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri, et Novembri, verfallen, oder ad manus Principum resignirt werden; Also auch Ihrer Fürstl. Durchl. und derselben Descendenten, diejenige, so in Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri, fallen, oder resignirt werden, zu vergeben, zustehen.

Aber auff denjenigen Stiffteren, da die vorige Fürsten nur sechs Monath hergebracht, jedem Chur- oder Fürsten, und dessen Descendenten, drey Monath reservirt werden, dergestalt daß Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg an denselben Orten, in Januario, Majo, und Septembri, und Ihre Fürstliche Durchl. zu Neuburg in Martio, Julio, et Novembri, die Collatio ohne Beschwer oder Verminderung, wie oben gemelt, gebühren solle.

§. 18. Auch der von einem oder andern Chur- oder Fürsten Provisus, schuldig seyn, mit Vorzeigung seines Collation-Patents, des andern placitum zu erhalten, wie dan ohne dessen, und der Collation Vorzeigung, die Praelati und Capitula, die provisos zur possession nicht zulassen, noch gestatten.

§. 19. Auch zu besserer Nachricht, so oft eine Praelatur, oder Praebend, oder beneficium, zu Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. collation vaciret, solche Vacanz, und durch welches Absterben, auch in welchem Monath, oder Turno dieselbe sich begeben, schriftlich Ihren Chur-

und Fürstl. Durchl. Durchl. oder dero heimbelassener Regierung unverzüglich, unterthänigst berichten sollen.

IX. Endlich und vord neunbte; solle das verglichene und sät gesetzte, auff die Art und Weise, wie in dem mehr angeregten Dorstischen Vergleich, §. Zweitens sollen von beiden hohen Theilen, ic. und folgendts disponirt ist, untersucht, introducirt, und zu Veruhigung beiderseits Geist- und weltlichen Unterthanen, vollenzogen, und solcher Dorstischer Vergleich, in so weit er durch diesen Neben-Recess nicht erleutert, noch limitirt worden, sanats unterhalten werden;

§. 1. Dieser Neben-Recess auch demselben gleich gültig, und mit ebener Guarantio bekräftiget seyn solle:

§. 2. Wie dann Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. dero Regierungen, Rächen, auch Ober- und Unter-Beamp-ten gnädigst aufgeben und befehlen wollen, auff mehrgemelten Dorstischen Vergleich und diesen Neben-Recess, und was vermög derselben zu werdt gerichtet, observiret und exequirt werden solle, steiff und fest zu halten, einen jeden ohne respect der religion, dabey zu handhaben, und da über bey Vermeidung ernstern Einsehens, nicht zu beschweren, auch solches per generalia Edicta, abgehen zu lassen.

§. 3. Wie dann hernegst auß diesem Neben-Recess, und dem Dorstischen Vergleich ein instrumentum gemacht, und mit cooperation Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Münster in einen Recess gebracht werden solle. Dessen allen zu Urkund haben höchstgemelter Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. hierzu verordnete Räte, unter gnädigster ratification, welche inner zehen Tagen einzubringen, diesen Recess unterschrieben, und mit Ihren Fürstlichen besetiget. So geschehen Cleve am neunten Tag Monats Septembris, des ein tausent sechshundert sechs und sechzigsten Jahrs.

(Hier folgen die Unterschriften und Siegel.)

Neben-Recess.

Zu wissen sey hiemit: Als bey des jetzt aufgerichteten Religions-Recess ratification und Vollenziehung, an seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, erinnert, und vorgeschlagen worden, daß die in §. Drittens, zu Hinelegung der von Zeit wehrender Religions-Differenzien, ic. gesetzte parenthesis, von vier oder fünf Familas oder Hausgesinde ihrer der Evangelischer

Religion vorhanden, zur Verhütung künftiger Disputen, aufgelassen werden möchte.

So dan zum andern, wegen des §. Wann sich auch in den übrigen jezo vorhandenen Evangelischen Exorcitius, etc. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg sich dahin erklären wolten, daß sie annoch ferners an zwey oder drey Orten, da das Evangelische Exorcitium vorhanden (welches daselbst sonst vermög der Regul des Jahrs 1624. nicht zugestatten) ein jedes gegen Nachlassung zweyer Orten, welche sonst, vermög instrumenti pacis, den Evangelischen zu restituiren, in ihrem stande gelassen werden möchten.

Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber, alle dasjenige, was zu Veruhigung beyderseits Land, und Unterthanen, und der Religion Sicherheit und Befestigung, auch die künftige Irrungen, und Rügten abzuschneiden, dienlich, vorzustellen geneigt, so haben sich dieselbe dahin erklärt, daß, wie die bey dem ersten Puncto vermeldete Parenthesis in obgemeltem §. Drittens zu Hinelegung in Göllich, und Bergischen ic. also auch folgendts darnacher eben dergleichen Parenthesis, wegen der Clevisch, Marck, und Ravensbergischen sich befindet und eingerückt worden, daß beyde eines und andern Orts aufgelassen, und im übrigen dem aufgerichteten Vergleich nachgelebt, und zur Execution gestellt werden möge.

Was aber zum andern, die über dem Haupt-Recess, im Herzogthumb Göllich benente sechs, ferners begehrte jeztige Exorcitia anlanget, wolten dieselbe deswegen dieses heilsame Werck nicht zurück lassen, sondern der gemeiner Veruhigung zum besten, gestatten, daß da bey bevorstehender Execution sich befinden würde, daß ein oder andern Orts, das jezt vorhandene Exorcitium, krafft Münsterischen Friedensschlusses, eingestellt werden müste, von den Evangelischen aber zwey Exorcitia, welche ihnen sonst, nach Inhalt gemelten Friedensschlusses zu restituiren weren, Ihre Fürstl. Durchl. unterthänigst vorgeschlagen, und darauff von ihnen Evangelischen beständiglich renunciirt würde, Ihre Fürstl. Durchl. eins oder mehr deren im Göllich, und Bergischen jezo vorhandenen Exorcitien, ein jedes gegen Nachlassung zweyer, welche ihnen sonst zu restituiren mehrten, über obgemelte sechs gestatten, und nach Inhalt des Haupt-Vergleichs handhaben lassen wolten, darnacher sich dan die angeordnete Executions Commissarii zu richten. Urkundt

Ihrer Ehr- und Fürstl. Durchl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift und begetruckten Insiegeln. So geschehen den 17. Septembris 1666.

Friedrich Wilhelm, Churf. Philipp Wilhelm.

Bemerk. Durch ein besonderes churfürstliches Publicandum d. d. Cleve den 17. September 1666. ist der obige Religions-Recess publicirt worden.

295. Cleve den 23. October 1666.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ic.

Kundt und zu wissen sey hiemit; Als zwischen denen Landständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve einige differentionen entstanden,

Indeme an seiten gemelter Ritterschaft sustiniret worden, daß zu erleichterung des platten landes, der Städte quota in beytragung der steuren billig zu erhöhen were, vor eins;

Vors zweyte, daß nicht allein in den Haupt- sondern auch in den kleinen Städten zum beschwer der Ritterschaft und Eingefessenen des platten landes neue impositiones auch auff das gemahl eingeführet und dabeneben die alte accisen merklich vertheuert worden;

Hingegen die Städte dafür halten wolten,

Ad primum, daß die Städte über den sechsten theil in den steuern nicht zu verhöhen, und daß die von der Ritterschaft mit zu contribuiren schuldig weren;

Vors zweyte, daß sie die accisen von ein- zwei- und mehr hundert jahren ex privilegiis hergebracht, und dieselbe litterlichen inhalts solcher privilegien zu der Stadt besten verhöhen, vermindern und vermehren könten,

Vors dritte, daß die ohne der Ritterschaft und Städte gesambte bewilligung erhaltene jurisdictiones wieder einzuziehen;

Viertens, daß die Ständegelder von Anno 1661. bis hiehin und also folgendts berechnet, die praetensiones der Wirths und der creditoren neben den tagegeldern justificiret, denen fargegangenen mißbräuchen ins künftige vorgebauet, und ohne bewilligung Seiner Churfürstl. Durch-

laucht und dan der Ritterschafft und Städte nicht aufgeschlagen werden möge;

Undt dan Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ic. ic. unser gnädigster Herr mißfällig vernommen, daß solche mißbilligkeiten auch zu solcher höchstschädlicher Weilläufigkeit aufgeschlagen, daß gemelte Ritterschafft und Städte über einige von den obangezogenen puncten abn das Recht erwachsen und zu besorgen gewesen, daß solches weiter gehen und zu noch mehrer Weilläufigkeit aufgeschlagen und dadurch das mißtrauen zu deroelben und des ganzen Landes nachtheil immer zunehmen würde;

Als haben höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Dämpfung solchen unwesens und restabilirung beständiger Vertrauens undt einigkeit auß Landesväterlicher forgsalt und gewogenheit gnädigt gutgefunden, zwischen denenselben gütliche Handlung pflegen zu lassen, und dazu dero Clevischen Statthaltern, auch einigen dero geheimen Rätthen gnädigste commission aufgetragen, welche nach mühsamer unterhandlung solche irrungen folgender gestalt in der gute bey- und hingelegt haben,

Und zwar, vorß erste, so viel der Städte contingent in beytragung der steuren betrifft, weil seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit gnädigt dafür gehalten, daß die Städte billig ein mehrers über sich zu nehmen hätten, auch dessals albereit einige Verordnungen ergehen lassen, haben die Städte höchstgemelter Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu unterthänigsten ehren sich darunter gehorsambst gefüget, daß die gesamte große und kleine Städte an statt des vorhin gegebenen sechsten theils, forthin den fünfften theil von dem toto oder ganzen Summ des Herzogthums Cleve, nach der von Anno. 1664. bis hiehin unter ihnen den Städten observirten proportion, salvo de castero privilegiis, contribuiren, dagegen sie weder per directum oder indirectum auff keinerlei, es sey gewöhnliche oder ungewöhnliche weise, noch unter einigem Vorwande, wie solches auch geschehen könnte, beschweret, sondern dabey gelassen, auch mit deme, was in den anderen contribuabolen corporibus, benentlich der geistlichen mit ihrem zehenden theil und des platten landes abgethet, oder nachgelassen wirdt, nicht beladen werden, sondern wan die Städte obgemelten fünfften theil beybringen, sollen sie mit keinem höheren contingent unter Vorwande der abgänge, oder wie es sonst nahmen haben mögte, beschweret werden, Wie es dan gleicher ge-

stalt mit gemelten Geistlichen und platten lande in allem zu halten, aber gar keine güter von steuren zu befreyen seyn, sie weren mit genugsamer exemption nach einhalt Landtags recesses de Anno 1660 oder possessionis immemoriali versehen;

So viel hiernest die Ritterschafft und deren Rittersize und was von alters darunter gehöret, anlangen thut, verbleiben Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit dabey und haben sich die Städte darunter gleichfals Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu unterthänigsten ehren gefüget, daß dieselbe in allen und jeden Lürden, Reichs-Creyß-Landes und defensions-Steuren oder anderen umblagen, wie die auch nahmen haben mögen, zu den ewigen Zeiten allerdings exempt und frey seyn und bleiben, und denen von der Ritterschafft oder deren vorgemelten Rittersitzen nichts ange- mühet werden soll, wie dann auch die Städte über ihr jetzt vermitteltes contingent keineswegs beschweret werden sollen.

Den zweitten punct betreffend, wollen Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit wegen ihres habenden interressen ehistes eine untersuchung verordnen, wie der Städte privilegia desfals bewandt seyn, Indessen aber sollen die Städte nach aufweisung habender privilegien, und in Krafft von unbendlichen jahren hergebrachter observantz, bey einhebung der accisen und so viel die impositionen auff das gemahl oder Kormwagen anreichen thut, ebenfals nach einhalt erhaltener Concessionen und bey dem Herkommen gelassen und geschützt werden;

Anreichend, vorß dritte, den punct der erlangten neuen jurisdictionen und derselben von den Städten gesuchte aufhebung, Wollen Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit hiemit declariret haben, daß die jurisdictiones, welche uneingebohrne undt unqualificirte erlangt, allerdings (außerhalb, daß denen, welche vor dem jahr 1648. einige gelder dafür aufgegeben, dieselbe zu restituiren) wieder eingezogen, und die in händen habende Concessionscheine zurückgegeben werden sollen;

Die qualificirte Eingeböhrne aber betreffend, benändlich,

Der Freyherr von Wolandt über sein hauß Hafft, Quisfelwerdt, Recken und Winnen,

Freyherr von Wyllich über sein hauß und Freyheit Winnenthal sampt Bort,

Freyherr von Diepenbruch über sein hause Empel, Milingen und Hürl,

Der Freyherr von Spaen über das hause und Freyheit Ringelberg und Hamminckel, wie auch bey dem hause Roylandt über Birk,

Der Freyherr von Roe zu Wißen über Hudenrede, Nepler und Laer,

Der Freyherr von Wylich über das hause Huidt, Bienen, Berg und Androp,

Der von Wittenhorst über das hause Sonssfeldt, Halverloe, Sonssfeldt, Wittenhorst und Loeven,

Der Freyherr von Wachtendunk über Germensfeld, Cesslich und Wyler,

Der Freyherr von Quadt zu Widrade über das hause Mörmpter, und über seinen dazu gehörigen eigenen gütern und leuthen;

Die von Schell über das hause und Dorff Heyen.

Der von Eickel über das hause Eyll, Huissberden, Kyvideswerdt, das hause Broen und über die dafelbst gelegene Baurtschaft Groen,

Der von Hertefeldt über das hause Hartensfelde und Beze,

Der von Hüchtenbruch über das hause Gatrov, Galen, Büel und Rodenbaw,

Der von Rügenracht über das hause Clarenbeck und Rüterden,

Der von Boegeler über das hause Boegler und Appeltorn,

Der von Rievenheim genant Newkirchen über das hause Driesberg, Kessel und Moidt,

Der von Syberg über das hause Fördt und über seine dazu gehörige eigene leuthe und gütere,

Der von Bernsaw über das hause Calbeck und umliegende Bauhöffe, Küttern, gütern und ländereyen,

Da ist verabschiedet worden, daß dieselbe die jurisdictiones in denen ihnen concedirten districten über ihre eigene und andere güter und pächtere, ungeachtet dessen,

was Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit hingegen wegen anderer leuthe güter und pächtern vor diesem in gnaden verordnet, nach denen in händen habenden Concessionen und Rehnbriefen, gebrauchen mögen;

Damit aber in künftigen Zeiten der Jurisdiction halber kein neuer streit entstehen möge, So haben Ritterschafft und Städte bey Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit unterthänigste ansuchung gethan, dieselbe auch darin gnädigst gewilliget, daß keine Jurisdiction ohne einhelligem consens beydes der Ritterschafft und der Städte verliesen, noch obige bereits concedirte weiter extendiret werden, und diejenige, welche ohne solchem consens einige Jurisdiction außbringen würden, beydes des geldes, so Sie davor aufgelegt, und der Jurisdiction verlustig seyn sollen;

Was endlich und zum vierten, die Ständegelder betrifft, da ist verabschiedet worden, daß keine Ständegelder mehr, als jedesmahl von beiderseits Ständen conjunctim nach erhaltener Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit gnädigsten consens außgeschlagen, die außgeschriebene anders nicht als mit bewilligung und auff assignation, so woll der Ritterschafft als der Städte, außgegeben, so woll die diast-Gelder und beweisliche Landtagszehrunge der Stätte als der Ritterschafft daraus bezahlet, und daforn Ritterschafft und Städte dissentiren, und eine oder ander schuldt vor liquide nicht annehmen würden, auff eines oder andern theils assignation, ehe und bevor derjenige, so die Zahlung suchet, sein recht ahm Hoffgericht außsündig gemacht und sententiam erhalten habe, keine Gelder von den receptoren außgezahlet werden sollen, mit dem anhang, daß widerigen falls sie den receptoren in rechnung nicht sollen passiren, und von denjenigen die assignationes einseitig ertheilet, vor ihr hant gutgethan werden solle;

Es soll auch niemandt sein contingent von solchen geldern ohne assignation beyderseits Stände undt anweisung des Receptoris, bey straffe der würdlichen execution und Verlust seiner forderung einhalten, Im übrigen aber wegen der Landtagszehrunge dergestalt gehalten werden, daß zwar die Ritterbürtige ihr bisheriges deputat behalten, denen Deputirten von den Städten aber einem jedweden täglich zum unterhalt anderthalb Reichsthaler zugelegt werden soll, Jedoch daß auch die Städte zu den Landtagen nicht über zweyen deputirte und zu anderen Zusammenkünften nur einen schicken sollen, ein reglement gemacht, undt einem

deputato der haupt Städte halb so viel als einem Ritterbürtigen gutgethan werden,

Wegen des praeteriti aber sollen alle diejenige, so ohne beyder Stände assignation einige Ständegelder erhoben, ihre forderungen innerhalb sechs wochen liquid machen, und falls Sie in solcher Zeit den Consensum beyderseits Stände nicht beybringen würden, die gelder restituiren und ihre action in ordinario proponiren;

Undt weilen nun hiemit alle vorgewesene streitigkeiten allerdinge hingeleget, gänzlich verglichen und ihre abheffliche maße vollkommenlich erhalten haben, So soll es dabey sein Verbleiben haben, und was hiebevör von einer oder anderen seiten vorgangen, keineswegs weiter gedacht, im übrigen aber dieser Vergleich von allen theilen sambt und sonders treulich und aufrichtig observiret, darwieder unter keinerley praetext gehandelt, und die contravenienten mit eraster bestraffung angesehen werden;

Daß nun dieses alles obgemelter maßen zwischen Ritterschafft und Städten verglichen und abgehandelt, Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit auch solches gnädigst approbiret und confirmiret, Solches wird hiemit bezeuget und haben obhöchstgedachte Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit, zu mehrer küsthaltung dessen allen, diesen Vergleich in duplo aufzufertigen und davon ein exemplar der Ritterschafft, das andre den Städten außzuantworten gnädigst anbefohlen,

Urkundtlich höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit eigenhändigen unterschrifft und anhangenden Churfürstlichen Inseigel.

296. Cleve den 25. März 1667.

Churfürstliche Regierung.

Mit Bezug auf das, gegen starke Bettler, Landstreicher, Heiden, Zigeuner und fremde Ausfahige gerichtete, Edikt vom 20. August 1663 (Nro. 276 d. S.) und bei den häufigen Klagen über die Ausfahigen, sollen dieselben nicht ferner im Lande geduldet, und muß ihnen die sofortige Auswanderung jedes Ortes mit der zusätzlichen Warnung aufgegeben werden, daß 8 Tage nach Pfingsten ihre Häuser abgebrochen werden sollen.

Bemerk. Unterm 14. März 1670 ist die Landesverwei-

sung der starken, fremden Bettler, Zigeuner und Leprosen wiederholt und mit dem Zusatz befohlen worden, daß die Leprosen, welche lange Zeit im Lande gewesen, jedoch gesund und unter 60 Jahren alt sind, nebst ihren Kindern nur bis zum künftigen Mai, ältere und franke Leprosen jedoch bis zu ihrem Tode im Lande geduldet werden sollen.

297. Cleve den 28. Juni 1667.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer Landestruer, (sechsmöchentliches Glockengeläute in allen Kirchen, täglich in drei Pausen, und Einstellung aller Musik) wegen Absterbens der Frau Churfürstin.

Bemerk. Zur Feier des Leichenbegängnisses, ist unterm 1. November o. j. a. achttägiges Geläute von 12 bis 1 Uhr und, am 6. Dezember, die Haltung einer Leichenpredigt in allen evangel. reform. und luth. Kirchen verordnet worden.

298. Cleve den 30. August 1667.

Churfürstliche Regierung.

Die mißbräuchlichen und kostspieligen Gasterien, bei stattfindenden Anordnungen neuer Schaffen werden verboten.

299. Cleve den 22. September 1667.

Churfürstliche Regierung.

Nach dem nunmehr mit Pfalz-Neuburg, wegen der jüdischen Successions-Landen, geschlossenen definitiven Erbvergleich, werden die cleve-märkischen Amtleute davon unterrichtet, daß (an bezeichneten Tagen und Orten) churfürstliche Commissarien eintreffen werden, um die Erbhuldigung aller Unterthanen in jedem Bezirke einzunehmen, und werden sie zugleich angewiesen, zu diesem Behufe, alle Aldliche,

in so fern diese nicht bereits als Ständeglieder verpflichtet worden, so wie alle übrige Unterthanen zu versammeln.

300. Ohne Erlasort den 26. April 1668.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Thun kund und fügen Unseren Landdrosten, Drostern, Amtmännern, Richtern, Högerey, Schultheissen, Börgern, fere Bürgermeistern, Schöffen und Räten in den Städten, wie auch allen und jeden Unterthanen und Eingefessenen Unseres Herzogthums Cleve, Graffschaften Mark und Ravensberg hiemit gnedigt zu wissen: Demnach Wir mißfellig vernommen, daß ob wohl Wir unseren Beampten und unterthanen durch öffentliches edictum vor diesem gnedigt bekannt gemacht, was wir mit Unseres Vatters, Brudern und Gevattern des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Id. am 9. Septembris 1666. vor einen Nebenrecess wegen der Religion und was derselben anlebet, aufgerichtet, und dabey gnedigt befohlen, niemandt dargegen zu beschweren, dann noch denselben Nebenrecess in einem und anderen nit nachgelebt worden: Als haben wir mit Ihrer Id. guet gefunden, einige Puncten auß jetzt gedachtem recess durch ein öffentliches edict zu männiglichem nachricht bekant zu machen, Wollen und verordnen Wir solchem nach, daß alle Kirchen, Klöster, Stifter, Capellen, Hospitalen, Praelaturen, Praebonden, Canonicaten, Pastorate, Vicarien, und andere Geistliche beneficia, wie auch Schulen, und alle dazugehörige Renthen, Einkombsten und gefellen in obgemeltem unserm Herzogthumb Cleve und beyden Graffschaften Mark und Ravensberg in solchem stande, darin sie primo. Janu. 1624. sich befunden, gelassen, oder wieder darin gestellt und dabey gehandhabt, und solche beneficia, wan sie hinführo vaciren, von den Patronis oder collatoribus solcher Religion, wobey sie in gemeltem Jahr 1624. gewesen, und in specio alle Praelaturen, Canonicaten, Praebonden, und Vicarien, in allen Collegiat Kirchen unsers Herzogthums Cleve und Graffschaft von der Mark, wie auch diejenige welche A. 1624. in unser Graffschaft Ravensberg von Catholischen besessen worden, ohne vermindierung oder realbeschwerung conferirt werden sollen: Ausgenommen jedoch derjenigen Vicarien, beneficien, und geistlichen Güter, welche zu keinen Geist: oder weltlichen Stiffteren oder Klöstern,

so noch Ann. 1624. in der Catholischen Händen und mit selbiger Religion Geistlichen besetzt gewesen, gehörig, und in unseren Clevisch, Mark und Ravensbergischen Landen vor dem Jahr 1651. zu dem Evangelischen Gottesdienst Schulen und Studenten würdlich applicirt seyn, dan dieselbe werden dabey verbleiben, es were dan, daß dieselbe den Römischen Catholischen Pastoren vor dem Jahr 1651. entzogen, und es denselben anjesso ahn nöthiger subsistenz ermangeln sollte: Dan solchen falls wollen wir solche Pastores mit selbigen, oder andern erst vacirenden beneficiis hinwiederum providiren: Immittels aber und biß darahn solches würdlich geschehen, sie mit solcher Beysteuer versehen lassen, daß sie Jährlich 200. Reichsth. oder so viel sie sonst von der gangen Pfarr oder beneficio gehabt, genießen können.

Wohe auch in obgemeltem Unserem Herzogthumb Cleve und beyden Graffschaften Mark und Ravensberg, solche Kirchen, Gemeinden, oder Schulen seint, welche A. 1609. das exercitium der Römischen Catholischen Religion gehabt, selbigen exercitii aber zwischen jetzt gemeltem Jahr 1609. und dem Jahr 1624. de facto vel per vim majorem durch einseitigen Befehl, eigene oder frembde Kriegsmacht entsetzt worden, An. 1624. aber sich wieder darin befunden, solle den Catholischen das simultaneum exercitium in allsolchen Kirchen und Schulen mit gleicher Theilung der Renten und ordinari einkommen verstatet und eingeführt, oder dabe ahn selbigem Orth zw. Kirchen, oder Capellen vorhanden weren, einer jeden Religion ihre absonderliche Kirche oder Capell angewiesen werden, auch die Prediger und Unterthanen auff alle billige Wege und Mittel bedacht sein, daß es ner den anderen in seiner religionsübung nicht verhindere, und sich mit deme ihme angewiesenem Orth auch zeit und stunde begnüge, in theilung der von Alters zu der Kirchen gehörigen und vor der turbation gehabter Renten aber durchgehende gleichheit gehalten werde. Wors Andere solle so wohl Römisch-Catholischen, als Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Religionsverwandten, welche das publicum exercitium und jus vocandi in obgemeltem unserm Herzogthum Cleve, und beyden Graffschaften Mark und Ravensberg haben, oder darin restituirt werden, Kirchen, Predighäuser, Schulen und Capellen zu bauen, zu verbessern, und zu erweitern, einen oder mehr Pastores oder Prediger, die eine oder mehr Gemeinden nach belieben bedienen mögen, und Schulbiener nach jeder Religion Kirchen-Ordnung und Satzungen auff ihre kisten, und ohne der anderen religion

beschwehr und nachtheil zu beruffen frey stehen, jedoch gehalten seyn, dießfalls des Landesherrn, woffern derselb Patronus und Collator ist, oder aber anderer patronorum, welche es von alters hergebracht, collation, confirmation, und placitum einzuhohlen, sonst aber nur einen schein ihres rechtmässigen Vermeßs und qualifikation uns oder unserer Regierung einzulieffern. Ingleichen sollen so wol die Römisch-Catholische geistliche, saeculares und regulares, Mann- und Weibspersonen in ihren Stiffteren, Collegien, Pfarren, Kirchen, Capellen und dazu gehörigen Häusern und wohnungen, auch gewidmeten Gütern, renten und gefällen, wie ingleichen der Evangelischen-Reformirten und Lutherischer Confession Predigere, abn dem Ort ihres domicilii alle geistliche Freyheit für ihre Personnen, und für die zu ihren habenden Pfarren gewidmete Güter, wie und wobe dieselbe im Lande gelegen, indifferenten genießen, dieselbe mit Landsteuren, Zinquantirungen, und dergleichen Lasten, über das herkommen wieder recht und gebühr nicht beschweret, auch Niemanden ein steuercontingent, welches wegen Güter, so zu einem beneficio gehören, und ein ander im besitz hat, gegeben werden muß, aufgebürdet, die Clöster und Geistliche aber, welche von den täglichen Almosen Leben und ausserhalb ihrer Clöster und dabey gelegenen Gärten und Plätzen keine liegende Güter haben, dießerthalb, wie herkommens, und dabe sie in der alter matricul mit begriffen, oder die von alters gehabt contribuabls Güter nicht mehr besitzen, ganz ungefordert gelassen, und verschonet werden: Wie nicht weniger den Römisch-Catholischen Ordinario, Archidiaconis, Praelatis, Capitulis, Provincia-libus, Aebten, Prioren, und anderen geistlichen Obrigkeit, auch praesidibus und moderatoribus synodorum und classium zugelassen sein, den Geistlichen Rechten, auch eines jeden Orden und Regulen zuseh, ad visitationem et correctionem vitae et morum, auch Einführung und Unterhaltung Geistlicher disciplin zu verfahren, und sollen Unsere Räthe, Beamten und Bedienten in dem, was von der einer oder ander Religion obgemelten Ordinario, Archidiaconis, Praelatis, oder Superioribus der Catholischen geistlichen rechten, und der regularium ordinum, sätzen, regulen, und statuten, auch der Evangelischen Ordnung gemess, des visitati lebens, handels, und wandels, verhaltens und abstraffung halber statuiert ist, nicht verhindern noch aufhalten, weniger die corrigendos vel correctos gegen ihre superiores schützen, und sich zu widersetzen veran-

lassen, sonderen woffern der visitatus, corrigendus vel correctus darüber abn die weltliche Obrigkeit provociren würden, denen ihme vorgelegten Geistlichen visitatoribus et superioribus in vollziehung der execution gegen den Correctum die hüßliche Hand gebotten werden. Es sollen aber die visitatores sich in die Uns als dem Landesherrn competirende iurisdictionalia nicht einmischen, und zu dem endt die vorhabende visitation, wie und woye solches bey unseren geehrten Vorfahren Herzogen zu Cleve und Graffen zu der Mark und Ravensberg herkommens und bräuchlich gewesen, Uns oder Unserer Regierung zeitlich notificiren, und uns alsdan frey stehen, jemanden, der des visitatoris und visitandi religion zugethan ist, umb der visitation beyzuwohnen, jedoch auff unsere kosten zu adjungiren, welcher sich zwar der Geistlichen Leben, handel und wandel nicht unternehmen, sonderen solches dem Geistlichen visitatori heimgefest sein lassen, und derselbe darüber allein zu verordnen, Unser adjunctus aber zu beobachten haben solle, daß bey der visitation denen dem Landesherrn competirenden iurisdictionalibus nicht vor- oder eingegriffen werde. Solte aber in bestimmter Zeit Unser adjunctus nit erscheinen, solle dem visitatori bestoweniger nicht frey stehen, die visitation fortzusetzen. So sollen auch die Catholische Geistliche nach erlangter praesentation von Ihrer Geistlicher Obrigkeit die institution und investitur, der Catholischen Ordnung und Gebrauch nach, gestimmen, und sich also zu den beneficiis qualificiren, sonst aber ohnr solche vorgehende qualification, kein Catholischer Geistlicher von Uns, oder Unserer Regierung admittirt, wie nicht weniger die Catholische Geistlichen bey Ihren Kirchenordnungen, statuten, gebräuchen, gewonheiten, ceremonien, disciplin, auch bestu- chung der ordentlichen General, provincial, oder synodal versamblungen, ungehindert gelassen, sonst auch niemandt zu anderen bry seiner religion nicht gewöhnlichen Kirchlichen ceremonien mit statuten verbunden, als daß die Römisch-Catholische von den Evangelischen Pfarren Copulationes zu suchen obligirt sein, noch die Römisch-Catholische mit abfor- derung einiger iurium stolae, wan sie in oder ausser dem Orth ihrer wohnungen und Pfarr kinder tauffen oder andere Sacramenta administriren lassen, beschweret werden sollen. Die von Uns und Unseren Nachkommen zu abwen- dung Krieg, Pestilenz, oder anderer gemeiner Gefahr und Schädlichkeiten abgeordnete Buess- oder Bettage, wie auch die für eine sonderbare gemeine Gnad und Wohlthat Got-

tes abgestellte Land, oder Festtage, sollen unsere Catholische Unterthanen so wol, als Evangelische nach einer jeglicher Religion-Ordnung, Fejrllich halten, Unseren Catholischen Unterthanen auch frey, und bevorstehen die Catholische Fejrtage in ihren Kirchen und Häusern zu feyren, auch ihre processiones und andere Ceremonien, wie von Alters zu halten, darin denselben von den Evangelischen in gemelten Unseren Landen auch keine hinderung noch eintracht geschehen, weniger wie gemelt, in ihren Kirchen und bey verrichtung ihres Gottesdiensts, wie auch den processionen und umbtragung der Sacramenten, oder sonst einig dergemüß gegeben, noch insolention verübt, sonderen zu erhaltung respects, ruhe und einigkeit, die Ubertreter von Uns, oder Unseren Beambten dafür angesehen werden, sonst aber unsere Evangelische Unterthanen ahn einige Ceremonien, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht verbumden sein. So sollen auch so wol den Römisch-Catholischen als Evangelischen Ritterburtigen, sonderlich welche den Gottesdienst, in der nähe nicht haben können, so dan einem jeden der übrigen Unterthanen, wan derselbe ahn dem Orth seiner Wohnung, oder in der nähe, dem Gottesdienst wegen Krankheit, oder anderer verhinernuß nicht abwarten kan, frey stehen, auff, und in ihren eigenen Häusern, vor sich und ihr Haußgesindt, und weiter nicht das exercitium ihrer religion ungehindert zu üben, die Sacra zu gebrauchen, und sich darzu eines Priesters, Pastoris, Predigers zu bedienen, praesceptores zu halten, und was dem Gottesdienst ankeht zu verrichten. Ferner solle Niemanden, welcher aus anderen frembden Ländern in angeregte Unser Herzogthumb Cleve, und Graffschafften Mark und Ravensberg, sich niederlassen will, wan er einer der obgemelten Dreyen Religionen zugethan ist, auch sich der Policy-Ordnung (als weith dieselbe die religion nicht, sondern alle und jede Unterthanen ohne unterschied der Religion angehet) gemäß qualificiren kan, und sonst seines christlichen handels und wandels zeugnüß hat, die beywohnung und freyheit verweigert, noch derselbe der religion halber abgewissen, wie dann bisfals die Verordnung welche von einer oder ander Landsherrschafft auch Stadts Magistraten in vim reversionis oder aus anderen Ursachen, zur exclusion eines oder anderen eingefessenen, von Bürgerrecht, oder Ehren Aemtern gemacht, und bishero observirt sein magh, hiemit cassirt und aufgehoben, sonderen ohne unterschied der dreyen religionen gleichheit gehalten, auch Niemanden deswegen der religion halber seine

Wohnung zu verändern, noch ahn einem anderen Orth, als dahe er seesshaft, seines gefallen zu beyrahten benommen, auch wegen der religion niemandt verachtet, nachgeruffen, außgeschreyen, oder gescholten, noch auß Kauffleuthen, Handwercken oder Zünften, Gemeinschaften, auß öffentlichem Gewerb, Handthierung, Handwercken, contracten, Kauff, und verkauff, beweg- und unbeweglicher Güeter, auch vernähungs Recht (wohe selbiges üblich) noch auch von der magistrats Wahl oder anderer promotion zu ehren Aemtern (in so weith sie solches Anno 1624. hergebracht und deren fähig gewesen) noch von einigen Erbschafften oder Legaten, wie auch Hospitalen, Wäissen, Siechen oder Leprosen Häusern, Almosen, noch anderen gemeinen Gerechtigkeiten oder handlungen, vielweniger von öffentlichen Kirchhoffen an orthern, wohe eine oder andere religions zugethane keine absonderliche Kirchhoffe haben, und christlichen Begräbnüssen der religion halber, oder dahe sie gleich ihre eigene Kirchhoffe hetten, gleichwol von ihren Erb-begräbnüssen, in Kirchen oder Kirchhoffen nicht außgeschlossen, noch auch von ihnen vor begräbnüß kosten, ein mehrers als von anderen und weiter als derselben Pfarrkirchen gerechtigkeit in dergleichen fällen mit sich bringet, gefordert, jedoch das bey den Begräbnüssen ein oder anderer religion, wan es dem herkommen zuwieder, und wan sie in derselben Kirch kein exercitium haben, auff den Kirchhoffen oder in den Kirchen nicht gepredigt, sonderen die Predig, und übrige ceremonien ahn dem Orth ihrer gewöhnlichen versamlungen verrichtet, auch der ein vor dem anderen in schagungen, contributionen, diensten, und Bürgerlichen Lasten nicht übernommen, sonderen alle und jede, so wol Catholisch, als Evangelische Unterthanen gleich tractirt werden. Wan auch jemand entweder ein Römisch-Catholischer, oder aber ein religions Verwandler seine religion verändern, und eine andere (wohefern dieselbe im Heiligen Römischen Reich und im instrumento pacis nur zugelassen ist) führen und üben will, solle er gebuldet werden, und mit freyem gewissen, wan Er an dem Orth dahe er wohnen und sich niederlassen mögte, das öffentliche exercitium seiner religion nicht zugelassen were, in seinem Hauß neben seiner familie und gesinde, ausser inquisition und turbation, privatim jedoch ohne einführung einiges exercitii seiner devotion abwarten, in der nachbarschafft aber, da seine Religion öffentlich geübet wird, so oft und weß Orths es ihm beliebig, dem exercitio beywohnen, auch seine Kinder in frembde seiner religion zuge-

thane Schulen, oder auch wann er will zu Haus privatis praecceptoribus dargeben, und im übrigen die obspecifizierte Bürgerliche Freyheit über all genießen möge: Wobey wir dan auch dieses ausdrücklich befehlen, daß sich Niemand unversehen solle, der anderer religion zugethanen würdlich dergemüß zu geben, sonderen es hat sich ein Jeder überall bescheidenlich zu verhalten, und sein Amt mit gebührender subjection und gehorsamb, der Lands- und Policey-Ordnung gemeeß, in so weit dieselbe die in dem instrumento pacis zugelassene religionen nicht concerniret und diesem Vergleich nicht zu wider ist, zu verrichten und zu keiner Unruhe einige Ursache zu geben: Alles mehreren Inhalts des vorrangeregten Religions-recess, so wir hiemit erwiedert haben wollen.

Diesem nach Euch sampt und sonders, bevorab Unseren Beamtten hiemit gnädigt und ernstlich anbefehlend, daß Ihr über dieß Edictum und mehrgedachten religions-Vergleich, ob schon derselb von denen hierzu verordneten Commissarien noch zur Zeit nicht zur execution gesetzt worden, steiff haltet, Niemandten dagegen beschweren lasset, sonderen alle und jede dabey handhaben, so offit contraveniirt wird, die Verbrechen zu gebührender straff ziehen, und wie Ihr der contravention remediirt, jedesmal berichten sollet: Jedoch was die exercitia religionis, Kirchen, Closter, Conventen, Predighäuser, Hospitalen, Pastoraten, Vicarien, und andere Geistliche beneficia, wie auch Schulen und dazugehörige Renten, Einkombsten, und Gefällen, und was davon, und von der Commissarien erkentnuß dependiret, anlangt, solle solches biß zu erörterung der executions Commission, oder andernwertigen gesambter beliebigter Verordnung aufgestellt sein, und hernegst benennet, immittels aber dasjenige, was in diesem §. jedoch was die 10. enthalten, in dem Stande, Besiß und Gebrauch, wie es Zeit auffgerichteten religions recessus gewesen, gelassen werden: Dergestalt das gleichwol nichts durch Baußälligkeit oder Abgang der Kirchen, Predig-, oder Schul-Häuser untergehen, sonderen dieselbe der Nothdurfft nach zu repariren, oder eines andern dergleichen am selbigen Orth biß zu austracht der Sachen zu gebrauchen unbenommen sein solle: Dahe sich aber wegen observirung dieses alles, was obgemeldter massen verglichen und krafft dieses öffentlichen Edicti jedermannlich zu wissen gethan, zwischen einer und anderer religion Anverwandten einige Irrungen oder Mißverständnuß erängen, und der Einer oder Ander darwider beschweret zu sein ver-

meinen wolte, solle derselb solches Uns oder Unserer Regierung gebührend, deut- und umständlich zu erkennen geben, und darüber billigmäßiger Verordnung gewertig sein, ob der casus also in sich beschaffen, daß, wie es damit zu halten, so gleich von Uns verordnet werden könne, oder aber zu deren beyderseits belieben Commissarien und zu derselben verordneter gesambter execution zu verweisen seye: Wosern aber dem beschweherten Theil innerhalb 2. Monaten Zeit nicht zu Recht geholffen wird, mag Er seine zusucht zu ieggemelten Commissarien nehmen, Ihnen beyderseits die Uns praesentirte unterthänigste Klage und Bittschrift, neben der darauff erhaltener resolution, wosern ihme einige gegeben worden, zustellen, welchem nach die Commissarien dessen Klagen und Beschweruß untersuchen und in der Güte ver gleichen, oder nach Anlaß des auffgerichteten religions-recess entscheiden, und wann sie sich darunter nicht vereinigen können, alsdan die Sache mit allen umständen ad super arbitrium hinaus stellen sollen: In Urkund Unser eigenhändiger Unterschrift und hievorgebrachten Chur-Fürstlichen In siegels.

Bemerkt. Das vorstehende Religions-Edict ist durch eine besondere Regierungs-Verordnung sub dato Eleve den 18. Juni ej. a. publicirt worden.

301. Dyne Erlassort den 1. Mai 1668.

Friedrich Wilhelm, Churfürst 10.

Zur fortgesetzten Erfüllung des Religions-Neben-Recesses do 1666, sollen die römisch-katholischen Gemeinden, Stifter und Klöster in den Grafschaften Mark und Ravensberg, den betreffenden churfürstlichen Drostten oder Amteuten und den von dem Pfalzgrafen von Neuburg dazu Verordneten, ihre Reclamationen, wegen der ihnen entzogenen Religions-uebungen, Kirchen-Güter und Renten, binnen einer Frist von 3 Wochen einreichen, wonach diese Angaben den betreffenden evangelischen Gemeinden mitgetheilt, und beide Theile verpflichtet werden müssen, ihre etwa besitzenden Nachrichten, für und gegen die aufgestellten Prätenßionen, binnen fernern 3 Wochen den vorbezeichneten Beamten in duplo wohlverschlossen einzureichen. — Letztere werden sodann ein Exemplar davon, den gegenseitig von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, zur vertragmäßigen Regulirung der Reli-

gion's-Sachen, angeordneten Commissarien einsehen. — „Da wo die Römisch-Catholische abn einigem Orth, restitutionem exercitii simultanei, mit gleicher Theilung der Renten und ordinari Einkünften, oder, aus zweien abn einem Orth vorhandenen Kirchen oder Capellen eine, — ex hoc capite, daß sie im Jahr 1609 das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion in derselben gehabt, desselben Exercitii aber zwischen izgemeltem Jahr 1609 und dem Jahr 1624 de facto vel per vim majorem durch einseitigen Befehl, eigene oder fremde Kriegsmacht entfeket, und im Jahr 1624 sich wieder darin befunden, aber anho nicht in Besiz seynd, — praestendiren; oder wo vorerwähnte Römisch-Catholische einige Vicarien, Beneficien und geistliche Güter welche sie hievorher gehabt, ex hoc capite, als wann sie nach dem Jahr 1651 zu dem Evangelischen Gottes-Dienst, Schulen und Studenten appliciret, oder zu weltlichen oder andern dann izgemelten Usibus verwendet, oder auch einige geistl. oder weltliche Stifter, oder Klöster, oder deren Einkünften, Renten und Gefällen, als wann sie im Jahr 1624 noch in der Catholischen Händen und mit derselben religion Geistlichen besetzt gewesen, zurückzufordern gemeint sind“ müssen diese ihre sämtlichen Beweismittel und die Evangelischen ihre Gegenbeweise in vorbezeichnete Art einreichen.

302. Cleve den 20. Juni 1669.

Churfürstliche Regierung.

Wegen der gefährlichen Zeitumstände und zur Bertheiligung des Landes im unverhofft eintretenden Nothfall, werden die cleve-märkischen Lehnsleute aufgefordert, sich, wie herkömmlich und zufolge ihres geleisteten Lehns, in guter Rüstung bereit zu halten.

Erneuert den 20. Januar 1671 und 15. März 1672.

303. Cleve den 16. Juli 1669.

Churfürstliche Regierung.

Als Maßregel gegen das Ueberhand nehmende Laster des Ehebruchs und der Hurerei, und zur Ermittlung der des-

falls straffälligen Personen, wird den cleve-märkischen Beamten befohlen, alle in ihren Bezirken vorhandene Geistliche, Küster und Hebammen, vor sich zu beschleiden und denselben aufzugeben, bei Verlust ihres Amtes und bei 50 Goldgulden Strafe, ihnen allmonatlich ein genaues Verzeichniß der ihnen bekannt gewordenen unehelichen Geburten, mit Angabe der Namen der Eltern und aller sonst erfahrenen Umstände, oder aber eine desfallsige Vacat-Anzeige, pflichtmäßig einzureichen.

304. Dyne Erlaßort den 11. Dezember 1669.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Publication einer, aus der vorhandenen Hofgerichts-Ordnung auf das Gesuch der Landstände extrahirten, Prozeß-Ordnung für das cleve-märkische Hofgericht.

305. Cleve den 19. August 1670.

Churfürstliche Regierung.

Reglement wegen Reparatur und Unterhaltung der Wege und Landstraßen in Cleve und Mart.

Bemerk. Die Bestimmungen dieses Reglements sind in der Verordnung vom 23. Februar 1676 wörtlich wiederholt und vermehrt und sub Nro. 333 d. S. aufgeführt.

306. Edin an der Spree den 27. Dezember 1670.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Publication einer, auf das Gesuch der Landstände abgefaßten Erläuterung, der cleve-märkischen Hofgerichts-Ordnung. — Das Hofgericht muß den Inhalt der Landtags-Abschiede genau beachten; bei deshalb stattfindender Klageführung der Partheyen oder der Landstände, bei dem Churfürsten oder bei der churfürstlichen Regierung, müssen die Hofgerichts-Akten ausgefolgt und die Beschwerden nach Inhalt des Landtags-Abschiedes des 1660 abgethan werden. Das Privilegium, wegen Gestattung des Armenrechtes und der

inrentgeldlichen Justizpflege wird beschränkt. Die Uebergehungen der ersten und Mittel-Instanzen sind unzulässig und müssen die Partheien an die competenten Untergerichte ex officio verwiesen werden. Die Glieder des Hofgerichts dürfen in streitigen Partheisachen, in den Städten oder Dörfern keine Commissionen oder Zeugenverböde abhalten, keine Executionen verrichten oder in den vor dem Hofgericht nicht rechtshängigen Sachen die Einnahme versuchen, vielmehr muß das Hofgericht das eine wie das andre den competenten Lokals-Gerichtsbehörden zuweisen. Die Relationen der Regierungs- und Hofgerichts-Räthe müssen schriftlich abgefaßt, unterschrieben und in der Regierungs-Canzlei deponirt werden. In wichtigen Sachen oder auf Begehren der Partheien müssen Correferenten gestattet werden, und dürfen die Räthe keine Exortula für sich selbst fordern, auch den Partheien keine höhere Gebühren und Kosten, als sie herkömmlich und in einer beigefügten Taxe bezeichnet sind, zur Last setzen. Appellationen an das Hofgericht sollen in mehreren bezeichneten Fällen künftig nicht mehr, und nie mit Uebergehung der Mittel-Instanz angenommen werden. Wegen der Appellationen an die Reichs-Gerichte wird auf die Reichs-Abtschiede, den Landtags-Abtschied de 1668 und auf die Hofgerichts-Ordnung verwiesen. Dem Juramento perhorrescentias gegen churfürstliche Räthe soll nach den gemeinen Rechten Statt gegeben werden. Im Herzogthum Cleve dürfen die Richter nur auf die Urtheile der Gerichte d. i. der Gerichts-Schessen, oder auf Befehl hoher Obrigkeit Exekutionen vornehmen. Moratorien auf fünf Jahre sollen künftig nur in besonders bezeichneten Fällen und nachdem mit den Creditoren liquidirt ist, die Güter inventarisiert sind und hinlängliche Caution gestellt worden, erteilt werden. Gemeine Bescheide, Statuten und Ordnungen dürfen künftig von dem Hofgericht, ohne Vorwissen der Regierung und ohne vorherige Vernehmung der landständischen Erinnerungen nicht publicirt werden.

307. Cleve den 31. October 1671.

Churfürstlicher Amts-Kammer-Rath.

Zufolge Uebereinkunft mit den cleve-märktischen Landständen soll, bei Veräußerungen von Zins-Gütern, der Verkäufer verpflichtet sein, solches dem Schlüter oder Rentmeister, worunter das Gut gehöret, jedesmal anzugeben und der Schlü-

ter oder Rentmeister dafür mehr nicht, als in dem Landtags-Recess vom Jahr 1668 bestimmt ist, fordern, auch sein Siegel, wie herkömmlich, dem Austrachts-Briefe anhangen; wenn aber wegen Zinsgüter Streit zwischen Partheien entsteht, oder desfalls Immissionen oder Distractionen zu thun sind, so soll solches, mit Ausschließung der Schlüter und Rentmeister, durch die Gerichte geschehen.

308. Cleve den 21. November 1671.

Churfürstliche Regierung.

Zur Schätzung der Grafschaft Mark gegen das Eindringen fremder schlechter Münzen und unter Verbotung der Auswechslung und Ausführung der guten Münzsorten, so wie aller Agiotage, wird verordnet, daß daselbst die silbernen Dukaten zu 1½ Reichsthaler und ½ Stüber coursiren und daß 52 Stüber wieder auf einen Reichsthaler gerechnet werden sollen, daß außer den märktischen und dortmund'schen Stüber, welche mit dem märktischen Wappen neuerdings bezeichnet und deshalb zu Hamm dem dazu angeordneten churfürstlichen Beamten eingeliefert werden sollen, keine andre Scheidemünzen circuliren dürfen.

Erneuert am 2. Februar 1672.

309. Cleve den 2. April 1672.

Churfürstliche Regierung.

Die Auswechslung und Einschmelzung der goldnen und silbernen Münzen, desgleichen die desfallsige Agiotage wird bei 100 Dukaten und scharfer Leibesstrafe verboten; der silberne Dukaten soll in Cleve und Mark zu 1½ Rthlr. und 1 Stüber coursiren; der alten märktischen, lünischen und dortmund'schen Stüber sollen 60 auf einen Reichsthaler empfangen und ausgegeben werden, es dürfen jedoch künftig nur die mit dem märktischen Wappen markirten Stüber circuliren und müssen die noch nicht markirten Stüber, gegen anderes gangbares Geld, eingeliefert werden. In der Grafschaft Mark sollen 64 clevische Stüber auf einen Reichsthaler gerechnet werden.

310. Cleve den 23. April 1672.

Churfürstliche Regierung.

Auf die Einfuhr und den Transit fremden Bieres, in oder durch das Herzogthum Cleve, wird eine Abgabe von 15 Stüber clevisch für jede gemeine Tonne gesetzt, und werden die Zollstädten Lobitz, Woot, Cranenburg, Bisselich, Rütterden, Frasselt, Löht, Kesterdom, Niel, Kelen, Wimmen, Duisselwart, Sevenar und Huissen zum Empfang dieser Abgabe bezeichnet, wo über die Zahlung derselben, Scheine, zur Legitimation der Transportführer, ertheilt werden. Auf der Defraudation dieser Abgabe haftet Confiscation des Bieres und der Transportmittel und ausserdem noch eine Brüche von 5 Goldgulden per Tonne, deren Hälfte dem Anbringer zugewandt werden soll.

Bemerk. Unterm 10. Mai 1674 ist die Fortdauer der obigen Abgabe-Erhebung befohlen worden.

311. Cleve den 16. Mai 1672.

Churfürstliche Regierung.

Bei den in den Nachbarlanden herrschenden Kriegerunruhen, und da zu befürchten steht, daß das platte Land und die offenen Orte des Herzogthums Cleve, vor dem wirklichen Eintreffen der bei den Kriegführenden Theilen nachgesuchten Sauvogarden, mit Durchmärschen heimgesucht werden, sollen die Beamten, neben der früher bereits befohlenen Haltung guter Wache an den Pässen und Flüssen, die Einwohner auffordern, ihre besten Habseligkeiten und Vorräthe in sichern Verwahr zu bringen.

Bemerk. Unterm 18. Juli ej. a. ist ein allgemeines Landesgebet, um Abwendung der mehr und mehr sich annähernden Kriegsgefahr, angeordnet worden.

312. Haus Sparenberg, den 10. Januar 1673.

Friedrich Wilhelm Churfürst rc.

Ratifikation der beiden nachstehenden zwischen Churbrandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen Abgeordneten zu Eöln a. d. Sprey am 26. April 1672 geschlossenen Vergleiche

über die in Cleve, Mark, Jülich, Berg, Ravensberg und Ravenstein obwaltenden Religions Irrungen.

Religions-Vergleich.

vom 26. April 1672.

Demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggraven zu Brandenburg, des Heyl: Römischen Reichs Erz-Camerern und Churfürsten, ic. an einem;

Und dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philip Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, ic. am andern Theyl, den 9. Septembria, des 1666. Jahrs, nicht allein ein Haupt- und Erb-Vergleich der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berge, auch Grafschaften Mark und Ravensberg halber, sondern auch ein Neben-Recess aufgerichtet, und darin versehen worden, wie es mit der Religion und andern geistlichen Sachen, in jetzt angeregten Landen, gehalten werden solle; Und dan beyde Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. ohngeachtet denen verschiedentlich gehaltenen Zusammenkünften und Conferentien von beyderseits committirten Rätthen zu Münster-Eyssel, Pinnich, Hamme, Xanten, Mörs und Dußburg, erfahren und gesehen, daß durch alle diese Negotiationes der Neben-Recess zu keiner Execution zu bringen, und daß sich dabey viel und mancherley Difficultäten und Schwierigkeiten ereugnen wollen, beyden vorhöchstgl. Ihren Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. aber so wohl, als beyderseits Dero Unterthanen zum höchsten daran gelegen, daß auch diese Religions- und andere geistliche Sachen nicht weniger, als der Haupt- und Erb-Recess, zum Stande und seiner guten Nichtigkeit vermehleins gebracht, und also dieses Puncts halber vorgemelte Lande und Unterthanen ohne Unterscheid der Religion, in guter Ruhe, Friede, und Sicherheit gesetzt, auch das hochnötige Freund- und Vetterliche Vertrauen zwischen beyderseits Herrschaften je mehr und mehr befestiget werden; So haben so wohl höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. als auch Ihre Fürstl. Durchl. zu solchem Ende, Dero respectivs Geheime und andere Rätthe mit genugsamer Instruction und Vollmacht nachher Viesfeldt abgeschicket, welche dann endlich nach vorhergegangener vielfältiger Examination und beschwerlicher langwieriger Handlung, sich wegen der Reli-

gion und geistlichen Sachen, und wie es damit forthin zu immervährenden Zeiten in vorbergenannten Bilsch, Clevisch-Berg, Mark und Ravensbergischen Landen zu halten, bis auf erfolgende gnädigste Ratification in dem Pausch und durch den Bogen mehrentheils verglichen; Das übrige aber ist an höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff zu Eöln an der Spree mit des Herrn Pfalzgrafen Fürstl. Durchl. Bevollmächtigtem geheimen Rath, Dietrich Althet Heinrichen Straetmann, völliglich abgethan, und die ganze Sache folgender Gestalt geschlossen:

ARTICULUS. I.

§. 1. Anfanglich, so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ic. in der Herzogthumb Cleve, die Römisch-Catholischen nicht allein bey demjenigen, was sie an Exercitien, Kirchen, Capellen, Schulen und Renthen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, gegenwertig besitzen, zu jederzeit gnädigst schützen und handhaben, sondern ihnen auch nachfolgende geistliche Güter, Vicarien und Beneficia, bey Execution dieses Vergleichs, dergestalt restituiren lassen, daß sie derselben Aufkünfte und Gefälle von der Zeit an, und also in diesem 1672. und folgenden Jahren, völlig genießen sollen:

1. Die halbscheidt der Pastorat-Renthen zu Bimmen.
2. Die Vicarie S. Nicolai zu Weze.
3. Vicarie S. Catharinae in Lill.
4. Zwey Malter Roggen, und vier Thaler Clevisch, so zu den Pastorat-Renthen in Kervenheim gehörig, und daher von dem Catholischen Vicario dem Pastori daselbst restituirt werden sollen.
5. Zwey Malter Roggen vor dem Schulmeister zu Uedem.
6. Das officium matutinalis in Heyen.
7. Das officium S. Annae in Kervendunck, sol dem Pastori restituirt werden.
8. Vicarie trium Regum zu Goch.
9. Die Reditus Sacelli S. Sebastiani in Cranenburg.
10. Halbe Silde Rhenten zu Songbed.

11. Die zu der Vicarie S. Nicolai zu Ginderich gehörigen Renthen sollen den Catholischen auß der Schlüterey Renthen bezahlet werden.

12. Auß der Vicarie B. M. Virginis zu Hamminckeln zehn Reichsthaler jährlich.

13. Die Rudera von der Kirche zu Düsseldorf, da bey ihnen zugleich freygegeben wird, an dem Dhrt, da die Rudera jezo noch stehen, eine neue Kirche zu bauen, und das exercitium publicum, wan die Kirche verfertiget, darinnen zu halten, und sol auch alsdan, nemlich nach verfertigter Kirche, oder so bald der Pastor anfangen wird den Gottesdienst alda zu verrichten, gemeltem Pastori die erst in höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. turno in Renthen, Cranenburg, oder Hingberg, verfallende Praebende, doch ohne incorporation und application, zugewandt werden.

14. Ingleichen sollen sie, die Römisch-Catholische, macht haben, zu Alten-Calscar, an einem Dhrt, welcher der Bestung nicht zu nahe, und nicht schädlich, eine neue Kirche zu bauen, und in derselben das exercitium publicum zu halten und zu üben: So sol auch, wan die Kirche erbauet, oder der Pastor anfangen wird den Gottesdienst alda zu verrichten, gemeltem Pastori die alsdan sich erledigende Praebende in Ihrer Churfürstl. Durchl. turno in Renthen, Cranenburg, oder Hingberg, doch gleichwol ohne incorporation, conferirt werden.

15. Eine Renthe von einem alten Schilt auß der Rentmeisterey Embrich dem Capitulo daselbst.

16. Die Vicarie S. Catharinae zu Kecken in der Duiffelt, doch an statt des Kauffgeldes, so vor das jus Patronatus gegeben worden, dem Käufer oder dessen Erben, ein hundert Reichsthaler restituirt werden.

17. Sol das Canonicat, welches der jetzige Pastor in Cleve inne hat, dem Pastorat daselbst incorporirt werden.

18. Sol das Capitul zu Cleve haben das jus nominandi oder praesentandi Vicarios ad Vicarias S. Nicolai et Barbarae, S. Catharinae et Wilgesfortis et S. Trinitatis in der Collegiat Kirchen daselbst.

19. Ingleichen sol auß der Vicarie S. Annae zu Cleve jährlich Zwanzig Clevische Thaler, wegen des Vicarey Hauses,

20. Und auß der Vicarie S. Thomas jährlich Achtzehn Eлевische Thaler behalten, das Vicarie-Haus aber, bleibet denen Evangelischen, welche dasselbe igo haben.

21. So sollen sie auch wieder haben und bekommen die Reditus Capellae in Moyland, mit dem Rückstand.

§. 2. Ueber dieses sollen denen Römisch-Catholischen auch folgende Vicarien und Beneficia, doch nicht ehender, als wenn sich dieselben erlediget und durch abgang der jetzigen Prediger und Besizer, welche benennet, und wovon die specification übergeben werden soll, vacant, restituiert werden, als:

1. Die Vicarie B. M. Virginis in Qualburg.

2. Die Vicarie B. M. Virginis in Weeze.

3. Die Vicarie S. Barbarae in Bisslich.

4. Die Vicarie B. M. Virginis in Rees, doch daß wegen der angewendeten Unkosten zuvorderist Fünft und Zwanzig Reichsthaler wieder erstattet werden.

5. Der zu Nieder-Mörmter pro luminaribus Ecclesiae gewiebmeter Zehende.

6. Die Vicarie B. M. Virginis in Udem, doch werden der Evangelisch-Reformirten Gemeinde daraus Jährlich Fünft und Zwanzig Reichsthaler, welche dieselbe daraus vor dem Jahr 1651 genossen, ausdrücklich vorbehalten, daß dieselbe solche Fünft und Zwanzig Reichsthaler Jährlich richtig haben und bekommen mögen.

7. Was die Gasthaus-Capelle in der Stadt Calcar anbelanget, soll dem desfalls aufgerichteten Vergleich, nachgelebet werden.

8. In dem Waisenhanse zu Rees, sollen auch Röm. Catholische Waisen-Kinder aufgenommen werden.

§. 3. In dem Adelichen Jungfräulichen Weltlichen Stift zu Bedbur, sol hinfuro zum wenigsten das dritte Theil, und in dem Stift Oberndorff, auch zum wenigsten das vierte Theil mit Römisch-Catholischen Jungfern besetzt, und wo dasselbe Theil nicht complet ist, die Praebenden bey der ersten vacantz, sie geschehe durch resignation oder durch den Todt, denen Römisch-Catholischen, bis zu solcher Zahl conferiret werden, Und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholischen als Reformirten und Lutherischen sa-

big seyn, auch künfftig, wann zu Bedbur zweene Dominas der Evangelischen Religion gewesen, die dritte lauß den Catholischen, zu Oberndorff aber, wann drey Evangelische Dominas gewesen, die vierte auß den Catholischen erworbet, und es damit fort für fort also gehalten werden solle.

§. 4. Auch sol die eine oder andere Religions-Jungfer das freye öffentliche Exercitium haben, und wann sie nicht sonst mit Beichtigern, Predigern und Seelforgern versehen seyn, oder sich deren in der nähe, da sie ohne ihre incommodität hinkommen, gebrauchen können, freystehen und unbenommen seyn, dieselbe absonderlich vor sich zu bestellen da dan auch die Catholische auß des Stifts Mitteln jährlich mit zwey Hundert Reichsthaler zum salario versehen werden sollen; Doch daß den Evangelischen Predigern auß demjenigen, was sie bis anhero auß des Stifts Mitteln gehabt und genossen, nichts abgehe.

§. 5. Und nachdem in dem also genannten Neben-Recess, vom 9. Septemb: des 1666. Jahrs verglichen, daß die Religions-Sachen, in denen mit Statistischer Guarnison besetzten Städten, durch absonderliche Commissarios in der Güte bezulegen, als hat es auch dabey sein Bewenden.

ARTICULUS II.

§. 1. So viel nun die Graffschafft Marck anbelanget, wollen Ihre Churfürstliche Durchl. gleich wie im Eлевischen, die Römisch-Catholischen bey demjenigen, was sie an Exercitien, Kirchen, Capellen, Schulen, und Renthen, sie haben Rahmen wie sie wollen, gegenwertig besitzen, zu jederzeit gnädigst schätzen und handhaben;

§. 2. Und weil die Herren Pfalz-Neuburgische für gemelte Römisch-Catholische, an unterschiedenen Orten, in denen Lutherischen Kirchen, das simultaneum Exercitium mit der Halbscheid der Kirchen- und Pfarr-Renthen, praestendiret, dagegen aber, und daß sie von solcher ihrer praestension gänzlich und immerwehrend abgestanden, vorhöchst gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. ihnen gnädigst vergönnet und zugelassen, an denen fünff nachfolgenden Orten, Kirchen oder Capellen zu bauen und anzurichten, und in denselben das öffentliche freye Exercitium zu halten; Dabenebenst sollen sie, wen dieser Vergleich ratificiret, und die ratificirte Exemplaria gegen einander ausgewechselt werden, Fünfftausend Reichsthaler in einer summa empfangen.

Die fünf Exorcita publica aber, sollen sie halten zu:

1. Hagen.
2. Schwelm.
3. Eydel.
4. Mengede.
5. Ostbune.

§. 3. Ferner, so hat man sich auch wegen der Römisch-Catholischen Exorcitien auf einigen Adlichen Häusern in dieser Graffschaft, wie der Evangelischen exorcitien halber auff einigen Adlichen Häusern in dem Herzogthumb Berge, dahin verglichen, daß gemelte Römisch-Catholische, in der Graffschaft Marck, ihren öffentlichen freyen Gottesdienst sollen üben, auf den drey Adlichen Häusern, in der Graffschaft Marck.

1. Hemmern, im Ambt Herlohe, dem von Brabeck zu ständig.

2. Opperdieck, im Ambt Unna, dem von Friesendorff gehörig.

3. Lort zu Heringen, im Ambt Hamm, und zwar dergestalt, daß, wann schon hiernächst diese Adliche Häuser an Evangelische kommen, oder transferiret werden, oder der Besitzer seine Religion ändern sollte, dennoch auff solche Fälle die Römisch-Catholische Gemeine, so alsdan daselbst sich finden wird, an- oder bey denenselben, oder doch nebst gelegnem Oört, ihren Gottesdienst mit besuch- und anhö- rung der Predigten, Messen, und administration der Sacramenten, nach wie vor ungehindert üben, und darin continuiren könne.

§. 4. Auch sol denen Römisch-Catholischen in der Stadt Schwert das Exorcitium in einer daselbst verhandenen und verfallenen Capellen B. M. Virginia, dergestalt ver- stattet werden, gleich sie dasselbe im Jahr 1631. und fol- gens in der Gasthaus-Capelle, vor einschüerung derselben geübt haben, wie sie dan zu dem Ende gemelte Capelle Marias Virginia auff ihre Kosten wieder repariren mögen.

§. 5. Ingleichen sollen die Römisch-Catholische ihren Gottesdienst auf dem Rathhause zu Blandenstein continui- ren, und die Lutherischen Unterthanen daselbst Einhundert Reichsthaler zur reparatio, bey aufwechselung dieses Re-

cessus, geben, der Magistrat aber daselbst hiemit befehliget seyn, die Römisch-Catholische in Zeit wehrenden Gottesdien- stes nicht zu turbiren, noch von andern turbiren zu lassen.

§. 6. So sollen auch in dem Kloster S. Catharinae in Unna so viel Catholische Jungfern zugelassen werden, als den 1. Januarii des 1624. Jahres, darin erweislich ge- wesen.

§. 7. In den Cistern zu Camen, Rütgen, Dortmund, und Marienheide, bleibet es, wie es bißhero gewesen, und noch ist.

§. 8. In dem Kloster Norden, Hospital, vor dem Hamm, sol alles gehalten werden, wie es Anno 1624. ge- wesen.

§. 9. In dem Jungfräulichen weltlichen Stifft zu Clarenberg, und zu S. Walburg, in Soest, sol zum wenigsten das dritte Theyl, und in denen Adlichen Stifftern Freun- denberg, Gevelsberg, und Herbide, zum wenigsten das vierte Theyl, mit Römisch-Catholischen Jungfern besetzt, und wan dieses vierte oder dritte Theyl nicht besetzt, die Praebenden bey der ersten vacantz, sie geschehe durch die resignation oder durch den Todt Römischer Catholischen, bis zu solcher Zahl conferiret, und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische, als Reformirte und Lutherische fähig seyn.

§. 10. In dem Stifft Clarenberg, und zu S. Walburg in Soest, sollen zwey Evangelische nach einander, und die dritte eine Römisch-Catholische, in denen Stifftern Freun- denberg, Gevelsberg und Herbide aber, drey Evangelische nach einander, und die vierte Frau eine Römisch-Catholi- sche seyn, und in solcher Ordnung erwöhlet, und damit fort für fort also gehalten werden.

§. 11. Es sollen auch der einen oder andern Religion zugehörne Jungfern, das freye öffentliche Exorcitium haben, und wan sie nicht sonst mit Beichtigern, Predigern, Pas- toren oder Seelsorgern versehen seynd, oder sich deren in der nähe, da sie ohne ihre incommodität hinkommen, ge- brauchen können, freystehen und unbenommen seyn, dieselbe absonderlich zu bestellen, da dan auch die Catholische auß des Stiffts Mitteln jährlich mit Zweyhundert Reichsthaler zu salariiren, doch daß denen Evangelischen Predigern an demjenigen, was sie biß anhero auß des Stiffts Mitteln gehabt und genossen, nichts abgehe.

§. 12. Negst diesem, so sol denen Römisch-Catholischen pars Vicariae S. Michaelis zu Bochumb, und pars Vicariae S. Gregorii daselbst, bey execution dieses Vergleichs, restituiert, tertia pars Vicariae S. Stephani aber, zu Camen, bey erster vacantz und abgang des jetzigen Possessoris, zurück gegeben werden.

§. 13. Und weil zur Competentz für die Römisch-Catholische Pastoren und Sacellanen, so in Cleve, als Marck, die restitution verschiedener Beneficien, ferner praestendiret worden, so ist verglichen, daß dafür einmal für alle, Fünff-Tausend Reichsthaler, und bis daran dieselbe wirralich werden abgetragen seyn, die Zinsen davon ad Fünff vom Hundert gereicht, und denen Herren Pfalz-Neuburgischen, deswegen bey ratification dieses Recessus, genugsame Versicherung gegeben werden solle.

§. 14. Was dan dasjenige, so dieser geistlichen Sachen halber in der Lipstadt zu vergleichen, anbelanget, solches sol mit zuziehung des Herrn Grafen zu Lippe, nach anweisung des Teutschen Friedenschlusses, abgethan und eingerichtet werden.

ARTICULUS III.

So viel nun die geistliche jurisdiction in dem Herzogthumb Cleve und Graffschaft Marck anbelanget, haben sich höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. dahin erklaret, daß es damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden solle, wobey es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg, ob Sie gleich von Ihrer Churfürstl. Durchl. in dieser geistlichen Jurisdiction-Sache, ein anders desideriret gehabt, Ihres Ehrts, zuletzt bewenden lassen.

§. 1. Erstlich sollen die Officialen zu Xanten, zu Embrich, und zu Soest, wie von Alters, mit qualificirten subjectis bestellet, und eine moderirte Taxa jurium verahmet werden.

§. 2. So sollen die Officialen mit zuziehung zweier ihnen gefälliger einheimischer Rechtsgelehrten, und zwar in denen Districten und Sachen, in welchen sie von Alters bis hieher ihr Officialat exorciret, die Gebühr Rechts erkennen; Als: Wan eine Person auff eine Römisch-Catholische die Ehe praestendiret, und zu erkennen, ob die Eheversprechung denen Rechten nach, gültig sey oder nicht? Und dan, ob, und wie weit dieselbe ratione graduum,

oder sonst, zulässig oder nicht? Jedoch dergestalt, daß dem Landes-Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe; Wie auch der Officialis zu erkennen, ob die Ehe, quoad mensam et thorum, oder sonst beständig? Das übrige bleibet Ihrer Churf. Durchl. als Landes-Fürsten, wie es bisshero observiret worden; Solte aber in dergleichen Matrimonial-Sachen, zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen einiger Streit entstehen, soll der Actor forum Rei zu folgen, und die Judices einem jeden nach seiner Religion Rechten zu urtheilen, schuldig und gehalten seyn.

§. 3. Wan Testamenta von Römisch-Catholischen Priestern, als Testatoribus, aufgerichtet seyn, alsdan erkennet der Officialis, ob sie beständig, und die formalia, welche die Rechten erfordern, dabey in acht genommen, Und hat ein dergleichen Testator, von seinen Patrimonial-Güthern, nach Ordnung der gemeinen Rechten, eigenes Gefallens zu disponiren, doch daß darauff keine manus mortua werde; was er aber von dem Beneficio erworben, sol er schuldig seyn, der Kirchen oder Armen zuzuwenden und zu lassen, und hatt der Officialis dahin zu sehen, daß demjenigen, welchem etwas vermachtet, wie nicht weniger der Kirchen und Armen das übrige ohne schminis abgefolget werde.

Solte aber von weltlichen Personen, denen Römisch-Catholischen Kirchen und Armen was vermachtet seyn, alsdan wird der weltliche Richter erkennen und exquiriren, diese Execution auch keines weges verzögern, sondern auch ex officio, vielmehr aber ad instantiam, welche etwan von Officialen oder sonst geschiehet, dieselbe in gesetzter Frist Rechts beschleunigen und werckstellig machen:

§. 4. Es sollen an diese Officialen auch gehören, die Beneficial- oder geistliche Lehnsachen, und ob der Praesentatus oder Beneficiatus qualificiret, und zu dem Beneficio und Investitur zu admittiren sey oder nicht? Jedoch, daß diejenige, welche von dem Landes-Herrn, als Patrono, beneficiert und praesentirt worden, nicht abgewiesen werden; Wan aber der praesentirten Person halber etwas erhebliches zu erinnern, sol solches unterthänigst berichtet, und darauß diesem Recess gemess, Bescheid erwartet werden. Solte aber zwischen weltlichen Patronen, ratione juris Patronatus, dotationis oder praesentationis, oder in andern Fällen, Streit vorkommen, alsdan soll die Cognition oder Decision dem Landes-Herrn verbleiben.

§. 5. Für dem Officiali sollen auch gehören die Erkenntnis über geistliche Güter, welche von Alters, oder inner Hundert Jahren her, für mortificirte gehalten worden. Was aber derselben Besitz und Verpfachtung angehet, wie auch, wan zwischen einem Weltlichen und Geistlichen, Streit fürfele, ob das Gut mortificirt sey oder nicht? In solchem Fall, sol die Erkenntnis bey dem weltlichen Gerichte verbleiben.

§. 6. Wann ein Geistlicher oder Weltlicher an einen Geistlichen, Actions personali, Anspruch zu haben vermerket, so sollen sie diese ihre actionem personalem für das Officialat anbringen; Wann aber ein Geistlicher einen Weltlichen belangen wil, so bleibet es bey der gemeinen Regul, Actor sequitur forum Rei, und sol dem geistlichen Kläger an das weltliche Gericht schleunig und unpartheyisch Recht widerfahren.

§. 7. Endlich sollen zwar die geistlichen Uebertreter und Verbrecher von ihren im Cleve und Märkischen Landen seyhenden, und durchaus von keinen andern fremden Geistlichen, auch auff keines andern fremden Geistlichen Befehl, die Censuram Ecclesiasticam leyden. Ihrer Churfürstl. Durchl. und in Dero Rahmen, der Regierung aber, nach als vor frey bleiben, dergleichen Verbrechere, wie auch andere Römisch-Catholische Unterthanen, in quibuscunque delictis, nach anweisung der Rechten, gebührend anzusehen und zu bestraffen, auch die davon fallende Geldsträcke vor sich zu behalten.

§. 8. So mag sich auch ein Jedweder, welcher sich beschweret findet, von dem Officialat an Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoffgericht wenden, und daselbst seine Sache weiter aufführen: Wan nun die Sache vor dem Hoffgericht instruirt ist, sol ihnen frey stehen, entweder daselbst sprechen zu lassen, oder aber eine oder andere Parthey zu begehren, daß die Acta praevia innotulationis sumptibus potentis zur unpartheyischen Erörterung in vorhergesetzten Sachen an eine Juristen Facultät, welche der Römisch-Catholischen Religion zugethan ist, aufgestellt; In den übrigen Sachen aber, soll nach Inhalt der Landtages Reccessen, Privilegien und wie es bisshero üblich und bräuchlich gewesen, verfahren werden.

§. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo gehörige Ruyte die Cognition in Civilibus in

prima instantia. Von denen Bescheiden aber, welche Dechant und Capitula ertheilen, mag sich der beschwerte Theil, wie in kurz vorhergehendem §. disponiret, an das Hoffgericht wenden.

ARTICULUS IV.

§. 1. So viel nun die Graffschafft Ravensberg anbetrifft, so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gleich wie in dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Mark, die Römisch-Catholische bey demjenigen, was sie an Exercitien, Kirchen, Capellen und Renthen, sie haben Rahmen wie sie wollen, gegenwertig besitzen, und in folgenden nicht restituiren müssen, zu jederzeit gnädigst. stützen und handhaben:

§. 2. Das übrige aber, ist dergestalt verglichen und abgethan, daß die Canonici zu Bielefeldt, welche der Römisch-Catholischen Religion, das Exercitium publicum, jedoch ohne Parochialibus (welche denen also genannten Patribus Recollectis in dem Closter daselbst, vergönnet, zu gelegt und verstattet werden) in einem Hause, bey der Neustädtischen Kirchen, in welchem bisshero die Lutherischen ihre Schule gehabt, und welches sie die Lutherische, auff ihre Kosten zum Gebrauch des Catholischen Gottesdienstes, so viel das Gebäude betrifft, aptiren müssen, so bald dieser Reccess seine Würcklichkeit erlanget, anrichten, haben und behalten, und dabenebenst ihre horas, wie bisshero, also auch ferner in allen Stücken auff dem Chor, in der Neustädtischen Lutherischen Kirchen, continuiren mögen.

§. 3. Die Römisch-Catholische Adelige Stiffts-Jungfern zu Schillschede, bekommen das Exercitium publicum, und dazu die Capell S. Johannis, in dem Stande, wie dieselbe anzo ist; Und demnach, zumahl bey Winters Zeit, der Weg nach dieser Capelle etwas unbequäm; Als sol dieser Weg, von denen Lutherischen Unterthanen daselbst, auff dero eigene Kosten, gebessert und unterhalten werden, auch denen Römisch-Catholischen vergönnet und zugelassen seyn, jedoch ohne zu thun und beytrag der Ewangelischen, jetztgedachte Capelle S. Johannis abzubrechen, und an einen andern nähern Ort nach Schillschede, welcher ihnen auff solchen Fall angewiesen werden solle, auff ihre Unkosten zu setzen.

§. 4. Es sol in diesem Stifft Schillschede, zum wenigsten das dritte Theil mit Römisch-Catholischen Jungfern be-

setzt, und so lange dieses dritte Theil damit nicht besetzt, die Praebenden, bey erster vacantz, sie geschehe durch resignation, oder durch den Todt Römisch-Catholischen, bis zu solcher Zahl conferiret, und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische, als Reformirte und Lutherische, fähig seyn.

§. 5. Wann diese jetzige Evangelisch-Lutherische, und nach dieser, noch eine Evangelisch-Reformirte oder Lutherische Decanissin verstorben, so sol die dritte auß denen Römisch-Catholischen Stiffts-Jungfern erwehlet, und es künfftig jedesmahl also gehalten werden, daß, wan zwey Evangelische Decanissinen gewesen, die dritte der Röm. Catholischen Religion sey. So sollen auch nach abgang der jetzigen Röm. Catholischen Probstin, zwey Evangelisch-Reformirte oder Lutherische nacheinander dazu kommen und erwehlet werden, und hinführo, wie der Decanissin halber gesagt, jedesmahl die dritte Probstin der Röm. Catholischen Religion zugethan seyn.

§. 6. Die Römisch-Catholische Adelige Stiffts-Jungfern zu Schillsche, mögen ihnen einen Beichtiger bestellen, und sol demselben an statt seiner competenz, die Einkunfft einer der Hobdomadereyen, und ein mehrers auß gemeinen Stiffts Mitteln nicht gegeben werden, die Evangelische aber, daß bey solcher Hobdomaderey bisshero gewesenenes Votum stetshin behalten.

§. 7. In der Commentheren-Capelle zu Hervordt, wird denen Römisch-Catholischen, das Exerccitium publicum verstatet, und ihnen zugleich vergönnet, diese Capelle auff ihre Unkosten zu erweitern.

§. 8. Das Exerccitium Religionis in der Capelle auffm Hoff zu Uhrendorff, bleibet auch künfftig in dem Stande, wie es bis anhero der Münch exerciret, und ist nicht zu extendiren.

§. 9. Ihre Churfürstl. Durchl. vergönnen auch denen Römisch-Catholischen, das Exerccitium publicum vor dem Flecken Blotho, und mögen sie ihnen darzu für sich, und ohne Beschwer der Lutherischen, eine Capelle, ein Predigt-Haus oder Kirche bauen.

§. 10. Wie nicht weniger sol ihnen zugelassen seyn, wie igo wegen Blotho gedacht, das Exerccitium publicum vor und bey Bersmoldt, oder einen andern, den Catholischen anständigen Orte, jedoch, daß er den Evangelischen nicht

nachtheilig sey, anzurichten, und auff ihre eigene Kosten, ihnen eine Capelle, Predigt-Haus oder Kirche und sonst zu bauen.

§. 11. Nicht weniger sollen auch gemelte Römisch-Catholische hinführo auf den beiden Adlichen Häusern Lattenhausen und Hoeltfeldt, ihren öffentlichen freyen Gottesdienst auf eben dieselbe Art und Weise, als auff den Adlichen Häusern in der Graffschafft Warck, wovon hier oben Art. 2. §. Ferner so hat man sich auch ic. versehen ist, üben und verrichten mögen.

§. 12. So wird ihnen denen Römisch-Catholischen auch die Vicarie S. Catharinae zu Bielefeldt, so baldt dieselbe vacirt, restituiert. Hingegen aber, so sollen auch denen Evangelischen, bey der ersten vacantz, ebenmessig restituiert werden:

1. Die Vicarie omnium Sanctorum.
2. Die Vicarie S. S. Matthaei, Erasmi, Crispini et Crispiniani.
3. Die Vicarie decem millium martyrum.
4. Die Vicarie S. Johannis Bapt: et Margarethae.
5. Eine Praebenda in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeldt,
6. Wie auch drey Praebenden in dem Collegio Canonorum zu Hervordt.

§. 13. Und bleibet es im übrigen in dieser Graffschafft Ravensberg, ratione jurisdictionis Ecclesiasticae, Visitationis, und sonst, wie es bisshero darin von Alters gehalten, und üblich gewesen.

ARTICULUS V.

§. 1. An allen Orten nun, an welchen die Römisch-Catholische in vorgeachten Landen, die Exerccitia publica haben, und vermöge dieser Pausch-Handelung verstatet oder restituiert bekommen, haben sie macht ihren Römisch-Catholischen Gottesdienst in allen Städten, insolge in diesem Recess enthaltenen Reguln, ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben, Kirchen, Kirchhäuser, Capellen, Pfarr, Schule, Küsterhaus, Thurne und Blocken, und was sonst mehr zum Gottesdienst nötig, auf ihre Kosten

zu bauen und zu unterhalten, dabey Seine Chursf. Durchl. sie jedesmal und wieder mündlich gnädigst schützen wollen.

§. 2. Hiernächst, sollen die Römisch-Catholische Geistliche, *Seculares* und *Regulares*, Manns- und Weibes-Personen, in ihren Stiftern, Collegien, Pfarren, Kirchen, Capellen, Schulen und andern gehörigen Häusern und Wohnungen, auch gewieheten Gütern, Renten und Gefällen, alle geistliche Freyheit für ihre Person und für die dazu gewieheten Güter, wie und wo dieselbe im Lande gelegen, überall gleich wie die Evangelische genießen, auch wider des Landes Gebrauch und Herkommen, mit Einquartierung und Contributionen nicht beschwehret, vielweniger die Klöster und Geistlichen, welche von täglichen Almosen leben, wann sie in die *Steuer-Matricul* nicht gehören, dahin wieder Recht nicht gezogen noch beschwehret, auch der contribuablen Güther halber, welche sie vor diesem gehabt, jezo aber an andere *Possessores* kommen, nicht besprochen, sondern die jetzige *Possessores* darzu angehalten, und also auch in diesem Stück denen Evangelischen gleich tractiret und gehalten werden.

§. 3. Nicht weniger sollen gedachte Römisch-Catholische Geistliche bey ihren hergebrachten Ceremonien, statuten und Ordnungen, auch ungehinderter Besuchung ihrer Synodal- und anderer Conventen, innerhalb den unierten Herzogthümern und Graffschaften, gehandhabet werden, außer Landes aber, sich aller Synodal- und anderer dergleichen Versamblungen, ohne vorwissen und bewilligung der Landesfürstl. Obrigkeit, enthalten.

§. 4. Ihre Chursfürstl. Durchl. vergönnen auch hiemit gnädigst, daß die Geistlichen in denen vorhergedachten unierten Herzogthümern und Graffschaften, nachdem es nötig seyn wird, die Orden-Klöster und Kirchen visitiren; Ehe und bevor sie aber diese particular visitationes vornehmen, sollen sie solches, und ein jedweder, der nötig hält zu visitiren, Ihrer Chursf. Durchl. oder in Dero abwesen Dero Regierung, in zeiten es unterthänigst und gebühlich zu wissen machen, damit jemand verordnet werden könne, welcher wegen vor oft höchstgemelter Ihrer Chursfürstl. Durchl. als Landesfürsten, der Visitation beywohne; Sonsten aber dahin sehe, und acht habe, daß nichts geschehe, oder von denen Geistlichen, welche bey denen Visitationen seyn und visitiren, etwas fürgenommen werde, welches der Landesfürstl. Hoheit, Vortrefflichkeit und Jurisdiction entgegen, nachthei-

lig und praesudicirlich. Und wollen Ihre Chursfürstl. Durchl. jedesmahl ihrentwegen einen der Römisch-Catholischen Religion angethanen Visitatorem auf ihre Kosten verordnen, welcher doch, wann Sachen vorgehen, die ad interiorum *Conclave* gehören, und wenn die *Censura Ecclesiastica* fürgenommen wird, sich so lange absentiren, und diesen actibus nicht beywohnen solle. Die weltliche Obrigkeit sol in dem, was von den Römisch-Catholischen Visitatoribus ihren geistlichen Rechten, auch der Regularium ordinum Satzungen, Regeln und Statuten gemeß, des visitati oder correcti Reutens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstraffens halber statuiret ist, nicht verhindern noch aufhalten, weniger die corrigendos vel correctos dawieder schützen. Woferne auch der Visitatus corrigendus vel correctus darüber an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsahme und erhebliche Ursache sich wenden würde, derselbe abgewiesen, und denen ihm vorgesetzten geistlichen Visitatoribus, in vollendung der Execution, gegen den, per censuram Ecclesiasticam correctum, die Hand bieten und behülflich erscheinen.

§. 5. Wan Römisch-Catholische Geistliche praesentiret werden, so mögen sie von ihren Obern, welche in vorhergedachten Landen seyn, nach Römisch-Catholischer Ordnung und Gebrauch, die institution und investitur gebühlich suchen, und sich also zu denen Beneficiis qualificiren, gestalt dan ohne solche vorhergehende und producirte qualification Ihre Chursfürstl. Durchl. keinen Römisch-Catholischen Geistlichen admittiren wollen.

§. 6. Hiernächst, so mögen Ihrer Chursf. Durchl. Römisch-Catholische Unterthanen frey und unverweigert die Römisch-Catholische Feiertage, in ihren Kirchen und Häusern seynen, auch Processiones, an welchen Orten sie hergebracht, nebst andern ihren Ceremonien behalten, und sol ihnen darin von denen Augspurgischen Confessions-Berwannten, Reformirten und Lutherischen, in vorgedachter Ihrer Chursfürstl. Durchl. Landen, keine Hinderung noch Eintritt geschehen, zur Vergernuß keine Ursach gegeben, vielweniger sie beschimpffet, oder andere insolentien wider sie verübet; Auff allen unverhofften Fall aber derjenige, welcher solches dennoch thut, ohne Verzögerung gebührend, und wie ers verdient, gestraffet werden. Es sol aber auch weder sonst noch auch etwa hiedurch kein Augspurgischer Confessions-Berwanter, weder Reformirter noch Lutherischer, an einige

der Römisch-Catholischen Feiertage, und derselben observir- und haltung, noch auch an einige andere derselben ceremonien, sie heissen und haben Rahmen, wie sie wollen, gebunden, oder dazu im geringsten gehalten seyn.

§. 7. Auch sollen die Röm: Catholische keine proclamationes, dimissoriales oder copulationes bey denen Evangelischen suchen, sondern es sol genug seyn, wan sie sich in ihrer Religion negst gelegenen Gemeinen proclamiren, und wo sie wollen, copuliren lassen.

ARTICULUS VI.

§. 1. Anreichendts nun die Herzogthümer Gütlich und Berge, da lassen des Herrn Pfalz-Grafen Fürstl. Durchl. die Augsburgische Confessions-Berwandte, so wohl Reformirte als Lutherische, bey denen Exercitiis, Kirchen, Capellen, Beneficiis, Renthen, Gütern und Einkommen, welche sie bisshero inne gehabt, possedirt und genossen unbeirret und ruhig, wollen Dieselbe gegen jedermänniglich gebührend schützen, auch was krafft dieses Vergleichs zu restituiren, so bald die Hauss-Handelung ratificiret, ohne die allergeringste Säumnis restituiren lassen.

§. 2. Solchem nach, sollen die Augsburgische Confessions-Berwandte, der Reformirten Religion, in dem Herzogthum Gütlich, an nachfolgenden Orten, also sie ohne dem vorher die Exercitia publica gehabt, dieselbe auch künftigt ruhig und ohne Contradiction behalten, als in Städten und Flecken:

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1. Zu Dören. | 2. Zu Hirsberg. |
| 3. Zu Ober-Winter. | 4. Zu Linnig. |
| 5. Zu Wassenberg. | 6. Zu Stöhlberg. |
| 7. Zu Randenraht. | 8. Zu Brüggen. |
| 9. Zu Schweiher. | 10. Zu Sittard. |
| 11. Zu Waldbüchel. | 12. Zu Süchteln. |

In denen Dörffern zc.

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 13. Zu Gemond. | 14. Zu Levern. |
| 15. Zu Weyden. | 16. Zu Frechen. |
| 17. Zu Kircherten. | 18. Zu Kaldenkirchen. |
| 19. Zu Juchen. | 20. Zu Hunsbosen. |
| 21. Zu Odenraht. | 22. Zu Eövenich. |
| 23. Zu Bracht. | 24. Zu Kelsenberg. |
| 25. Zu Hüdelhofen. | 26. Zu Nhenbe, in der |

Pfarr-Kirchen, worzu derselben Renthen und Gefälle gehören.

Auff den Adellichen Häusern.

27. Zu Flammersheim, 28. Zu Bulles, oder Großen-Bullesheim, dergestalt, daß, wan schon hiernegst diese Häuser an Römisch-Catholische, es sey auff was Art und weise es immer wolle, kommen oder transferiret werden, oder der Besizer zu solchem öffentlichen Gottesdienst sein Haus länger nicht dazu verstaten könnte oder wolte, auff solche Fälle nichts desto weniger das Exercitium publicum continuiret, und in den Dörffern Groß-Bullesheim, und Flammersheim, Kirchen und Schulen gebauet, und alle annexa Exercitii publici geübet werden;

§. 3. So viel aber die übrige Evangelisch-Reformirte Adelliche Häuser, in specie Lürden, Berden, Merotgen, Severnich, Berg vor Hrodorff, Lüdenborff, Bolheim, und Dürweis, zc. angehet, darauff solle, gleich wie biß anhero der Gottesdienst, doch mit zulassung der benachbarten Reformirten Religion familien, ohne Parochialibus geübet werden. Gleichwie auch denen Adellichen Römisch-Catholischen in dem Herzogthum Cleve auf ihren Häusern eben dergleichen Gottesdienst verstatet, ob sie gleich weder publicum noch privatum Exercitium bisshero darauff gehabt hätten.

§. 4. Restituiret aber und gestattet sol ihnen denen Reformirten werden, das publicum Religionis Exercitium cum omnibus annexis, und sie hiemit und krafft dieses macht haben und befähigt seyn, dasselbe nummehr einzuführen und anzurichten:

1. Vor der Stadt Gütlich, auf dem Ader, Käpfers-Kamp genant, allernegst der Carthäuser Mühle gelegen, oder auff den zwischen höchstgl. Ihrer Fürstl. Durchl. und der gemelten Carthäuser Mühle gelegenen Grund, eine Kirche und Küsters Wohnung zu bauen, des Predigers Wohnung aber, und die Schule, in der Stadt Gütlich zu haben und anzustellen, es were dan, daß Ihre Fürstl. Durchl. den Bau dieser Kirchen an einem bequemen Ort in der Stadt bewilligten.

2. Zu Remagen. 3. Zu Ormünd.

4. München Gladbach in der Vorstadt, Kirche und Schule, und was dem Exercitio publico auflebet.

§. 5. So viel nun die Augspurgische Confessions-Vermwandte, Lutherscher Religion, anlangt, bleiben dieselbe bey ihren öffentlichen Religions-Übungen, und was denen anstehet, als:

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. zu Düren. | 2. zu Stolberg. |
| 3. zu Gemünde. | 4. zu Rindswiler. |

§. 6. Restituiret und gestattet wird ihnen aber, das Exerctium Religionis publicum, und was demselben anstehet, als:

1. Vor der Stadt Göllich, an statt Engelsdorff, dergestalt, daß des Predigers Wohnung, und die Schule, in der Stadt Göllich gehalten und angestellt werden möge. 2. Auffm Zweifel, und 3. Zu Menkeraden, vor Moniope, und solche cum omnibus annexis.

ARTICULUS VII.

§. 1. So viel das Herzogthumb Berge angehet, sollen die Augspurgische Confessions-Vermwandte Reformatirter Religion, an nachfolgenden Orten, die Exerctia publica, Kirchen, Capellen und Schulen, mit denen dazu gehörigen Pastorat-Kirchen-Küsteren, und Schul-Kenthen, Wiedenhausen, Vicarien, und deren Aufkünstten, inmassen sie solche bis dato exerciret, innegehabt und genossen, auch künfftig unbreinträchtigt haben und behalten, Als:

1. zu Elberfeldt.
2. zu Cronenberg.
3. zu Hilben.
4. zu Haen.
5. zu Waldt.
6. zu Somborn.
7. zu Langenberg.
8. zu Revinges.
9. zu Mülheim an der Ruhr.
10. zu Mülfrath.
11. zu Wermskirchen.
12. zu Dühn.
13. zu Radt vor dem Waldt.
14. zu Gohlingen.
15. Capellam S. Antonii, auff der Thönes-Heide, mit der Vicarie S. Antonii.
16. Capellam S. Reinoldi, bey Gohlingen.
17. Capellam auff dem Hoff zu Windrath.

18. zu Schöler.
19. zu Hüdeswagen.
20. In der Stadt Düsseldorf.
21. In der Stadt Ratingen.
22. Zu Homberg.
23. Zu Velbert.
24. Zu Greffrath.
25. Zu Düsseldorf.
26. Zu Medtman.
27. Auff der Urdenbach.
28. Zu Mülheim am Rheyn.
29. Zu Ober-Cassel.

§. 2. Auff den Adlichen Häusern.

1. Auff dem Hause Kenney.
2. Auff dem Hause zum Spiech.
3. In der Dellling zu Slope.
4. Zu Bawir zu Erdradt.
5. Auff dem Hause Dory.
6. Auff dem Hause Kode und Elsfeldt.

Dergestalt, man schon hiernest diese Adliche Häuser an Römisch-Catholischen kommen, oder transferiret werden, oder der Besitzer seine Religion ändern, daß dennoch auff solche Fälle, die Gemeine, so alsdan daselbst sich finden wird, ihn oder bey denselben, oder doch negst gelegenen Ort, ihren Gottesdienst, mit besuch, und anhöhrung der Predigten, und administrirung des Abendmahls, und der Lauffe, auch Ehesegnung, nach wie vor, ungehindert üben und darin continuiren könne.

§. 3. Hiernest soll ihnen den Reformirten restituiret werden:

1. Das Exerctium publicum cum annexis zu Grätsen.

2. Das simultaneum Romano-Catholicum Exerctium, in der Pfarrkirchen zu Hüdeswagen, sol abgeschafft, auch die ihnen entzogene halbe Kirchen-Kenthen, bey extradition der ratification über gegenwertigen Vergleich, restituiret, hergegen aber auch zugleich denen Röm: Catholischen, zu reparirung der Schloß Capelle daselbst, Einhundert Reichsthaler gegeben und außgezahlt werden.

3. Die redditus Vicariae B. M. Virginis et S. Antonii zu Hüdeswagen, sobald dieselbe durch absterben des

jetzigen Besitzers, welcher den Römisch-Catholischen Gottesdienst verrichtet, und ein Geistlicher aus dem Kloster Wipperförde ist, oder sonst vacant wird, denen Römisch-Catholischen aber dagegen Fünffhundert Reichsthaler von denen Reformirten aufgezählt werden.

4. Die Pastorat-Kenthen zu Ober-Cassel.

5. Zu Düsseldorf, sollen die Römisch-Catholische die Pastorat-Kenthen ganz an sich behalten, und dagegen der Reformirten Gemeinde daselbst jährlich achzig Reichsthaler, in certis redditibus aus gemelten Pastorat-Kenthen daselbst per se zu heben anweisen, oder aber den Reformirten daselbst gemelte Pastorat-Kenthen ganz anweisen, und sich darauf Achtzig Reichsthaler in certis anweisen lassen.

6. Zu Remiges sol der Reformirten Gemeinde alsbald nach ratification dieses Recessus, dasjenige restituirt werden, was sie von allen und jeden Gütern und Kenthen, bey Veränderung der Religion des Herrn von Hardenberg, in Besitz gehabt, und bisshero ihnen zum Theil von der Frau von Hardenberg entzogen; Wan nach geschieder solcher restitution, die Frau von Hardenberg, sodan einige Befugnis darauf zu haben, vermeinet, sol ihr frey stehen, dasselbe rechtlicher Gebühr nach, aufkündig zu machen, und wan die Sache vor Ihrer Fürst. Durchl. Regierung zu Düsseldorf instruiert ist, und beyde Partheyen zur Gnüge gehört sind, dieselbe zur Erörterung an Unpartheypische aus beyden Röm: Catholischen und Reformirten Religionen aufgestellt werden, es were dann, daß gemelte Frau, mit vorgemelter Gemeinde, vor einführung der ratification dieses recessus, sich darüber vergliche, dabey es sodan billig sein bewenden hette.

§. 4. So viel nun die Augspurgische Confessions-Verwandte Lutherischer Religion in dem angeregten Herzogthum Berge betrifft, sollen dieselbe an nachfolgenden Orten die exorcitia, Kirchen, Capellen und Schulen, mit denen dazu gehörigen Pastorat-Kirchen, Küsterey und Schul-Kenthen, Wiedenbüfen auch Vicarien und deren Aufkündpfsten, immassen wie gemelte Lutherische dieselbe jezo wirklich besitzen und genießen, haben und behalten, Als

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| 1. In der Stadt Kennep. | 2. zu Remscheid. |
| 3. zu Daveringhausen. | 4. zu Remblingenode. |
| 5. zu Burscheidt. | 6. zu Reutkirchen. |
| 7. zu Wighelden. | 8. zu Bolberg. |

- | | |
|-----------------------------|--|
| 9. zu Hoherath. | 10. zu Waldbroel. |
| 11. zu Rosbach. | 12. zu Eckenhagen. |
| 13. zu Reunscheidt. | 14. zu Obenspiet. |
| 15. zu Wilberg die Capelle. | 16. zu Belbert nebst der Capelle, jedoch mit dem Vorbehalt der darauff von denen Reformirten habender praetension. |
| 17. zu Reichlingen. | 18. zu Balfscheidt. |
| 19. zu Holpe. | 20. zu Dendlingen in der Capelle simultaneum dergestalt, daß die Lutherische die Capelle Kenthen allein behalten. |

21. Das simultaneum zu Herchen, doch daß die reditus in jetzigem Stande verbleiben, und denen Lutherischen die Kanzel nicht versperret, noch gehindert werde. So viel aber Altar und Lauffstein anbelangt, sollen die Römisch-Catholische dieselben vor sich behalten, jedoch bei execution dieses recessus zu Behuff der Evangelisch Lutherischen ex communibus samtibz in derselben Kirchen, an einem bequemen und denen Evangelischen gelegnem Ort, ein ander Altar und Lauffstein gemacht werden.

22. Das simultaneum zu Seelscheidt, wobey dann zu wissen, daß die Römisch-Catholische und Lutherische sich weiter zu vergleichen haben, damit sie an denen Orten, an welchen die simultanea sind, und in kraft dieses recessus verbleiben, zu gewisser Zeit und Stunde den Gottesdienst verrichten und einer den andern nicht hindern, denn die Lutherische mögen im Winter und im Sommer des morgens um 10. Uhr, nach Mittage aber um 3. Uhr ihren Gottesdienst verrichten, die Römisch-Catholische aber sich der übrigen Zeit zu ihrem Gottesdienst in den Kirchen gebrauchen.

Ferner haben und behalten die Lutherische folgende exorcitia publica:

- | |
|--|
| 23. in der Stadt Düsseldorf. |
| 24. in der Stadt Söhligen. |
| 25. zu Hüfswagen. |
| 26. zu Mülheim am Rhein, und |
| 27. in der Freyheit Burg. Wie nicht weniger bleiben sie auch ferner zu Rade vor dem Walde und zu Rebtman in dem Stande, in welchem sie bisshero gewesen und gegenwärtig seynd. |

§. 5. Restituirt aber und gestattet werden ihnen den Lutherischen an nachfolgenden Orten die exorcitia publica cum annexis auff ihre Kosten, Als

1. zu Rippichrade.
3. zu Reusgradt.

2. zu Ratingen.

ARTICULUS VIII.

§. 1. An allen vorher erzehlten Orten nun, an welchen die Augspurgische Confessions Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion die exorcitia publica haben, und Vermöge dieser Pauschhandlung restituiert bekommen, haben sie Macht ihren Gottesdienst, wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen unter Evangelischen Herren geübet und getrieben wird in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben; Sie haben auch Macht Kirchen, Kirchen-Häuser, Capellen, Pfarr-Schul-Küster-Häuser, Thürne und Glocken, und was sonst mehr zum Gottesdienst nötig, auff ihre Kosten zu bauen und zu unterhalten, dabey sie des Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. jedesmahl und wider männiglich gnädigsten und mächtigen Schutz halten wollen.

§. 2. Hiernegst so sollen vorgebacher beyder Religionen Augspurgischer Confession Reformirte und Lutherische Prediger, Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster in ihren Pfarren, Kirchen, Capellen, Schulen und anderen dazu gehörigen Häusern und Wohnungen, auch gewidmeten Gütern, Renten und Gefällen alle Geistliche Freiheit vor ihre Person, und zu ihren Pfarren gewidmete Güter, wie und wo dieselbe im Lande gelegen, überall gleich, wie die Röm. Catholische indifferenter genießen, dieselbe mit Land-Steuren, Einquartirungen und dergleichen Lasten wider des Landes Gebrauch und Herkommen nicht beschweret, und also auch in diesem Stück denen Römisch-Catholischen im Gütlich- und Verglichen gleich gehalten und tractirt werden.

§. 3. Nichtweniger sollen gedachte Prediger, Pfarrer, Pastores, Schulbediente und Küster bey ihren Kirchen-Ordnungen, Statuten, (welche sie gleichwohl zu fürderst Ihrer Fürstl. Durchl. als Landes-Fürsten, damit darinnen wider die Landes-Fürstl. Hoheit nichts nachtheiliges gefunden werde, zur Bestätigung unterthänigst einreichen lassen sollen, und wollen Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe so dann gnädigst und unweigerlich bestätigen) Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, Kirchlicher Disciplin, bey denen ordentlichen Conventen, der bißhero gewöhnlicher General-Provincial-Synodal-Classical-Presbyteral- und Consistorial-Versam-

lungen, (welche sie in den unierten Herzogthümern und Graffschaften ungehindert, auffer denselben aber anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Landes-Fürsten besuchen mögen) und derselben Schlüssen und andern ihren Gebräuchen gehandhabt werden.

§. 4. Denen Praesidibus et Moderatoribus Synodorum et Inspectoribus Classium soll in denen vorhergedachten unierten Herzogthümern und Graffschaften zugelassen seyn, denen in den Evangelischen Kirchen üblichen Gebrauch, Observanz und Ordnung zufolge, zu visitiren, und ad correctionem vitae et morum zu schreiten, die Geistliche Disciplina zu unterhalten, auch gegen die verbrochende Glieder zu verfahren, ehe und bevor sie aber diese particular Visitationes vornehmen, sollen sie solches, und ein jedweder, der nötig hält zu visitiren, Ihrer Fürstl. Durchl. oder in derselben Abwesen der Regierung in zeiten es unterthänigst und gebührlisch zu wissen machen, damit jemand verordnet werden könne, welcher wegen vor höchstg. Ihrer Fürstl. Durchl. als Landes-Fürsten der Visitation beywohne, sonst aber dahin sehe, und Acht habe, daß nichts geschehe, oder von den Geistlichen, welche bei denen Visitationen seynd und visitiren, etwas vorgenommen werde, welches der Lands-Fürstl. Hoheit, Wortmäßigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilich und praesudicialisch sey, und wollen Ihre Fürstl. Durchl. jedesmahl Ihrentwegen einen der Evangelischen Religion zugethanen Visitatorem auff ihre Kosten verordnen, welcher doch, wann Sachen vorgehen, die ad interius conclave gehören, und wan die Censura Ecclesiastica vorgenommen wird, sich so lange absentiren, und diesen actibus nicht beywohnen solle.

Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was von dem Praeside et Moderatoribus Synodi et Inspectoribus Classium hinführo von Predigern, Pfarrern, Pastoren und Vorstehern jeder Gemeine kirchlichem Gebrauch und den Kirchen-Ordnungen gemeß, des Visitati Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstrafung halber statuiert ist, nicht verhindern noch auffhalten, weniger die corrigendos vel correctos dawider schützen; Wosern auch der Visitatus, corrigendus vel correctus darüber an die weltliche Obrigkeit ohne gnugsame und erhebliche Ursachen sich wenden würde, derselbe abgewiesen; und denen ihm vorgefetzten Geistlichen Visitatoribus, in Vollziehung der Execution gegen den, per censuram Ecclesiasticam correctum, die Hand bieten und behüßlich erscheinen.

§. 5. Vorgebachte Zugspurgische Confessions-Verwandte Reformirter und Lutherischer Religion sollen an keine andere Ceremonien, als die ihrige gebunden, dahero sie nicht schuldig und gehalten seyn, bey denen Römisch, Catholischen Processionen Graß zu streuen, Meyen zu setzen, May oder andere dergleichen bey den Römisch, Catholischen gebräuchliche Feyer-Glocken zu ziehen, mit dem Gewehr bey der Procession aufzuwarten, Fahnen oder Kreuze zu tragen, bey der Morgens-, Mittags-, oder Abends-Glocke den Huß abzugeben, und was dergleichen mehr; Sie sollen auch dierferthalben von niemanden beschweret, vielweniger von ihnen begehret werden, vorher erzölten und andern Römisch, Catholischen Ceremonien und ritibus beyzuwohnen.

§. 6. Ferner sollen sie die verschlossene Zeiten nach Römisch Catholischer Kirchen Gewonheit in Ehe-Sachen nicht observiren, keine proclamations, dimissoriales oder copulationes bey den Röm. Catholischen Pastoren suchen, sondern es soll genug seyn, wan sie sich in ihrer Religion Gemeinen proclamiren, und bey denselbigen, wo sie wollen copuliren lassen; In denen jetztgemelten verschlossenen Zeiten aber, sollen sie gleichwohl keine weitläuffige Hochzeiten anstellen, noch auch zu der Zeit auff denen Hochzeiten, wie sonst bräuchlich tanzen.

§. 7. Über dem so sollen sie der Sendt, welche in der Römisch Catholischen Kirche gehalten wird, keineswegs unterworfen seyn. Und diessell auch das Kirchen-Weister-Haupt und Bruder-Weister-Haupt bey denen Römisch Catholischen officia ecclesiastica sind, so sollen die Reformirte und Lutherische mit denselben und dergleichen, wider ihren Willen nicht beschwehret werden.

§. 8. Über dieses so sollen jetztgedachte Evangelische bey denen Römisch Catholischen Processionen, und wann das also genante Venerabile zu den Kranken getragen wird, kein vorzüglich Mergerniß geben, sondern entweder so lange bis die Procession oder das Venerabile vorbei, auff die Seiten in ein Haus, oder zurück gehen, oder dem Priester und denen, welche mit ihm seynd, eine dergleichen Ehrerbietung beweisen, als wie sie zu thun pflegten, wan Priester und andere christliche Leute ihnen zu anderen Zeiten begegnen.

§. 9. Es sol in Barmen, Cöhligen und Elversfelde den Evangelischen, so Reformirten als Lutherischen bey den

Catholischen Fest-Tagen öffentlich, an übrigen Orten aber in den Häusern bey verschlossenen Thüren, Thüren, Raben und Fenstern zu arbeiten erlaubt seyn, und sollen sie deswegen keine inquisition und Bestrafung zu befürchten haben, wann aber den Grob-Schmieden an Feyertagen von durchreisenden Arbeit zugebracht wird, mögen sie selbige auch öffentlich verfertigen,

§. 10. Es bleibet oftgedachten Reformirten und Lutherischen bevor in der Fasten, auch am Frentage und andern Römisch, Catholischen Abstinenz-Tagen, in ihren Häusern Fleisch zu speisen, wan sie nur ihr Römisch Catholisches Gesinde wider ihren Willen solches zu essen nicht anhalten.

ARTICULUS IX.

§. 1. Damit es auch der Jurisdiction halber in Geistlichen Sachen, welche die Reformirte und Lutherische angehen, ins künftige in diesen Herzogthümern Gütlich und Berg seine Richtigkeit habe, soll keine censur, disciplin, matrimonial- und dergleichen Sachen, welche sonst bey den Evangelischen ad Forum Ecclesiasticum oder mixtum gehören, vor denen Land-Dechanten oder andern Geistlichen Römisch-Catholischen Richtern gezogen, sondern von denselben gänzlich befreyet seyn und bleiben.

§. 2. Und dahero mögen die Evangelische wan sie unter einander in Ehesachen streitig werden, sich bey den Synoden, Classibus, Presbyteriis, Consistoriis, Inspectorio, oder bey ihren Seelsorgern anzeigen, welche dan die Partheyen, zu sich zu veranlassen, sie zu vergleichen, und in der Güte von einander zu sehen, allen Fleiß anzuwenden. Wan aber die Güte zum längsten innerhalb drey Monathen nit verfangen wolte, alsdann sollen sie die Sachen an Ihrer Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf verweisen, welche Regierung eine jede Sache in dreyen Schritten hinc inde von 14. Tagen oder zum längsten von drey zu drey Wochen ohne Verstattung unnötiger und zum höchsten der zweyten dilation instruiren lassen. Und wan sie völig instruiert, die Acta praevis innotulations endtweider an eine derselben Religion zugethane bewehrte Juristen Facultät, oder andern der Religion zugethanen unparteyischen Rechtsgelehrten, nachdem die Sache der einen oder andern Evangelischen Religion Verwandten concernirt, zur rechtlicher decision, ohne daß die Partheyen wissen wohin, zu verschicken und aufzustellen.

§. 3. Was nun dergestalt erlanget, dasselbe soll von mehrgemelter Regierung zur execution gesetzt, und davon keine appellation noch revision gestattet werden, jedoch wann sich ein, oder das andere, oder auch beyde Theile beschweret finden, und etwas, so in vorigen Actis nicht gewesen, oder nicht recht aufgeführt, nachmals aufzuführen wolten, und sich bey der Regierung anmeldden, alsdan sollen jedtweiderem Theile noch zweene Sätze verstattet, und mit instruction auch Verschickung der Acten, eben wie vorgedacht, verfahren werden.

§. 4. In denen Fällen aber, wann zwischen Röm. Catholischen und Evangelischen Unterthanen Ehestreit vorfällt, folget der actor das forum rei, und wirdt der Evangelische nach denen von den Evangelischen angenommenen, der Römisch-Catholische aber, nach den Römisch-Catholischen Geistlichen Rechten, insonderheit in puncto divortii et repudii gerichtet.

ARTICULUS X.

Und demnach über vorher gesetztes und verglichenes noch eines und das andere nötig befunden, welches künfftig in allen vorher erwähnten Landen, als in denen Herzogthümern Gütlich, Elbe und Berge, auch Graffschafften Ward und Ravensberg observiret, gehalten und demselben allerdings nachgelebet werden soll, diemnach ist solches in nachfolgende puncta abgefasst.

§. 1. Und soll demnach anfänglich alles und jedes, was allerseits Religions-Verwandten, vermöge dieses Vergleichs, behalten oder wiederbekommen, von eben der Natur und Kräften seyn, als man ihnen solches alles durch die execution des Teutschen Friedensschlusses gelassen, wieder gegeben und zugeeignet wäre.

§. 2. Darnach so soll an allen Religions-Gemeinden sowohl der Römisch-Catholischen, als Augspurgischen Confessions-Verwandten Reformirten und Lutherischen, welche das publicum exercitium haben, und darinn durch diese Pauschhandlung restituiert worden, frey stehen, wann es nötig, nicht nur einen Prediger und Pastoren, sondern deren mehr auf ihre Kosten, und ohne der andern Religion Beschworheit zu combiniren, auch die Gemeinen nach Gelegenheit zu combiniren, und hiwiederumb die combinirte zu separiren, daß jede an dem vorigen absonderlichen Ort, an

welchem sie vor der combination gewesen, durch einen absonderlichen Prediger oder Pastoren, welcher sich bey seiner Gemeinde mit der Wohnung aufhalten soll, bedienet werden mag.

§. 3. Wo auch die Gemeinden ihrer Religion Schulen haben, dieselben sollen solche behalten, und wo an gemeldten Orten, welche possediret, gestattet, oder restituiert worden, sie keine Schulen haben, solle denenselben alda, (außerhalb in casibus exceptis) Lateinische, Teutsche, Franßösische, Schreib, Rechnungen und andere Schulen, in welchen die artes liberales, auch principia disciplinarum Theologiae, Logicae, Rhetoricae, auch Hebraicae und Graecae linguae gelehret, und gelernt werden, einzuführen und aufzurichten, und darzu einen oder mehr Magistros, Praeceptores, Schulmeister und Maistrossen auf ihre Kosten zu beruffen und zu halten frey stehen.

§. 4. Die Pastores und Prediger sollen des Landes-Herren, wosern derselbe des Geistlichen beneficii Patronus und collator ist, collation, confirmation und placitum einholen. Es sollen aber solche collation, confirmation und placitum nicht verweigert, sondern unaufhältlich ertheilet werden, jedoch keinen andern, als solchen Personen, welche wegen ihrer qualification, wie vorher gemelt, wie es bey der einen oder anderen Religion bräuchlich ist und erfordert wirdt, auch von denen Evangelischen Gemeinden, daß sie mit der Person zufrieden, und auf Lehr und Leben nichts zu sagen haben, beweislichen Schein vorbringen. Dafern aber der Landes-Herr nicht, sondern ein ander Patronus oder collator were, soll der beruffene pastor und Prediger dennoch verbunden seyn, einen Schein seiner vocation und collation des ordentlichen patroni (welche collation eben so wenig verweigert werden sol) und qualification, daß gemelte vocation und collatio jetzt gesetzter massen richtig sey, dem Landes-Herren oder dessen Regierung einzuliefern, und dem vorhergegangen ungehindert seinen Veruff antreten, und jedesmahl von dem Landes-Herren gebührende Handhabung zu gewarten haben.

§. 5. Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen, sollen die proclamationes in eines jeden seiner Religion Kirchen, ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel gelegen, ordentlich verrichtet, dimissoriales hinc inde vor die gewöhnliche Gebühr gefordert, jedoch unbedinglich und unweigerlich gegeben werden; Die neue Ehe-

leuthe aber sich bey ihrer Religion Predigern und Pastoren unbehinderlich copuliren lassen, dieser gestalt jedoch, daß wan sie dissident Religion seynd, die Braut dem Bräutigam in puncto der copulation folgen solle: Sonsten auch der Römisch-Catholischen Priester und Pastores keine Evangelische Religions Verwandten, wie auch die Evangelische Prediger und Pastores keine Römisch-Catholische ohne dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Prediger, zusammen geben. Wann ein Römisch-Catholischer, oder Evangelischer in, oder ausser dem Dhr̄t seiner Wohnung und Pfarren bey seiner Religion Gemeine, in krafft vorgemelter dimissorialen zur Ehe eingeseget, So sollen weder die Römisch-Catholische Priester noch auch die Evangelische Pastores die Jura stolae fordern.

§. 6. Dafern auch Ihre Churfürstliche Durchl. in dero Clero, Ward- und Ravensbergischen Landen, oder Ihre Fürstl. Durchl. in dero Sächlich- und Bergischen Landen, oder auch dero beyden Successores zu Abwendung Krieg, Pestilenz und anderen gemeinen Gefahr und Schwierigkeiten einige Buß- und Bett-Lage, oder auch vor eine sonderbare gemeine Gnade und Wohlthat Gottes Dand- und Fest-Lage anordnen mögen, sollen die Evangelische nicht weniger als die Catholische in beyderseits Herrschafften Landen ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buß- Bett- und Dand- Fest-Lage zu seynern schuldig und gehalten seyn.

§. 7. Und nachdem sich auch zwischen der ein- und andern Religion Pastoren, Pfarrern, und Predigern des Kinder-Tauffens halber Irrungen und Mißverständnissen zugetragen, indem der Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarren angehöriger Unterthanen Kinder tauffen, oder da dieselbe zu ihrer Religions Verwandten Geistlichen oder Predigern aufgetragen werden, desto weniger nicht die Jura stolae oder hergebrachtes Tauff-Geld fordern wollen, Als ist zur Erhaltung Friede und Einigkeit dieses dahin verglichen worden, daß die Unterthanen, welche von ihren Pastoren, Pfarrern und Predigern verschiedener Religion seynd, ihre Kinder an andere nechst gelegene ihrer Religion Kirchen, oder wo sonst das öffentliche exercitium, zur Tauffe bringen, oder auch bey Winters Zeit der Kinder Schwachheit oder anderer erheblicher Behindernissen halber dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastoren, Geistlichen oder Predigern jeder Kirchen Ordnung und Ceremonien nach privatim tauffen lassen mögen, daran

sie dan von den Pastoren oder Predigern loci nit gehindert, oder mit Abforderung einiger jurium stolae oder Tauff-Geld beschweret werden sollen.

§. 8. Ebener gestalt soll es auch mit administration einer jeden Religion Sacramenten gehalten werden.

§. 9. Nachdem auch in Instrumento pacis die bürgerliche Freiheit einen jedweden, was vor Religion von denen dreyen er sey, verstatet, So ist diesem zufolge alhier verglichen, abgehandelt, und reciproco versprochen, daß einem jeden ohne Unterscheid frey stehen solle, sein domicilium von einem zu dem andern Ort (außerhalb wo Ihre Churfürstl. Durchl. und Ihre Fürstl. Durchl. und dero geehrte Vorfahren die Gerechtigkeit hergebracht, daß die Unterthanen ohne des Lands Fürsten Bewilligung, nicht aufziehen mögen) seiner Gelegenheit nach, zu transferiren, auch in, oder außerhalb desselben, ja gar ausser Landes sich zu verheyrathen, dergestalt und also, daß er deßhalb weder an seiner Gerechtigkeit ihm praesudiciren, viel weniger aber von seiner Wohnung und Dhr̄t verstoßen oder verjaget werden solle.

§. 10. Niemandt, er sey Geistlich oder Weltlich solle der Evangelischen oder Römisch-Catholischen Religion halber, er sey darin geboren, oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen, verfolgt, weniger auß einer Stadt, Dorff oder dem Lande zu emigriren genötiget, auch seines Glaubens halber verachtet, nachgerufen, ausgeschreyen oder gescholten werden.

§. 11. Niemandt soll vom Bürger-Recht, von Tauff-leuthen, Handwerkern, oder Zünften, Gemeinschaften, auch öffentlichen Gewerck-Handthierungen, Handwerden, Contracten, Kauff und Verkauf beweg- und unbeweglichen Gütern, von Veräherungs-Recht, wo es hergebracht, noch von einigen Erbschaften, Erb-Vermachtnuß oder Legaten, noch auch Hospitalien, Waisen-Siechen- oder Leprosen-Häusern, Almosen, noch von dem, so bey Kauffen und Verkauf gegeben wirdt, oder andern gemeinen Gerechtigkeiten oder Handlungen der Religion halber ausgeschlossen werden. Und wie die Legata welche der Römisch-Catholischen Geistlichkeit und Kirchen specialiter vermachtet worden, deren Kirchen und Armen allein verbleiben, Also sollen diejenige, so den Evangelischen allein vermachtet seynd, deren Kirchen oder Armen ebenfalls allein gelassen werden.

§. 12. An denen Örten, an welchen im Jahr 1624. die Römisch-Catholische oder Augspurgische Confessionen Verwandte Reformirte und Lutherische in dem Stadt Magistrat oder anderer Ehrenstellen sähig gewesen, da sollen dieselbe so wohl in Städten als Dörffern bey vacirenden Stellen, wiederumb nicht nur zur Wahl gezogen, sondern auch würdlich ernehlet und angesehet werden, dergestalt, daß alzeit einige der Evangelischen oder Römisch-Catholischen Religion zugethan im Rath und Ehrenstellen, wo sie Anno 1624. darinn gewesen, angesehet und gelassen werden sollen.

§. 13. Wann die Evangelische oder Röm. Catholische ihre besondere Kirchhöfe oder Plätze haben, sollen sie sich der anderen Religion Kirchhöfe ausserhalb den Erb-Begräbnißsen enthalten, und derselben sich nicht gebrauchen; Wo aber die Evangelische, Römisch-Catholische in einer Stadt oder einem Dorff keine absonderliche Kirchhöfe haben; alsdann solle von dem gemeinen Stadt- oder Dorff-Kirchhoff der der Religion halber niemand abgekehret, sondern ein jeder seine Todten, selbiger Religion Brauch nach, unbehindert, unbeschweret und unbeschimpfet alda begraben: Und soll von solchen Todten alsdann nicht mehr, als selbigen Orts Herkommens, und von anderen Evangelischen, oder Römisch-Catholischen geschiehet, der Begräbniß halber gezeffert und gegeben werden.

§. 14. Wo bis anhero bey den Begräbnißsen der Evangelischen oder Röm. Catholischen auff gemeinen Kirchhöfen keine Leich-Predigten, Gebett und Ceremonien geschehen seynd, da sollen selbige an solchen Örten ins künfftig auch nicht, sondern die Leich-Predigten und andere Ceremonien an dem Ort ihrer gewöhnlicher Versamblungen, oder in besondern Häusern und Örten geschehen, sonst ihnen doch frey stehen, auff ihren absonderlichen oder eigenen Kirchhöfen ihre Leichpredigten und Ceremonien ihrer Religion Brauch nach, ungehindert einzuführen und zu verrichten.

§. 15. Es soll ferner einem jedweden Evangelischen Predigern, Pastorn und Krancken-Tröstern, wie auch einem jedweden Röm. Catholischen Priester und Pastorn, frey stehen, die Krancken seiner Religion ausser ihrer Pfarr, an allen und jeden Örten, wo sie auch wohnen, zu besuchen, und sie zu trösten, auch zu denen Misthättern, sowohl in dem Gefängniß, als auch wann sie zur execution geführt werden, verstatet und zugelassen werden.

§. 16. Alles, was vorher von der immunität, recht und Freyheit der geistlichen Güter gesetzt, verglichen und

versprochen, das sollen auch haben, genießen und behalten, diejenigen Kirchen, Predigt-Häuser, Capellen, Schulen, Prediger, Schulbedienten, Küster-Häuser, und Wohnungen, welche vermöge dieses Vergleichs, amnoch sollen gebauet und angerichtet werden.

§. 17. Niemand sol der religion halber, für andern in Schatzungen, Contributionen, Einquartierungen, Diensten, Bürgerlichen Lasten und sonst übernommen, sondern alle und jede Röm. Catholische und Evangelische Geist- und Weltliche, in obgemelten Puncten nach proportion gleich tractiret werden, doch bleibet es dieserhalben bey den Landes-Verfassungen und Herkommen.

§. 18. Welcher aus andern Landen in angeregte Herzogthümer Gältich, Cleve, Berge, Graffschafften Mark, und Ravensberg, kommen und sich niederlassen wil, demselben, man er einer der obgemelten dreyen Religionen zugethan ist, auch sich der Polizey-Ordnung, als weit dieselbe die Religion nicht, sondern alle und jede Unterthanen, ohne Unterscheidt der Religion angehet, gemäß qualificiren kan, und sonst seines ehelichen Handels und Wandels Zeugniß hat, die Beywohnung oder Bürger-Recht nicht versaget, noch derselbe der religion halber abgewiesen werden; Wie dan desfalls die Verordnung, welche von einer oder andern Landes Herrschafft, auch Stadt Magistraten, in vim reformationis, oder aus andern Ursachen, zu exclusion eines oder andern Eingewesenen, vom Bürgerrecht oder Bürgerlichen Ehrenämtern, vor dem gemacht und bisshero observiret seyn mag, hiemit cassiret und aufgehoben werden.

§. 19. Und soll auch in diesem Stuck ohne Unterscheidt der dreyen Religionen Gleichheit gehalten, und da sie nur, wie jeso gemeldet, sich der Polizey-Ordnungen gemäß, qualificiren können, zugelassen, und derjenige, so einer der dreyen Religionen zugethan ist, sowol als man auch entweder ein Röm. Catholischer, oder aber ein Evangelischer seine Religion verändern, und eine andere (wosfern dieselbe im Röm. Reich, und in instrumento pacis nur zugelassen ist) führen und üben wil, geduldet werden, und mit freyen Gewissen, wann er an dem Ort, da er wohnen, oder sich niederlassen möchte, das öffentliche Exercitium seiner Religion nicht zugelassen wäre, in seinem Hause, nebst seiner Familie und Gesinde, außer inquisition und turbation, privatim, jedoch ohne Einführung eines Exercitii publici, seiner Devotion abwarten. In der Nachbarschafft aber,

da seine Religion öffentlich geübet wird, so oft und wo es ihm beliebt, dem Exercitio bewohnen, auch seine Kinder in abgelegene, seiner Religion zugethane Schulen schicken, oder auch, wan er wil, privatis praeceptoribus zu Hause, zu unterweisung ohne ver hinderung untergeben, und auch im übrigen obgemelter in negstvorigen §. §. exprimierter Bürgerlichen Freyheit überall genießen; Jedoch, daß er der andern Religion zugethanen einige Vergernuß würdlich nicht gebe, sondern sich überall bescheidenlich verhalte, und sein Ambt mit gebührender subjection und Gehorsamb, der Land- und Polizey-Ordnung nach (in so weit dieselbe die in instrumento pacis zugelassene Religion nicht concorniret, und diesem Vergleich nicht zuwider ist) verrichtet, und zu keiner Unruhe und Verwirrung Ursach gebe.

§. 20. Wobey gleichwol außbedungen worden, weil die freye Bürgerliche Bewohnung beiderseits Unterthanen, ohne Unterscheid der Religion, vermöge Friedensschlusses, und dieses Vergleichs, seyn und bleiben, und also keiner der obgemelten dreyen Religionen zugethane Eingeseßener, seiner Religion halber, über kurz oder lang, wovon in instrumento pacis, articulo 5. §. conventum autem est, ut à Territoriorum Dominis, etc. disponiret ist, zu emigriren genöthiget, weniger ausgewiesen noch vertrieben werden soll; So ist doch hiemit außdrücklich versehen, verglichen und verordnet, daß diejenige, welche des privati exercitii, vermöge des Friedensschlusses, und dieses Recensus, in ihren Häusern, gebrauchen wollen, dennoch niemals befugt und berechtiget seyn sollen, ob sie sich gleich in einer Stadt, Pfarre, oder Gemeinde, in guter Anzahl sich befinden möchten, sich zusammen zu thun, und einig publicum exercitium unter sich anzustellen oder einzuführen, das publicum aber an Örten, da es sonst in der nähe, in öffentlicher Übung, wie obgemelt, zu frequentiren, und sich desselben zu gebrauchen.

§. 21. Ferner sollen in den Herzogthümern Gült, Cleve, und Berge, auch Graffschafften Mark, und Ravensberg, alle Kirchen, Clöster, Stifter, Capellen, Hospitalien, Praelaturen, Praebenden, Canonicaten, Pastoren, Vicarien, und andere geistliche Beneficien, wie auch Schulen, und alle dazu gehörige Renten, Einkünften und Gefälle, wan sie hinfüro vaciren und verfallen, von den Patronis und Collatoribus zu Beheuff solcher Religion,

wobey sie bis zur Zeit der letzten Vacanz gewesen, in specie alle Praelaturen, Canonicaten, Praebenden und Vicarien, in allen Collegiat-Kirchen, in den Herzogthümern Gült, Cleve, und Berge, wie auch S. Patroci zu Soest, und welche ferner in diesen Landen Anno 1624. bey den Catholischen gewesen, allein qualificirten Röm: Catholischen unauffgehalten, und ohne Verminderung und real Beschränkung, gemelter Beneficien conferiret werden; Jedoch soll alles dasjenige, was oben und vorhero der geistlichen Güter und Beneficien halber, verändert und festgesetzt worden, dieser Regul nicht unterworfen seyn, sondern, wie es bey dieser Pauschhandlung verglichen ist, unverbrüchlich gehalten werden.

§. 22. So sollen auch die Patroni und Collatores, so geistl: als weltliche, von dem Landes-Fürsten, oder dessen Regierung und Beambten, in ihrem jure conferendi nicht gehemmet noch beschränket werden; Jedoch auch nicht bemächtigt seyn, die Praebenden, Beneficia, Capellen, Vicarien, welche nach obgemelter Regul des allgemeinen Friedensschlusses, und dieses Vergleichs, den Catholischen oder Evangelischen verbleiben, ins künftige andern Kirchen, dann zu welchen dieselbe von Anfang verordnet, und von den Catholischen oder Evangelischen Beneficiatis anno 1624. genossen und bedienet worden, oder andern usibus, dan dazu dieselbe fundiret, zu appliciren, weniger an eine andere Religion, dan welche dieselbe anno 1624. obgemelter massen gehabt, oder denen es, vermöge dieses Vergleichs, verblieben, zu conferiren oder zuzuwenden.

§. 23. Sonsten aber einer jeden Religion, weltlichen Obrigkeit unbenommen, ja außdrücklich vorbehalten seyn, durch sich selbst, oder ihre dazu verordnete Commissarien, über ihrer Religion zugehörige Güter, Renten und Gefälle, zu Beförderung mehrerer Ehren Gottes, und besseren Kirchen-Dienst, wie solches denen Catholischen geistlichen Rechten, oder der Evangelischen Stände juribus, und approbieten Kirchen-Ordnung gemäß ist, zu verordnen und zu disponiren, darüber jedoch der Patronen Willen und consens (dafern die Renten zu einem beneficio juris Patronatus gehörig) vor allen eingebolet und erlangt werden solle.

§. 24. Was aber die Stiftungen und fundationes, welche nicht zu dem Gottesdienst, sondern pro studiis oder andern löblichen exercitiis an gerichtet worden, anlanget,

da bleibet den Collatoribus frey und bevor, damit nach Inhalt der fundationen zu verfahren, und zu disponiren.

§. 25. Daferne auch ins künftige einer der Catholischen Religion oder Augspurgischer Confession Reformirter oder Lutherischen Religion zugethaner Praelatus, Canonicus, Canonissa, Parochus oder Beneficiatus seine Religion oder Confession verändern würde, sollen sie der Praelatur, Praebenden, Pfarr, oder beneficii, eo ipso verlustig seyn, und dasselbe einem andern solcher Religion, zu welcher dasselbe, vermöge Instrumenti pacis und dieses Vergleichs gehörig, unaufgestellt, und ohne real Beschwerung, wie oben gedacht, wieder conferiret werden.

§. 26. Was aber die Collation und Vergebung der Praelaturen, Canonicaten, Praebenden, und anderer geistlichen Beneficien anbelanget, welche in mehrgedachten Herzogthümern Gülich, Elve, Berge, auch Graffschaften Ward und Ravensberg, zu des Landes Fürsten collation gehörig, soll es damit nachfolgender Gestalt unveränderlich gehalten werden, daß auf denjenigen Stifftern, da alle collationes der Herrschaft völlig gebühren, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛ. und Dero descendanten diejenige beneficium, so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Septembri et Novembri, verfallen, oder ad manus Principum resigniret werden; Als auch Ihrer Fürstl. Durchl. zu Neuburg und Dero descendanten diejenige, so im Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri, und Decembri verfallen oder resigniret werden, zu vergeben zustehen; Auf denjenigen Stifftern aber, da die vorige Landesfürstl. Herrschaft sechs Wohnat hergebracht, da sollen Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero descendanten drey Wohnat, und des Herrn Pfalz, Grafens Fürstl. Durchl. und Derselben descendanten, auch drey Wohnaten, bergestalt reserviret seyn, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛ. an denselben Obrien, im Januario, Majo und Septembri, Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber, im Martio, Julio, et Novembri, die collation ohne Beschwer oder Verminderung gemelter Beneficien und Renten, wie oben gedacht, zu exerciren, der also von Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. Provisus auch schuldig seyn, mit Vorzeigung seines Collation-Patens, des andern placitum zu erhalten, wie dan ohne Vorzeigung solcher collation, und darauff erfolgten placiti, die Praelati und Capitula, die provisos zur possession nicht admittiren noch gestatten sollen.

§. 27. Damit es auch darin desto richtiger hergehen, und die Herrschaft nachricht haben möge, so soll, so oft eine Praelatur, Praebende, oder Beneficium zu Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. collation vaciret, solche Vacanz, und durch welches Absterben, auch in welchem Wohnat oder Turno, dieselbe sich begeben, schriftlich Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Fürstl. Durchl. oder der heimgelassenen Regierung, unverzüglich unterthänigst berichtet werden.

§. 28. In den übrigen puncten, welche in diesem Recess nicht exprimiret seynd, und der einen oder andern Religion zugethanen zum besten gebeyen können, wollen höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. den Römisch-Catholischen Unterthanen in Dero Herzogthumb Elve, Graffschaften Ward und Ravensberg, solcher Gestalt, als Ihre der Augspurgischen Confession Reformirter und Lutherischer Religion zugethane Unterthanen tractiren. Wie dann auch höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. der jetztgedachten Confession angehörigen, in Dero Herzogthümern Gülich und Berge, eben wie die Römisch-Catholische, Unterthanen tractiren.

§. 29. Und wann controversias hiernegst vorkommen würden, welche nicht in diesem Recess erörtert, oder per justam interpretationem daraus erörtert werden könnten, sollen dieselbe ex aequo et bono auff Arth und Weise, wie bey dieser Pausch-Handelung geschehen, in der Güte beygelegt werden.

ARTICULUS XI.

§. 1. Damit aber auch alles dasjenige, was in diesem Vergleich der einen oder andern Religion zu sicherheit und besten verordnet ist, desto unverbrüchlicher gehalten werden möge, ist verglichen und reciproco versprochen, daß, wann demselben über kurz oder lang contraveniiret werden sollte, das festhaltende Theil sich gegen solche contravention des juris retractionis, bis so lange, dasjenige, was neuerlich geschehen, wieder abgeschafft, gebrauchen möge, und dasselbe vor kein unzulässiges Gegen-Mittel von niemand aufgedeutet werden solle; Jedoch soll solche retraction ehe nicht vorgenommen werden, bis durch zusammengeordnete Räte von beiden Theylen gehörige information eingezogen und Untersuchungen geschehen, und darauff von Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expressor Besehl an Dero-Regierungen ergangen.

§. 2. Endlich soll alles dasjenige, was obiger Gestalt bey dieser Pauschhandlung verabschiedet und verglichen ist, nach erfolgter ratification, alsofort in allen Landen ohne einige fernere Verordnung, zur execution gesetzt, und dawider keine exception, auch keine andere geistliche und weltliche Sagungen, sie haben Rahmen wie sie wollen, sie seynd albereit vor diesem gemacht, oder werden künfftig gemacht, eingewendet werden; Wassen dan zu desto mehrer Festhaltung verglichen, das die bey dem im Jahr 1666. zu Cleve auffgerichteten Haupt- und Erb-Vergleich bedingene guarantee, auch auff diese Pausch-Handlung extendiret seyn soll. Zu Urfund und stets Festhaltung, seynd hie-der zwey gleichlautende Recessus auffgerichtet, und von denen darzu committirten hierunter benantlichten Rächtern unterschrieben, und mit deren Pitschafften besiegelt worden. Geschehen zu Edlin a. d. Spree, den 26. Aprilis Ao. 1672.

Neben-Recesß.

In puncto Religionis, de 26. Aprilis, 1672.

Als bey Verlesung des heute dato unterschriebenen Religions-Recess, noch ein und das ander erinnert worden, hatt man sich darüber verglichen, wie folget:

§. 1. Weillen der Freyherr von Quadt, zu Greunbergen, wegen des pro luminaribus Ecclesiae, oder Leuchtern Lebends, zu Nieder Mörmyter, so krafft obgedachten Recess den Catholischen zu restituiren ist, sustiniret, das solches keine zu Geistlichen oder Kirchen-Sachen gewiedmete Renthe, sondern sein eigen Gut sey, damit er seinem Belieben nach schaffen könne; So soll zwar die positio deshalb in dem Recess nicht geändert, ihm von Greunbergen dennoch frey- stehen, sein Angeben innerhalb drey Monaten der Gebühr zu beweisen, und sol solchen Fals er damit nicht beschweret werden.

§. 2. Wegen der bey restitution der Vicarien B. M. Virginis in Udem, der Reformirten Gemeinde daselbst vor- behaltenen Fünff und Zwanzig Reichsthaler jährlich, (weiln Catholischen Theils sustiniret wird, das vor und in dem Jahr 1651, besagte Gemeinde solche Fünff und zwanzig Reichsthaler darauß nicht genossen habe) ist gut gefunden, das zwar der Recess darumb nicht geändert werden, die Catholische aber hiemit versichert seyn sollen, das, wann sie

Ihr Angeben beweisslich darthun werden, ihnen gedachte Vi- carie ganz und ohn jezt gemeltem Vorbehalt völig resti- tuiret werden soll.

§. 3. Weillen Herrn Pfalz-Neuburgischer seite auch sus- tiniret wird, das die vor dem Catholischen Schulmeistern zu Wege repetirte zehen Morgen Land, nicht allein in dem Jahr 1624. sondern auch selbst Anno 1651. von gedachten Catholischen Schulmeistern ruhig genossen seyn, Ist vergli- chen, das wann die Catholische solches beweisslich darthun würden, obgedachtes Landt der Catholischen Schule zu Wege restituiret werden soll.

§. 4. Weillen die Catholische den kleinen Begynnen Con- vent zu Goch zwar repetiret, die Reformirte aber dage- gen einen Bescheid der Clevischen Regierung de Anno vor- gebracht, ist placidiret, das allerseits dem Bescheid geleset werden soll.

§. 5. Weillen man Pfalz-Neuburgischen theils sustini- ret, das Vicaria sanctissimae Trinitatis zu Wesel bis Anno 1662. da der letzte Possessor gewesener Probst zu Rantzen, Johann von Sternenberg genant, zu Düsseldorf gestorben, Ca- tholisch gewesen, und von den Herren Chur-Brandenburgi- schen zu Bielefeldt angegeben worden, das dieselbe von Ca- tholischen annoch possidiret; in der That sich aber befinden sollte, das sie jezt von Evangelischen genossen werde, ist ver- abrehet, das solches untersucht, und unerachtet davon in dem Recess nichts gemeldet, dennoch die Vicaria, wann sich befinden sollte, das dieselbe nicht ante Annum 1651. ad Evangelicos usus würdlich appliciret gewesen, den Catho- lischen alsobald gelassen werden solle.

§. 6. Wird den Catholischen verstatet, an statt der jüngst vom Wahlstrom abgetriebenen Kirchen, zu Hülshau- sen, eine andere Kirche in gedachter Herrlichkeit Hülshausen zu setzen.

§. 7. - So soll auch an die Clevische Regierung rescri- biret werden, das wegen Abgang der Canonica- und Vi- carien-Wägen und Stallungen, bey einrichtung der Gassen, zum Rassauschen Thor, zu Cleve, die längst vertröstete sa- tisfaction denen Geistlichen geschehen, und im übrigen mit dem Unterhalt der Gassen, oder sonsten das Capitul nicht beschweret werden soll.

§. 8. Die von denen Beampten zu Hörde und Löhnen vor etwa zwv Jahren arrestirte denen Vicarien zu Dort-

mund zugehörige Pächte, sollen relaxiret, und gedachten Vicarien ungehindert gefolget werden.

§. 9. Ob wohl Seiner Churfürstl. Durchl. als Landesfürst, bey dem Recess die dispensation in matrimonialibus vorbehalten, weßten Sie dennoch dero Catholischen Unterthanen die Gewissens-Freyheit in allem gnädigst gerne gönnen, So ist verglichen, daß obgedachte Römisch-Catholische Unterthanen in Cleve, Mark und Ravensberg, in alle Wege zwar bey Ihrer Churfürstl. Durchl. oder dessen Regierung die Dispensation suchen, ihnen aber auch freystellen solle, nach Anweisung der Catholischen Geistlichen Rectoren, bey ihrer Geistlichkeit, in gradibus prohibitis, die Beruhigung ihres Gewissens gehörigen Orts zu suchen und zu erhalten, und daß, ehe und bevor solches geschehen, die Pastores solche Verfohnen wider ihr Gewissen zu copuliren, keines Wegs angehalten werden sollen.

§. 10. Haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erklärt, daß in Abstraffung der Priester und Geistlichen, Sie die Versekung wolken thun, daß solches bey den Brächten-Gedingen nicht öffentlich, sondern privatim geschehe, und die Beschimpfung des Geistlichen Standes darunter, so viel möglich, verhütet werde.

§. 11. Sollen keine Römisch-Catholische geistliche Güter gültig alianiret oder beschweret werden mögen, es sey dan auß denen in den Catholischen Geistlichen Rechten exprimirten und mit beygebrachten advs einer Römisch-Catholischen bewehrten Universität zu recht erwiesenen Ursachen und darauff erhaltenen Consens.

§. 12. Endlich, weilen Pfalz-Neuburgischen Theils remonstrirret worden, daß die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb Cleve und Graffschaft Mark in den Schatzungen so hoch angeschlagen werden, daß dieselbe darbey länger unmöglich würden bestehen können, haben Seine Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erklärt, mit Zuziehung dero getreuen Landständen, auch hierin zu remediren, dergestalt, daß dieser punct ohne Streit beigelegt werden, und den Geistlichen erträglich seyn solle. Und sollen alle obgedachte puncten eben also gehalten werden, als wan dieselbe dem Recess von Wort zu Wort wirklich einverleibet wären. Edltn an der Spree, den 26. Aprilis, 1672.

313. Cleve den 4. August 1673.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen, welche geraubte und gestohlene Bestialien, Waaren und Sachen ins Land einbringen, an sich kaufen, eintauschen oder unterschlagen, sollen künftig, nebst unentgeltlicher Herausgabe dieser Gegenstände, in 25 Goldgülden Strafe verfallen; die jetzigen Besitzer dergleichen gestohlener Effecten sind zur sofortigen Herausgabe derselben verpflichtet.

314. Cleve den 5. August 1673.

Churfürstliche Regierung.

Zusolge des zwischen Churbrandenburg und Frankreich geschlossenen Friedens, sollen alle von der französischen Einquartierung im Herzogthum Cleve nach dem 10. April c. a. geschehene Confiskationen und andre Expressionen erstatet werden, und müssen die Beamten die desfallsigen speciellen Nachweisen binnen 14 Tagen einsenden.

315. Königsberg in der Neumark den 5. August 1673.

Friedrich Wilhelm, Churfürst u.

Statifikation des nachstehenden zwischen Churbrandenburgischen und Pfalz-Neuburgischen Abgeordneten zu Düsseldorf am 20. Juli c. a. geschlossenen Vergleiches über den verschiedenen Confessionen zustehenden Besitz der Kirchen, Klöster und geistlichen Beneficien, Güter und Renten im Herzogthum Cleve.

Religions-Vergleich

vom 20. Juli 1673.

Nachdem in denen, zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cammerern und Churfürsten u. an einem, und dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rheyn u., am andern Theil, Anno 1666. den 9. Septembris, und 1672. den 26. Aprilis, aufgerichteten Religions-Recessen, unter andern enthalten, und verglichen worden, daß man sich wegen der Kirchen, Klöster, geistlichen Güter, Renten und Beneficien, so die Catholische in

denen mit Staatlichen Garnisonen damahln besetzt gewesen Städten, Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich, hievor eingehabt und besessen, darauf aber Anno 1628. und folgendes durch die Staatliche Kriegsmacht und sonst gesetzt worden, in der Güte vergleichen sollte, seither dem aber an solchen Orten eine und andere Veränderung vorgegangen, indem dieselbe durch die Französische Waffen und Kriegsmacht occupirt, und folgendes obgedachte Kirchen, Klöster, geistliche Güter und Beneficien, den Catholischen zum Theil wieder eingeräumt und abgetreten worden.

Als haben höchstgedachte beyde Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Verbüt- und Aufhebung aller Irrung und Mißverständnis, sich dieserhalb in der Güte dergestalt verglichen:

§. 1. Daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Römisch-Catholische bey demjenigen, was sie an Kirchen, Klöstern, Sacellen, geistlichen Wohnungen, Gütern und Renten, sie haben Rahmen wie sie wollen, dem Instrumento pacis, und aufgerichteten Religions-Recessen gemäß, gegenwertig besitzen, jederzeit schützen und handhaben wollen.

§. 2. Daß die Pfarrkirche zu Wesel, auf der Materna genant, welche zu Verwahrung einigen Getreides und Mehls bis dahin gebraucht worden, den Evangelisch-Reformirten, und die zur Commenden S. Johannis dafelbst gehörige Kirche oder Capella, den Catholischen eingeräumt, vorgemelten Reformirt- und Catholischen auch die übrigen Kirchen und Klöster dafelbst, zusehig gedachten Instrumenti pacis und Religions-Recessen, respective verbleiben und restituiret.

§. 3. So dann die Collegiat- und Pfarrkirche zu Rees, den Römisch-Catholischen gelassen, denselben auch die Vicaria trium Regum, als deren Renten zu Unterhaltung des in selbiger Kirche vorhandenen Organi gehörig wiedergegeben, den Evangelisch-Reformirten aber, in ihrer dafelbst habenden Kirche, und sonst dem Belieben nach ihren Gottesdienst zu üben, in alle Wege frey stehen solle.

§. 4. Daß die in der Stadt Emmerich gestiftete Archidiaconat-Kirche S. Martini, und S. Adelgundis Pfarrkirche, so dan der P. P. Societ. Jesu, der Creutz-Brüder, und S. Gregorii, Frater-Herrn Kirche, wie auch das Jungfrauen Kloster, obgemelten Römisch-Catholischen, vermög des Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusses, und vorgedachter Religions-Recessen verbleiben; sie Catholische aber der con-

venienz halber zu Erweiterung und Einrichtung der Evangelischen Kirchen und Exerctii zu gedachtem Emmerich die summ von tausendt fünf hundert Reichsthlr. bey Aufwechselung und Execution jetztgedachten Vergleichs bahr erlegen, daneben das Sacellum Divae Virginis Marienburg genandt, sambt dabey liegendem Kirchhoff abtreten, und die Evangelische Reformirte und Lutherische sich hierunter in der Güte mit einander vereinbahren, nicht weniger auch obgemelte Frater-Herrn sancti Gregorii sich mit den Evangelisch Lutherischen ihrer des Organi Ornamenten, und reparation halber gemachten praestension, der Billigkeit nach vergleichen sollen.

§. 5. Und weilern ermelte Evangelisch-Reformirte vorgebracht, daß in der Pfarr-Kirche zu Orsoy im Jahr 1609. das Reformirte Exerctium gelibet, dessen aber im Jahr 1622. entsezt, folgendes doch wieder darin restituiret worden, und damenhero so wohl als auch weilen der mehrer Theil der Gemeinden zu Orsoy Reformirter Religion zugethan, sothane bey neulicher Eroberung der Stadt Orsoy den Catholischen wieder eingeräumte Pfarr-Kirche ihnen Reformirten abzutreten und zu lassen sey, hingegen jetztgemelte Catholische vorgeben, daß diese Pfarr-Kirche An. 1609. und 1624 bis ins Jahr 1632. Catholisch gewesen, und damaln sambt dem Pastorat und Schul-Haus, Renten und Vicarien durch die Staatliche Garnison ihnen entzogen, so ist zu beyderseits Religion zugethaner Unterthanen Veruhigung, Commodität und Convenienz gut gefunden, und verglichen, daß ermelten Reformirten jetztgedachte Pfarr-Kirche sambt dem Pfarr- und Schul-Hause restituiret, ihnen auch die darzu gehörige Renten und Vicarien gelassen, den Catholischen aber die Gasthaus-Kirche zu Übung ihres freyen christlichen Exerctii eingeräumt, auch den Catholischen Pastoren und Seelsorgern eine bequeme Wohnung in dem Gasthaus gestattet, und zu seiner subsistenz jährlich sechzig Reichsthaler auß obgemelten Renten ohnschidbar entrichtet, und sie Catholische derenthalb gnugsamb versichert, ihnen auch ein in vorgedachter Pfarr-Kirche abgebrochener und an noch vorhandener Altar, unweigerlich aufgefolt werden solle.

§. 6. Zu Büderich sollen die Catholische in der dafelbst vorhandenen Kloster-Kirche, ihr Exerctium publicum, cum omnibus annexis, behalten; und weilen sie sich beschweren, daß selbige Kirche wegen ihrer Anzahl zu enge sey, als solle

dieselbe zu ihrer Commodität, halb auff der Reformirt, und halb auff der Catholischen Kösten vergrößert, oder das Chor der Pfarrkirchen zu gemeltem Büberich, und wann daselbe zu enge, alsdan neben demselben noch ein solcher Theil von selbiger Kirch, als zu Übung ihres Gottesdienstes nötig seyn wird, vom übrigen Theil gemelter Kirchen, auff der Reformirten Kösten, durch eine Mauer abgetrennt und separiret, und ihnen sambt der am Chor angebauten Sacristia zu ihrem Exerccio gelassen und eingeräumet, das andere Theil der Kirchen aber, neben den Pfarr-Kenthen und Vicarien den Reformirten abgetrennt und gelassen, und sie gemelten Catholischen zu Unterhaltung und subsistentz ihres Seelsorgers jährlich ein hundert Reichsthaler unfehlbar entrichten, derenthalb auch gungsam versichern, und bis daran obgemelte extension oder separation würcklich vollzogen, ihnen Catholischen das exercitium ihrer Religion in mehr gedachter Pfarr-Kirch ungehindert zu üben frey stehen, und unbenommen seyn.

§. 7. Und gleich wie die Römisch-Catholische in obgemelten Städten und Örten Wesel, Rees, Emmerich, Drisoy und Büberich das Exerccio publicum ihrer Religion haben, und Vermöge dieses Vergleichs restituiret bekommen, also sollen sie auch daselbst ihren Gottes-Dienst wie in den Römisch-Catholischen Kirchen geschiehet, in allen Städten und annexis ungehindert üben und treiben mögen, und es in diesem und allen übrigen obgemelten Religions-Recessen gemess gehalten werden.

§. 8. So sollen auch mehrgemelte Evangelisch Reformite und Lutherische mit denen Römisch-Catholischen in oberwähnten Städten sich hinführo friedtlich untereinander vertragen, und was bey und nach Eingang angezogener Veränderung wegen der Religion und dero anliegender Stücken vorgefallen, vergessen und aufgehoben seyn, auch niemand dieweil als angesehen oder beschweret werden.

§. 9. Und weilen so wol die Römisch-Catholische als Evangelische bey gegenwertiger Handlung ein- und andere praetensiones und gravamina übergeben, welche dießmahl abzuhan und zu erledigen die Zeit und eingefallene Verhinderung nicht erleiden wollen, als solle dießerthalb nötige Erlündigung förderlich eingezogen, und hierinnen oft gedachtem Friedensschluß und Religions-Recess gemess remediret.

§. 10. Und obgedachte Articulen von höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg, und Seiner

Kürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg inner Zeit von sechs Wochen à dato dieses, oder sobald es geschehen kann, ratificiret und gegen einander ausgewechselt werden. Dessen zu Urkund haben unten benannte Räte und Bevollmächtigte dieses eigenhändig unterschrieben und ihre Pittschaften aufgedruckt. So geschehen zu Düsseldorf den 20. Julii Anno 1673.

316. Cleve den 19. October 1673.

Churfürstliche Regierung.

Den Richtern und Schultheissen im Herzogthum Cleve wird bei 25 Goldgulden Brächten, und bei Suspension, Strafe verboten, die Untergerichts-Verhandlungen ausserhalb des öffentlichen Gerichtes-Pokals und ohne Zuziehung der Gerichtes-Schessen und Gerichtschreiber abzuhalten, so wie auch die von den Gerichtschreibern zu führenden Protokolle, Zungen-Verhöre ic. an andern als öffentlichen Orten asserviren zu lassen. — Bei den Untergerichten dürfen auch keine höhere Jura als bei den Hauptstädten (Mittel-Instanzen) gefordert werden und in den Fällen, wo letztere zu gar keinen Gebühren befugt sind, darf bei den Erstern mehr nicht als 3 Thaler 16 Stücker genommen werden.

317. Cleve den 16. November 1673.

Churfürstliche Regierung.

In Cleve und Mark dürfen nach 6 Wochen alle ausländisch geprägten 20 Stückerstücke nicht höher als zu 19 Stücker circuliren, die inländischen hingegen bleiben in ihrem Werthe zu 20 Stücker erhalten. Ausserdem sollen folgende in Cleve nicht gültigen wohl aber in der Grafschaft Mark kursirenden fremden Münzsorten, dort nicht höher als zu dem beigesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden dürfen.

1. Gute Groschen, zwei zum halben Blaumäuser oder 32 zum Reichsthaler.
2. Bremer und Oldenburgische 2 Mariengroschen-Stücke, zu 1 Egr. oder 24 zum Reichsthaler.
3. Neue halbe Kopfstücke, zu 2 Mariengroschen oder 16 zum Reichsthaler.
4. Neue ganze Blaumäuser, zu 4 Kopfstück.

5. Doppelte Fürsten-Groschen, zu 1 Blaumiser.
 6. Alle Mariengroschen, mit Ausnahme der Edlischen und Paderborn'schen, zu 9 Denarien, deren 48 zum Reichsthaler gerechnet werden sollen.

318. Cleve den 23. November 1673.

Churfürstliche Regierung.

Bei den in den Nachbarlanden herrschenden Kriegsumruhen — und da es zu befürchten stehet, daß, ungeachtet der dießseitigen Neutralität, streifende Kriegsparteyen die öffentliche Sicherheit durch nächtlichen Ueberfall und Plünderung gefährden, — werden die das platte Land bewohnenden cleve-märkischen Unterthanen aufgefordert, ihre Vorräthe und besten Haabseligkeiten in befestigte Städte und Schloßer zu bringen und sich sämmtlich in guter Rüstung bereit zu halten; die Beamten aber werden angewiesen, die Pässe aufzuheben, und mit auszuwählenden Schützen besetzen zu lassen, sodann auch bei stattfindendem Einzuge fremder Kriegszüger die bewaffneten Unterthanen mittelst Glockenschlages kirchspielsweise zu versammeln, um in Gemeinschaft mit den churfürstlichen Truppen, die fremden Kriegsvölker, nach fruchtloser Aufforderung zum Abzuge, mit Gewalt abzutreiben, zu verhaften und in die nächstgelegenen festen Städte abzuliefern.

319. Eöln an der Spree den 29. Februar 1674.

Friedrich, Churfürst ic.

Da der fortbauernde Kriegszustand der Nachbarlande die Vermehrung der zum Schutz des Landes nöthigen Vertheidigungsmittel erfordert, so werden auch die cleve-märkischen Lehensleute, gleichmäßig wie es in frühern Zeiten zum öftern geschehen, angewiesen, anstatt der von ihnen zu stellenden Lehens-Pferde, für jedes derselben den Betrag von 125 Rthlr. binnen 6 Wochen, ohne alle Weigerung und Ausflucht, an die clevische Kriegs-Casse zu zahlen.

320. Cleve den 11. April 1674.

Churfürstliche Regierung.

Die von der römisch-katholischen Geistlichkeit im Herzogthum Cleve, auf anmaßliches Anschreiben des Churfürsten zu Eöln, angeordnete Feierung gewisser Bettage wird als ein, bereits im Edicte vom 7. September 1661 (Nro. 269 d. S.) verpönter, Eingriff in die Befugnisse des Landesherren, bei edictmäßiger Strafe verboten.

321. Cleve den 15. Juli 1674.

Churfürstliche Regierung.

Die am 26. April 1672 (Nro. 312 d. S.) und am 20. Juli 1673 (Nro. 315 d. S.) mit Pfalz-Neuburg, wegen der Religion's, und Kirchen-Sachen in Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg, abgeschlossenen und ratificirten Verträge, sollen in Cleve, Mark und Ravensberg genau beachtet und keine desfallige Contravention gestattet, vielmehr jede derselben zur scharfen Bestrafung angezeigt werden.

322. Cleve den 19. November 1674.

Churfürstliche Regierung.

Bei den feindlichen Bedrohungen der zu Mastricht anwesenden französischen Minister und obgleich die Pässe und Gränzen des Herzogthums Cleve, zur bestmöglichen Abwendung eines feindlichen Ueberfalls, besetzt worden, wird den clevischen Beamten befohlen, die Unterthanen unter der Hand anzuweisen, im Gebrauche der Wege und Landstraßen vorsichtig, und besonders bei Reisen im Auslande auf ihrer Hut zu sein.

Bemerk. Unterm 12. Dezember ej. a. ist den westfälischen Beamten befohlen worden, die Excesse und Gewaltthatungen der eignen und fremden, ohne Paß herumstreifenden Soldaten und andern Vagabunden, mittelst deren Verhaftung durch Landrathen und bewaffnete Unterthanen, bestmöglichst zu verhüten.

323. Cleve den 19. December 1674.

Churfürstliche Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landesstrauer, (vierwöchentliches tägliches Trauergelächte Mittags in drei Pausen und Einstellung aller Kunst bei Hochzeiten, Gastereien und Gelagen während 6 Monaten) wegen des erfolgten Todes des Churfürstlichen Erbprinzen.

324. Cleve den 18. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Zur ferneren Verhütung vielfältig stattgefundenen Mißbräuche wird, auf das Gesuch der cleve-märkischen Landstände, verordnet,

1. daß in *causis turbatae possessionis vel quasi, provocatio ad ordinarium judicium* erst dann Statt finden soll, wenn der frühere Besitzstand zuvörderst summarisch erörtert und durch Urkunden, Augenschein oder Zeugnisse festgestellt worden ist; den Partheyen im Clevischen ist hierzu eine acht tägige, im Märkischen hingegen eine dreiwöchentliche Frist und ein einziger Schriftsatz zu gewähren, die hierdurch im ältern Besitzstande gefundene Parthei soll dabei gehandhabt und hiernach erst der gewöhnlichen Possessorial- oder Petitorial-Klage Statt gegeben werden;

2. daß wenn *super prioritatis apprehensae possessionis vacantis* gestritten wird, das *summarissimum* in gleicher Art und Frist, wie vorstehend, erörtert und festgestellt werden soll,

3. und daß wenn *Castri, Ville* und dergleichen *vacuanda possession* zu apprehendiren ist, es hinreichen soll wenn in dem Hause oder in einem der vornehmsten Städte der Bauländerei oder Wiesen die *Actus possessorii exerciret* werden, indem diese auf die andern An- und Zugehörigkeiten ausgedehnt werden sollen.

325. Cleve den 18. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Auf das Gesuch der Landstände des Herzogthums Cleve wird bestimmt, daß die Gerichte in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen der Richter, durch den ältesten Schessen

geheget und besetzt; mithin aus solchen Ursachen die Gerichts- händel nicht zurückgelegt werden sollen.

326. Cleve den 22. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Das früher oft wiederholte Verbot des Schießens und Fangens der Tauben wird erneuert und sollen fernere Contraventionen mit 20 Goldgulden Strafe belegt werden.

327. Cleve den 26. Januar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung der vielfältigen Bestimmungen gegen die Excesse der, zum Schutz der Unterthanen, gewordenen Truppen wird unter andern verordnet, daß kein Soldat, ohne Urlaub und Paß des commandirenden Offiziers, sich aus seinem Quartier begeben darf, und daß jeder derselben verpflichtet ist, nicht nur den Militärbehörden, sondern auch den Lokal-Obrigkeiten und Magistraten, auf Erfordern seinen Paß vorzuzeigen; die ohne Paß betroffenen Soldaten sollen sofort, und im Fall der Wiederseßlichkeit mit, allenfalls durch Glockenschlag aufzubietender, gestärkter Hand verhaftet und abgeliefert werden.

328. Cleve den 26. Februar 1675.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung des seit dem 3. October 1656 (Nro. 241 d. S.) oft wiederholten Verbotes der Schwelgereien an Sonn- und Fest-Tagen, so wie bei Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbauten u. wird zusätzlich verordnet, daß an dem Montage und Dienstag vor Aschermittwoch jeder zur Arbeit gehalten werden soll und daß auf dem platten Lande in der Grafschaft Mark, in Ansehung der jetzigen schlechten Zeiten, gar keine Hochzeits- oder Kindtaufs-Mahlzeiten stattfinden dürfen, sondern anstatt derselben die sogenannten *Rocken-Diensten* dergestalt gehalten werden mögen, „daß jeder seine Freunde auf einige Tonnen Bieres nöthige um sich an